

## Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“

### Abwägung

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Stand des Verfahrens .....</b>	<b>14</b>
<b>2.</b>	<b>Abwägung.....</b>	<b>16</b>
2.1.	Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist.....	16
2.1.1.	Nachfolgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben .....	16
2.1.2.	Folgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der Zustimmung geäußert wurde, keine Einwände oder Anregungen gegeben wurden oder die Behörden/Träger öffentlicher Belange und Gemeinden von dem Vorhaben nicht betroffen sind. ....	16
2.2.	Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Beteiligten mit abwägungsrelevanten Hinweisen in Ihrer Stellungnahme .....	18
2.2.1.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange .....	18
2.2.1.1.	Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 25.11.2013 mit Verweis auf Stellungnahmen vom 02. und 25. April 2013 (TÖB 1) .....	18
2.2.1.2.	Stellungnahme der GDMcom mbH vom 06.11.2013 im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH (TÖB 7) .....	22
2.2.1.3.	Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 18.11.2013 mit Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 15.04.2013 (TÖB 9).....	23
2.2.1.4.	Stellungnahme der Hallesche Verkehrs-AG vom 12.11.2013 (TÖB 11).....	25
2.2.1.5.	Stellungnahme des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 02.12.2013 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 17.04.2013 (TÖB 13) .....	25
2.2.1.6.	Stellungnahme des Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 11.12.2013 mit Verweis auf Gültigkeit der Stellungnahme vom 17.04.2013 (TÖB 15, TÖB 16 (identisch)) .....	26
2.2.1.7.	Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes (TÖB 20) .....	29
2.2.1.8.	Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 05.12.2013 mit Verweis auf Gültigkeit der Stellungnahmen vom 31.01.2013 zum Vorentwurf FNP-Änderung sowie vom 25.03.2013 zum Vorentwurf Bebauungsplan (TÖB 24).....	38
2.2.1.9.	Stellungnahme des Fachbereich Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 09.12.2013 (TÖB 26) .....	41
2.2.1.10.	Stellungnahme des Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde vom 09.12.2013 (TÖB 26).....	42
2.2.1.11.	Stellungnahme des Fachbereich Umwelt, Untere Forstbehörde vom 09.12.2013 (TÖB 26).....	45
2.2.1.12.	Stellungnahme des Fachbereich Bauen, Abteilung Baugenehmigungen, vom 06.12.2013 (TÖB 29).....	47

2.2.2.	Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen.....	48
<b>Übersicht über die in den Stellungnahmen enthaltenen abwägungsrelevanten Belange ..</b>		<b>49</b>
A	Natur und Landschaft.....	49
A.1	Befürchtete Zerstörung des naturbelassenen Hufeisensees.....	49
A.2	Befürchtete Zerstörung und Störung von Fauna und Flora.....	49
A.3	Befürchtete Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes durch Hotel und weitere Einbauten bzw. Nutzungen.....	50
A.4	Befürchtete Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Wakeboard-Anlage.....	50
A.5	Befürchtete Störung des ökologischen Gleichgewichtes.....	51
A.6	Befürchtete Störung der Funktion des Vorbehaltsgebiets für Aufbau eines ökologischen Biotopverbundsystems.....	51
A.7	Forderung nach naturnaher Entwicklung und Beachtung der Belange des Naturschutzes .....	52
A.8	Hinweis auf Vorkommen von Rote-Liste-Arten und damit verbunden fehlender Nachweis der Erforderlichkeit von Umsiedlungsmaßnahmen .....	52
A.9	Hinweis auf Nichtbeachtung des Naturschutzes .....	53
A.10	Vorliegende Planung führt zur Übernutzung und somit zur Beeinträchtigung des naturnahen Charakters des Sees .....	53
A.11	<i>Geplante Maßnahmen werden dem Artenschutzrecht nicht gerecht.....</i>	<i>54</i>
A.12	Befürchtete Zersiedelung der Landschaft .....	54
A.13	Fehlende Erfassungen über eine Vegetationsperiode sowie bis zur Reideaue .....	55
A.14	Nichtbeachtung der Vegetation auf Deponie .....	55
A.15	Befürchtete Zerstörung von Schilf- und Saumstreifen.....	56
A.16	<i>Fehlende Festsetzung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.....</i>	<i>57</i>
A.17	<i>Forderung nach Erhalt der Waldflächen .....</i>	<i>57</i>
A.18	<i>Unvollständige Darstellung geschützter Biotope.....</i>	<i>57</i>
A.19	<i>Unzureichende Festsetzung 6.4.....</i>	<i>57</i>
A.20	<i>Unzureichende Festsetzungen 6.5.4 und 6.5.5 .....</i>	<i>57</i>
A.21	<i>CEF-Maßnahmen lebensfremd und nicht funktionsfähig .....</i>	<i>57</i>
A.22	<i>Forderung nach Korrektur der Eingriffsbilanzierung.....</i>	<i>57</i>
A.23	Befürchtete Vergrämung der Fauna .....	57
A.24	Befürchtete Ausräumung der Landschaft .....	58
A.25	<i>Unzulässigkeit der Festsetzung zu Stellplätzen.....</i>	<i>58</i>
A.26	<i>Verwendung des Wortes „gebietsheimisch“ in der Festsetzung 6.2.....</i>	<i>58</i>
A.27	Befürchtete Inanspruchnahme von Halbtrockenrasen .....	58
A.28	Befürchtete Inanspruchnahme von § 30 Biotopen .....	59
A.29	Unzureichende Artenschutzuntersuchungen .....	59
A.30	Befürchtete Gefahren für den Biber.....	60
A.31	Befürchtete Gefahren für Feldlerchen.....	60

A.32	Befürchtete Gefahren für Fledermäuse .....	60
A.33	Befürchtete Gefahren für Zauneidechsen.....	61
A.34	Befürchtete Gefahren für Knoblauch- und Wechselkröte.....	61
A.35	Befürchtete Gefahren für ausgewählte Vogelarten .....	62
A.36	Wo sollen Flächenmaßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt werden? .....	62
A.37	<i>Forderung nach extensiver Nutzung des Nordwestufers .....</i>	62
A.38	Unvollständige Bewertung der Vegetation auf der Deponie.....	63
A.39	Forderung nach Ausweisung Hufeisensee als Landschaftsschutzgebiet.....	64
A.40	Forderung nach der Vermeidung von Golfabschlägen im schützenswerten Uferbereich .....	64
A.41	Forderung zur Einräumung von weiträumigen Ruhe- und Pufferzonen.....	64
A.42	Forderung nach Erhalt des ökologischen Verbundes zwischen Flächen im Bereich der FNP-Änderung und östlich angrenzenden Flächen .....	65
A.43	Forderung zur Schaffung von Rückzugsräumen für Pflanzen und Tiere.....	65
A.44	Hinweis auf unzureichende Betrachtung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.....	66
A.45	Frage nach Auswirkungen der Beregnung auf das Schutzgut Landschaft .....	66
A.46	Frage, was aus Flächen für Ersatzpflanzungen für Buchen und Eichen wird.....	67
A.47	Befürchtung der Vertreibung von Tieren durch die Ausweitung von Wasserski .....	67
A.48	Forderung zum Erhalt und Förderung der nach Landesplanung gewünschten Artenvielfalt .....	68
A.49	Forderung nach Beachtung der naturschutzfachlichen Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes.....	68
A.50	Forderung nach Beachtung der naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt.....	69
A.51	Befürchtung der Umwidmung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	70
A.52	Forderung nach besonderer Beachtung des Umweltschutzes .....	70
B	Schutzgut Wasser .....	71
B.1	Befürchtete Verringerung des Wasserstandes der Reide .....	71
B.2	Befürchteter Eintrag von belastetem Sickerwasser in den See durch Golfplatzbewässerung.....	71
B.3	<i>Befürchteter Anstieg des Grundwasserspiegels in der Franz-Maye-Straße durch Anstauen des Sees .....</i>	71
B.4	<i>Befürchtete Veränderung des Grundwasserspiegels durch Wasserentnahme aus Reide.....</i>	71
B.5	Forderung von gutachterlicher Bewertung möglicher Schadstoffeinträge durch Golfplatzunterhaltung in den See .....	71
B.6	Befürchtung von Gefahren für das Grundwasser.....	72
B.7	Befürchtete Veränderungen des Wasserspiegels des Hufeisensees.....	72
B.8	Hinweise zur Ausweisung von Badebereichen .....	72
B.9	<i>Hinweis auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme .....</i>	74

B.10	<i>Fehlende Wasserkonzeption zum Golfplatz</i> .....	74
B.11	<i>Trainingsbetrieb auf dem See</i> .....	74
B.12	<i>Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit am und auf dem See</i> .....	74
B.13	Befürchtung des Lösens von Giftstoffen vom Seegrund .....	74
B.14	Forderung, das Badeverbot aufzuheben .....	74
B.15	Forderung, Grundwasserspiegel und Wasserspiegel See auf eine Höhe zu bringen..	74
B.16	Hinweis zur Beachtung des hohen Grundwasserstandes .....	75
B.17	Hinweis auf Beachtung der Auswirkungen der Umgestaltung auf die Anwohner und die Reide, z. B. im Hochwasserfall.....	75
B.18	Hinweis auf Beachtung der Wasserqualität .....	76
B.19	Hinweis auf Beachtung des Grundwasserzuflusses .....	76
B.20	Befürchtete Einschränkungen der Grundwassernutzungen für Bürger .....	77
B.21	Nichtbeachtung der jahrelangen Messreihen zur Wasserqualität .....	77
C	Deponie Kanena .....	79
C.1	Befürchtete Gefahr der Beschädigung der Abdeckung.....	79
C.2	Befürchteter Austritt von Schadstoffen durch Oberflächenbeschädigung .....	79
C.3	Unkalkulierbare Umweltrisiken durch Nutzung der Deponie als Golfplatz.....	80
C.4	Forderung nach Verzicht auf Nutzung der Deponie für Golfplatz aufgrund vorheriger Nutzung.....	80
C.5	<i>Hinweis auf jahreszeitlich bedingte Staunässe auf der Deponie</i> .....	81
C.6	Forderung nach Risikoübertragung für Umweltschäden/Frage nach Kostenübernahme bei Schäden .....	81
C.7	Nicht ausreichende gutachterliche Würdigung möglicher Risiken durch Nachnutzung der Deponie in Planunterlagen .....	82
C.8	Fehlende Aussagen über Mächtigkeit, Dichte und Inhalt der Deponie .....	83
C.9	<i>Befürchtete Setzungen auf Deponie und verwahrte Strecken</i> .....	83
C.10	<i>Forderung nach Neukartographierung</i> .....	83
C.11	<i>Forderung nach Beseitigung des tiefwurzelnden Baumwildwuchses</i> .....	83
C.12	<i>Forderung nach Zutrittsverbot</i> .....	83
C.13	Forderung nach Vermeidung von Bodenverdichtungen und Bodenauftrag.....	83
C.14	Forderung nach Regelungen zum Oberflächenwasser auf der Deponie.....	84
C.15	<i>Hinweis auf Probleme mit von der Deponie anfallendem Oberflächenwasser auf</i> .....	84
C.16	Befürchtung, dass kontaminiertes Deponiewasser in den See gelangt.....	84
C.17	Befürchtung, dass kontaminiertes Seewasser zur Beregnung genutzt wird.....	85
C.18	Hinweis, dass Eingriff in die Deponie nicht sachgerechter Umgang mit Abfällen ist....	86
C.19	Hinweis, dass Eingriff in die Deponie dem Sanierungsziel widerspricht, die Deponie trocken zu halten.....	87
C.20	Befürchtung, dass ein Golfplatz auf der Deponie die umweltbewussten Golfspieler abschreckt.....	87
C.21	Beachtung der Auswirkungen der Bewässerung auf die Deponie.....	88

D	Zugänglichkeit und Erschließung.....	90
D.1	Befürchtete Einschränkung der Zugänglichkeit durch Fanggitter und Hecken .....	90
D.2	Forderung nach Verzicht auf Absperrung des Golfplatzes.....	90
D.3	Forderung nach Zugänglichkeit für Öffentlichkeit für gesamtes Gebiet um Hufeisensee .....	90
D.4	Befürchtung, dass unentgeltliche (kostenfreie) Nutzung durch Vorhaben erschwert oder verwehrt wird.....	91
D.5	<i>Fehlende Überlegungen zur Besucherlenkung bei Wettkämpfen auf der Wakeboard-Anlage.....</i>	91
D.6	<i>Aussagen zur Abwasserentsorgung bei umfangreichen Nutzungen und zu deren Wirtschaftlichkeit und technischen Möglichkeiten fehlen.....</i>	91
D.7	Forderung nach Ausschluss weiterer Stellplätze .....	91
D.8	Forderung nach Einschränkung der Ausweisung von Badebereichen .....	92
D.9	Hinweise zur Herstellung von Wegen und Straßen.....	92
D.10	Forderung nach Verzicht auf Errichtung einer Brücke .....	93
D.11	Forderung nach Lenkung der Besucherströme.....	93
D.12	<i>Forderung nach Parkverbot in Grünflächen.....</i>	94
D.13	<i>Forderung nach Sperrung und Rückbau der Käthe-Kollwitz-Straße .....</i>	94
D.14	<i>Unzureichende Ausführungen unter Punkt 6.5 der Begründung.....</i>	94
D.15	<i>fehlende Aussagen in Begründung, wie „wildes“ Parken verhindert werden soll.....</i>	94
D.16	<i>Wunsch nach Einbeziehung von Flächen östlich der Wallendorfer Straße für das Parken.....</i>	94
D.17	<i>Forderung nach Maßnahmen, die im Wohnpark Hufeisensee ein Anstieg des Parkaufkommens verhindern.....</i>	94
D.18	<i>Forderung nach Schaffung eines kostenlosen und frei zugänglichen Spiel- und Bolzplatzes im nördlichen Teil des Plangebietes .....</i>	94
D.19	<i>Forderung nach Ausführung des Rundweges am Ufer des Hufeisensee und von Maßnahmen zum Ausschluss des motorisierten Verkehrs .....</i>	94
D.20	<i>Fehlende Anbindung des TG 5.....</i>	94
D.21	<i>Forderung nach uneingeschränkter Zufahrt zum Grundstück Krienitzweg 11.....</i>	94
D.22	<i>Forderung nach Erreichbarkeit über den Hochweg.....</i>	94
D.23	<i>Forderung nach Beibehaltung der Nutzungsrechte für die von den Vereinen genutzte Land- und Wasserfläche.....</i>	94
D.24	<i>Hinweise zur Schkeuditzer Straße.....</i>	94
D.25	<i>Vorschlag, den Verbindungsweg zwischen Alter Schmiede und Wassersportzentrum für den KFZ-Verkehr auszubauen .....</i>	94
D.26	<i>Vorschlag den WSC Halle e. V. an das öffentliche Abwassernetz anzuschließen .....</i>	94
D.27	<i>Befürchtung, dass die an der Schkeuditzer Straße vorgesehenen Parkflächen nicht ausreichen.....</i>	94
D.28	Frage nach Regelung des Zugangs zu den Uferbereichen für Angler.....	94
D.29	Forderung, den vorhandenen Rundweg besser nutzbar zu gestalten.....	95

D.30	Forderung nach geeigneten Parkmöglichkeiten, um dadurch Rettungswege freizuhalten.....	95
D.31	Forderung nach für Fahrräder nutzbarem Rundweg.....	95
D.32	Forderung, Weg nur für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge freizugeben.....	95
D.33	Forderung nach kostenfreiem Parken auf der Südost- und Nordostseite des Sees ....	96
D.34	Frage, wo Parkplätze geschaffen werden sollen .....	96
D.35	Forderung zur Aufhebung des "Betreten verboten" am Hufeisensee .....	96
E	Wakeboard-Anlage/Wassersportzentrum .....	98
E.1	Befürchtete Einschränkungen durch Wakeboard-Anlage.....	98
E.2	Gelände der Innenkippe ungeeignet.....	98
E.3	Notwendigkeit einer Anlage am Hufeisensee .....	98
E.4	<i>Gefährdung der Umwelt durch Errichtung der Wakeboard-Anlage auf Deponie .....</i>	<i>99</i>
E.5	<i>Einschränkung der ökologischen Funktion durch Wakeboard/Wassersport auf Innenkippe/Zentralbereich Hufeisensee .....</i>	<i>99</i>
E.6	<i>Forderung nach räumlicher Verlagerung der Wakeboard-Anlage aufgrund realisierter A/E-Maßnahmen auf Innenkippe und Erhalt der A/E-Maßnahmen .....</i>	<i>99</i>
E.7	Forderung nach Verzicht der Wakeboard-Anlage auf der Innenkippe.....	99
E.8	Befürchtete statische Probleme auf der Innenkippe durch Wakeboard-Anlage.....	100
E.9	<i>Fehlen gutachterlicher Stellungnahmen zur Statik und wirtschaftlichen Betrieb.....</i>	<i>100</i>
E.10	<i>Befürchtete Beeinträchtigungen z. B. des Rotmilans durch Sportveranstaltungen....</i>	<i>100</i>
E.11	Störung der Rotmilan-Horste durch Wakeboard-Anlage.....	100
E.12	Befürchtete Beeinträchtigung von Tieren durch Wakeboard-Anlage.....	101
E.13	Wo soll Ersatz für Ausgleichsmaßnahmen HES geschaffen werden. ....	101
E.14	<i>Auswirkungen der Wasserentnahme für Wakeboard auf Deponie nicht untersucht..</i>	<i>102</i>
E.15	<i>Einwand gegen die Bezeichnung „Wassersportzentrum“.....</i>	<i>102</i>
E.16	Befürchtete Auswirkungen der Wakeboard-Anlage hinsichtlich Lärm, Schmutz und Verkehrsaufkommen .....	102
E.17	Zweifel an Notwendigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit .....	103
F	Boden und Altbergbau.....	104
F.1	Forderung zum Erhalt wertvoller Böden am Hufeisensee .....	104
F.2	Befürchtete Setzungsprozesse, die Neubebauung ausschließen .....	104
F.3	Befürchteter Verlust der dauerhaften Standfestigkeit der Uferböschungen besonders im Bereich der Innenkippe durch Wakeboard-Anlage.....	105
F.4	Kritik an zusätzlicher Bodenversiegelung durch Wege, Stellflächen, Wartungsflächen und Bauflächen .....	105
F.5	Prüfung der Kennzeichnung von Bodenbelastungen im Bauleitplan.....	105
F.6	<i>Befürchtete irreversible Verdichtung durch Einsatz von schwerem Gerät.....</i>	<i>106</i>
F.7	Befürchteter Verlust der Bodenqualität .....	106
F.8	<i>Unzureichende Untersuchungen des geplanten Wegeverlaufs.....</i>	<i>106</i>

F.9	Frage nach der Sicherheit hinsichtlich Nutzbarkeit Hufeisensee gegenüber Osendorfer See .....	107
F.10	Befürchtung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden .....	107
G	Nutzbarkeit des Hufeisensees für Allgemeinheit.....	109
G.1	Befürchtete Einschränkungen für viele durch Golfnutzung für wenige .....	109
G.2	Zweifel an Familienfreundlichkeit bei großflächiger Golfplatznutzung .....	109
G.3	Ablehnung der Baumaßnahmen durch einen Investor .....	110
G.4	Freizügige Nutzung des Sees für das Freizeitschwimmen durch Planungen nicht mehr möglich.....	110
G.5	<i>Vorwurf der Vertreibung von Badegästen durch private Investitionen.....</i>	110
G.6	<i>Hinweis zum Aufstellen von Verbotsschildern am See .....</i>	110
G.7	<i>Erheblicher Planungsaufwand steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu prognostizierten Nutzerzahlen des Golfplatzes.....</i>	110
G.8	Wunsch nach kostenloser Badenutzung sowie Sicherung durch Rettungsschwimmer 111	
G.9	<i>Kein Verkauf öffentlicher Grünflächen an private Investoren .....</i>	111
G.10	<i>Forderung nach Verzicht auf Bootsanlegemöglichkeit im Nordwesten.....</i>	111
G.11	Forderung nach familienfreundlicher Umgestaltung der Innenkippe .....	111
G.12	Forderung nach der Zulässigkeit des Tauchens im gesamten See.....	111
H	Hotel, Golfplatz, Camping.....	112
H.1	Zweifel an Notwendigkeit neuer Hotelkapazitäten .....	112
H.2	Zweifel an Unrentabilität eines 18-Loch-Golfplatzes .....	112
H.3	Zweifel an Golfplatzbedarf .....	113
H.4	Zweifel an geplanten Vorhaben sowie deren Größe und Wirtschaftlichkeit.....	113
H.5	<i>Forderung nach Verzicht auf Gästezimmer, Ferienwohnungen sowie Restaurant....</i>	114
H.6	<i>Forderung nach wirtschaftlicher Tragfähigkeit eines Campingplatzes vor Ausweisung der Fläche .....</i>	114
H.7	<i>Forderung nach Verlagerung des Campingplatzes auf Innenkippe.....</i>	114
H.8	Forderung nach Verlagerung von Golf und Fußballgolf an anderen Standort .....	114
H.9	Forderung nach Verzicht auf Golfhotel .....	115
H.10	<i>Forderung nach Verlagerung des Sondergebietes Golf.....</i>	115
H.11	<i>Forderung nach baugestalterischen Festsetzungen .....</i>	115
H.12	<i>befürchtete Auswirkungen des Hotels auf Beherbergungswesen der Stadt.....</i>	115
H.13	<i>Forderung nach Verlagerung des TG 1 .....</i>	115
H.14	<i>Forderung nach Verlagerung des Hotels in Nähe von Campingplatz.....</i>	115
H.15	<i>Forderung nach Verlagerung des Campingplatz innerhalb des Stadtgebietes.....</i>	115
H.16	Zweifel an der Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze .....	116
H.17	Frage, wo Flutlichtanlage stehen soll.....	116
H.18	Hinweis, dass die Bauhöhe des Golfhotels zu hoch sei.....	116

H.19	Befürchtung des Wertverlustes von angrenzenden Wohngebäuden durch das Golfhotel .....	116
H.20	Zweifel an Bedarf für Fußballgolf.....	117
H.21	Befürchtung von Gefahren für Fußgänger durch den Golfbetrieb .....	117
H.22	Frage, was im Insolvenzfall des Investors geschieht .....	117
H.23	Frage nach der Zielgruppe für das Golfspiel.....	118
H.24	Forderung nach Verzicht auf Golfplatz auf der Deponie .....	118
H.25	Forderung nach Verzicht auf die Fläche östlich des Hufeisensees für Golf .....	118
H.26	Frage nach den Auswirkungen von Fußballgolf auf das Umfeld .....	119
H.27	Befürchtung, dass Golfplatz den landschaftsökologischen Wert von Deponiefläche und Innenkippe reduziert.....	119
H.28	Hinweis, Golfplatz sei überdimensioniert und Forderung nach Verzicht auf Nutzung Innenkippe und Deponie.....	120
H.29	Forderung, die Begehbarkeit des Golfplatzgeländes durch Wege zu gewährleisten .	121
I	Immissionsschutz.....	122
I.1	Gefahr zunehmenden Lärms und Abgasen durch Erweiterung Wassersport.....	122
I.2	Befürchtung zusätzlichen KFZ-Verkehrs .....	122
I.3	Befürchtete Beeinträchtigung durch Besucherströme und Lärmkulisse .....	123
I.4	Befürchteter Austritt von giftigen Gasen .....	124
I.5/6	Befürchtete Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch MIV, Menschenmassen, Beschallung und Musik .....	124
I.7	Befürchtete Zunahme von Lichtverschmutzung durch Beleuchtung .....	125
I.8	Forderung nach Beachtung von Kaltluftentstehungsgebieten.....	125
I.9	Forderung nach Schalluntersuchungen zu Auswirkungen auf Natur.....	126
I.10	<i>Unklare Aussage zu Verkehrsaufkommen im Schallgutachten.....</i>	126
I.11	Nichtberücksichtigung von Bahnverkehr, Motocross in Bruckdorf u. a. Ereignissen in der Schallprognose .....	126
I.12	<i>Forderung nach Aufnahme des Grundstückes Krienitzweg 11 in Schallprognose als IP und Sicherstellung des Erholungswertes.....</i>	127
I.13	<i>Forderung nach Tempolimits (50 km/h) sowie von Schallschutzmaßnahmen entlang der HES und der Bahnstrecke.....</i>	127
I.14	Befürchtung, dass Bahnlärm den Golfbetrieb beeinträchtigen könnte.....	127
I.15	Befürchtung der Verlärmung durch nächtliches Golfspielen .....	128
I.16	Befürchtung der Verlärmung durch die Nutzungen im Golfclub .....	128
I.17	Befürchtung der Verlärmung durch ständiges Rasenmähen.....	129
I.18	Befürchtung der Verlärmung durch Badegäste.....	129
I.19	Befürchtung der Verlärmung durch Campingplatznutzung.....	129
J	Wohn- und Lebensqualität.....	131
J.1	Befürchtete Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Freizeitnutzung.....	131

J.2	Vorwurf der Unterstützung eines Prestigeobjektes durch die Stadt bei allgemeiner Abnahme des Lebensniveaus in der Stadt .....	131
J.3	Befürchtete Wertminderung der Grundstücke aufgrund befürchteter Vergiftung des Hufeisensees .....	132
J.4	Befürchteter Verlust eines Rückzugs- und Erholungsortes durch geplante Nutzungen .....	132
J.5	Fehlende wirtschaftliche Effekte .....	132
J.6	<i>Forderung nach Sicherheitsabstand</i> .....	134
J.7	Befürchtete Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Golfplatz .....	134
K	Landwirtschaft .....	135
K.1	Forderung nach Vermeidung der Inanspruchnahme von Ackerland .....	135
K.2	Nicht ausreichende Würdigung agrarstruktureller Belange .....	135
K.3	Befürchtete Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes .....	136
L	Planverfahren/Planungsrecht .....	138
L.1	Fehlende Voraussetzungen der Erforderlichkeit .....	138
L.2	<i>Forderung nach Prüfung aller geplanten Vorhaben auf Zulässigkeit nach § 35 BauGB</i> .....	138
L.3	Hinweis auf mögliche Abwägungsfehler durch Fehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalität .....	139
L.4	Verletzung des Gebotes der Konfliktbewältigung .....	139
L.5	Gefahr eines Verfahrensfehlers aufgrund ungenügender Informationen zu Risiken zur Umnutzung der Deponie und der Innenkippe .....	140
L.6	Verletzung des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.....	141
L.7	Forderung nach Verbot von Motorbooten .....	141
L.8	Forderung nach Ausschluss eines Golfplatzes und Campingplatzes .....	142
L.9	Forderung nach Beteiligung anerkannter Umweltverbände und der Öffentlichkeit ....	142
L.10	Hinweis zum städtebaulichen Zielkonzept .....	142
L.11	<i>Hinweise zu Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise</i> .....	143
L.12	<i>Hinweise zu Zielen des Umweltschutzes</i> .....	143
L.13	Hinweise zur Umweltprüfung .....	143
L.14	<i>Forderung zur Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit</i> .....	144
L.15	Forderung nach Ausschluss von Golf und Fußballgolf.....	144
L.16	<i>Forderung nach ergebnisoffen geführtem Bebauungsplanverfahren</i> .....	144
L.17	Forderung nach Abstimmung mit umliegenden Gemeinden .....	144
L.18	Fehlende frühzeitige Bürgerbeteiligung .....	145
L.19	<i>Forderung nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</i> .....	145
L.20	<i>Hinweis auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vor Satzungsbeschluss</i> ...	145
L.21	<i>Forderung nach Ausweisung der Hinweises 1, 7 und 8 als Auflage</i> .....	145
L.22	<i>Forderung nach vollständiger Wiedergabe der Hinweise 7 und 8</i> .....	145
L.23	Forderung nach Ausweisung Golf am Osendorfer See.....	145

L.24	Hinweis auf Einschränkung der Jagdrechte.....	145
L.25	<i>Befürchtete Konflikte zwischen Angler und Bootsverleih</i> .....	146
L.26	<i>Forderung nach Festsetzung von Bauflächen an den Badebereichen</i> .....	146
L.27	<i>Fehlende Bewertung von Aufgrabungen und Aufschüttungen</i> .....	146
L.28	<i>Forderung nach Ergänzung der Festsetzung 6.3</i> .....	146
L.29	<i>Forderung nach Änderung der Pflanzqualität</i> .....	146
L.30	<i>Fehlende Einbindung der Bürger</i> .....	146
L.31	Fehlende Alternativenplanung.....	146
L.32	<i>Planungsrechtliche Einordnung Krienitzweg</i> .....	146
L.33	Fehlende Aussage zur künftigen Nutzung der im alten FNP noch der Landwirtschaft zugewiesenen Flächen.....	147
L.34	Forderung nach bürgernaher und allgemeinverständlicher Auslegung der Planunterlagen .....	147
L.35	Hinweis, dass Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt wurden .....	147
L.36	Hinweis auf vorliegende ältere Gutachten, die beachtet werden sollten .....	148
L.37	Hinweis, dass laut FNP eine andere als Golfnutzung auf der Deponie nicht zulässig ist .....	148
L.38	Hinweis darauf, dass schon der FNP alle Auswirkungen zu untersuchen hat .....	149
L.39	Hinweis, dass der Vergleich der Planungsvarianten nicht ausreichend ist.....	149
L.40	Forderung nach Verzicht auf Wakeboard-Anlage und Minimierung Golfplatz .....	149
L.41	Vorwurf, dass ein naturschutzfachlich-, gewässer- und abfalltechnisch hochsensibles Gebiet nicht beachtet wird .....	150
L.42	Forderung nach einem Volksentscheid zu der Planung .....	151
L.43	Vorschlag, Sportarten vom Osendorfer See an den Hufeisensee zu verlagern .....	151
L.44	Vorwurf der falschen Flächenbilanzierung im FNP .....	152
L.45	Forderung nach Herausnahme der Innenkippe und der Deponie aus der Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz .....	152
L.46	Vorwurf der unzureichenden und fehlerhaften Interessenabwägung bei der Planaufstellung.....	152
L.47	Hinweis auf unzureichende Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen ....	153
L.48	Vorwurf, die Planungen seien überdimensioniert.....	153
L.49	Forderung Herausnahme der Deponie und der Innenkippenfläche.....	154
L.50	Hinweis auf Problem der Nachbarschaft der Flächennutzungen Industrie und Erholung .....	155
L.51	Forderung nach Darstellung einer Gewerbe-/bzw. Industriefläche für einzelne Flurstücke im Geltungsbereich .....	155
L.52	Forderung nach Verzicht auf Beschränkung der Zahl der Badestellen .....	155
L.53	Vorschlag zur Anlage eines Baum-und Buschstreifens zwischen Landwirtschaftsflächen und See.....	156
L.54	Forderung zur Aufstellung von Müllbehältern an den Zufahrtstraßen zum See.....	156
L.55	Frage, ob eine Infrastruktur für Badegäste vorgesehen ist .....	156

L.56	Ablehnung des Aufbaus eines Wassersportzentrums.....	157
L.57	Feststellung, dass die bisherige Darstellung im FNP ausreichend ist .....	157
L.58	Forderung nach ergebnisoffenem FNP-Änderungsverfahren .....	158
L.59	Hinweis auf fehlende Nachweise des Nutzens für die Bürger der Stadt.....	158
L.60	Keine Notwendigkeit einer erneuten FNP-Änderung am Hufeisensee .....	159
L.61	Forderung, die beabsichtigten Nutzungen auf ein erträgliches Maß zurückzuschrauben .....	160
L.62	Forderung nach Darstellung der Nutzung der Bebauung für die Bevölkerung .....	160
L.63	Forderung, Abfallbehälter und Rastplätze/Bänke am Rundweg aufzustellen .....	161
L.64	Forderung nach Berücksichtigung der Bürgerinteressen .....	161
L.65	Hinweis auf Widerspruch zwischen Analyse Umwelt und der Bewertung .....	162
L.66	Hinweis auf fehlende wissenschaftlich-fachliche Dokumente .....	163
L.67	Forderung nach einer Nutzungs- und Entwicklungskonzeption für den Hufeisensee	163
L.68	Vorwurf, die vorgesehene Nutzung am Hufeisensee sei rechtswidrig, wenn die Schutzgutbewertung besser ausfällt als am Osendorfer See.....	164
L.69	Forderung, Bebauung am Krienitzweg zuzulassen.....	164
L.70	Vorwurf, dass der Golfplatzinvestor in früherer Funktion bei der Stadtverwaltung die Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen hat .....	165
L.71	Hinweis, dass für Errichtung des Eigenheims ein Standort mit fast unberührter Natur gewählt wurde und FNP nichts anderes vorsah.....	166
L.72	Unzureichende Darstellung der Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung am Hufeisensee .....	167
M	Raumordnung .....	168
M.1	Fehlende Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung .....	168
M.2	<i>Hinweis auf Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft.....</i>	168
M.3	<i>Nicht nachvollziehbare Aussage „Golfplatz gehört zu Oberzentrum“ .....</i>	168
M.4	<i>Forderung nach Raumordnungsverfahren.....</i>	168
N	Kosten/Vertragsgestaltung .....	169
N.1	Befürchtung nicht absehbarer Kosten für die Stadt durch Ver- und Entsorgung, Sicherung und Reparatur infolge intensiver Angebotsnutzung .....	169
N.2	Befürchtung von der Allgemeinheit zu tragender Kosten für Straßenbau, ÖPNV, Infrastruktur und Abwasserbeseitigung.....	169
N.3	Ausgabe öffentlicher Mittel für Golf.....	170
N.4	Verantwortlichkeiten, Kostentragung .....	170
N.5	Risiko- und Kostentragung .....	171
N.6	Forderung nach Erwerb der Deponie durch Investor .....	172
N.7	Frage nach den Kosten durch Schadstoffaustritt aus der Deponie für die Stadt .....	172
N.8	Frage nach den Erschließungskosten, mit denen die Stadt Halle zu rechnen hat.....	173
2.2.2.1.	Stellungnahmen Nr. 1.....	174
2.2.2.2.	Stellungnahmen Nr. 2.....	175

2.2.2.3.	Stellungnahmen Nr. 3.....	176
2.2.2.4.	Stellungnahmen Nr. 4.....	177
2.2.2.5.	Stellungnahmen Nr. 5.....	178
2.2.2.6.	Stellungnahmen Nr. 6.....	179
2.2.2.7.	Stellungnahmen Nr. 7.....	180
2.2.2.8.	Stellungnahmen Nr. 8.....	181
2.2.2.9.	Stellungnahmen Nr. 9, 13, 57, 58, 59 .....	182
2.2.2.10.	Stellungnahmen Nr. 10.....	183
2.2.2.11.	Stellungnahmen Nr. 11.....	184
2.2.2.12.	Stellungnahmen Nr. 12.....	187
2.2.2.13.	Stellungnahmen Nr. 14.....	188
2.2.2.14.	Stellungnahmen Nr. 15.....	194
2.2.2.15.	Stellungnahmen Nr. 16.....	195
2.2.2.16.	Stellungnahmen Nr. 17.....	196
2.2.2.17.	Stellungnahmen Nr. 18.....	197
2.2.2.18.	Stellungnahmen Nr. 19.....	198
2.2.2.19.	Stellungnahmen Nr. 20.....	199
2.2.2.20.	Stellungnahmen Nr. 21.....	202
2.2.2.21.	Stellungnahmen Nr. 22.....	208
2.2.2.22.	Stellungnahmen Nr. 23.....	209
2.2.2.23.	Stellungnahmen Nr. 24.....	210
2.2.2.24.	Stellungnahmen Nr. 25.....	211
2.2.2.25.	Stellungnahmen Nr. 26.....	212
2.2.2.26.	Stellungnahmen Nr. 27.....	215
2.2.2.27.	Stellungnahmen Nr. 28, 29.....	218
2.2.2.28.	Stellungnahmen Nr. 30.....	219
2.2.2.29.	Stellungnahmen Nr. 31.....	220
2.2.2.30.	Stellungnahmen Nr. 32.....	221
2.2.2.31.	Stellungnahmen Nr. 33.....	222
2.2.2.32.	Stellungnahmen Nr. 34.....	223
2.2.2.33.	Stellungnahmen Nr. 35.....	224
2.2.2.34.	Stellungnahmen Nr. 36.....	225
2.2.2.35.	Stellungnahmen Nr. 37.....	226
2.2.2.36.	Stellungnahmen Nr. 38.....	227
2.2.2.37.	Stellungnahmen Nr. 39, 40.....	228
2.2.2.38.	Stellungnahmen Nr. 41.....	229
2.2.2.39.	Stellungnahmen Nr. 42.....	230
2.2.2.40.	Stellungnahmen Nr. 43.....	231

2.2.2.41. Stellungnahmen Nr. 44.....	232
2.2.2.42. Stellungnahmen Nr. 45.....	233
2.2.2.43. Stellungnahmen Nr. 46.....	235
2.2.2.44. Stellungnahmen Nr. 47.....	236
2.2.2.45. Stellungnahmen Nr. 48.....	237
2.2.2.46. Stellungnahmen Nr. 49.....	238
2.2.2.47. Stellungnahmen Nr. 50.....	239
2.2.2.48. Stellungnahmen Nr. 51.....	240
2.2.2.49. Stellungnahmen Nr. 52.....	241
2.2.2.50. Stellungnahmen Nr. 53.....	242
2.2.2.51. Stellungnahmen Nr. 54.....	243
2.2.2.52. Stellungnahmen Nr. 55.....	244
2.2.2.53. Stellungnahmen Nr. 56.....	245
2.2.2.54. Stellungnahmen Nr. 60.....	246
2.2.2.55. Stellungnahmen Nr. 61.....	252
2.2.2.56. Stellungnahmen Nr. 62.....	253
2.2.2.57. Stellungnahmen Nr. 63.....	255
2.2.2.58. Stellungnahmen Nr. 64.....	256
2.2.2.59. Stellungnahmen Nr. 65.....	272
2.2.2.60. Stellungnahmen Nr. 66.....	273
2.2.2.61. Stellungnahmen Nr. 67.....	274

**Anlage:**

## 1. Stand des Verfahrens

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 23, und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 158 wurde am 18.07.2012 in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gefasst (Beschluss-Nr. V/2012/10628).

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 23, wurde in der öffentlichen Stadtratssitzung am 24.10.2012 gefasst (Beschluss-Nr. V/2012/10951).

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 28.11.2012 in den Räumen der Halle Messe in Bruckdorf eine öffentliche Bürgerversammlung statt, die sowohl den Bebauungsplan als auch die Flächennutzungsplanänderung zum Inhalt hatte.

Als ein weiterer Schritt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan im Technischen Rathaus vom 21.02.2012 bis zum 07.03.2012 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zur Flächennutzungsplanänderung von März bis April 2013.

Da als Teil des Gesamtvorhabens ein Golfplatz geplant ist und dieser zu den raumbedeutsamen Vorhaben zählt, mussten die Raumverträglichkeit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft und Standortalternativen betrachtet werden. Im Ergebnis wurde das Vorhaben am Standort Hufeisensee als raumverträglich eingeschätzt. Die Prüfung der Standortalternativen hat ergeben, dass vergleichbare Standorte mit entsprechender Flächengröße und Verfügbarkeit, Entwicklungsmöglichkeit und Verkehrsanbindung im Stadtgebiet nicht mehr vorhanden sind, sodass keine realistischen Planungsalternativen vorliegen.

Ausgehend von den erforderlichen vorgenommenen Untersuchungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist der Standort am Hufeisensee für die Entwicklung zu einem Freizeit- und Erholungsraum mit den vorgesehenen Nutzungen einschließlich Golfplatz geeignet. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Halle. Das Plangebiet zeichnet sich durch eine gute Anbindungsmöglichkeit an die Haupterschließungsstraße Halle-Ost (HES) aus. Die Anbindung an den ÖPNV ist mit Straßenbahn, Bus und S-Bahn gegeben, aber hinsichtlich einer direkten Anbindung in das Gebiet noch zu optimieren. Auch die weiteren infrastrukturellen Anbindungen sind möglich.

Das Vorhandensein der ehemaligen Hausmülldeponie schränkt anderweitige Nutzungsmöglichkeiten der Fläche (z. B. eine Bebauung oder auch eine landwirtschaftliche Nutzung) stark ein.

Dem Bebauungsplanverfahren ist es vorbehalten, weitergehende Untersuchungen durchzuführen. So wurden basierend auf den konkreten Planungen des Bebauungsplanes Nr. 158 im Verfahrensverlauf ein Schallgutachten und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für den Betrieb eines Campingplatzes am Hufeisensee erarbeitet sowie faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt.

Außerdem erfolgte auf Betreiben des Inverstors für den Golfplatz eine Bodenuntersuchung mit Gefahrenabschätzung für den Bereich der ehemaligen Deponie an der Südseite des Hufeisen-sees. Demnach ist eine Einbeziehung der Deponiefläche möglich, die dafür erforderlichen Auflagen müssen aber bei den Planungen für den Golfplatz beachtet werden.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig war. Die Artenschutzbetrachtungen sind ergänzend zum Bebauungsplan erfolgt und im Ergebnis sind in den Bebauungsplan Regelungen zum Artenschutz getroffen worden.

Der Stadtrat hat am 25. September 2013 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“ bestätigt und zur öf-

fentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. V/2013/11880). Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich der Teilfläche „Hufeisensee“ im nordwestlichen Bereich des Plangebietes geringfügig erweitert. Während sich im Aufstellungsbeschluss der Geltungsbereich an dem des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes orientierte, der z. B. den Bereich der Gärten am Krienitzweg ausspart, bildet jetzt die Trasse der HES durchgehend die Begrenzung.

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halle vom 16. Oktober 2013 erfolgt. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 28. Oktober 2013 bis zum 29. November 2013 in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Diese Vorlage enthält den Beschlussvorschlag zu den abwägungsrelevanten Anregungen, die in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind.

## **2. Abwägung**

### **2.1. Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist**

#### **2.1.1. Nachfolgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben**

Es sind keine Belange dieser Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

#### **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

- Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA), TÖB 3
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt TÖB 22

#### **Nachbargemeinden**

- Stadt Wettin-Löbejün
- Gemeinde Petersberg

#### **2.1.2. Folgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der Zustimmung geäußert wurde, keine Einwände oder Anregungen gegeben wurden oder die Behörden/Träger öffentlicher Belange und Gemeinden von dem Vorhaben nicht betroffen sind.**

Die in den Stellungnahmen abgegebenen Hinweise, die nicht abwägungsrelevant sind, sind bei Objektplanungen für Hochbauten bzw. Erschließungsanlagen sowie bei der Realisierung des Bauvorhabens durch die ausführenden Firmen zu berücksichtigen.

#### **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, TÖB 2
- Deutsche Bahn AG, TÖB 4
- Energieversorgung Halle Netz GmbH, TÖB 5
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, TÖB 6
- GASCADE Gastransport GmbH, TÖB 8
- Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, TÖB 10
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, TÖB 12
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, TÖB 14
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, TÖB 17
- Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, TÖB 18
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, TÖB 19
- Landkreis Saalekreis, TÖB 21
- Polizeirevier Halle, Verkehrsorganisation, TÖB 23
- Unterhaltungsverband „Untere Saale“, TÖB 25
- Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde TÖB 26
- Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, TÖB 27

- Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Untere Denkmalbehörde, TÖB 28

### **Nachbargemeinden**

- Gemeinde Schkopau, NG 1
- Gemeinde Salzatal, NG 2
- Gemeinde Teutschenthal, NG 3
- Gemeinde Kabelsketal, NG 4
- Stadt Landsberg, NG 5

Die Stadt nimmt die Zustimmung der Behörden/Träger öffentlicher Belange und Gemeinden zur Kenntnis.

## **2.2. Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Beteiligten mit abwägungsrelevanten Hinweisen in Ihrer Stellungnahme**

### **2.2.1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

#### **2.2.1.1. Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 25.11.2013 mit Verweis auf Stellungnahmen vom 02. und 25. April 2013 (TÖB 1)**

Es wurde am 25.11.2013 eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

in den Stellungnahmen vom 2. und 25. April 2013 hat sich das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ablehnend zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“ mit dem damit verbundenen landwirtschaftlichen Flächenentzug geäußert.

In den Unterlagen zum Entwurf wird an mehreren Stellen darauf verwiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung nur vorbereitenden Charakter trüge. Somit hat sie noch keine Auswirkungen auf die Schutzgüter, schafft aber die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung. Milderung der nachteiligen Auswirkungen für den betroffenen Landwirt wird über den Bebauungsplan Nr. 158, der parallel zum Flächennutzungsplan erstellt wird, versprochen. Der landwirtschaftliche Flächenentzug von ca. 40 ha am Hufeisensee soll mit ehemaligen Grünflächen von ca. 31 ha zur landwirtschaftlichen Nutzung am Osendorfer See ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich findet nur scheinbar statt, da die Flächen am Osendorfer See bereits landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Stellungnahmen vom 2. und 25. April 2013 werden weiterhin aufrechterhalten. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird nach § 15 LwG LSA<sup>1</sup> vorsorglich abgelehnt.

Stellungnahme vom 25.04.2013:

das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd verweist auf seine Stellungnahme vom 2. April 2013 zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, die folgenden Inhalt hatte:

*„Seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd bestehen folgende Bedenken bzw. Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“:*

*Im Interesse des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sollte eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 15 LwG LSA<sup>1</sup> zum Zwecke der Bebauung sehr restriktiv und nur abschnittsweise entsprechend des realen Bedarfs erfolgen.*

*Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich u. a. landwirtschaftliche Flächen mit Böden von guter Qualität (bis zu 80 Bodenpunkten (BP)). Bei der Umsetzung dieses Bebauungsplanes gehen der landwirtschaftlichen Produktion 89 ha Acker und 32 ha Grünland verloren. Dies fand in den Ausführungen zum Bebauungsplan nur geringe Erwähnung.*

*Die Auswirkungen eines derartigen Flächenverlustes müssen nicht nur unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten wie einer geminderten Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion geprüft, sondern auch unter einzelbetrieblichen Aspekten betrachtet werden, wie der Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben und dem Verlust von Arbeitsplätzen.*

*In der Kürze der Zeit kann dies nicht vom ALFF Süd ermittelt werden, sollte aber umgehend bei der weiteren Planung geschehen.*

*Aus vorgenannten Gründen kann der Umsetzung dieser Planung nicht zugestimmt werden.*

*Aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen sind aber zumindest folgende Hinweise zu beachten:*

*Es wird darauf orientiert, die bauliche Erschließung nach Eintritt des wirklichen Bedarfes in mehreren Abschnitten durchzuführen, um den Acker und das Grünland so lange wie möglich für die landwirtschaftliche Produktion zu nutzen. Gegebenenfalls sollten Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen werden.*

*Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.*

Die Stellungnahme vom 2. April 2013 wird weiterhin aufrechterhalten. Weitergehende Hinweise bzw. Bedenken bestehen zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

Die Stellungnahme vom 02.04.2013 wurde zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 158 abgegeben.

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd bestehen folgende Bedenken bzw. Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“:

Im Interesse des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sollte eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 15 LwG LSA<sup>1</sup> zum Zwecke der Bebauung sehr restriktiv und nur abschnittsweise entsprechend des realen Bedarfs erfolgen.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich u. a. landwirtschaftliche Flächen mit Böden von guter Qualität (bis zu 80 Bodenpunkten (BP)). Bei der Umsetzung dieses Bebauungsplanes gehen der landwirtschaftlichen Produktion 89 ha Acker und 32 ha Grünland verloren. Dies fand in den Ausführungen zum Bebauungsplan nur geringe Erwähnung.

Die Auswirkungen eines derartigen Flächenverlustes müssen nicht nur unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten wie einer geminderten Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion geprüft, sondern auch unter einzelbetrieblichen Aspekten betrachtet werden, wie der Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben und dem Verlust von Arbeitsplätzen.

In der Kürze der Zeit kann dies nicht vom ALFF Süd ermittelt werden, sollte aber umgehend bei der weiteren Planung geschehen.

Aus vorgenannten Gründen kann der Umsetzung dieser Planung nicht zugestimmt werden.

Aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen sind aber zumindest folgende Hinweise zu beachten:

Es wird darauf orientiert, die bauliche Erschließung nach Eintritt des wirklichen Bedarfes in mehreren Abschnitten durchzuführen, um den Acker und das Grünland so lange wie möglich für die landwirtschaftliche Produktion zu nutzen. Gegebenenfalls sollten Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Freizeit- und Erholungsraumes am Hufeisensee u. a. für den Golfsport genutzt werden. Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb Flächen am Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Diese Darstellung soll nun um die Golfanlage erweitert werden. Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die beabsichtigte planungsrechtliche Sicherung eines Golfplatzes über den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.

Ein Golfplatz gehört für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diesbezüglich wird im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle Folgendes ausgeführt:

*„Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen sind Standorte, die .... aufgrund ihrer Lage dem ständig steigenden Bedarf an attraktiven Sport- und Freizeitangeboten in stadtnahen Erholungsgebieten Rechnung tragen (5.5.4 Z).“*

Die Stadt Halle ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

In der Begründung zu Pkt. 5.5.4.1. des REP wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen zur Errichtung dieser Anlagen die festgelegten Entwicklungsziele der jeweiligen Gebiete zu beachten sind. Des Weiteren seien Planungen zur Errichtung von Spezialsportarten (z. B. Golf, Tennis, Motocross) zur Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Region besonders zu berücksichtigen, da sie einen überörtlichen Charakter haben. Geeignete Standorte sind solche, die außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen und sich in das bestehende Landschaftsbild einpassen. Das ist an dem Standort gegeben.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist der Standort für die geplante Nutzung gut geeignet. Dafür sprechen unterschiedliche Faktoren wie Flächenangebot, Infrastruktur, Erreichbarkeit etc. Zu diesem Ergebnis kommt die 2011 erarbeitete Machbarkeitsstudie.

Die Errichtung eines Golfplatzes ist mit einer großen Flächeninanspruchnahme verbunden, die auf Altstandorten im Stadtgefüge aus verschiedensten Gründen (z. B. Eigentum) nicht realisierbar war. Geeignete Flächen in vergleichbarer Größe stehen, so zeigten Voruntersuchungen in den vergangenen Jahren, nicht zur Verfügung. Bestätigt wurde dies durch eine im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommene Prüfung von Standortalternativen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der geplante Golfplatz einen weichen Standortfaktor bildet, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt und der Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner der Stadt und der Region dient. Gleichzeitig erfolgt eine Stärkung der Funktion der Stadt als Oberzentrum.

Von der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche im Zuge der Umsetzung der Planung sind einzelne landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bebauungsplangebiet waren von der Stadt Halle (Saale) verpachtet. Die Pachtverträge der Stadt mit den Bewirtschaftern wurden zum 31.12.2013 beendet.

Bei dem genannten Grünlandflächen handelt es sich um Flächen auf der Deponie im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LBMV).

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist eine frühzeitige Einbeziehung der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen erfolgt. Erste Gespräche wurden bereits im Jahr 2011 geführt. Im Hinblick auf die mögliche Entwicklung wurden die Pachtverträge auf Kurzzeitpachtverträge umgestellt. Dem hauptsächlich betroffenen Unterneh-

men wurden auch bereits im Jahr 2011 mit Blick auf mögliche (oder bevorstehende) Ersatzflächen mit einer Fläche von ca. 72,5 ha zur Verfügung gestellt. Damit wurde von Seiten der Stadt versucht, die negativen Auswirkungen für den betroffenen Landwirt abzufangen. Die Stadt sucht nach weiteren Flächen innerhalb des Stadtgebietes. Zudem laufen Verhandlungen mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, um dem Landwirt die Zupachtung weiterer Flächen bzw. einen Flächentausch zu ermöglichen.

Richtig ist die Feststellung, dass der Ausgleich mit den bisher für einen Golfplatz vorgesehenen Flächen am Osendorfer See nur planerisch erfolgt, da die Flächen lediglich im FNP für diese Nutzung im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, jedoch de facto landwirtschaftlich genutzt sind. Die unter Punkt 6 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Flächenbilanz stellt die Veränderung bezüglich der Flächendarstellungen im FNP - bisher und geplant - gegenüber. Dieser Gegenüberstellung mit Flächenzugewinn und Flächenverlust allein aus der Darstellung heraus ist richtig widergegeben. Es handelt sich nicht um eine Bilanzierung im Sinne einer Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleichsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Dieser Ausgleich erfolgt ausnahmslos innerhalb des Plangebietes.

Eine abschnittsweise Realisierung des Vorhabens ist vorgesehen.

Aus den vorgenannten Gründen ist ein Verzicht auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Planung nicht möglich.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

### 2.2.1.2. Stellungnahme der GDMcom mbH vom 06.11.2013 im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH (TÖB 7)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Zur Änderung Lfd. Nr. 23 des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:**

1. In der Planzeichnung ist der Verlauf der Ferngasleitungen darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen.
2. Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die
  - a) Flächen für Wald und
  - b) Grünflächen mit VersorgungsfunktionAnlagen der ONTRAS berühren. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung der Änderung Lfd. Nr. 23 des Flächennutzungsplanes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Grünordnungs- und Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.
3. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
4. Bei Baubehinderung ist die stillgelegte Anlage zurückzubauen. Ein selbständiger Rückbau der Anlage ist nicht gestattet. Der Rückbau erfolgt durch Auftragserteilung an den Betreiber/Dienstleister der Anlage. Mit ihm sind die Modalitäten des Rückbaus festzulegen.
5. Der Arbeitsstreifen der stillgelegten Ferngasleitung ist von der Bepflanzung freizuhalten.
6. Die Bepflanzung bei der in Betrieb befindlichen Ferngasleitung hat so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände nicht unterschritten werden:  

Flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen jedoch nicht näher als 2,5 m,	
kleinkronige Bäume im Abstand	von ⇨ 5 m,
tiefwurzelnde Bäume und Hecken im Abstand	von ⇨ 5 m,
großkronige Bäume im Abstand	von ⇨ 10 m,
7. Wir bestätigen die Änderung Lfd. Nr. 23 des Flächennutzungsplanes mit den entsprechenden Einschränkungen für die Grünordnungs- und Bauleitplanung.
8. Damit diese Belange bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ bei.
9. Die GDMcom ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Anlage der Ontras GmbH - eine stillgelegte Ferngasleitung, auf die in der Stellungnahme verwiesen wird - stellt die neuen Darstellungen im FNP nicht in Frage. Erst im Bebauungsplan bzw. in der sich anschließenden Ausführungsplanung werden Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt, müssen Schutzstreifen in Bezug auf eventuell geplante bauliche Anlagen berücksichtigt werden.

Der Flächennutzungsplan stellt nur Hochspannungsleitungen, die das Stadtgebiet berühren, dar. In die Begründung zur FNP-Änderung wird aber als redaktionelle Änderung ein Hinweis auf vorhandene Leitungsbestände und deren Berücksichtigung bei der weiteren Planung übernommen.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

#### **2.2.1.3. Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 18.11.2013 mit Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 15.04.2013 (TÖB 9)**

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Nach Prüfung in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen:

Im Planungsgebiet befindet sich unsere

#### **380-kV-Freileitung Ragow – Lauchstädt 503/504 von Mast-Nr. 438 – 441.**

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen (Übersichtskarte Hufeisensee) enthalten.

In den Text zum Flächennutzungsplan wurden unsere Freileitung sowie die notwendigen Abstände zur Freileitung nicht aufgenommen. Die Freileitung befindet sich direkt im Geltungsbereich der FNP-Änderung und ist daher im Bestand zu erwähnen.

Für den Freileitungsschutzstreifen (35 m beidseitig der Trassenachse) sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der 50Hertz eingetragen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jegliche Vorhaben (Bau- oder Pflanzvorhaben) im Freileitungsbereich (50 m beidseitig der Trassenachse) mit 50Hertz abzustimmen sind. Es sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Unsere Stellungnahme vom 15.04.2013 gilt unverändert weiter.

Wir möchten an den entsprechenden Genehmigungsverfahren bzw. Bebauungsplänen beteiligt werden.

Stellungnahme vom 15.04.2013:

#### Allgemein:

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 35 m (beidseitig der Trassenachse), in dem grundsätzlich Bauverbot besteht. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern.

Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.

#### Nutzung des Freileitungsbereiches:

Im Freileitungsbereich wird einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zugestimmt. Insbesondere zählen dazu Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten. Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstätten sowie Arbeitsstätten,

z. B. Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Auch eine Nutzung des Freileitungsbereiches für Freizeit- und Erholung ist nicht zulässig.

Der Freileitungsbereich ist darum im Flächennutzungsplan deutlich zu kennzeichnen.

Bepflanzungen sind nur begrenzt zulässig, da zur Einhaltung der elektrischen Mindestabstände zu unseren Leitersellen genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten sind.

Eine Zustimmung zur Bebauung und zur Bepflanzung könnte nur nach Verhandlung und Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem künftigen Eigentümer/Verwalter der Bebauung und Bepflanzung und 50Hertz Transmission erfolgen.

#### Lärmimmissionen:

Wir weisen darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen möglich sind und dass geplante Wohngebiete, Kleingärten und Erholungsflächen nicht in Leitungsnähe anzuordnen sind. Wir empfehlen einen Mindestabstand von 160 m.

Zur Teilfläche Osendorfer See haben wir keine Einwände.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächenutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Freileitung, auf die in der Stellungnahme verwiesen wird, stellt die neuen Darstellungen im FNP nicht grundsätzlich in Frage. Doch erst im Bebauungsplan bzw. in der sich anschließenden Ausführungsplanung werden Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt, müssen Schutzstreifen in Bezug auf eventuell geplante bauliche Anlagen berücksichtigt werden.

Die Freileitung ist bereits in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung enthalten. In die Begründung zur FNP-Änderung wird als redaktionelle Änderung ein Hinweis auf vorhandene Leitungen und deren Berücksichtigung bei der weiteren Planung übernommen.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

#### **2.2.1.4. Stellungnahme der Hallesche Verkehrs-AG vom 12.11.2013 (TÖB 11)**

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Nach Prüfung des Entwurfes bitten wir um Ergänzung im Punkt 4.2  
Verkehrerschließung (Seite 12), letzter Satz:

„Eine Haltestelle befindet sich in der Regensburger Str./ Str. der  
Bergarbeiter.“

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die vorgeschlagene Formulierung wird als redaktionelle Änderung in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung übernommen.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

#### **2.2.1.5. Stellungnahme des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 02.12.2013 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 17.04.2013 (TÖB 13)**

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Gemäß meiner Stellungnahme vom 17.04.2013 befindet sich im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ein Lagefestpunkt der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt, welcher nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt ist. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung

Stellungnahme vom 17.04.2013:

Gemäß meiner Stellungnahme vom 05.04.2013 (Az.: 52d-V24-8005236-2013) zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeneisensee“ befindet sich im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ein Lagefestpunkt der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt, welcher nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt ist. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung

Die nachfolgende Stellungnahme wurde zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 158 abgegeben.

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein Lagefestpunkt der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung (E-Mail: [nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)).

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Lagefestpunkte, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wird, werden von der Flächennutzungsplanänderung nicht in Frage gestellt und müssen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Sie sind aber im Flächennutzungsplan nicht darstellungsrelevant.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **2.2.1.6. Stellungnahme des Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 11.12.2013 mit Verweis auf Gültigkeit der Stellungnahme vom 17.04.2013 (TÖB 15, TÖB 16 (identisch))**

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

##### **Fachbereich Bergbau:**

Die Stellungnahme vom 17.04.2013 gilt weiter fort.

##### **Fachbereich Geologie**

##### **Bedenken:**

##### **Hydro- und Umweltgeologie**

Ein Teil des zu ändernden FNP liegt im Bereich der ehemaligen Deponie Kanena. Die Deponie befindet sich in einem ehemaligen Tagebaurestloch.

Auf einer Fläche von 25 ha, wurden 3,3 Mio m<sup>3</sup> Haus- und Industiemüll abgelagert. Die Mächtigkeit des Deponiekörpers beträgt rund 25 m. Nach Einstellung der Wasserhaltung wurde das Restloch, einschließlich Deponie, geflutet. Zur Sicherung der Deponie wurde sie 1992 – 95 mit rund 500 Tm<sup>3</sup> Ton abgedeckt. Gasfassungen, Niederschlagswasserableitungssysteme und ein umfangreiches Grundwasserüberwachungssystem ergänzen die Sicherung.

Da die Deponie größtenteils im Wasser liegt und somit anaerobe Verhältnisse vorliegen, verläuft der biochemische Umsetzungsprozess im Deponiekörper sehr langsam. Bedingt durch diesen Umsetzungsprozess bzw. durch die Auflast der Deponieabdichtung (500 Tm<sup>3</sup>) ist auch weiterhin mit ungleichmäßigen Setzungen im Bereich der ehemaligen Deponie zu rechnen. Man kann von Gesamtsetzungen mit 2 – 4 m ausgehen. Diese Setzungen sind kaum prognostizierbar und verlaufen vor allem ungleichmäßig. Wir empfehlen deshalb keine Bebauung auf dem Deponiekörper vorzunehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf verweisen, dass auf keinen Fall ein Eingriff in die Deponieabdichtung vorgenommen werden darf, da dadurch Oberflächenwasser eindringen können bzw. unkontrollierte Gasaustritte ermöglicht werden.

Das Grundwasser, welches etwa im Niveau des Seespiegels vom Hufeisensee ansteht, ist im Bereich der Deponie bzw. deren Abstrom kontaminiert und als Nutzung (zum Beispiel für die Bewässerung des Golfplatzes) nicht geeignet.

Stellungnahme vom 17.04.2013:

**Bergbau**

**Markscheide- und Berechtamswesen, Altbergbau**

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

In den Planungsbereichen (oder unmittelbar angrenzend) wurden die nachfolgend aufgeführten Bergwerksanlagen betrieben:

Name	Braunkohlengrube „Alwiner Verein“ bei Halle-Kanena	
Abbautechnologie	Tiefbau/Tagebau	
Abbauzeitraum	1832 bis 1943	
Abbauteufe	10 bis 39 m	
Bodenschatz	Braunkohle	
Rechtsnachfolge	ohne	

Name	Braunkohlengrube „v. d. Heydt“ bei Halle-Bruckdorf	
Abbautechnologie	Tiefbau	Tagebau
Abbauzeitraum	1832 bis 1943	bis 1967, Verkippung bis 1986
Abbauteufe	10 bis 50 m	
Bodenschatz	Braunkohle	
Rechtsnachfolge	ohne	

Name	Braunkohlengrube „v. d. Heydt“ bei Halle-Bruckdorf	
Abbautechnologie	Tiefbau	Tagebau
Abbauzeitraum	1888 bis 1908	1830, 1925 Vereinigung mit Tagebau „v. d. Heydt“
Abbauteufe	10 bis 23 m	
Bodenschatz	Braunkohle	
Rechtsnachfolge	ohne	

Für die Kohlegewinnung im Tiefbau gilt:

Die Braunkohle wurde nach dem Verfahren des Pfeilerbruchbaues abgebaut. Dieses Verfahren ist dadurch charakterisiert, dass in die ausgekohlten Räume kein Versatz eingebracht wurde. Nach dem Herausnehmen des Ausbaues, dem so genannten Rauben des Holzes, senkten sich die aufliegenden Gebirgsschichten ab und füllten die Abbauhohlräume aus.

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaues dürften kurze Zeit nach der Abbautätigkeit abgeklungen sein. Bei Belastungen können in Folge der Vorbeanspruchung des Deckgebirges weitere Senkungen auftreten. Diese Setzungen können wegen der Wechsel zwischen Pfeilern und Abbauen ungleichmäßig ablaufen. In den Randbereichen der Abbaugelände treten nach bisherigen Erfahrungen solche Setzungen besonders ungleichmäßig auf.

In den durch Strecken verritzten Bereichen der Grube „Alwiner Verein“(s. Anlage) fanden 1978 (Bereich Bahnlinie) und 2004 bis 2005 Verwahrungsmaßnahmen statt. Laut den mir vorliegenden Unterlagen ist das Eintreten eines Schadensereignisses wahrscheinlich bis wenig wahrscheinlich. Das Sicherungsziel der Versatzmaßnahme wurde erreicht. Die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von „hängenden Brüchen“ (trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, so genannten Tagesbrüchen) und das damit verbleibende Risiko kann als gering eingeschätzt werden.

In den durch Strecken verritzten Bereichen der Grube „Hermine-Henriette I“(s. Anlage) fanden 1982 Verwahrungsmaßnahmen statt. Für den durch Strecken verritzten Bereichen der Grube „v. d. Heydt“ (s. Anlage) fanden teilweise 1984/85 Verwahrungsmaßnahmen statt.

Von verwahrten Strecken und Schächten kann infolge der Grundwasserbewegung, der zeitlich weit zurückliegenden Sicherungsarbeiten oder durch den Einbau wenig geeigneter Materialien weiterhin das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche,

sogenannten Tagesbrüchen, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden.

*Für den Braunkohlentagebau gilt:*

Die Setzungen der verkippten Massen sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt nur für den unbelasteten Zustand. Bei erneuten Belastungen, z.B. durch eine Bebauung, sind weitere geringe Setzungen möglich. Diese Setzungen können auf Grund der meist unterschiedlichen Bodenzusammensetzungen von Tagebaukippen und auch den Randgebieten der Kippen im Übergangsbereich zu den gewachsenen Böden ungleichmäßige ablaufen. Belastungen in diesem Sinne sind auch Wasserspiegelschwankungen in der Kippe (Wasserspiegelanstieg oder – absenkung).

*Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden*

Bei baulichen Veränderungen im vom Altbergbau betroffenen Gebiet empfehle ich Ihnen das Einholen einer konkreten bergbaulichen Stellungnahme.

### **Geologie**

Ingenieur-, hydro- und umweltgeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Eine Nutzung des Areals um Hufeisensee und Osendorfer See wird durch das Landesamt nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dennoch wird es im Hinblick auf die Umsetzung der Planung Einschränkungen in der Bebaubarkeit geben die sich aus der vormaligen Bergbaunutzung ergeben.

Die Bereiche um den Hufeisensee und um den Osendorfer See sind deshalb im Flächennutzungsplan als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, dargestellt. Auf die frühere bergbauliche Tätigkeit (Braunkohlentief- und -tagebau) sowie auf die Deponie im Plangebiet wird außerdem in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

Doch erst im Bebauungsplan bzw. in der sich anschließenden Ausführungsplanung werden Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt und wird entschieden, in welchem Umfang Flächen baulich genutzt werden können.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.**

### **2.2.1.7. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes (TÖB 20)**

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

#### **2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)**

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Änderung der Darstellung von zwei Teilflächen im östlichen Stadtgebiet, der Teilfläche Hufeisensee (geplante Darstellung als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Golf und Wassersport, Grünfläche mit Versorgungsfunktion Freibad, Wassersportanlage, Golfanlage, Zeltplatz, Fläche für Wald und Fläche für die Landwirtschaft) und der Teilfläche Osendorfer See (geplante Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft).

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich des Hufeisensees als Grünfläche mit Versorgungsfunktion (Zeltplatz, Wassersportanlage, Freibad), Fläche für Wald, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich des Osendorfer Sees ist als Grünfläche mit Versorgungsfunktion Golfanlage dargestellt.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

- Landesplanerische Feststellung

Die raumbedeutsame Planung „Änderung des Flächennutzungsplanes lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung teilweise vereinbar, im Teilbereich Hufeisensee ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wassersport auf der Innenkippe nicht vereinbar.

- Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle, lfd.Nr. 23 ist aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme (Änderungsbereich Hufeisensee: ca. 306,7 ha und Änderungsbereich Osendorfer See ca. 96,7 ha) und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend.

- Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) konkretisiert und ergänzt.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig.

Die Stadt Halle ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt unter Ziffer 2.1. Z 36 als Oberzentrum ausgewiesen. Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Im LEP-LSA 2010 werden keine Standorte für großflächige Freizeitanlagen festgelegt. Diese Ausweisung erfolgt im REP Halle unter Ziffer 5.5.4.1.Z, wo festgelegt wurde, dass auch die zentralen Orte der oberen Stufe als regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen ausgewiesen werden. Diesem Ziel der Raumordnung wird die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes gerecht. Dem ständig steigenden Bedarf an attraktiven Sport- und Freizeitangeboten in stadtnahen Erholungsgebieten wird damit Rechnung getragen. Als ein Grundsatz der Raumordnung sind im LEP-LSA unter Ziffer 4.2.5. G 146 und im REP Halle unter Ziffer 5.5.4.2 G festgelegt, dass großflächige Freizeitanlagen an überregionale Verkehrswege angebunden und über einen leistungsfähigen ÖPNV erreichbar sein sollen.

Im Rahmen der Planaufstellung hat die Stadt Standortalternativen im Stadtgebiet von Halle geprüft und festgestellt, dass der Standort am Hufeisensee aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen, der Entwicklungsmöglichkeiten und der Verkehrsanbindung für die Entwicklung zu einem Freizeit- und Erholungsraum geeignet ist. Der Standort am Osendorfer See ist aufgrund der Flächengröße und der unzureichenden Verkehrsanbindung für eine Nutzung als Golfanlage nicht geeignet.

Der östliche Teil des Änderungsbereiches Hufeisensee liegt innerhalb des im REP Halle unter Ziffer 5.7.3.4. Z festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 11 „Gebiet des Hufeisensees“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.1.1 Z 120) Um diesem festgelegten Ziel gerecht zu werden, ist sicherzustellen, dass bauliche Anlagen nur im Zusammenhang mit den vorhandenen Nutzungen errichtet werden (Wassersportzentrum). Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche Wassersport auf der Innenkippe für die Errichtung einer Wakeboardanlage mit neu anzulegendem Wasserlauf steht dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entgegen, da hier eine intensivere Nutzung des bisherigen Freiraumes erfolgen würde und damit der Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope zu einem ökologischen Verbundsystem entgegenwirkt.

Bereiche des Osendorfer Sees liegen innerhalb des im REP Halle unter Ziffer 5.7.5 1. Z festgelegten Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung Nr. 10 „Aufforstung Altbergbauggebiet Halle-Ost“, innerhalb des unter Ziffer 5.7.3.4. Z festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Auf-bau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 12 „Osendorfer See“ und innerhalb des unter Ziffer 5.7.2.5 Z festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr.6 „Gebiet des Dieskauer Parks und des Osendorfer Sees“. Die geplanten Darstellungen als Fläche für den Wald und Fläche für Landwirtschaft entsprechen der tatsächlichen Nutzung und stehen den Festlegungen des REP Halle nicht entgegen.

Hinweis:

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vorzunehmen.

- Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen der Flächennutzungsplanänderung, mit Ausnahme der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wassersport auf der Innenkippe im Bereich des Hufeisensees, nicht entgegen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die obere Landesplanungsbehörde zu informieren.

### **3. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)**

Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.

#### Hinweis:

Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

### **4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)**

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.

### **5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)**

Für das bezeichnete Vorhaben ist eine Betroffenheit des Referats 404 nicht ersichtlich.

### **6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)**

Die abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes, Ref. 405 werden nicht berührt.

### **7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)**

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor.

Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, ist zu verdeutlichen, dass dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen wurde. Das ist im vorliegenden Planverfahren erfolgt und wie folgt zu begründen:

Das Gebiet des Hufeisensees ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Damit wird folgende Zielstellung verbunden:

*„In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Natur und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“*

Diese Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, um bestimmte Flächen zu sichern, auf denen die flächendeckende Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope entwickelt werden soll. Innerhalb des Verdichtungsraumes Halle finden in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems z. B. die Reideniederung und deren Randbereiche als regionale Grünzüge Berücksichtigung. Sie sollen einerseits der Sicherung zusammenhängender Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen und andererseits zum Erhalt des Landschaftserlebens dienen.

Die Planung einer Sonderbaufläche für eine Wassersportanlage mit der Möglichkeit der Errichtung einer Wakeboard-Anlage auf der Innenkippe steht nicht im Widerspruch zum beabsichtigten Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, da der Hufeisensee als Ganzes zu betrachten ist. Die Flächenausweisung und die damit in der Folge möglicherweise verbundene Nutzungsintensivierung verhindern den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht. Es ist beabsichtigt, die dort in Anspruch zu nehmenden Strukturen in unmittelbarer Nachbarschaft neu anzulegen. Zum anderen soll der Golfplatz entsprechend heutigen Standards naturnah gestaltet werden und somit zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen, als es die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen tun.

Aufgrund der gescheiterten Bewerbung zur Aufnahme des Wakeboardings in das Olympische Programm ab 2020 werden innerhalb der nächsten Jahre keine Möglichkeiten zur Finanzierung der Investition sehen. Als längerfristige Option wird die Ausweisung im Flächennutzungsplan jedoch beibehalten.

Wie oben ausgeführt wird durch die Planung auf der Innenkippe das Ziel des Aufbaus eines ökologischen Verbundsystems nicht in Frage gestellt, denn durch die Gestaltung des Freizeit- und Erholungsraumes insgesamt, insbesondere durch die Anlage des Golfplatzes, wird dem Ziel Rechnung getragen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.**

Stellungnahme der Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 05.12.2013 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 02.05.2013 (TÖB 22)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand August 2013, teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV mbH bedarf.

In unserer Stellungnahme vom 02.05.2013 haben wir detailliert Auskunft zum betreffenden Planvorhaben gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit. Trotz der geringfügigen Veränderungen des Plangebietes, sind unsererseits keine zusätzlichen Hinweise / Anregungen erforderlich.

Stellungnahme vom 02.05.2013:

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu den Änderungsbereichen Hufeisensee und Osendorfer See des o. g. Flächennutzungsplans:

#### Hufeisensee

- Im Bereich der Antennenanlage wurde auf Verlangen der Stadt Halle als Ausgleich für den Ableiterbau in Bruckdorf durch die LMBV mbH eine Fläche aufgeforstet. Die Pflege dieser Fläche läuft noch bis zum Jahr 2015.
- Vom Planbereich „Hufeisensee“ ist ein Altbergbaug Gebiet betroffen (siehe Anlage 1). Es handelt es sich um den ehemaligen Tagebau Bruckdorf-Nord sowie die Braunkohletiefbaugrube (BTG) "Alwiner Verein" bei Halle (Reg.-Nr. ISAB: 1106\_31\_04). Zuständig hierfür ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).
- Im Bereich der BTG "Alwiner Verein" bei Halle sind bergmännische Grubenbaue vorhanden. Die untertägigen Auffahrungen der BTG wurden im Rahmen einer § 4-Maßnahme im Auftrag der LMBV mbH erkundet und verwahrt (2004/2005). Die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherungsarbeiten wurde seitens LAGB mit Schreiben vom 23.05.2007 bestätigt. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass Restsetzungen der Tagesoberfläche, auch bei verwahrten Strecken, nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Restrisiko stellt im Allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung jedoch berücksichtigt werden.
- Im Planbereich ist der Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Übergangsbereich mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.
- Es liegt das relevante bodenmechanische Gutachten SN RL Bruckdorf-Nord (Hufeisenteich) – Neubewertung des SN 401 aus dem Jahr 1985 vom 07.06.1996 bei der LMBV mbH vor und kann bei Bedarf in der Abteilung Geotechnik eingesehen werden.
- Der Endwasserstand im Hufeisensee ist durch den Ablauf zur Reide auf +91,7 m NHN eingestellt. In Ufernähe des Sees mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen.
- Es befinden sich 11 aktive Grundwassermessstellen der LMBV mbH innerhalb dieses Planbereiches (siehe Tabelle), welche quartalsweise in den Monaten Februar, Mai, September und Dezember gemessen werden. Diese Messstellen sind zwingend zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Ein ungehinderter Zugang zwecks Kontroll- und Wartungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Ein Rückbau der Messstelle ist nicht vorgesehen.

<b>Liste Grundwassermessstellen Hufeisensee</b>			
Bezugssystem: Gauß Krüger LS 110			
LMBV Nr.	Messstellename	RW [x]	HW [y]
716	716 54	4501642,9	5704008,6
731	731 54	4501815,5	5703264,4
1006	1006 54	4501435,6	5703290,9
1010	1010 54	4502228,8	5703638,8
1041	1041 54	4501696,6	5703701,9
1833	1833 54	4502199,7	5702830,3
3977	3977 54	4501849,7	5702913,2
3978	3978 54	4501816,3	5702944,1
4373	P3	4501382,5	5702876,5
4378	P1	4501112,1	5702973,8
43791	P2o	4501287,9	5703097
43802	P2u	4501288,4	5703098,4

- In der Altlastendatenbank der LMBV mbH sind die Altlastenverdachtsflächen DH302X – Deponiekomplex Hufeisensee-Kanena und DH305X – Hufeisenteichkipplfläche (zusammengefasst mit DH302X unter DH302X) erfasst. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der LMBV mbH. Die Altlastenbearbeitung ist abgeschlossen.
- Der Betreiber der Deponie war die ehem. Stadtwirtschaft Halle. Hierzu bestand eine Nutzungsvereinbarung mit dem damaligen BKW Geiseltal. Der 1988 geplante Rechtsträgerwechsel zur Stadt Halle kam nicht zustande. Auch nicht die später angestrebte Übertragung in Kommunaleigentum. Jegliche Maßnahmen der Erkundung, Sicherung durch eine mineralische Oberflächenabdeckung sowie Kontroll- und Nachsorgemaßnahmen erfolgten in Regie der Stadt Halle. Es erfolgte keine Mitfinanzierung durch die LMBV mbH bzw. deren Rechtsvorgänger. Die relevanten Un-

terlagen zur Gefährdungsabschätzung, Abschlussdokumentation, Berichte zur Nachsorgeüberwachung wurden vom Umweltamt der Stadt Halle veranlasst und liegen dort vor. Fundamentreste und lokale Bodenbelastungen, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen können, sind nicht auszuschließen.

Die bestehende Oberflächenabdichtung sollte durch eventuelle Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden. Vorhandene Grundwasser- bzw. Gasmessstellen müssen erhalten bleiben. Dies gilt ebenso für die Einrichtungen zum Gasaustrag aus der Deponie. Eventuell ist im Bereich der ehem. Deponie noch mit Setzungen und Sackungen zu rechnen.

#### Osendorfer See

- Vom Planbereich „Osendorfer See“ ist ebenfalls ein Altbergbaugebiet betroffen. Im Norden des Planbereiches befinden sich die ehemalige Tiefbaugrube „von der Heydt“ (Auskohlung von 1897 bis 1905) sowie der Tagebau Bruckdorf (Auskohlung von 1907 bis 1945). Im Süden des Planbereiches sind die ehemalige Tiefbaugrube „Hermine Henriette I“ und der Tagebau „Hermine-Henriette I“ vorhanden. Im Bereich der Tiefbaugruben sind offene unterirdische Hohlräume, Bruchfelder und unverwahrte Tiefbauschächte vorhanden. Informationen hierzu sind beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) einzuholen.
- Wir möchten darauf hinweisen, dass für den Bereich Osendorfer See und Tonensee Standsicherheitsuntersuchungen geplant sind. Die Ergebnisse der Untersuchungen liegen voraussichtlich im Jahr 2015 vor.
- Es befinden sich 3 aktive Grundwassermessstellen der LMBV mbH innerhalb dieses Planbereiches (siehe Anlage 2). Diese Messstellen sind zwingend zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Ein ungehinderter Zugang zwecks Kontroll- und Wartungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Ein Rückbau der Messstelle ist nicht vorgesehen.
- In der Altlastendatenbank der LMBV mbH sind folgende Altlastenverdachtsflächen erfasst (siehe Anlage 3):
  - DH306X – Deponie Nordwestböschung Osendorfer See (Landes-Nr. 15002000000703):  
Altablagerung von Bauschutt (verunreinigt) der Leuna/Buna AG, Hausmüll von Anwohnern, Fläche wird im Informationssystem der LMBV als 'saniert' geführt
  - DH308 – Aschekippe BF Ammendorf (Landes-Nr. 15002000401400)  
Stoffinventar: Braunkohlenasche, Betriebsstoffe, Hausmüll, Fläche wird im Informationssystem der LMBV als 'erfasst' geführt
  - DH304X – TRL Nottagebau Ammendorf (Landes-Nr. 15002000400410)  
Stoffinventar: Braunkohlenasche, Hausmüll, Fläche wird im Informationssystem der LMBV als 'erfasst' geführt.

Die Altlastenbearbeitung ist für alle Flächen bereits abgeschlossen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Informationen wurden, soweit sie für die Planung relevant sind, im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Eine Nutzung des Areals um Hufeisensee und Osendorfer See wird laut Stellungnahme nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dennoch wird es im Hinblick auf die Umsetzung der Planung Einschränkungen in der Bebaubarkeit geben, die sich aus der vormaligen Bergbaunutzung ergeben.

Die Bereiche um den Hufeisensee und um den Osendorfer See sind deshalb im Flächennutzungsplan als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, dargestellt. Auf die frühere bergbauliche Tätigkeit (Braunkohlentief- und -tagebau) sowie auf die Deponie im Plangebiet wird außerdem in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

Doch erst im Bebauungsplan bzw. in der sich anschließenden Ausführungsplanung werden Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt und wird entscheiden in welchem Umfang Flächen baulich genutzt werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.**

**2.2.1.8.      Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 05.12.2013  
mit Verweis auf Gültigkeit der Stellungnahmen vom 31.01.2013 zum Vorentwurf  
FNP-Änderung sowie vom 25.03.2013 zum Vorentwurf Bebauungsplan (TÖB 24)**

Es wurde mit Datum vom 05.12.2013 eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

mit Schreiben vom 29.10.2013 haben Sie die RPG Halle erneut um eine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale) gebeten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle gab bereits mit Postausgang 31.01.2013 eine Stellungnahme ab die inhaltlich aufrecht erhalten bleibt.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan Halle fortzuschreiben und das entsprechende Planverfahren eingeleitet hat. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht wurde im Amtsblatt der Stadt Halle am 28.04.2012 veröffentlicht.

Stellungnahme vom 31.01.2013:

Der Planbereich des o.g. FNP befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (REP Halle). Im REP Halle sind die Erfordernisse der Raumordnung für die Ebene der Regionalplanung festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG<sup>1</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Nach § 4 Absatz BauGB<sup>2</sup> sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Ziel der Änderungen ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Gestaltung eines attraktiven Erholungsbereiches um den Hufeisensee einschließlich der Erweiterung der sportlichen Angebote sowie die dauerhafte Sicherung der bereits etablierten Sport- und Vereinseinrichtungen. Darüber hinaus sollen die bisherigen Darstellungen des FNP (hier: Planungen einer Golf- und Parkanlage) am Osendorfer See zugunsten der realen Nutzung, im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzung, angepasst werden.

Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken erhoben. Gleichzeitig wird auf die Stellungnahme vom 25.03.2013 zum Bebauungsplan 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ verwiesen.

Stellungnahme vom 25.03.2013 zum B-Plan Nr. 158:

mit Schreiben vom 11.03.2013 übergaben Sie uns die Unterlagen zu o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgleich der Ziele und Grundsätze der Regionalpläne sowie um Prüfung, ob sich im betreffenden Gebiet Ziele der Raumordnung in Aufstellung oder Änderung befinden. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das o. g. Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle<sup>1</sup> (REP Halle). Gemäß § 4 Abs. 1 ROG<sup>2</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele des REP Halle zu beachten sowie Grundsätze in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziel der Planungen ist es, das Potenzial des Hufeisensee und der unmittelbar angrenzenden Bereiche als Erholungsraum zu entwickeln. Dabei sind Badebereiche in bergbaulich gesicherten Abschnitten des Ufers sowie die Schaffung eines Camping- und Caravanstellplatzes angedacht. Weiterhin wird das bestehende Wassersportzentrum planungsrechtlich gesichert und Entwicklungsperspektiven aufgezeichnet. Als weitere wichtige Ergänzung wird ein Golfplatz am Standort Hufeisensee geplant.

Die Stadt Halle ist Oberzentrum und somit als Standort hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln.

Darüber hinaus ist der westliche Bereich des Hufeisensees als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Nr. 11) festgelegt. Bei den weiteren Planungen zum Wassersportzentrum sowie der Badestrände ist dieser regionalplanerische Belang in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle werden bei Berücksichtigung o.g. Hinweise keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ erhoben.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan Halle fortzuschreiben und das entsprechende Planverfahren eingeleitet hat. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht wurde im Amtsblatt der Stadt Halle am 28.04.2012 veröffentlicht.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, ist zu verdeutlichen, dass dem festgelegten Vorbehalt

einen besonderen Stellenwert beigemessen wurde. Das ist im vorliegenden Planverfahren erfolgt und wie folgt zu begründen:

Das *Gebiet des Hufeisensees* ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Damit wird folgende Zielstellung verbunden:

*„In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Natur und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“*

Diese Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, um bestimmte Flächen zu sichern, auf denen die flächendeckende Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope entwickelt werden soll. Innerhalb des Verdichtungsraumes Halle finden in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems z. B. die Reideniederung und deren Randbereiche als regionale Grünzüge Berücksichtigung. Sie sollen einerseits der Sicherung zusammenhängender Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen und andererseits zum Erhalt des Landschaftserlebens dienen.

Die Planung einer Sonderbaufläche für eine Wassersportanlage mit der Möglichkeit der Errichtung einer Wakeboard-Anlage auf der Innenkippe steht nicht im Widerspruch zum beabsichtigten Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, da der Hufeisensee als Ganzes zu betrachten ist. Die Flächenausweisung und die damit in der Folge möglicherweise verbundene Nutzungsintensivierung verhindern den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht. Es ist beabsichtigt, die dort in Anspruch zu nehmenden Strukturen in unmittelbarer Nachbarschaft neu anzulegen. Zum anderen soll der Golfplatz entsprechend heutigen Standards naturnah gestaltet werden und somit zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen, als es die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen tun.

Aufgrund der gescheiterten Bewerbung zur Aufnahme des Wakeboardings in das Olympische Programm ab 2020 werden innerhalb der nächsten Jahre keine Möglichkeiten zur Finanzierung der Investition sehen. Als längerfristige Option wird die Ausweisung im Flächennutzungsplan jedoch beibehalten.

Wie oben ausgeführt wird durch die Planung auf der Innenkippe das Ziel des Aufbaus eines ökologischen Verbundsystems nicht in Frage gestellt, denn durch die Gestaltung des Freizeit- und Erholungsraumes insgesamt, insbesondere durch die Anlage des Golfplatzes, wird dem Ziel Rechnung getragen.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.**

### **2.2.1.9. Stellungnahme des Fachbereich Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 09.12.2013 (TÖB 26)**

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Im Umweltbericht werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen teilweise falsch bewertet. Es wird pauschal behauptet, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen als geringwertig einzuschätzen sind. Dies ist grundsätzlich falsch. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser nach wie vor ein sehr hohes Potential. Lediglich in Bezug auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Arten und Biotope ist das Potential stark eingeschränkt. Die Aussage muss zumindest differenzierter erfolgen, so wie es im UVPG auch vorgegeben ist.

Bei der Bewertung des Schutzgutes Boden wird wieder pauschal behauptet, dass die oberen Bodenschichten durch Verdichtungen und die Nutzung von Agrochemikalien beeinträchtigt sind. Auch das kann so nicht stehenbleiben, da im Naturschutzrecht bei Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis davon ausgegangen wird, dass es eben nicht zu nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommt.

Vollends falsch wird die Aussage für den Osendorfer See. Hier wirtschaftet ein Biobetrieb, der entsprechend den geltenden Richtlinien des Anbauverbandes keine synthetischen Agrochemikalien einsetzt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Kapitel zum Schutzgut Boden wurde im Sinne der gegebenen Hinweise redaktionell überarbeitet.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.**

### 2.2.1.10. **Stellungnahme des Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde vom 09.12.2013 (TÖB 26)**

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Kap. 2.1.2.2:**

Das Kapitel, insbesondere zur Bewertung des Schutzgutes Boden ist zu überarbeiten. Bei der Nutzung der Flächen, hier der besonders wertvollen Schwarzerdeböden, ist davon auszugehen, dass es bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzungen zu keiner Beeinträchtigung der Böden bzw. des Lebensraumes durch Verdichtungen sowie durch Agrochemikalien gekommen ist (Siehe auch **Kap. 13.1.2.2 Boden** des Umweltberichtes zum B-Plan 158)

Weiterhin wird auf die STN der Unteren Bodenschutzbehörde zum B-Plan 158 verwiesen.

#### Stellungnahme zum B-Plan Nr. 158 vom 8.1.2014

##### **Untere Wasserbehörde**

Sämtliche baulichen Anlagen an und in Gewässern wie Stege, Brücken usw. sind in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen und müssen durch die Untere Wasserbehörde genehmigt werden (§36 WHG i. V. mit § 49 WG LSA).

##### **Untere Bodenschutzbehörde**

###### **Altbergbau (7.1.1)**

Beim Landesamt für Geologie und Bergwesen ist eine detaillierte Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Nutzungen (z.B. Rundweg, Wakeboardanlage) einzuholen.

Für die Bereiche, für die aus gutachterlicher Sicht eine geotechnische Gefahr besteht, hat die Stadt Halle (Saale) als ersten Schritt der Gefahrenabwehrmaßnahmen Warnschilder aufstellen lassen, um Dritte vor den bestehenden Gefahren zu warnen und um sich vor Schadensersatzansprüchen Dritter rechtlich zu schützen. Für die durch Schilder abgegrenzten Bereiche der Böschungen besteht Betretungsverbot und damit auch Badeverbot. Das Betreten dieser Bereiche geschieht auf eigene Gefahr. Lediglich eine Nutzung der Wasserfläche mit den Sportvereinen zur Ausübung ihres Sportes ist geregelt.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, insbesondere die Errichtung eines Rundweges kann nur erfolgen, wenn eine gefahrlose Nutzung der Böschungsbereiche des Braunkohlentagebaurestloches „Hufeisensee“ möglich ist.

###### **Altlastverdachtsflächen (Kap. 7.1.2)**

Die Auflistung der Altlastverdachtsflächen ist zu ergänzen (siehe Tab.)

0	01412	Schlosserei	Schkeuditzer Straße	60	4502145	5703297
4	00725	Altablagerung südlich Hufeise	Schkeuditzer Straße		4502075	5702679

0 ... Archiv (Der Altlastverdacht hat sich nicht bestätigt bzw. wurde ausgeräumt. Eine Archivierung erfolgt zur Vermeidung der Neuerfassung auf Grund desselben Sachverhaltes)

4 ... Altablagerung

Bei der Altablagerung 400725 (westlich der ehem. Schlosserei, ca. 6000 m<sup>2</sup>) handelt es sich um haufenartige Müll-, Boden-, Bauschutt- und Ascheablagerungen sowie umgelagertes Kippenmaterial im Untergrund auf einer Altbergbaufläche. Ein Untersuchungsbericht liegt vor und kann eingesehen werden. Vor einer Umnutzung der Fläche ist die Altablagerung oberflächlich zu beraumen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Kennzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB in der Planzeichnung nicht erforderlich.

#### **Gefährdungsabschätzung ehem. Deponie**

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, dass eine Gefährdungsabschätzung für das ehem. Deponiegelände beauftragt wurde. Dies ist beim Vorhabenträger nachzufragen bzw. erneut einzufordern.

#### **Grundwasser**

Im Bereich nord- bis nordwestlich des Hufeisensees sind zwei Bereiche von kontaminiertem Grundwasser bekannt. Die Schadstofffahnen mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) haben sich aus den weiter entfernt liegenden Gewerbegebieten (Altstandorten) entwickelt. Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen (z.B. Grundwassersanierung im Bereich ehem. RAW Halle) werden durchgeführt. Durch jährliche Beprobung des Grundwassers an Grundwassermessstellen auf die umweltrelevanten Parameter wird die Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasser kontrolliert.

Aufgrund der festgestellten Verunreinigungen im Grundwasser wird empfohlen im Plangebiet keine Brunnen für Brauchwasser zu errichten.

#### **Untere Abfallbehörde, Untere Immissionschutzbehörde**

Es bestehen keine Einwände oder Hinweise.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Kapitel zum Schutzgut Boden wurde im Sinne der gegebenen Hinweise redaktionell überarbeitet.

Die darüber hinaus zum Bebauungsplan gegebenen Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant. Die erforderlichen Untersuchungen zur Standsicherheit und zu den Gründungsverhältnissen erfolgen im Rahmen der Objektplanungen für die Hochbauten, Erschließungsanlagen bzw. Freianlagen (z.B. Strandbereiche).

Unter Beachtung der bereits vorliegenden Untersuchungen wurden die Badestellen in Bereichen dargestellt, die nach Aussage des Landesamtes standsicher sind. Die konkrete Festsetzung erfolgt aber erst im Bebauungsplan bzw. in den Ausführungsplanungen.

Die Hinweise zu den Altlastenverdachtsflächen sind hinsichtlich ihrer Relevanz im Bebauungsplan zu prüfen.

In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und dem Vorhabenträger ist ein Untersuchungsprogramm zur Erfassung von Ausgasungen und Schadstoffauswaschungen in den Hufeisensee begleitend zur Bauphase festgelegt worden, das bereits in 2014 beginnen wird. Auch der Gutachter hat sich diesbezüglich mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt

Der Umgang mit der Deponie wird im Punkt 14.2 Monitoring in der Begründung zum Bebauungsplan richtig dargestellt. Hinsichtlich der Gefährdungsabschätzung der Deponie fehlt es inhaltlich an der Festsetzungsrelevanz im Bebauungsplan, so dass die Abfrage, respektive Einforderung der Absprache, der individuellen Vorhabenumsetzung mit dem Vorhabenträger vorbehalten bleibt. Die Bereiche um den Hufeisensee einschließlich Deponie sind im Flächennutzungsplan als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich

sind, sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, dargestellt. Auf die frühere bergbauliche Tätigkeit (Braunkohlentief- und -tagebau) sowie auf die Deponie im Plangebiet wird außerdem in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

Die Hinweise zur Brauchwassernutzung sind kein Belang der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wurde, soweit sie flächennutzungsplanungsrelevant ist, in den Planungen bereits berücksichtigt.**

### **2.2.1.11. Stellungnahme des Fachbereich Umwelt, Untere Forstbehörde vom 09.12.2013 (TÖB 26)**

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Der Wald nimmt für den Naturhaushalt eine Reihe wichtiger Funktionen wahr. Deshalb sind alle vorhandenen Waldflächen nach Möglichkeit zu erhalten. Sollte das aus anderen, planerischen Gründen nicht möglich sein, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

Im Gebiet des Hufeisensees sollen Waldflächen in Anspruch genommen werden. Es ist bei der weiteren Bauleitplanung auf den Ersatz dieser Flächen zu achten. Die genauen Flächen sind bei der Unteren Forstbehörde jeweils aktuell zu erfragen und zu beantragen. Da die Kartengrundlage inzwischen neu bearbeitet wurde, sind bei den im Frühjahr zur Verfügung gestellten Waldflächendaten einige kleinere Anpassungen notwendig.

Bei der Anlage des Golfplatzes ist zu beachten, dass die vorhandenen Waldflächen nicht durch zu hohen Publikumsverkehr, Müllablagerungen o.ä. beeinträchtigt werden. Bei Bedarf kann auch eine Sperrung von Waldflächen oder Waldwegen erwogen werden.

Zusätzliche Waldflächen im Bereich des Osendorfer Sees werden von der Unteren Forstbehörde begrüßt. Zu bedenken ist allerdings, dass Planungen zur Aufforstung von Deponieflächen nur zu empfehlen sind, wenn gesichert ist, dass sich in der Deponie keine potentiell gefährlichen Einlagerungen befinden.

Anmerkungen :

Die Obere Forstbehörde beim Landesverwaltungsamt möchte an dem Bauleitverfahren beteiligt werden.

Lt. Erlass des MLU des Landes Sachsen- Anhalt (vom 20.2.2013) nimmt das Landeszentrum Wald in Halberstadt am Bauleitverfahren als Träger öffentlicher Belange teil, wenn Landkreise oder kreisfreie Städte selbst verfahrensführende Behörde sind. Die Untere Forstbehörde bittet den Fachbereich Planung diesen Erlass zu beachten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit eine rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke.

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden die im Flächennutzungsplan am Hufeisensee dargestellten Waldflächen reduziert. In der Teilfläche Osendorfer See wird die Darstellung von Waldflächen hingegen etwa im gleichen Umfang erhöht.

Welche Flächen, die derzeit real als Waldflächen einzustufen sind, durch die Planungen am Hufeisensee tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung deutlich. Der vorgetragene Belang zum Erhalt bzw. Ersatz von Waldflächen muss deshalb im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Wenn es zu konkreten Eingriffen kommen sollte, ist dafür Ersatz zu schaffen.

Das Landeszentrum Wald wurde im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan beteiligt. Eine Stellungnahme liegt allerdings nicht vor.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wurde, soweit sie flächennutzungsplanungsrelevant ist, in den Planungen bereits berücksichtigt.**

### **2.2.1.12. Stellungnahme des Fachbereich Bauen, Abteilung Baugenehmigungen, vom 06.12.2013 (TÖB 29)**

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Im Bereich des gemäß B-Plan- Entwurf Nr. 158 geplanten Platzes für Camping, Caravan und Wassersport (süd-östlich des Hufeisensees) ist die Fläche im Änderungsentwurf zum Flächennutzungsplan noch als Grünfläche mit Versorgungsfunktion Zeltplatz ausgewiesen.

Wie in unserer Stellungnahme vom 11.09.2013 zum Beschlussentwurf für die öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 158 bereits ausgeführt, ist eine solche Nutzung jedoch nicht nach §9 Abs.1 Nr.15 BauGB als Grünfläche zulässig, sondern als Sondergebiet gemäß §10 Abs.1 BauNVO festzusetzen (siehe auch Kommentar zur BauNVO 10.41ff, Fickert/Fieseler, 11. Auflage).

Der B-Plan-Entwurf wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet (Stand 18.09.2013, Entwurf Beteiligung).

Da die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Grundlage für den im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ schaffen soll, ist der Entwurf ebenfalls dementsprechend zu überarbeiten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Nutzungsspektrum am Hufeisensee u. a. um eine Golfanlage erweitert. Die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten werden um den See neu geordnet. Dies betrifft insbesondere die Darstellung von Badestellen und eines Campingplatzes als Weiterentwicklung des bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 enthaltenen Zeltplatzes. Dieser wurde bisher als Grünfläche mit Versorgungsfunktion und der Zweckbestimmung Zeltplatz am Westufer des Hufeisensees dargestellt.

Gemäß den mit dem Aufstellungsbeschluss festgelegten Planungszielen soll ein Campingplatz am Hufeisensee eingerichtet werden können. Für den Campingplatz wurden zwei Standortvarianten untersucht. Zum einen ist das der bisherige Standort am Nordwestufer des Sees, zum anderen ein Standort am Südostende bei Kanena. Beide Standorte kämen für eine Entwicklung in Frage. Entschieden hat man sich für den Standort bei Kanena.

Dem in der Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde gegebenen Hinweis folgend wird der geplante Campingplatz bei Kanena, der bisher als Grünfläche mit Versorgungsfunktion und der Zweckbestimmung Zeltplatz dargestellt wurde, gemäß § 10 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erholung, Camping dargestellt.

Die Darstellung eines Zeltplatzes am Nordwestufer des Sees als Grünfläche mit Versorgungsfunktion bleibt im Flächennutzungsplan erhalten.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

### **2.2.2. Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen**

Im Rahmen der Offenlage wurden insgesamt 67 Anregungen vorgebracht. Diese umfassen im Wesentlichen Stellungnahmen einzelner Personen. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und die vorgebrachten abwägungsrelevanten Belange herausgearbeitet. Da es eine Vielzahl inhaltlich ähnlich lautender Aussagen gibt, wurden diese in Themengruppen eingeordnet und logisch zusammengefasst. Die Themengruppen wurden mit einem Buchstaben versehen.

Da die zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen oft ähnlich gelagerte Anregungen und Einwendungen beinhalteten, wurde das für den Bebauungsplan erstellte System der Nummerierung der Belange für den Flächennutzungsplan zunächst übernommen und im Interesse der Vergleichbarkeit zum Abwägungsverfahren des Bebauungsplanes entsprechend auch für das Flächennutzungsplanänderungs-Abwägungsverfahren fortgeführt.

Die Abwägung erfolgte zu den Belangen, die zum Flächennutzungsplan vorgebracht wurden und nicht zu den nur für den Bebauungsplan abwägungsrelevanten Belangen. Letztere wurden zur besseren Unterscheidung im Inhaltsverzeichnis kursiv gekennzeichnet.

Im Folgenden sind Anregungen und Hinweise in der Übersicht aufgelistet und mit der Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Abwägungsvorschlag versehen. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Abwägung, sind die Stellungnahmen der Bürger im Original angefügt und die geäußerten Belange mit dem entsprechenden Buchstaben der Themengruppe laut Übersicht versehen.

## **Übersicht über die in den Stellungnahmen enthaltenen abwägungsrelevanten Belange**

### **A Natur und Landschaft**

#### **A.1 Befürchtete Zerstörung des naturbelassenen Hufeisensees**

Natürlicher Hufeisensee wird zerstört, Vernichtung der letzten Idylle von Halle.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Hufeisensee stellt eine Bergbaufolgelandschaft dar, die bereits großflächig durch den Menschen überprägt ist. Das betrifft insbesondere den See selbst und die Deponie. Aber auch die an den See angrenzenden Flächen wurden und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfplatz erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping). Die vorgesehenen Nutzungen sind so ausgerichtet, dass sie sich in die vorgefundene, anthropogen geprägte Umgebung landschaftsverträglich einfügen.

Die befürchtete Zerstörung des laut Stellungnahme naturbelassenen Hufeisensees ist deshalb nicht zu erwarten.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

#### **A.2 Befürchtete Zerstörung und Störung von Fauna und Flora**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus und müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden bzw. sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die im Zuge der Umsetzung der Planung beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können.

Für den geplanten Golfplatz wird eine naturnahe Gestaltung angestrebt, so dass im Ergebnis der Umsetzung der Planung sogar eine größere Artenvielfalt zu erwarten ist, als im Bestand und in der angrenzenden Kulturlandschaft vorhanden. Es gibt heute in Deutschland bereits mehr als 100 ökologisch zertifizierte Golfplätze. So wachsen beispielsweise auf dem Golfplatz Hubbelrath (Nordrhein-Westfalen) 18 Rote-Liste-Pflanzen. (Quelle: National Geographic Deutschland, Heft 10/2012, Seite(n) 24 bis 30).

Die befürchtete Zerstörung und Störung von Fauna und Flora ist nicht zu erwarten.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **A.3 Befürchtete Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes durch Hotel und weitere Einbauten bzw. Nutzungen**

Geplantes Hotel zerstört dörfliches Bild und natürliches Erscheinungsbild des Hufeisensees, Zerstörung des ursprünglichen, naturnahen Landschaftsbildes.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht neben den Grünflächen mit Zweckbestimmungen u. a. für den Wassersport und für den Golfsport auch Sonderbauflächen vor, auf denen im Zusammenhang mit den Sportmöglichkeiten stehende Gebäude errichtet werden können. Gebäudehöhen, Grundflächen etc. werden aber nicht im Flächennutzungsplan geregelt. Hierzu wird es Festsetzungen in dem Bebauungsplan geben. Die vorgesehenen Nutzungen sollten so ausgerichtet sein, dass sie sich in die vorgefundene, anthropogen geprägte Umgebung landschaftsverträglich einfügen. Der Hufeisensee befindet sich am Stadtrand von Halle, wird aber im Westen durch Industrie- und Gewerbebebauung und im Norden durch das Neubaugebiet Büschdorf begrenzt. Insbesondere das westlich der Europachaussee liegende Industriegebiet wirkt mit den hochaufragenden Gebäuden (z. B. ABB) in den Landschaftsraum hinein.

Dörflich geprägt ist die Siedlung Kanena. Da die Innenkippe mit 5 m höher ist als die westliche Ackerfläche, sind zwischen Kanena und dem Standort eines Golfclubhauses bzw. eines Hotels am Westufer des Sees keine Sichtbeziehungen vorhanden.

Eine befürchtete Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **A.4 Befürchtete Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Wakeboard-Anlage**

Die Wakeboard-Anlage wäre hässlich für das Gelände und vom halben Hufeisensee zu sehen, eine optische Verunstaltung der Natur ist zu befürchten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht auf der Innenkippe eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wassersport vor, um dem bereits bestehenden Wassersportzentrum die Möglichkeit der Erweiterung einzuräumen. Ziel des Wassersportzentrums ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine in Aussicht stehende olympische Disziplin „Wakeboard“ könnte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, auf dieser Fläche auch durch ein solche Anlage ergänzt werden. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist dabei zu vermeiden. Günstig wirkt sich diesbezüglich aus, dass die Innenkippe von hohem Baumbestand umgeben ist. Gebäudehöhen und überbaubare Grundflächen etc. werden aber nicht im Flächennutzungsplan geregelt. Dies bleibt dem Bebauungsplan bzw. der konkreten Ausführungsplanung überlassen. Die baulichen Anlagen sollten so ausgerichtet sein, dass sie sich in die vorgefundene, anthropogen geprägte Umgebung landschaftsverträglich einfügen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Hufeisensee um eine Bergbaufolgelandschaft handelt, die bereits großflächig durch den Menschen überprägt ist. Der Hufeisensee befindet sich am Stadtrand von Halle, wird aber im Westen durch Industrie- und Gewerbebebauung und im Norden durch das Neubaugebiet Büschdorf begrenzt. Insbesondere das westlich der Europachaussee liegende Industriegebiet wirkt mit den hochaufragenden Gebäuden (z. B. ABB) in den Landschaftsraum hinein.

Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **A.5 Befürchtete Störung des ökologischen Gleichgewichtes**

Es besteht die Befürchtung, dass durch die angestrebte Nutzung des Areals das bestehende ökologische Gleichgewicht gestört wird.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit der Errichtung des Golfplatzes werden großflächig bisher als Acker genutzte Flächen in Anspruch genommen. Durch die intensive Ackernutzung ist die Artenvielfalt vergleichsweise gering. Reicher strukturiert sind hingegen die Flächen auf der Deponie. Den durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen, der speziellen Artenschutzprüfung sowie den floristischen Kartierungen konnte das im Plangebiet vorkommende Artenspektrum entnommen werden, um für den Bebauungsplan geeignete Maßnahmen zum Erhalt von Lebensräumen abzuleiten. Auf einem Golfplatz werden mit den „Greens“ (Zielfläche am Ende jeder Bahn) intensiv zu pflegende Bereiche angelegt, mit den Semiroughs und Roughs (seltener gemähte Randbereiche um die Spielbahnen und Flächen ohne regelmäßige Pflege) werden Extensivflächen entwickelt, in denen Lebensgrundlagen für zahlreiche Tiere, insbesondere Vögel, geschaffen werden können.

Mit der Umsetzung der im Bebauungsplan festzusetzenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen wird im Ergebnis der Fachgutachten das ökologische Gleichgewicht am Hufeisensee erhalten, und es kann sich ein vielfältiges Artenspektrum entwickeln (vgl. auch Ausführungen zu A.2).

Eine Störung des ökologischen Gleichgewichtes ist nicht zu erwarten.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **A.6 Befürchtete Störung der Funktion des Vorbehaltsgebiets für Aufbau eines ökologischen Biotopverbundsystems**

Im Regionalen Entwicklungsplan ist das Gebiet des Hufeisensees als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Biotopverbundsystems ausgewiesen. Geplante intensive Nutzungen stehen dem entgegen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen der Planungen zum ökologischen Biotopverbund stellt der Hufeisensee eine Teilfläche der regional bedeutsamen Verbundeinheit „Tagebaulandschaft Halle-Ost“ dar. Innerhalb dieses Vorbehaltsgebietes soll eine Vernetzung der relativ kleinstrukturierten Biotope entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang steht zum einen auch die Ausweisung einer Sonderbaufläche, z. B. für eine Wakeboard-Anlage, auf der Innenkippe nicht im Widerspruch zum beabsichtigten Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, da der Hufeisensee einschließlich seiner Uferbereiche und der Innenkippe als Ganzes zu betrachten ist. Die Nutzung von Teilflächen der Innenkippe für eine Wassersportanlage (z. B. Wakeboard) und die damit verbundene Nutzungsintensivierung verhindern den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht. Es ist beabsichtigt, dort bei einer eventuellen späteren Realisierung einer solchen Anlage die in Anspruch zu nehmenden Strukturen in unmittelbarer Nachbarschaft neu anzulegen. Es werden die Gehölzstrukturen und Offenlandflächen weiterhin erhalten. Durch eine Pflege der Offenlandflächen kann deren Erhalt gemäß dem festgesetzten Entwicklungsziel dauerhaft gesichert werden.

Zum anderen wird der Golfplatz entsprechend heutigen Standards naturnah gestaltet und somit zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen als es die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen leisten können. Mit den anzulegen-

den Teichen, Gehölzflächen, Solitärbäumen und Grasfluren werden verschiedenartige Vegetationsstrukturen geschaffen, die Lebensräume für zahlreiche Tiere sein werden.

Auch die Ausweisung von Badebereichen dient der Umsetzung des Entwicklungsziels, entsprechend andere Teilbereiche zu schonen, um eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten.

Die befürchtete Störung der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist aus den genannten Gründen nicht zu erwarten und es besteht kein Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**A.7 Forderung nach naturnaher Entwicklung und Beachtung der Belange des Naturschutzes**

Bestehende Flächen sollen sich naturnah entwickeln, Gehölzanpflanzungen sind nicht notwendig, da diese sich durch Sukzession entwickeln können, Kleingewässer erhalten, Belange des Naturschutzes sind vorrangig zu beachten, Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Dem Naturschutz wird im Rahmen der Planung eine vorrangige Bedeutung beigemessen. Frühzeitig sind floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden, um Eingriffe in sensible Naturbereiche zu vermeiden. Der Flächennutzungsplan trägt aber nur vorbereitenden Charakter. Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit eine rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke. Im Bebauungsplan sind aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen (Wald, § 30 Biotop ... ) als zu erhalten zu kennzeichnen und bereits realisierte Ausgleichsmaßnahmen nachrichtlich zu übernehmen. Auch hinsichtlich des Vorkommens geschützter Tierarten sind Maßnahmen zum Erhalt der Populationen im Planungsraum im Bebauungsplan zu regeln. Mit einem vielschichtigen Maßnahmenpaket wird den Belangen von Natur und Landschaft in der Bebauungsplanung und später auch in der konkreten Ausführungsplanung gebührend Rechnung getragen werden.

Die Belange des Naturschutzes wurden wie oben ausgeführt im Änderungsverfahren berücksichtigt und sind im Umweltbericht dokumentiert. Sie stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**A.8 Hinweis auf Vorkommen von Rote-Liste-Arten und damit verbunden fehlender Nachweis der Erforderlichkeit von Umsiedlungsmaßnahmen**

Vorkommen geschützter Pflanzenarten sowie Arten der Roten Liste im Gebiet, die umgesiedelt werden sollen, Umsiedlung letzte Möglichkeit, der Nachweis der Erforderlichkeit fehlt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Frühzeitig sind floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden, um Eingriffe in sensible Naturbereiche zu vermeiden. Arten der Halbtrockenrasen und des wechselfeuchten Grünlandes sowie besonders geschützte Pflanzenarten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und Arten der Roten-Liste sind im Bereich der Deponie kartiert worden. Zum Schutz

und Erhalt der Standorte mit o. g. Pflanzenarten muss der Bebauungsplan Regelungen treffen. Der Flächennutzungsplanänderung stehen diese Erkenntnisse nicht entgegen.

Im Bebauungsplan sind aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen, wie die § 30 Biotop, in welchen vornehmlich die o. g. Pflanzenarten vorkommen, als zu erhalten zu kennzeichnen. Durch geeignete Maßnahmen zum Erhalt und Schutz sollen mögliche Umsiedlungen vermieden werden. Die Rote Liste bedingt grundsätzlich keinen Schutzstatus für Pflanzen und Tiere, sie gibt lediglich den Gefährdungsstatus des Vorkommens der Art im Bundesland bzw. der Bundesrepublik an.

Umsiedlungen sind für die auf der Deponie vorkommenden Zauneidechsen vorgesehen. Zauneidechsen sind eine besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Diese unterliegen daher dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG, nach dem ein Töten von Individuen verboten ist. Um diesen Verbotstatbestand zu verhindern, werden die Zauneidechsen umgesiedelt.

Die Belange des Artenschutzes wurden wie oben ausgeführt im Änderungsverfahren berücksichtigt und sind im Umweltbericht dokumentiert. Sie stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**A.9 Hinweis auf Nichtbeachtung des Naturschutzes**

Geplante Eingriffe sind unverzeihlich, Naturschutz wird missachtet.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Dem Naturschutz ist gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB eine große Bedeutung im Planverfahren beigemessen worden. Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und biologische Vielfalt sind bewertet worden. Der Flächennutzungsplan trägt aber vorbereitenden Charakter. Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit eine rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke. Für unvermeidbare Eingriffe werden, wie es der Gesetzgeber in § 1a Abs. 3 BauGB festlegt, deshalb Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Belange des Naturschutzes wurden wie oben ausgeführt im Änderungsverfahren berücksichtigt und sind im Umweltbericht dokumentiert. Sie stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**A.10 Vorliegende Planung führt zur Übernutzung und somit zur Beeinträchtigung des naturnahen Charakters des Sees**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit eine rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzung dafür, dass der Erholungsraum Hufeisensee gestaltet werden kann. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich dabei aber allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der Erholungsraum Hufeisensee wird erst mit Umsetzung der Planungen, z. B. über einen Bebauungsplan, seinen Charakter verändern. Die flächenmäßig dominierende Landwirtschaft kann nur noch im Norden des Sees und auf Teilen der Innenkippe stattfinden. Im Westen erfolgt mit dem Golfplatz eine Veränderung der Flächennutzung dahingehend, dass die Flächen durch Spielbahnen und extensivierte Grünflächen gegliedert werden. Damit erfolgt einerseits eine Bereicherung des Landschaftsbildes im Vergleich zu der bestehenden ausgeräumten Ackerflur und andererseits vermitteln die in diese Landschaft eingebetteten Spielbahnen einen naturnahen Charakter.

Auf der Innenkippe wird die Möglichkeit eingeräumt, das vorhandene Wassersportzentrum zu erweitern, z. B. durch eine Wakeboard-Anlage.

Insgesamt überwiegen aber die unversiegelten Flächen im Planungsbereich. Eine Nutzungsverdichtung oder gar Übernutzung findet nicht statt. Mit der Festlegung bestimmter Nutzungsbereiche soll vielmehr die bisher ungeordnete Nutzung am Hufeisensee im Interesse von Natur- und Landschaft geregelt werden. So werden zum Beispiel Badebereiche an drei Uferabschnitten dargestellt, die heute bereits intensiv genutzt werden, obwohl der See kein Badegewässer ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Flächennutzungsplan die Voraussetzungen dafür schafft, dass sich der Erholungsraum mit den neuen Nutzungen verändern wird, die aber nicht zu einer Übernutzung führen. Der naturnahe Charakter der Uferbereiche und Gehölzflächen bleibt erhalten. Es können neue Gehölzanpflanzungen ergänzt werden.

Eine Beeinträchtigung des Sees oder eine Übernutzung ist nicht zu erwarten.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

#### *A.11 Geplante Maßnahmen werden dem Artenschutzrecht nicht gerecht*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **A.12 Befürchtete Zersiedelung der Landschaft**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit eine rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke.

Insgesamt überwiegen die unversiegelten Flächen im Planungsbereich. Die Gefahr der Zersiedelung der Landschaft besteht nicht.

Die geplanten baulichen Nutzungen sind punktuell und mit klarem Siedlungsbezug an bestehenden baulichen Nutzungen angelehnt: die Hauptgebäude für den Golfplatz in der Nähe zur Siedlung am Krienitzweg, die Sonderbaufläche auf der Innenkippe als potenzielle Erweiterungsfläche für das benachbarte Wassersportzentrum, der Zeltplatz in der Nachbarschaft zum Krienitzweg und der Campingplatz bei Kanena. Somit sind weite Flächen von einer Bebauung freigehalten.

Die wassersportlichen Nutzungen sind an ein Gewässer gebunden, das in dieser Größenordnung i. d. R. im Außenbereich liegt. Auch der Flächenbedarf für einen Golfplatz kann in Halle

nicht innerhalb der bebauten Ortslage nachgewiesen werden. Dennoch befindet sich der Erholungsraum zwar am Stadtrand, aber immer noch im Siedlungsgefüge. Im Norden grenzt Büschdorf an, im Westen das Gewerbegebiet Halle-Ost, im Südwesten der Einkaufspark Bruckdorf und im Südosten Kanena. Über die angrenzenden Straßen ist der Raum gut erreichbar und hat so eine erhebliche Naherholungsfunktion für die Stadt Halle.

Wie oben ausgeführt besteht durch die vorgenommenen Nutzungszuordnungen die Gefahr der Zersiedelung der Landschaft nicht. Der Anteil von Bauflächen im Änderungsbereich ist verhältnismäßig gering. Die in Verbindung mit den Nutzungen erforderlichen Bauflächen haben einen klaren Siedlungsbezug.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**A.13 Fehlende Erfassungen über eine Vegetationsperiode sowie bis zur Reideaue**

Erfassungen sollten mindestens eine vollständige Vegetationsperiode umfassen, Erweiterung bis zur Reideaue, bestimmte Tierarten nicht untersucht (Biber, Fischotter, Schwarz- und Mittelspecht, Libellen).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Frühzeitig sind floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden. Die Erfassungen der Tiere sind 2012 und 2013 durchgeführt worden, so dass das Arteninventar über den Zeitraum einer vollständigen Vegetationsperiode kartiert wurde. Die Kartierung der Vegetationsstrukturen im Plangebiet erfolgte unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen. Im Bereich der Deponie erfolgten mehrfache Begehungen im Frühjahr/Sommer 2013. Die Ackerflächen wurden zweimal begangen.

Der Untersuchungsraum wurde unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Natur und Landschaft sowie der Nutzungen auch in den angrenzenden Bereichen festgelegt. Ein Einbeziehen der Reideaue erfolgte im Hinblick auf das Vorkommen der Elbebiber. Die Biberburg befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes. Seitens des Gutachters erfolgte dazu dennoch eine gezielte Suche. Da auch in den Uferbereich nicht eingegriffen werden soll, tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurde durch den Gutachter eingeschätzt, dass kein Libellenvorkommen zu erwarten ist, da ein artspezifisch geeignetes Habitatangebot fehlt. Für den Fischotter wurde ein potenzielles Vorkommen ermittelt, konnte aber im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Schwarz- und Mittelspecht sind Arten der Eichenwälder, die am Hufeisensee nicht vorkommen.

Floristische und faunistische Untersuchungen sind wie oben ausgeführt in dem für den Flächennutzungsplan gebotenen Maß durchgeführt worden. Die Ergebnisse stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**A.14 Nichtbeachtung der Vegetation auf Deponie**

Gegenwärtiger Zustand stellt § 30 Biotop dar. Eingriff nicht akzeptabel. Weitmöglichste Erhaltung des Halbtrockenrasens wird gefordert. Erhalt dient auch der Verbesserung des Klimas.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Be-

bauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage bezieht die Flächen der Deponie mit ein. Aber erst der Bebauungsplan regelt, welche Flächen für die Nutzungen tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

Auf der Deponie sind im Jahr 2013 Kartierungen der Vegetationsstrukturen erfolgt. Nach Einschätzung des Gutachters handelt es sich bei den wertvollen Bereichen um Halbtrockenrasen auf Sekundärstandorten. Der Erhalt dieser Flächen ergibt sich aus § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung wird über die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für die einzelnen Nutzungen und die bei eventuellen Eingriffen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen entschieden.

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen wurden untersucht. Die Ergebnisse stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**A.15 Befürchtete Zerstörung von Schilf- und Saumstreifen**

Im West- und Nordbereich werden durch die Planung wertvolle Schilf- und Saumstreifen zerstört. Erhalt von Pufferzonen wird gefordert.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan regelt somit, welche Flächen für die Nutzungen tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

Die Bereiche mit Schilf- und Saumstreifen in den Uferbereichen des Sees sind durch einen Gutachter erfasst und bewertet und die Schilfröhrichte im Bebauungsplan als § 30 Biotop gekennzeichnet worden. Sollten im Zuge der Umsetzung der Planungen Schilfröhrichte in Anspruch genommen werden, ist dafür eine Genehmigung von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Diese ist seitens der Naturschutzbehörde, vorausgesetzt die Eingriffe werden durch Verpflanzung innerhalb des Sees in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ausgeglichen, in Aussicht gestellt worden. Darüber hinaus werden alle geschützten Bereiche erhalten.

Die eventuelle Inanspruchnahme von Schilf- und Saumstreifen ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

A.16 *Fehlende Festsetzung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*

A.17 *Forderung nach Erhalt der Waldflächen*

A.18 *Unvollständige Darstellung geschützter Biotope*

A.19 *Unzureichende Festsetzung 6.4*

A.20 *Unzureichende Festsetzungen 6.5.4 und 6.5.5*

A.21 *CEF-Maßnahmen lebensfremd und nicht funktionsfähig*

A.22 *Forderung nach Korrektur der Eingriffsbilanzierung*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **A.23 Befürchtete Vergrämung der Fauna**

Durch geplante Nutzungen wird befürchtet, dass keine noch so robuste Fauna in diesem Umfeld von Bestand sein wird, welche bisher in den meisten Bereichen nahezu völlig ungestört war. Es wird eine dauerhafte Vergrämung vorzufindender Arten befürchtet.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan regelt somit, welche Flächen für die Nutzungen tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Dabei sind die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Der Flächennutzungsplan schafft die Voraussetzung dafür, über einen Bebauungsplan die bislang intensiv genutzte Ackerfläche in einen Golfplatz umzunutzen. Golfplätze sind durch Gehölzflächen, Bäume, Teiche und Grasflure so strukturiert, dass sich vielfältige Lebensräume auch für die Fauna entwickeln können. Ein Vergrämen von Tieren wird dadurch ausgeschlossen. Dazu ist auf bestehende Untersuchungen zu anderen Golfplätzen zu verweisen (vgl. [www.nationalgeographic.de/aktuelles/meldungen/golfen-fuer-den-speierling](http://www.nationalgeographic.de/aktuelles/meldungen/golfen-fuer-den-speierling)).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird über den Bebauungsplan die Anlage eines stadtnahen Campingplatzes als neue Nutzung am Hufeisensee ermöglicht. Auch für den Campingplatz sind im Bebauungsplan Regelungen zu treffen, um Störungen insbesondere auch für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu vermeiden.

Auswirkungen ergeben sich im Bereich der Deponie, wo die Flächen seit der Oberflächensanierung der Sukzession überlassen waren und sich eine wertvolle Flora und Fauna entwickelt hat. Die Vorkommen seltener und im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wurden gutachterlich erfasst. Im Ergebnis dieser Kartierungen müssen im Bebauungsplan Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ziel ist es, auf die Inanspruchnahme wertvoller Bereiche weitgehend zu verzichten. Des Weiteren müssen im Bebauungsplan Festsetzungen zum Artenschutz getroffen werden, die vor allem die angetroffenen Populationen der Zauneidechse und von Bodenbrütern betreffen. Zauneidechsen sind in Sachsen-Anhalt nicht gefährdet, unterliegen aber einem Schutz der EU.

Die Ergebnisse der Gutachten zum Bestand an Flora und Fauna stellen die Flächennutzungsplanänderung nicht in Frage. Die vorgebrachten Belange zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sind aber keine Belange der Flächennutzungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **A.24 Befürchtete Ausräumung der Landschaft**

Es ist durchaus möglich, eine bisher ausgeräumte Landschaft aufzuwerten. Doch hier ist es so, dass die gesamte Golffläche vor Baubeginn komplett ausgeräumt wird, um den Eingriffstatbestand zu vermeiden.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Der Flächennutzungsplan stellt die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Golfsport überwiegend im Bereich der derzeit als Acker genutzten Flächen dar, die im Bestand keine Gliederung z. B. durch Feldgehölze oder Hecken aufweisen. Insofern ist dieser heutige Bestand nach fachlicher Einschätzung als „ausgeräumte Landschaft“ zu definieren. Laut Flächennutzungsplanänderung bleiben Wald- und Gehölzbestände, auch auf der Innenkippe, erhalten, so dass die hier vorkommenden Tiere ihre Brutplätze bzw. Lebensräume nicht verlieren. Erst der Bebauungsplan regelt, welche Flächen für die Nutzungen tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Dabei sind die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Der Flächennutzungsplan schafft die Voraussetzung dafür, über einen Bebauungsplan die bislang intensiv genutzte Ackerfläche in einen Golfplatz umzunutzen. Golfplätze sind durch Gehölzflächen, Bäume, Teiche und Grasflure so strukturiert, dass sich vielfältige Lebensräume auch für die Fauna entwickeln können.

Es ist nicht zutreffend, dass die gesamte Landschaft „ausgeräumt“ wird. Dies ist zudem kein belang der Flächennutzungsplanung.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### *A.25 Unzulässigkeit der Festsetzung zu Stellplätzen*

#### *A.26 Verwendung des Wortes „gebietsheimisch“ in der Festsetzung 6.2*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **A.27 Befürchtete Inanspruchnahme von Halbtrockenrasen**

Halbtrockenrasenflächen sind geschützt nach § 30 BNatSchG, so dass Handlungen verboten sind, die zu deren Zerstörung führen. Partielle Inanspruchnahme und Überspielen unzulässig. Keine Analyse zu Auswirkungen bei Golfplatznutzung.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan regelt somit, welche Flächen für die Nutzungen tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Auf der Deponie sind im Jahr 2013 Kartierungen der Vegetationsstrukturen erfolgt. Nach Einschätzung des Gutachters handelt es sich bei den wertvollen Bereichen um Halbtrockenrasen auf Sekundärstandorten. Der Erhalt dieser Flächen ergibt sich aus § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Ergebnisse der Kartierungen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Dies ist kein Belang der Flächennutzungsplanung.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **A.28 Befürchtete Inanspruchnahme von § 30 Biotopen**

Röhricht- und Halbtrockenrasenflächen nach § 30 BNatSchG geschützt. Ausnahmen zur Inanspruchnahme unzulässig, da Eingriffe nicht ausgeglichen werden können.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan regelt somit, welche Flächen für die geplanten Nutzungen tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Dazu sind frühzeitig floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden, um Eingriffe in sensible Naturbereiche zu vermeiden. Nach Einschätzung des Gutachters handelt es sich bei den wertvollen Bereichen um Halbtrockenrasen auf Sekundärstandorten. Der Erhalt dieser Flächen ergibt sich aus § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Ergebnisse der Kartierungen müssen in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen werden.

Eine Inanspruchnahme der genannten Biotope kann mit einer ausnahmsweisen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Diese Inanspruchnahme ist dann selbstverständlich auszugleichen.

Dies ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **A.29 Unzureichende Artenschutzuntersuchungen**

Begehungen in 2013 unzureichend, Zweifel an fachlicher Kompetenz, Angaben eines Ornithologen zeigen keine Übereinstimmung mit Ergebnissen im Artenschutzbeitrag.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Frühzeitig sind floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden. Der Artenschutzbeitrag einschließlich der Kartierungen ist durch ein fachlich anerkanntes Büro erstellt worden. Die zu untersuchenden Arten sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Zu den Erfassungsmethoden sind die anerkannten Standards angewendet worden, die im Artenschutzbeitrag benannt sind.

Die Erfassungen sind in den Jahren 2012 und 2013 zu verschiedenen Zeitpunkten und mehrfach erfolgt. Die Ergebnisse sind in den faunistischen Sonderuntersuchungen dargelegt. Im Artenschutzbeitrag werden auf der Grundlage einer Relevanzprüfung nur die Arten mit einer möglichen Betroffenheit abgeprüft.

Jede Erfassung stellt nur eine Momentaufnahme dar, auch die Angaben des Ornithologen. Eine Vergleichbarkeit zu den Angaben der faunistischen Sonderuntersuchungen ist nicht gegeben, da sowohl Zeitpunkt als auch Ort der Erfassung fehlen.

Es ist somit nicht zutreffend, dass die Untersuchungen zum Artenschutz unzureichend sind.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **A.30 Befürchtete Gefahren für den Biber**

Entfernen des Schutzgitters führt zum Verdrängen, Lebensbedingungen in Reidezuffluss nicht mehr optimal, sinkender Wasserspiegel im Hufeisensee vergrämt Biber. Sofortige Beseitigung des Gitters am Reideüberlauf.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung gefährdet nicht die Biber an am Hufeisensee oder an der Reide. Regelungen zum Schutz der Biberpopulation sind, sofern erforderlich, im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung zu treffen.

Dies ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **A.31 Befürchtete Gefahren für Feldlerchen**

Innerhalb des Golfplatzes sollen 20 m<sup>2</sup> große Lerchenfelder angelegt werden, die den Habitatentzug nicht ausgleichen, Publikumsverkehr und Beleuchtung sind großes Störpotenzial.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung gefährdet nicht den Bestand an Feldlerchen. Regelungen zum Schutz der Feldlerchen sind, sofern erforderlich, im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung zu treffen.

Dies ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **A.32 Befürchtete Gefahren für Fledermäuse**

Wo sollen 20 Fledermauskästen angebracht werden? Beeinträchtigung der Fledermäuse auch durch Beleuchtung des Golfplatzes.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebau-

ungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung gefährdet nicht den Bestand der Fledermauspopulation. Regelungen zum Schutz der Fledermäuse sind, sofern erforderlich, im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung zu treffen.

Dies ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**A.33 Befürchtete Gefahren für Zauneidechsen**

Welche Maßnahmen sind geplant, wenn Absammeln nicht gelingt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist zu begründen. Art soll ausgerottet werden. Maßnahmenblatt zu unbestimmt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung gefährdet nicht den Bestand an Zauneidechsen. Regelungen zum Schutz der Zauneidechsen sind, sofern erforderlich, im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung zu treffen.

Dies ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**A.34 Befürchtete Gefahren für Knoblauch- und Wechselkröte**

Betrachtungen zu Überwinterungslebensräumen fehlen, damit liegt Verstoß gegen Artenschutz vor.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung gefährdet nicht den Krötenbestand. Regelungen zum Schutz der Kröten sind, sofern erforderlich, im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung zu treffen.

Dies ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**A.35 Befürchtete Gefahren für ausgewählte Vogelarten**

Warum werden keine CEF-Maßnahmen für Wendehals, Grauammer und Rebhuhn festgesetzt?

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung gefährdet keine Vogelarten. Regelungen zum Schutz sind, sofern erforderlich, im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung zu treffen.

Dies ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**A.36 Wo sollen Flächenmaßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt werden?**

Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, wo genau flächenhafte Maßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt werden sollen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Zuge der FNP-Änderung werden noch keine konkreten Standorte zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Aber nahezu der gesamte Bereich der FNP-Änderung Hufeisensee und Osendorfer See ist im Flächennutzungsplan als Fläche, in der Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung und von Natur und Landschaft erfolgen sollen, gekennzeichnet (mit einer sog. „T-Linie“ umrandet). Konkrete Flächenfestsetzungen trifft erst der Bebauungsplan.

Dies ist kein Belang der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

*A.37 Forderung nach extensiver Nutzung des Nordwestufers*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **A.38 Unvollständige Bewertung der Vegetation auf der Deponie**

Feststellung, dass acht nach Bundesartenschutzverordnung geschützte sowie weitere Rote Liste-Arten vorkommen. Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie weitere geschützte Biotope (Gebüsch trockenwarmer Standorte) kommen vor. Naturschutzrechtliche Bewertung ist unvollständig.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Frühzeitig sind floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden, um Eingriffe in sensible Naturbereiche zu vermeiden. Arten der Halbtrockenrasen und des wechselfeuchten Grünlandes sowie besonders geschützte Pflanzenarten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und Arten der Roten-Liste sind im Bereich der Deponie kartiert worden. Zum Schutz und Erhalt der Standorte mit o. g. Pflanzenarten muss der Bebauungsplan Regelungen treffen. Der geplanten Flächennutzung an sich stehen diese Erkenntnisse nicht entgegen.

Im Zuge der extensiven Begrünung des Deponiekörpers im Anschluss an die erfolgte Abdeckung sind bis zum heutigen Tage nicht Verhältnisse mit „ein(em) Großteil“ geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. A. § 22 NatSchG LSA entstanden, sondern die geschützten Biotope nehmen weit weniger als 50 % der Deponiefläche ein.

Es ist im Rahmen der Abwägung keine Aussage zum angeführten Vorkommen von acht besonders geschützten Pflanzenarten möglich, da die Pflanzenarten nicht konkret genannt werden. Betroffene Arten wären zudem „nur“ im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, soweit nicht streng geschützte Arten betroffen sind. Dazu liegen keine Hinweise vor. Umfangreiche Erhebungen zur Erfassung des Bestandes fanden statt.

Soweit nur der eigentliche Deponiebereich im Fokus steht (und nicht der Hufeisensee mit dem dort korrekt angegebenen Lebensraumtyp - LRT 3140), sind die angegebenen LRT unzutreffend und kommen nicht vor. Für den LRT 6240 ist das Vorkommen von Vegetation der Festucetalia valesiaca erforderlich. Von den hierfür kennzeichnenden Arten wurde lediglich Pfriemengras (*Stipa capillata*) festgestellt, und zwar nur in wenigen Exemplaren. Dies rechtfertigt keinesfalls eine Ansprache als LRT 6240. Für eine Ansprache als LRT 40A0 (der deutschlandweit nur aus dem NSG Hasenwinkel nahe Eisleben bekannt ist!) sind naturnahe Vorkommen von Steppenkirsch-Gebüsch erforderlich. Es kommen im Untersuchungsraum jedoch weder die namengebende Pflanzenart noch die entsprechenden Standortbedingungen vor.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Stellungnahme dürfte sich auf Teilflächen hingegen der LRT 6210 nachweisen lassen, weil hier auf Teilflächen eine entsprechende Vegetation (Festuco-Brometea) ausgebildet ist. Naturschutzrechtlich relevant ist aber nur das auf denselben Flächen ausgeprägte Vorkommen von gemäß § 30 BNatSchG i. A. § 23 NatSchG LSA unter Schutz stehenden Halbtrockenrasen.

Diese sind jedoch nicht vollflächig, sondern nur auf Teilflächen ausgebildet, weil - wie für die Bergbaufolgelandschaft charakteristisch - größere Teilbereiche von Dominanzbeständen des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*) oder auch von weiteren für Halbtrockenrasen untypischen Pflanzenarten geprägt werden. Solche Bereiche können auch dann noch nicht zu den geschützten Biotopen hinzugerechnet werden, wenn einzelne Halbtrockenpflanzen in geringer Dichte eingestreut sind.

Die auf der ehemaligen Deponiefläche vorhandenen Gebüsche entsprechen weder von der Artenzusammensetzung noch vom Standort her dem geschützten Biotop „Gebüsche trockenwarmer Standorte“. Gemäß Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz 2008, Fachinformation Nr. 3/2008, S. 34 f.) muss es sich dabei um Gebüsche an Hängen, in Geländeeinschnitten, auf Kuppen, Felsen und Gesteinsschutthalden oder auf durchlässigen Böden oder um Trockenheit ertragende Gebüsche an meist süd- oder südwestexponierten Waldrändern handeln. Keiner dieser Punkte ist einschlägig vorhanden. Die gleiche Einschätzung erfolgt auch,

wenn als (minimales) Einstufungskriterium angesetzt wird: „Artenarme, beispielsweise von Weißdornarten aufgebaute Gebüsche auf ehemaligen Halbtrockenrasenflächen (einzelne Arten der Halbtrockenrasen noch vorhanden) an Hängen, Kuppen, Geländeeinschnitten oder ähnlichen Standorten, sind auch dann als Trockengebüsche geschützt, wenn nachstehend genannte charakteristische Arten dieser Gebüsche (typische Straucharten trockenwarmer Standorte) fehlen.“ (ebenda, S. 34). Denn zum einen werden im Untersuchungsgebiet die Standortvoraussetzungen nicht erfüllt, zum anderen handelt es sich bei diesen weniger als 20 Jahre alten (da bis 1997 die Sanierung der Deponie erfolgte, waren die Vegetationsflächen erst danach sich selbst überlassen) Standorten nicht um „ehemalige Halbtrockenrasenflächen (einzelne Arten der Halbtrockenrasen noch vorhanden)“.

Die in der Stellungnahme gerügte angeblich unvollständige naturschutzrechtliche Bewertung kann nicht festgestellt werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**A.39 Forderung nach Ausweisung Hufeisensee als Landschaftsschutzgebiet**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Landschaftsschutzgebiete werden nach ihrer amtlichen Festsetzung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird keine Ausweisung des Hufeisensees als Landschaftsschutzgebiet angestrebt. Eine Unterschutzstellung ist auch nicht Ziel im Landschaftsrahmenplan der Stadt Halle (Saale).

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**A.40 Forderung nach der Vermeidung von Golfabschlägen im schützenswerten Uferbereich**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Vermeidung von Golfabschlägen im schützenswerten Uferbereich ist im Flächennutzungsplan, der die Lage der Golfabschlagstellen nicht festlegen kann, nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**A.41 Forderung zur Einräumung von weiträumigen Ruhe- und Pufferzonen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebau-

ungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Größe der Flächen wurde entsprechend dem Flächenbedarf der geplanten Nutzungen, insbesondere Golf, Wassersport und Camping, so bemessen, dass die Sicherung ausreichend großer Ruhe- und Pufferzonen für den Biotopverbund und eine naturnahe Gestaltung der Nutzungen mit der Anlage neuer Lebensräume möglich ist. Konkrete Festlegungen können erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung getroffen werden.

Der vorgetragene Belang zur Einräumung von weiträumigen Ruhe- und Pufferzonen wurde bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**A.42 Forderung nach Erhalt des ökologischen Verbundes zwischen Flächen im Bereich der FNP-Änderung und östlich angrenzenden Flächen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Es sind keine Planänderungen vorgesehen, die den Biotopverbund zwischen Flächen im Bereich der FNP-Änderung und den östlich angrenzenden Flächen unterbinden. Zudem entstehen durch die landschaftliche Gestaltung des Golfplatzes gegenüber der bisherigen Ackernutzung zusätzliche Biotopverbundstrukturen. Konkrete Festlegungen können erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung getroffen werden.

Der vorgetragene Belang, Erhalt des ökologischen Verbundes, ist im Flächennutzungsplan insoweit berücksichtigt.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**A.43 Forderung zur Schaffung von Rückzugsräumen für Pflanzen und Tiere**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Größe der Flächen wurde entsprechend dem Flächenbedarf der geplanten Nutzungen, insbesondere Golf, Wassersport und Camping, so bemessen, dass die Sicherung ausreichend großer Ruhe- und Pufferzonen für den Biotopverbund und eine naturnahe Gestaltung der Nutzungen mit der Anlage neuer Lebensräume möglich ist.

Der Golfplatz soll entsprechend heutigen Standards naturnah gestaltet werden und somit zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen als es die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen leisten können. Mit den anzulegenden Teichen, Gehölzflächen, Solitäräumen und Grasfluren werden verschiedenartige Vegetationsstrukturen geschaffen, die Lebensräume für zahlreiche Tiere sein werden.

Konkrete Festlegungen können erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung getroffen werden.

Der vorgetragene Belang zur Schaffung von Rückzugsräumen für Pflanzen und Tiere ist im Flächennutzungsplan bei der Darstellung der Bodennutzung berücksichtigt.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**A.44 Hinweis auf unzureichende Betrachtung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan ist ein Artenschutzbeitrag einschließlich der Kartierungen durch ein fachlich anerkanntes Büro erstellt worden. Die zu untersuchenden Arten sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Zu den Erfassungsmethoden sind die anerkannten Standards angewendet worden, die auch im Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan benannt sind. Die Erfassungen sind in den Jahren 2012 und 2013 zu verschiedenen Zeitpunkten und mehrfach erfolgt. Jede Erfassung stellt nur eine Momentaufnahme dar, auch die Angaben des Ornithologen. Eine Vergleichbarkeit zu den Angaben der faunistischen Sonderuntersuchungen ist nicht gegeben, da sowohl Zeitpunkt als auch Ort der Erfassung fehlen. Ergebnisse, die eine der geplanten Nutzungen aufgrund des Vorkommens bestimmter Tier- und Pflanzenarten ausschließen, haben sich nicht ergeben.

Damit das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Flächennutzungsplan, der nicht Maßnahmen zu einzelnen Tier- und Pflanzenarten treffen kann, im notwendigen Umfang betrachtet worden. Konkrete Festlegungen insbesondere zum Artenschutz können erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung getroffen werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**A.45 Frage nach Auswirkungen der Beregnung auf das Schutzgut Landschaft**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebau-

ungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, sind durch Beregnung nicht zu erwarten, weil dieses ohne erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung verbunden ist.

Der vorgetragene Belang, Auswirkungen der Beregnung auf das Schutzgut Landschaft, ist aber im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**A.46 Frage, was aus Flächen für Ersatzpflanzungen für Buchen und Eichen wird**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang ist im Flächennutzungsplan bei der Darstellung der Bodennutzung insoweit berücksichtigt, dass die Größe der Flächen entsprechend dem Flächenbedarf der geplanten Nutzungen, insbesondere Golf, Wassersport und Camping, so bemessen wurden, dass die vorhandenen naturnahen Aufforstungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) nicht in Anspruch genommen werden müssen. Buchenaufforstungen gibt es im Gebiet nicht.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**A.47 Befürchtung der Vertreibung von Tieren durch die Ausweitung von Wasserski**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Befürchtung der Vertreibung von Tieren durch die Ausweitung von Wasserski, ist im Flächennutzungsplan, der z. B. konkrete Betriebsbedingungen vom Wasserski nicht festlegen kann, nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung. Im Übrigen ist keine Veränderung der Wasserskinutzung auf dem Hufeisensee vorgesehen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**A.48 Forderung zum Erhalt und Förderung der nach Landesplanung gewünschten Artenvielfalt**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Forderung zum Erhalt und Förderung der nach Landesplanung gewünschten Artenvielfalt, ist im Flächennutzungsplan bei der Darstellung der Bodennutzung insoweit berücksichtigt, dass die Größe der Flächen entsprechend dem Flächenbedarf der geplanten Nutzungen, insbesondere Golf, Wassersport und Camping, so bemessen wurde, dass die Sicherung ausreichend großer Ruhe- und Pufferzonen für den Biotopverbund und eine naturnahe Gestaltung der Nutzungen mit der Anlage neuer Lebensräume möglich ist.

Der Golfplatz soll entsprechend heutigen Standards naturnah gestaltet werden und somit zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen, als es die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen leisten können. Mit den anzulegenden Teichen, Gehölzflächen, Solitäräumen und Grasfluren werden verschiedenartige Vegetationsstrukturen geschaffen, die Lebensräume für zahlreiche Tiere sein werden.

Konkrete Festlegungen zur Artenvielfalt können erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung getroffen werden.

Die Forderung zum Erhalt und Förderung der nach Landesplanung gewünschten Artenvielfalt wurde, soweit das im Flächennutzungsplan möglich ist berücksichtigt

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**A.49 Forderung nach Beachtung der naturschutzfachlichen Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen der Planungen zum ökologischen Biotopverbund stellt der Hufeisensee eine Teilfläche der regional bedeutsamen Verbundeinheit „Tagebaulandschaft Halle-Ost“ dar. Innerhalb dieses Vorbehaltsgebietes soll eine Vernetzung der relativ kleinstrukturierten Biotope entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang steht die Darstellung einer Sonderbaufläche Wassersportanlage auf der Innenkippe nicht im Widerspruch zum beabsichtigten Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, da der Hufeisensee einschließlich seiner Uferbereiche und der Innenkippe als Ganzes zu betrachten ist. Die Wassersportanlage (z. B. Wakeboard) und die damit verbundene Nutzungsintensivierung auf einer Teilfläche der Innenkippe verhindern den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht. Es ist beabsichtigt, die dort, bei einer eventuellen späteren Realisierung einer solchen Anlage die in Anspruch zu nehmenden Strukturen in unmittelbarer Nachbarschaft neu anzulegen. Es werden die Gehölzstrukturen und Offenlandflächen weiterhin erhal-

ten. Durch eine Pflege der Offenlandflächen kann deren Erhalt gemäß dem festgesetzten Entwicklungsziel dauerhaft gesichert werden.

Zum anderen soll der Golfplatz entsprechend heutigen Standards naturnah gestaltet werden und somit zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen, als es die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen leisten können. Mit den anzulegenden Teichen, Gehölzflächen, Solitäräumen und Grasfluren sollen verschiedenartige Vegetationsstrukturen geschaffen werden, die Lebensräume für zahlreiche Tiere sein werden.

Auch die Ausweisung von Badebereichen dient der Umsetzung des Entwicklungsziels, entsprechend andere Teilbereiche zu schonen, um eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten.

Konkrete Festlegungen zum Natur- und Artenschutz können erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung getroffen werden.

Die Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes wurden bei der Flächennutzungsplanänderung beachtet.

### **Entscheidungsvorschlag**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **A.50 Forderung nach Beachtung der naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Beachtung der naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt, ist im Flächennutzungsplan insoweit berücksichtigt, dass konkretisierte naturschutzfachliche Ziele in Bezug auf die geplanten Nutzungen genannt werden.

Festlegungen zum Natur- und Artenschutz können erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung getroffen werden.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **A.51 Befürchtung der Umwidmung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Befürchtung der Umwidmung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ist im Flächennutzungsplan bei der Darstellung der Bodennutzung insoweit berücksichtigt, dass die Größe der Flächen entsprechend dem Flächenbedarf der geplanten Nutzungen, insbesondere Golf, Wassersport und Camping, so bemessen wurden, dass die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen nicht in Anspruch genommen werden müssen. Bei der geplanten Wakeboard-Anlage auf einer Teilfläche der Innenkippe ist beabsichtigt, die dort bei einer eventuellen Realisierung einer solchen Anlage in Anspruch zu nehmenden Strukturen in unmittelbarer Nachbarschaft neu anzulegen.

Konkrete Festlegungen können erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung getroffen werden.

Der Belang des Umgangs mit den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurde berücksichtigt.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **A.52 Forderung nach besonderer Beachtung des Umweltschutzes**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Umweltschutz wird im Rahmen der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung besonders betrachtet. Dort werden alle Schutzgüter der Umwelt wie Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Mensch sowie Sach- und Kulturgüter berücksichtigt. Je nach Betroffenheit der Belange findet eine entsprechende Untersetzung statt. Der Untersuchungsrahmen ist in Abstimmung mit den fachlich zu beteiligenden Umweltbehörden (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Bergbau, Abfall, Naturschutz, Denkmal) festgelegt worden.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **B Schutzgut Wasser**

### **B.1 Befürchtete Verringerung des Wasserstandes der Reide**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Bewässerung des Golfplatzes, ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **B.2 Befürchteter Eintrag von belastetem Sickerwasser in den See durch Golfplatzbewässerung**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Auswirkungen des Einsatzes von Düngemitteln für den Golfplatz, ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

*B.3 Befürchteter Anstieg des Grundwasserspiegels in der Franz-Maye-Straße durch Anstauen des Sees*

*B.4 Befürchtete Veränderung des Grundwasserspiegels durch Wasserentnahme aus Reide  
(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **B.5 Forderung von gutachterlicher Bewertung möglicher Schadstoffeinträge durch Golfplatzunterhaltung in den See**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebau-

ungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Möglichkeit des Schadstoffeintrages in den See durch die Bewirtschaftung des Golfplatzes, ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **B.6 Befürchtung von Gefahren für das Grundwasser**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt. Die Ergebnisse zum Schutzgut Wasser und speziell zum Grundwasser sind im Umweltbericht dargestellt worden.

Gemäß den Ergebnissen dieser Umweltprüfung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

## **B.7 Befürchtete Veränderungen des Wasserspiegels des Hufeisensees**

Wasserentnahme beschränken, ständige Wasserentnahme kann See wegen Verdunstung in Sommermonaten nicht verkraften.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Veränderungen des Wasserspiegels des Hufeisensees durch die Wasserentnahme, ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung. Für die Wasserentnahme sind zudem wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **B.8 Hinweise zur Ausweisung von Badebereichen**

Ausweisung von Badestränden mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Natur, Umwelt und Landschaft, Untersuchungen zu Wasserqualität, Wasserströmung sowie Einflussnahmen der Deponie notwendig.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Mit der Festlegung bestimmter Nutzungsbereiche schon im Flächennutzungsplan soll die bisher ungeordnete Nutzung am Hufeisensee im Interesse von Natur- und Landschaft geregelt werden. So werden zum Beispiel an drei Uferabschnitten Badebereiche dargestellt, die heute bereits intensiv genutzt werden, obwohl der See kein Badegewässer ist. Die Beschränkung auf drei Badebereichen dient der Umsetzung des Entwicklungsziels, entsprechend andere Teilbereiche zu schonen, um eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten.

Das Baden soll an ausgewählten, standsicheren Uferabschnitten gemäß Untersuchungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zugelassen werden. Seitens des damaligen Gesundheitsamtes sind in den Jahren 1994 bis 1998 regelmäßige Beprobungen zur Wasserqualität im Hinblick auf die Eignung des Hufeisensees als Badegewässer durchgeführt worden. Da der See aber nicht bewirtschaftet wurde, wurde die Entnahme der Proben eingestellt.

Mit der Festsetzung von Badebereichen am See ist eine regelmäßige Kontrolle der Wasserqualität des Hufeisensees notwendig. Seitens des Fachbereiches Gesundheit der Stadt Halle (Saale) sind ausgewählte Bereiche des Sees bereits 2013 im Rahmen einer Beprobungsreihe untersucht worden.

Mit der Freigabe der ersten Badestelle muss gemäß der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuell geltenden Fassung eine Einstufung des Badegewässers erfolgen und ein Badegewässerprofil erstellt werden. Für die Einstufung ist es erforderlich, dass dafür grundsätzlich an vier aufeinanderfolgenden Jahren Datensätze aus mindestens 16 Proben gewonnen werden.

Zur Überwachung erfolgen vor und während jeder Badesaison weitere Probenahmen durch den Fachbereich Gesundheit. Falls die Stadt Halle als Betreiber fungiert, ist die Probenahme und Überwachung in Amtshilfe kostenlos. Die notwendige mikrobiologische Analytik erfolgt immer kostenpflichtig nach entsprechender Beauftragung seitens des Betreibers durch das LAV.)

Da es sich beim Hufeisensee um ein Standgewässer handelt, ist eine Wasserströmung kein Kriterium für die Ausweisung von Badebereichen.

Im Ergebnis jahrelanger Untersuchungen des Landesamtes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie des Umweltamtes der Stadt Halle ist im Hinblick auf Schadstoffaustritte aus der Deponie auf die Schichtung des Sees zu verweisen. Die hohe Dichte des Sickerwassers führt zu einer Unterschichtung der Süßwasserlamelle und einer Akkumulation am Grund des Sees. Im jahreszeitlichen Verlauf erfolgt keine Durchmischung des Wassers, so dass das Sickerwasser nicht in die höheren Wasserschichten gelangt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Badebereiche am See konkret festgesetzt werden.

Die Belange der Natur und Umwelt wurden bei der Darstellung von Badebereichen im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

*B.9 Hinweis auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme*

*B.10 Fehlende Wasserkonzeption zum Golfplatz*

*B.11 Trainingsbetrieb auf dem See*

*B.12 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit am und auf dem See*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

**B.13 Befürchtung des Lösens von Giftstoffen vom Seegrund**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der vorgetragene Belang, die Befürchtung des Lösens von Giftstoffen vom Seegrund, ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung zu beachten.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**B.14 Forderung, das Badeverbot aufzuheben**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Durch die Darstellung von drei Badestellen am Hufeisensee wird die planerische Absicht ausgedrückt, an dafür geeigneten Uferbereichen die Badenutzung zu ermöglichen. Die vorgetragene Forderung, das Badeverbot aufzuheben, ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**B.15 Forderung, Grundwasserspiegel und Wasserspiegel See auf eine Höhe zu bringen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebau-

ungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der Hufeisensee besitzt durch den Überlaufgraben zur Reide einen festgelegten stabilen Höchstwasserstand, eine Zwangswasserhaltung wird nicht mehr betrieben. Der Grundwasserspiegel bildet sich daher entsprechend Strömungsverhalten und dem Wasserspiegel des Sees aus. Regelungsbedarf im Zuge der Bauleitplanung besteht daher nicht.

Die vorgetragene Forderung, Grundwasserspiegel und Wasserspiegel See auf eine Höhe zu bringen, ist zudem im Flächennutzungsplan nicht regelbar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **B.16 Hinweis zur Beachtung des hohen Grundwasserstandes**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der Hufeisensee besitzt durch den Überlaufgraben zur Reide einen festgelegten stabilen Höchstwasserstand, eine Zwangswasserhaltung wird nicht mehr betrieben. Der Grundwasserspiegel bildet sich daher entsprechend Strömungsverhalten und dem Wasserspiegel des Sees aus. Regelungsbedarf im Zuge der Bauleitplanung besteht daher nicht.

Der vorgetragene Hinweis zur Beachtung des hohen Grundwasserstandes wird im Flächennutzungsplan berücksichtigt und stellt keinen Hinderungsgrund für die beabsichtigten Nutzungen dar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **B.17 Hinweis auf Beachtung der Auswirkungen der Umgestaltung auf die Anwohner und die Reide, z. B. im Hochwasserfall**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Entwicklung eines Freizeit- und Erholungsraumes mit unterschiedlichen Nutzungen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

wurden untersucht und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es sind keine Nutzungsänderungen vorgesehen, die Auswirkungen auf eine Hochwassersituation haben können.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**B.18 Hinweis auf Beachtung der Wasserqualität**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Dies trifft auch auf die Problematik der Wasserqualität zu. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden bei der Pflege des Golfplatzes keine Schadstoffe in den See eingebracht. Zum einen soll die Intensivpflege der Rasenflächen nur im Bereich der Spielbahnen und nicht großflächig erfolgen und zum anderen befinden sich zwischen Golfplatz und See die Bereiche der Uferböschung und des Rundwegs, so dass eine Pufferzone zwischen Golfplatz und See besteht.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Golfplatz gemäß der Richtlinie des Deutschen Golfverbandes „Golf und Natur“, die in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund Deutschland erarbeitet wurde, angelegt und unterhalten werden soll. Ziel ist es, durch ein dem Standort angepasstes Pflegemanagement den Einsatz für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Konkrete Festlegungen können erst in der Ausführungsplanung getroffen werden. Der vorgetragene Hinweis auf Beachtung der Wasserqualität ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**B.19 Hinweis auf Beachtung des Grundwasserzuflusses**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, darunter auch Grundwasser, wurden untersucht und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Hufeisensee besitzt durch den Überlaufgraben zur Reide einen festgelegten stabilen Höchstwasserstand, eine Zwangswasserhaltung wird nicht mehr betrieben. Der Grundwasserspiegel bildet sich daher entsprechend Strömungsverhalten und dem Wasserspiegel des Sees aus. Regelungsbedarf im Zuge der Bauleitplanung besteht daher nicht.

Der Hinweis zur Beachtung des Grundwasserzuflusses ist im Flächennutzungsplan berücksichtigt und stellt keinen Hinderungsgrund für die beabsichtigten Nutzungen dar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**B.20 Befürchtete Einschränkungen der Grundwassernutzungen für Bürger**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht. Konkrete Festlegungen können erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung getroffen werden.

Es ist vorgesehen, zur Bewässerung des Golfplatzes Wasser direkt aus dem Hufeisensee zu entnehmen. Der Hufeisensee wird ständig durch einströmendes Grundwasser gespeist. Um den Wasserstand des Sees auf dem gleichen Niveau zu halten, ist der Überlaufgraben am Nordostrand des Sees zur Reide angelegt worden.

Da für die Golfplatzbewässerung Wasser aus dem See entnommen wird, verringert sich somit auch die künstliche Zulaufmenge vom Hufeisensee in die Reide. Da diese Menge jedoch geringer ist als die durchschnittlich über den Überlauf abfließende Wassermenge, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Reide zu erwarten.

Die Bewässerung bzw. Auswirkungen die von der Bewässerung ausgehen sind keine Belange der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**B.21 Nichtbeachtung der jahrelangen Messreihen zur Wasserqualität**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. So werden an drei Uferabschnitten Badebereiche dargestellt, die heute bereits intensiv genutzt werden, obwohl der See kein Badegewässer ist. Ausgehend von der Wasserqualität ist Baden aber künftig auch nicht unbedingt ausgeschlossen, jedoch nicht über den Flächennutzungsplan regelbar.

Berücksichtigt wurden die Ergebnisse der bisher vorliegenden Untersuchungen zur Wasserqualität. Seitens des Gesundheitsamtes sind in den Jahren 1994 bis 1998 regelmäßige Beprobungen zur Wasserqualität im Hinblick auf die Eignung des Hufeisensees als Badegewässer durchgeführt worden. Da der See aber nicht bewirtschaftet wurde, wurde die Entnahme der Proben eingestellt. Seit dem Frühjahr 2013 wurden in Anlehnung an die Badegewässerverordnung Sachsen-Anhalt im vierwöchigen Turnus an 5 ausgewählten Stellen Wasserproben entnommen und hinsichtlich der Badewasserqualität untersucht. Die Untersuchungsergebnisse weisen nach Aussage des Gesundheitsamtes sowohl in den früheren und in den aktuellen Proben keine Auffällig-

keiten auf. Die Richtwerte der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Badegewässerverordnung wurden und werden eingehalten. Ab 2014 wird dem Hufeisensee gemäß der genannten Verordnung turnusgemäß Wasserproben entnommen und entsprechend überprüft (in einem vierwöchigen Rhythmus in der Badesaison).

Im Ergebnis jahrelanger Untersuchungen des Landesamtes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie des Umweltamtes der Stadt Halle ist im Hinblick auf Schadstoffaustritte aus der Deponie auf die Schichtung des Sees zu verweisen. Die hohe Dichte des Sickerwassers führt zu einer Unterschichtung der Süßwasserlamelle und einer Akkumulation am Grund des Sees. Im jahreszeitlichen Verlauf erfolgt keine Durchmischung des Wassers, so dass das Sickerwasser nicht in die höheren Wasserschichten gelangt.

Der Vorwurf der Nichtbeachtung von Messergebnissen zur Wasserqualität trifft nicht zu

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

## **C Deponie Kanena**

### **C.1 Befürchtete Gefahr der Beschädigung der Abdeckung**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie tatsächlich in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Altablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie darf durch Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden. Vorhandene Grundwasser- bzw. Gasmessstellen müssen erhalten bleiben.

Das übersteigt jedoch die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes. Hierzu muss der Bebauungsplan Regelungen treffen.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **C.2 Befürchteter Austritt von Schadstoffen durch Oberflächenbeschädigung**

Beim Bau des Golfplatzes könnte die Deckschicht der Deponie beschädigt werden und dadurch giftiges Wasser in den See gelangen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Altablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 einge-

stellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie darf durch Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden. Vorhandene Grundwasser- bzw. Gasmessstellen müssen erhalten bleiben.

Das übersteigt jedoch die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes. Hierzu muss der Bebauungsplan Regelungen treffen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **C.3 Unkalkulierbare Umweltrisiken durch Nutzung der Deponie als Golfplatz**

Durch den Bau des Golfplatzes auf Teilen der Deponie Kanena werden Umweltrisiken einkalkuliert, die weit reichende Folgen haben können.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Ablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Mit der Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie sind Geländemodellierungen zulässig, die nur durch einen Bodenauftrag erfolgen können. Es ist unzulässig, in die Deponieabdeckung einzugreifen. Der kleinflächige Bodenauftrag kann zu einer Porenraumverdichtung und damit kurzzeitigen „Auspressen“ von Deponieabwässern in den Hufeisensee kommen. Diese Erscheinung ist gemäß Gutachten nur über einen zeitlich sehr kurzen Zeitraum zu erwarten. Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie weiterhin zu kontrollieren. Ab 2014 wird dem Hufeisensee turnusgemäß Wasserproben entnommen und entsprechend überprüft (in einem vierwöchigen Rhythmus in der Badesaison).

Das alles übersteigt jedoch die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes. Hierzu muss gegebenenfalls der Bebauungsplan Regelungen treffen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **C.4 Forderung nach Verzicht auf Nutzung der Deponie für Golfplatz aufgrund vorheriger Nutzung**

Hinsichtlich der einstigen Deponie kann tatsächliches Gefährdungspotenzial nicht dargelegt werden, ggf. ist Deponie perspektivisch komplett zu beräumen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Altablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie darf durch Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden. Vorhandene Grundwasser- bzw. Gasmessstellen müssen erhalten bleiben.

Das übersteigt jedoch die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes. Hierzu muss der Bebauungsplan Regelungen treffen.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### *C.5 Hinweis auf jahreszeitlich bedingte Staunässe auf der Deponie*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **C.6 Forderung nach Risikoübertragung für Umweltschäden/Frage nach Kostenübernahme bei Schäden**

Der Stadt entstehen durch Übernahme des Risikos der nicht abschätzbaren Folgen durch Veränderung an der Deponie und der bergbaulichen Altlasten finanzielle Verpflichtungen in unbekannter, nicht abschätzbare Höhe. Die Haftung bei Umweltschäden soll auf Golfplatzbetreiber bzw. auf Verursacher (z. B. bei Abrutschungen) übertragen werden.

Müssen die Bürger der Stadt Halle oder alle Steuerzahler für Schäden an der Deponie aufkommen oder kommt der Betreiber des Golfplatzes dafür auf?

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Die Grundstücke der Deponie befinden sich derzeit noch im Eigentum der LMBV, die bestrebt ist, diese zu veräußern oder an die Stadt zu übertragen. In der Deponie sind u. a. Hausmüllabfälle der Stadt Halle (Saale) abgelagert worden. Da sich ausgehend von der vorliegenden Aktenlage die Störerauswahl in Bezug auf den eingelagerten Deponiekörper als sehr schwierig erweisen wird, ist davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen durch die Stadt durchzuführen bzw. finanziell abzusichern sind. Im Falle einer von Altlasten ausgehenden Gefährdung ist die Stadt Halle (Saale) auch als Nichteigentümer der Deponie die zuständige Gefahrenabwehrbehörde. Dieses Risiko trägt die Stadt grundsätzlich und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass mit der Nachnutzung der Deponie keine Beschädigung der Abdichtung erfolgt. Allerdings müssen Haftungsfragen hinsichtlich der Deponie bei der Bewertung strikt getrennt werden, zwischen Schäden, die durch die Altdeponie selbst entstehen können und Schäden die durch die Zustandsstörung entstehen können. Hier gibt der Gesetzgeber klare Linien vor, d. h. im Falle einer Zustandsstörung ist der Zustandsstörer verantwortlich.

Sollten trotz aller Sorgfaltspflicht Umweltschäden auftreten, regelt sich die technische und finanzielle Verantwortlichkeit nach dem beschriebenen Verursacherprinzip. Das Gleiche gilt bei Rutschungen im Uferbereich. Hier liegt das Risiko zunächst bei der Stadt Halle (Saale), da sowohl die Badebereiche als auch der Rundweg öffentlich sind.

Das übersteigt jedoch die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **C.7 Nicht ausreichende gutachterliche Würdigung möglicher Risiken durch Nachnutzung der Deponie in Planunterlagen**

Untersuchungen und Ergebnisse nicht detailliert dargestellt, Folgen der Bodenmodellierung nicht untersucht. Gutachten zur Gefährdungsabschätzung mit Satzungsbeschluss zu spät.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Mit der Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie sind Geländemodellierungen zulässig, die nur durch einen Bodenauftrag erfolgen können. Durch den Bodenauftrag kann es zu einer Porenraumverdichtung und damit kurzzeitigen „Auspressen“ von Deponieabwässern in den Hufeisensee kommen kann. Sowohl nach gutachterlicher Bewertung als auch der Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde ist diese Erscheinung nur über einen zeitlich sehr kurzen Zeitraum (ca. 6 Monate) zu erwarten. Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie daher zu kontrollieren. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird mit dem Investor des Golfplatzes ein Monitoring zur Deponie vereinbart. Auf Veranlassung und auf Kosten des Investors sind nach Vorgaben des Umweltamtes regelmäßige Messungen durchzuführen. Diese haben vor Baubeginn zur Feststellung der Ausgangsdaten zu beginnen.

Das übersteigt jedoch die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes. Für die Darstellung der Deponie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage waren die vorliegenden Gutachten ausreichend.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**C.8 Fehlende Aussagen über Mächtigkeit, Dichte und Inhalt der Deponie**

Vorliegendes Deponiegutachten kann keine Aussagen über die Mächtigkeit, Dichte und den Inhalt der Deponie machen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

*C.9 Befürchtete Setzungen auf Deponie und verwahrte Strecken*

*C.10 Forderung nach Neukartographierung*

*C.11 Forderung nach Beseitigung des tiefwurzelnden Baumwildwuchses*

*C.12 Forderung nach Zutrittsverbot*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

**C.13 Forderung nach Vermeidung von Bodenverdichtungen und Bodenauftrag**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Mit der Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie sind Geländemodellierungen zulässig, die nur durch einen Bodenauftrag erfolgen können. Es ist unzulässig, in die Deponieabdeckung einzugreifen. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan zu regeln.

Seitens des LAGB sind keine Hinweise zur Bodenüberformung im Bereich der Deponie vorgebracht worden. Das LAGB verweist auf den Erhalt der Abdeckung und der installierten Kontroll- und Messeinrichtungen. Des Weiteren wird auf die Abbauprozesse in der Deponie und damit im Zusammenhang stehende Gasaustritte hingewiesen.

Von keiner Behörde werden Bedenken gegen einen Bodenauftrag auf der Deponie vorgebracht.

Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, regelt der Flächennutzungsplan nicht. Ebenso wenig den Umfang des Bodenauftrags. Dies bleibt dem Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung vorbehalten.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**C.14 Forderung nach Regelungen zum Oberflächenwasser auf der Deponie**

Hinweis, dass Oberflächenwasser abzuleiten sei, ist nicht ausreichend. Eindeutige Festlegungen sind zu treffen. Durch intensive Bewässerung wird Infiltration stark zunehmen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Bei einem Golfplatz werden immer nur die Spielbahnen beregnet. Es erfolgt deshalb keine vollständige flächendeckende Bewässerung der Deponie. Daher ist auch eine vollständige Durchfeuchtung der Abdeckung auszuschließen, die zudem zu einem Eindringen von Oberflächenwasser in den Deponiekörper führt.

Von keiner Fachbehörde wurden im Rahmen der Beteiligungen im Bebauungsplanverfahren Bedenken gegen eine Golfplatznutzung auf Teilflächen der Deponie im Zusammenhang mit einer Bewässerung vorgebracht.

Ob und welche Bereiche der Deponie tatsächlich in die Golfplatzplanung einbezogen werden, regelt nicht der Flächennutzungsplan, dies bleibt dem Bebauungsplan bzw. der Ausführungsplanung vorbehalten. Dies betrifft auch die Regelungen zum Oberflächenwasser.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

*C.15 Hinweis auf Probleme mit von der Deponie anfallendem Oberflächenwasser auf*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

**C.16 Befürchtung, dass kontaminiertes Deponiewasser in den See gelangt**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie tatsächlich in die Golfplatzplanung einbezogen werden, regelt nicht der Flächennutzungsplan, dies bleibt dem Bebauungsplan bzw. der Ausführungsplanung vorbehalten.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Altablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Mit der Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie sind Geländemodellierungen zulässig, die nur durch einen Bodenauftrag erfolgen können. Es ist unzulässig, in die Deponieabdeckung einzugreifen. Der kleinflächige Bodenauftrag kann zu einer Porenraumverdichtung und damit kurzzeitigen „Auspressen“ von Deponieabwässern in den Hufeisensee kommen. Diese Erscheinung ist gemäß Gutachten nur über einen zeitlich sehr kurzen Zeitraum zu erwarten. Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie weiterhin zu kontrollieren. Das System der Oberflächenentwässerung der Deponie ist zu erhalten, so dass keine Gefährdungen des Vereinsgeländes durch Oberflächenwasser zu erwarten sind. Ab 2014 wird dem Hufeisensee turnusgemäß Wasserproben entnommen und entsprechend überprüft (in einem vierwöchigen Rhythmus in der Badesaison).

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers zeigen, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **C.17 Befürchtung, dass kontaminiertes Seewasser zur Beregnung genutzt wird**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Altablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Mit der Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie sind Geländemodellierungen zulässig, die nur durch einen Bodenauftrag erfolgen können. Es ist unzulässig, in die Deponieabdeckung einzugreifen. Der kleinflächige Bodenauftrag kann zu einer Porenraumverdichtung und damit kurzzeitigen „Auspressen“ von Deponieabwässern in den Hufeisensee kommen. Diese Erscheinung ist gemäß Gutachten nur über einen zeitlich sehr kurzen Zeitraum zu erwarten. Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie weiterhin zu kontrollieren. Ab 2014 wird dem Hufeisensee turnusgemäß Wasserproben entnommen

und entsprechend überprüft (in einem vierwöchigen Rhythmus in der Badesaison). Das zur Beregnung der Golfbahnen vorgesehene Seewasser hat demnach Badewasserqualität und soll oberflächennah entnommen werden, nicht aus dem Seegrund, wo Einflüsse der Deponie nicht ausgeschlossen werden können. Daher bestehen keine Bedenken zur Nutzung auf dem Golfplatz zur Beregnung.

Der vorgetragene Belang, dass kontaminiertes Seewasser zur Beregnung genutzt wird, ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**C.18 Hinweis, dass Eingriff in die Deponie nicht sachgerechter Umgang mit Abfällen ist  
Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Altablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Mit der Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie sind Geländemodellierungen zulässig, die nur durch einen Bodenauftrag erfolgen können. Es ist unzulässig, in die Deponieabdeckung einzugreifen. Der kleinflächige Bodenauftrag kann zu einer Porenraumverdichtung und damit kurzzeitigen „Auspressen“ von Deponieabwässern in den Hufeisensee kommen. Diese Erscheinung ist gemäß Gutachten nur über einen zeitlich sehr kurzen Zeitraum zu erwarten. Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie weiterhin zu kontrollieren. Das System der Oberflächenentwässerung der Deponie ist zu erhalten, so dass keine Gefährdungen des Vereinsgeländes durch Oberflächenwasser zu erwarten sind. Eingriffe in den Deponiekörper finden demnach nicht statt, damit ist ein sachgerechter Umgang mit der Deponie abgesichert. Ab 2014 wird dem Hufeisensee turnusgemäß Wasserproben entnommen und entsprechend überprüft (in einem vierwöchigen Rhythmus in der Badesaison).

Einer Darstellung der Deponie im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Golfanlage steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Der Vorwurf des nicht sachgerechten Umgangs mit Abfällen trifft für die Flächennutzungsplanänderung nicht zu.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **C.19 Hinweis, dass Eingriff in die Deponie dem Sanierungsziel widerspricht, die Deponie trocken zu halten**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Ablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Mit der Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie sind Geländemodellierungen zulässig, die nur durch einen Bodenauftrag erfolgen können. Es ist unzulässig, in die Deponieabdeckung einzugreifen. Der kleinflächige Bodenauftrag kann zu einer Porenraumverdichtung und damit kurzzeitigen „Auspressen“ von Deponieabwässern in den Hufeisensee kommen. Diese Erscheinung ist gemäß Gutachten nur über einen zeitlich sehr kurzen Zeitraum zu erwarten. Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie weiterhin zu kontrollieren. Das System der Oberflächenentwässerung der Deponie ist zu erhalten, so dass keine Gefährdungen des Vereinsgeländes durch Oberflächenwasser zu erwarten sind. Eine Beregnung der Golfbahnen findet nicht regelmäßig, sondern nur bei Bedarf entsprechend dem Wasserbedarf der Golffrasenflächen statt, eine signifikante Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses von der Deponie ist daher nicht zu erwarten. Eingriffe in den Deponiekörper finden demnach nicht statt, damit ist ein sachgerechter Umgang mit der Deponie abgesichert. Ab 2014 wird dem Hufeisensee turnusgemäß Wasserproben entnommen und entsprechend überprüft (in einem vierwöchigen Rhythmus in der Badesaison).

Einer Darstellung der Deponie im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Golfanlage steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Der Vorwurf eines Widerspruchs zu dem Sanierungsziel trifft für die Flächennutzungsplanänderung nicht zu.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **C.20 Befürchtung, dass ein Golfplatz auf der Deponie die umweltbewussten Golfspieler abschreckt**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den

Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Die Nutzung von Deponieflächen für einen Golfplatz vermindert die Inanspruchnahme anderer noch nicht anthropogen veränderter Flächen und ist durch die dadurch verringerte Nutzung von Ackerflächen aus Umweltsicht positiv zu werden. Deponieflächen können ebenso attraktiv für einen Golfplatz gestaltet werden. Es gibt eine Vielzahl von Golfplätzen, die in Teilen auf Deponieflächen erreicht wurden, z. B. auch in Leipzig. Akzeptanzprobleme sind nicht zu befürchten.

Dies ist zudem kein Belang der Flächennutzungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **C.21 Beachtung der Auswirkungen der Bewässerung auf die Deponie**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Ablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Mit der Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie sind Geländemodellierungen zulässig, die nur durch einen Bodenauftrag erfolgen können. Es ist unzulässig, in die Deponieabdeckung einzugreifen. Der kleinflächige Bodenauftrag kann zu einer Porenraumverdichtung und damit kurzzeitigen „Auspressen“ von Deponieabwässern in den Hufeisensee kommen. Diese Erscheinung ist gemäß Gutachten nur über einen zeitlich sehr kurzen Zeitraum zu erwarten. Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie weiterhin zu kontrollieren. Das System der Oberflächenentwässerung der Deponie ist zu erhalten. Eine Beregnung der Golfbahnen findet nicht regelmäßig, sondern nur bei Bedarf entsprechend dem Wasserbedarf der Golffrasenflächen statt, eine signifikante Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses von der Deponie ist daher nicht zu erwarten. Eingriffe in den Deponiekörper finden demnach nicht statt, damit ist ein sachgerechter Umgang mit der Deponie abgesichert. Ab 2014 werden dem Hufeisensee turnusgemäß Wasserproben entnommen und diese entsprechend überprüft (in einem vierwöchigen Rhythmus in der Badesaison).

Einer Darstellung der Deponie im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Golfanlage steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Die Auswirkungen einer Bewässerung der Deponie sind kein Belang der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **D Zugänglichkeit und Erschließung**

### **D.1 Befürchtete Einschränkung der Zugänglichkeit durch Fanggitter und Hecken**

Es wird befürchtet, dass der Zugang zum See durch Fanggitter und Hecken eingeschränkt wird. Es werden Gefahren für Tiere befürchtet.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Die Flächennutzungsplanänderung führt zu keinen Nutzungseinschränkungen oder Zugangsbeschränkungen. Der Hufeisensee ist derzeit aus Richtung Osten über die Wallendorfer Straße bzw. die Schkeuditzer Straße, aus dem Süden über die Straße Alte Schmiede, aus dem Westen über die Grenzstraße/Krienitzweg und aus dem Norden über die Käthe-Kollwitz-Straße bzw. die Straßen des Wohngebietes Büschdorf zu erreichen. Nach den derzeitigen planerischen Zielstellungen sollen diese Verbindungen und Anknüpfungen an die umliegenden Stadtgebiete erhalten werden. Lediglich der derzeit als Feldweg bestehende, jedoch nicht als öffentliche Straße (gemäß Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) eingestufte Kanenaer Weg wird in den Golfplatz integriert. Ziel ist weiterhin im Hinblick auf ein sinnvolles Wegenetz eine Wegeverbindung zwischen dem Krienitzweg und dem Weg entlang der Bahnstrecke. Damit soll insbesondere eine Radwegeverbindung zwischen Grenzstraße und Alter Schmiede gesichert werden.

Der vorgetragene Belang, die Befürchtung bezüglich Einschränkungen der Zugänglichkeit des Hufeisensees, ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **D.2 Forderung nach Verzicht auf Absperrung des Golfplatzes**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang, der Verzicht auf die Absperrung des Golfplatzes, ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **D.3 Forderung nach Zugänglichkeit für Öffentlichkeit für gesamtes Gebiet um Hufeisensee**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Flächennutzungsplanänderung führt somit zu keinen Nutzungseinschränkungen oder Zugangsbeschränkungen.

Nach den derzeitigen planerischen Zielstellungen in Verbindung mit dem Bebauungsplan bleiben für die öffentlichen Bereiche die Verbindungen und Anknüpfungen an die umliegenden Stadtgebiete und alle Zugänge zum See erhalten und für die Öffentlichkeit nutzbar. Der Rundweg soll ausgebaut werden, im Randbereich des Erholungsraumes werden Stellplätze angeordnet. Die Zugänglichkeit zum See wird somit nicht eingeschränkt. Lediglich im Bereich des Büschdorfer Lochs wird die derzeit vorhandene Erreichbarkeit des Uferstreifens durch die zukünftige Golfplatznutzung unterbrochen. Der geplante Rundweg soll dort jedoch in seiner Wegeführung dem derzeit vorhandenen vom Ufer zurückversetzten wilden Pfad folgen. Der derzeit als Feldweg bestehende, jedoch nicht als öffentliche Straße (gemäß Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) eingestufte, Kanenaer Weg soll in den Golfplatz integriert werden. Im Hinblick auf ein sinnvolles Wegenetz soll zwischen dem Krienitzweg und dem Weg entlang der Bahnstrecke ein Verbindungsweg ausgebaut werden. Einschränkungen bezüglich der Zugänglichkeit wird es für den Golfplatz selbst geben. Dies trifft aber für die zur Zeit an gleicher Stelle noch landwirtschaftlich genutzten Flächen genauso zu.

Der vorgetragene Belang, die Forderung nach der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit für das gesamte Gebiet um den Hufeisensee, ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**D.4 Befürchtung, dass unentgeltliche (kostenfreie) Nutzung durch Vorhaben erschwert oder verwehrt wird**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Fragen wie kostenfreie Nutzungen gehen über die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes hinaus.

Nach den derzeitigen Zielstellungen soll aber die Nutzung des Rundweges und der Badebereiche weiterhin unentgeltlich sein. Für Nutzungen, die einer Wartung und Kontrolle bedürfen, wie z. B. das Fußballgolfen, wird möglicherweise ein Nutzungsentgelt erhoben werden müssen. Die sportlichen Aktivitäten im Wassersportzentrum sind vereinsgeführt. Auch für den Golfplatz ist, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Golfclub, für das Spielen eine Gebühr zu entrichten.

Der vorgetragene Belang, die Befürchtung, dass eine unentgeltliche (kostenfreie) Nutzung durch das Vorhaben erschwert oder verwehrt wird, ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

*D.5 Fehlende Überlegungen zur Besucherlenkung bei Wettkämpfen auf der Wakeboard-Anlage*

*D.6 Aussagen zur Abwasserentsorgung bei umfangreichen Nutzungen und zu deren Wirtschaftlichkeit und technischen Möglichkeiten fehlen*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

**D.7 Forderung nach Ausschluss weiterer Stellplätze**

Schaffung weiterer Stellplätze angesichts der guten Anbindung an ÖPNV ausschließen, Parkplätze an vorhandene Erschließung anordnen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang, die Forderung nach Ausschluss weiterer Stellplätze, ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **D.8 Forderung nach Einschränkung der Ausweisung von Badebereichen**

Planunterlagen kann Ausdehnung der Badestrände nicht entnommen werden, diese sind im Nord- und Westbereich stark einzuschränken.

Problem der Übernutzung durch Badebesucher, anfallender Müll führt zu Umweltskandal

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Mit der Festlegung bestimmter Nutzungsbereiche schon im Flächennutzungsplan soll die bisher ungeordnete Nutzung am Hufeisensee im Interesse von Natur- und Landschaft geregelt werden. So werden zum Beispiel an drei Uferabschnitten Badebereiche dargestellt, die heute bereits intensiv genutzt werden, obwohl der See kein Badegewässer ist. Die Beschränkung auf drei Badebereichen dient der Umsetzung des Entwicklungsziels, entsprechend andere Teilbereiche zu schonen, um eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten.

Erst mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Badebereiche am See dann lagemäßig und konkret festgesetzt werden. Damit wird der maximal möglichen Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen die Objektplanung die genaue Abgrenzung bestimmt.

Die Neuordnung der Badebereiche dient nicht dem Ziel, zusätzliche Badegäste anzuziehen. Bereits jetzt ist der Hufeisensee ein intensiv genutztes obwohl kein öffentlich zugelassenes, Badegewässer, gleichwohl ist dessen Nutzung in einigen Bereichen nicht ausreichend sicher. Unterstützt wird die Feststellung, dass die Badebereiche nicht bewirtschaftet werden sollen, um auch zukünftig das kostenfreie Baden im Hufeisensee zu gewährleisten. Gegenwärtig besteht ein Entsorgungsproblem der durch die Badenden hinterlassenen Abfälle in den Uferbereichen. Im Rahmen der Neuordnung soll durch die Aufstellung und regelmäßige Leerung von Papierkörben diese Thematik in Angriff genommen werden. Allerdings sollte es auch im Interesse eines jeden Nutzers sein, anfallenden Müll selbst zu entsorgen. Dies ist jedoch kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **D.9 Hinweise zur Herstellung von Wegen und Straßen**

Folgende Forderungen werden vorgebracht: Befestigung von Wegen mit Asphalt und Beton ausschließen, Verbindung zur Reide belassen, keine weiteren Erschließungsstraßen zulassen, Verhinderung der Befahrbarkeit des Rundweges, Einschränkung der Breite des Weges.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang, die Art der Befestigung von Wegen und Straßen zu regeln und Beschränkungen bezüglich der Erschließung vorzunehmen, geht darüber hinaus und ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**D.10 Forderung nach Verzicht auf Errichtung einer Brücke**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**D.11 Forderung nach Lenkung der Besucherströme**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar.

Für den Besucherverkehr sollen im Wesentlichen die bestehenden Erschließungssysteme genutzt werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

- D.12 *Forderung nach Parkverbot in Grünflächen*
- D.13 *Forderung nach Sperrung und Rückbau der Käthe-Kollwitz-Straße*
- D.14 *Unzureichende Ausführungen unter Punkt 6.5 der Begründung*
- D.15 *fehlende Aussagen in Begründung, wie „wildes“ Parken verhindert werden soll*
- D.16 *Wunsch nach Einbeziehung von Flächen östlich der Wallendorfer Straße für das Parken*
- D.17 *Forderung nach Maßnahmen, die im Wohnpark Hufeisensee ein Anstieg des Parkaufkommens verhindern*
- D.18 *Forderung nach Schaffung eines kostenlosen und frei zugänglichen Spiel- und Bolzplatzes im nördlichen Teil des Plangebietes*
- D.19 *Forderung nach Ausführung des Rundweges am Ufer des Hufeisensee und von Maßnahmen zum Ausschluss des motorisierten Verkehrs*
- D.20 *Fehlende Anbindung des TG 5*
- D.21 *Forderung nach uneingeschränkter Zufahrt zum Grundstück Krienitzweg 11*
- D.22 *Forderung nach Erreichbarkeit über den Hochweg*
- D.23 *Forderung nach Beibehaltung der Nutzungsrechte für die von den Vereinen genutzte Land- und Wasserfläche*
- D.24 *Hinweise zur Schkeuditzer Straße*
- D.25 *Vorschlag, den Verbindungsweg zwischen Alter Schmiede und Wassersportzentrum für den KFZ-Verkehr auszubauen*
- D.26 *Vorschlag den WSC Halle e.V. an das öffentliche Abwassernetz anzuschließen*
- D.27 *Befürchtung, dass die an der Schkeuditzer Straße vorgesehenen Parkflächen nicht ausreichen*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **D.28 Frage nach Regelung des Zugangs zu den Uferbereichen für Angler**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar.

Änderungen des Zugangs zu den Uferbereichen für Angler können sich nur im Bereich des Büschdorfer Lochs ergeben, da hier Uferbereiche in den Golfplatz einbezogen werden. Diese kann erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung geregelt werden.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **D.29 Forderung, den vorhandenen Rundweg besser nutzbar zu gestalten**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

Dort können Regelungen zu Ausbaustandards getroffen werden, die eine bessere und barrierefreie Nutzbarkeit ermöglichen, insbesondere eine für Radfahrer und Fußgänger ausreichende Wegebreite und eine wetterunabhängige Befestigung.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **D.30 Forderung nach geeigneten Parkmöglichkeiten, um dadurch Rettungswege freizuhalten**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

Dort können Regelungen zu öffentlichen Parkplätzen, zu Rettungswegen und zur Absicherung von Wegen gegen wildes Parken und deren wetterunabhängige Befestigung getroffen werden.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **D.31 Forderung nach für Fahrräder nutzbarem Rundweg**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

Dort können Regelungen zu Ausbaustandards getroffen werden, die eine bessere und barrierefreie Nutzbarkeit ermöglichen, insbesondere eine für Radfahrer und Fußgänger ausreichende Wegebreite und eine wetterunabhängige Befestigung.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **D.32 Forderung, Weg nur für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge freizugeben**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

Dort können Regelungen zu Zufahrtregelungen und die Anordnung von öffentlichen Parkplätzen getroffen werden. Der Rundweg ist als Rad- und Fußweg vorgesehen. In Teilabschnitten können Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge fahren, nur die Zufahrt zum Wasserskizentrum bleibt für den Kfz-Verkehr nutzbar, weiterer motorisierter Verkehr ist nicht beabsichtigt.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**D.33 Forderung nach kostenfreiem Parken auf der Südost- und Nordostseite des Sees**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

Dort können Regelungen zu Lage und Größe der öffentlichen Parkplätze und die Absicherung von Wegen gegen wildes Parken getroffen werden. Ob öffentliche Parkplätze kostenpflichtig bewirtschaftet werden, ist nicht relevant für die Bauleitplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**D.34 Frage, wo Parkplätze geschaffen werden sollen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar, sondern erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung.

Dort können Regelungen zu Lage und Größe der öffentlichen Parkplätze und die Absicherung von Wegen gegen wildes Parken getroffen werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**D.35 Forderung zur Aufhebung des "Betreten verboten" am Hufeisensee**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist in der Flächennutzungsplanung nicht regelbar.

Die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Badebereiche sollen infolge der sich anschließenden Planungen und Maßnahmen zum Betreten und Baden freigegeben werden. Die Betretungsverbote der übrigen Uferbereiche bleiben nach heutigem Erkenntnisstand bestehen, um die Standsicherheit der Böschungen zu sichern und eine Gefährdung von Menschen auszuschließen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **E Wakeboard-Anlage/Wassersportzentrum**

### **E.1 Befürchtete Einschränkungen durch Wakeboard-Anlage**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht als Teil des planerischen Gesamtkonzeptes für den Freizeit- und Erholungsraum am Hufeisensee auf der Innenkippe eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wassersport vor, um dem bereits bestehenden Wassersportzentrum die Möglichkeit der Erweiterung einzuräumen. Ziel des Wassersportzentrums ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine mittelfristig in Aussicht gestellte olympische Disziplin „Wakeboard“ könnte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, auf dieser Fläche auch durch ein solche Anlage ergänzt werden. Die Erreichbarkeit der Wassersportanlage ist über die vorhandenen Erschließungssysteme gewährleistet. Der Rundweg um den See wird durch diese Planung nicht in Frage gestellt. Die derzeit vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen stehen der Ausweisung einer Wassersportanlage auf der Innenkippe nicht entgegen.

Die Errichtung der Wassersportanlagen bzw. einer Wakeboard-Anlage auf der Innenkippe am Hufeisensee ist nur über weitere Planungen möglich. Dort müssen konkrete Regelungen zur Anlage selbst, zu den dafür in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie zur Wegeführung getroffen werden und dort sind die konkreten Auswirkungen einer solchen Anlage untersucht werden.

Dies ist kein Belang der Flächennutzungsplanung. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung sind somit keine Einschränkungen durch die Darstellung der Sonderbaufläche zu erwarten.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **E.2 Gelände der Innenkippe ungeeignet**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Flächennutzungsplan sind die ehemaligen Braunkohlentagebauflächen am Hufeisensee mit dem Hinweis auf besondere bauliche Vorkehrungen bei einer Bebauung gekennzeichnet worden. Die vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten stellen die Nutzung, auch die bauliche Nutzung, des Areals am Hufeisensee einschließlich der Innenkippe grundsätzlich nicht in Frage. Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind im Rahmen der Beteiligung keine Hinweise eingegangen, die eine Bebauung grundsätzlich ausschließen. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, im Zuge konkreter Planungen für Bauvorhaben Baugrundgutachten zu erstellen, um die eventuell notwendigen Vorkehrungen festzulegen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Gemäß den gutachterlichen Aussagen ist die Innenkippe für eine bauliche Entwicklung nicht ungeeignet.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **E.3 Notwendigkeit einer Anlage am Hufeisensee**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des

Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes, die Schaffung der Möglichkeit der weiteren Entwicklung des Wassersports sowie weiterer Sport- und Freizeitnutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfsport erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping).

Ziel für das bestehende Wassersportzentrum ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine mittelfristig in Aussicht gestellte olympische Disziplin „Wakeboard“ könnte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, auf dieser Fläche auch durch ein solche Anlage ergänzt werden.

Die Erweiterung des Wassersportzentrums ist neben der Golfanlage ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch die mit weiteren Nutzungen wie Baden und Camping die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

*E.4 Gefährdung der Umwelt durch Errichtung der Wakeboard-Anlage auf Deponie*

*E.5 Einschränkung der ökologischen Funktion durch Wakeboard/Wassersport auf Innenkippe/Zentralbereich Hufeisensee*

*E.6 Forderung nach räumlicher Verlagerung der Wakeboard-Anlage aufgrund realisierter A/E-Maßnahmen auf Innenkippe und Erhalt der A/E-Maßnahmen*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **E.7 Forderung nach Verzicht der Wakeboard-Anlage auf der Innenkippe**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes, die Schaffung der Möglichkeit der weiteren Entwicklung des Wassersports sowie weiterer Sport- und Freizeitnutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfsport erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping).

Ziel für das bestehende Wassersportzentrum ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine mittelfristig in Aussicht gestellte olympische Disziplin „Wakeboard“ könnte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, auf dieser Fläche auch durch ein solche Anlage ergänzt werden.

Die Erweiterung des Wassersportzentrums ist neben der Golfanlage ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch die mit weiteren Nutzungen wie Baden und Camping die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten stellen die Nutzung, auch die bauliche Nutzung, des Areals am Hufeisensee einschließlich der Innenkippe grundsätzlich nicht in Frage. Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind im Rahmen der Beteiligung keine Hinweise eingegangen, die eine Bebauung grundsätzlich ausschließen. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, im Zuge konkreter Planungen für Bauvorhaben Baugrundgutachten zu erstellen, um die eventuell notwendigen Vorkehrungen festzulegen.

Die Errichtung der Anlage ist derzeit an die Entscheidung geknüpft, ob Wakeboard olympisch wird. Das ist vorerst nicht zu erwarten. Es besteht dennoch kein Grund, auf die Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Wassersportanlage auf der Innenkippe im Flächennutzungsplan zu verzichten, da dies die langfristige Entwicklungsabsicht dokumentiert.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

## **E.8 Befürchtete statische Probleme auf der Innenkippe durch Wakeboard-Anlage**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Flächennutzungsplan sind die ehemaligen Braunkohlentagebauflächen am Hufeisensee mit dem Hinweis auf besondere bauliche Vorkehrungen bei einer Bebauung gekennzeichnet worden. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten stellen aber die Nutzung, auch die bauliche Nutzung, des Areals einschließlich der Innenkippe grundsätzlich nicht in Frage. Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind im Rahmen der Beteiligung keine Hinweise eingegangen, die eine Bebauung grundsätzlich ausschließen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung und insbesondere in der Objektplanung sind Baugrundgutachten erforderlich, um die notwendigen Vorkehrungen festzulegen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### *E.9 Fehlen gutachterlicher Stellungnahmen zur Statik und wirtschaftlichen Betrieb*

### *E.10 Befürchtete Beeinträchtigungen z. B. des Rotmilans durch Sportveranstaltungen*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

## **E.11 Störung der Rotmilan-Horste durch Wakeboard-Anlage**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der

**Bodennutzung.** Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus und müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden bzw. sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die im Zuge der Umsetzung der Planung beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **E.12 Befürchtete Beeinträchtigung von Tieren durch Wakeboard-Anlage**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus und müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden bzw. sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die im Zuge der Umsetzung der Planung beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **E.13 Wo soll Ersatz für Ausgleichsmaßnahmen HES geschaffen werden.**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Im Bereich der Halbinsel, der sogenannten Innenkippe sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bau der HES (Haupterschließungsstraße Gewerbegebiet Halle-Ost) umgesetzt worden. Sie liegen zum Teil im Bereich der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbaufläche. Ob und welche Bereiche davon tatsächlich für die Errichtung der Wassersportanlage bzw. für Wakeboard in Anspruch genommen werden, ist erst im Bebauungsplan bzw. in der Ausführungsplanung zu regeln.

Nach den derzeitigen planerischen Überlegungen können die Ausgleichsmaßnahmen, sollten diese Bereiche in Anspruch genommen werden, auf der Innenkippe an einem anderen Standort angeordnet werden. Das ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

*E.14 Auswirkungen der Wasserentnahme für Wakeboard auf Deponie nicht untersucht*

*E.15 Einwand gegen die Bezeichnung „Wassersportzentrum“*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

**E.16 Befürchtete Auswirkungen der Wakeboard-Anlage hinsichtlich Lärm, Schmutz und Verkehrsaufkommen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Im Zuge der Realisierung einer solchen Anlage, z. B. über einen Bebauungsplan sind die erforderlichen Gutachten zu erarbeiten, um negative Auswirkungen des Wassersportbetriebes durch Festsetzungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Im Flächennutzungsplan sind solche Regelungen nicht möglich.

Die Voraussetzungen für eine solche Entwicklung sind aber gegeben, um das Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Der Planbereich ist straßenseitig bereits sehr gut erschlossen. Im Nordwesten wird das Plangebiet von der Europachaussee begrenzt, an die über den östlichen Abschnitt der Grenzstraße eine direkte Anbindung besteht. Im Hinblick auf den ÖPNV gibt es ebenfalls eine gute Anbindung des Erholungsraumes. Die nächstgelegenen Haltestellen befinden sich u. a. in der Delitzscher Straße (Straßenbahn) sowie in Büschdorf, Kanena und an der Leipziger Chaussee (Bus). Relevant für die ÖPNV-Erschließung ist außerdem der S-Bahnhaltepunkt Halle-Messe.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, zusätzlichen Kfz-Verkehr zu bewältigen. Regelung zur Neuordnung und Leitung der Verkehrsströme sollen mit dem Bebauungsplan getroffen werden. Der Erholungsraum soll dadurch aber nicht zusätzlich zerschnitten und beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Lärmsituation weist das Schallgutachten die Einhaltung der Richtwerte für die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen aus. Insofern sind auch Abgas- und Feinstaubbelastungen zu vernachlässigen. Zudem sollen Stellplätze an den Zugängen zum Erholungsraum eingeordnet werden, um den Erholungsraum selbst weitestgehend vom Verkehr freizuhalten.

Die gutachterlichen Untersuchungen stehen der Darstellung einer Sonderbaufläche Wassersport auf der Innenkippe nicht entgegen. Aussagen bzw. Regelungen zu den Auswirkungen einer konkreten Nutzung dieser Fläche, z. B. für eine Wassersportanlage, sind kein Belang für den Flächennutzungsplan.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **E.17 Zweifel an Notwendigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes, die Schaffung der Möglichkeit der weiteren Entwicklung des Wassersports sowie weiterer Sport- und Freizeitnutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfsport erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping).

Ziel für das bestehende Wassersportzentrum ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine mittelfristig in Aussicht gestellte olympische Disziplin „Wakeboard“ könnte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, auf dieser Fläche auch durch eine solche Anlage ergänzt werden.

Die Erweiterung des Wassersportzentrums ist neben der Golfanlage ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch die mit weiteren Nutzungen wie Baden und Camping die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Verschiedene Nutzungen sind hinsichtlich ihrer Machbarkeit untersucht worden sind. Für die Prüfung der Plausibilität der Errichtung einer Wakeboard-Anlage sind bereits realisierte Vorhaben zugrunde gelegt worden.

Wirtschaftlichkeit ist jedoch kein Belang der Bauleitplanung. Das unternehmerische Risiko trägt der jeweilige Investor.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde teilweise bereits berücksichtigt.**

## **F Boden und Altbergbau**

### **F.1 Forderung zum Erhalt wertvoller Böden am Hufeisensee**

Wertvolle Schwarzerdeflächen um den Hufeisensee weiterhin für Landwirtschaft nutzen, Schwarzerdeflächen werden einfach vernichtet

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Insbesondere mit der Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage werden Ackerflächen überplant, auf denen überwiegend noch natürlich gewachsener Boden ansteht. Dieser wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Demgegenüber steht das Planungsziel der Stadt, zur Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner der Stadt und der Einwohner der Region um das Oberzentrum Halle in räumlicher Nähe zu den dichtbewohnten Stadtbereichen einen Freizeit- und Erholungsraum am Hufeisensee zu schaffen, für den es innerhalb des Stadtgebiets keine Standortalternativen gibt. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Flächeninanspruchnahme notwendig.

Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind die Darstellungen von Bauflächen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt worden. Sonderbauflächen werden nur im vergleichsweise geringen Umfang, z. B. für die im Zusammenhang mit dem Golf-sport stehenden Gebäude, für die Erweiterung der Wassersportanlage und für den Campingplatz im Flächennutzungsplan dargestellt. In diesen Bereichen kommt es zu Versiegelungen und damit zum Verlust von Boden. Planerische Zielsetzung ist es, den für die Baufeldfreimachung abzutragenden Oberboden im Bereich des Golfplatzes für die Geländemodellierung wieder einzubauen, so dass er im Plangebiet erhalten wird.

Im Bereich der Innenkippe, auf der eine Sonderbaufläche für den Wassersport dargestellt wird, ist der Boden von geringerer Qualität, da es sich hier um Kippboden handelt.

Gemäß der Zielsetzung, einen Freizeit- und Erholungsraum am Hufeisensee zu schaffen, kann auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht verzichtet werden.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **F.2 Befürchtete Setzungsprozesse, die Neubebauung ausschließen**

Hufeisensee ist Altbergbauggebiet, Setzungsprozesse können noch nicht abgeschlossen sein, so dass Neubebauung inakzeptabel ist.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Flächennutzungsplan sind die ehemaligen Braunkohlentagebauflächen am Hufeisensee mit dem Hinweis auf besondere bauliche Vorkehrungen bei einer Bebauung gekennzeichnet worden. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten stellen die Nutzung, auch die bauliche Nutzung, des Areals einschließlich der Innenkippe aber grundsätzlich nicht in Frage. Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind im Rahmen der Beteiligung keine Hinweise eingegangen, die eine Bebauung grundsätzlich ausschließen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung und insbesondere in der Objektplanung sind Baugrundgutachten erforderlich, um die notwendigen Vorkehrungen, z. B. bei Untergrundveränderungen, festzulegen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**F.3 Befürchteter Verlust der dauerhaften Standfestigkeit der Uferböschungen besonders im Bereich der Innenkippe durch Wakeboard-Anlage**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Flächennutzungsplan sind die ehemaligen Braunkohlentagebauflächen am Hufeisensee mit dem Hinweis auf besondere bauliche Vorkehrungen bei einer Bebauung gekennzeichnet worden. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten stellen die Nutzung, auch die bauliche Nutzung, des Areals einschließlich der Innenkippe grundsätzlich nicht in Frage. Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind im Rahmen der Beteiligung keine Hinweise eingegangen, die eine Bebauung grundsätzlich ausschließen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung und insbesondere in der Objektplanung sind Baugrundgutachten erforderlich, um die notwendigen Vorkehrungen, z. B. bei Untergrundveränderungen, festzulegen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**F.4 Kritik an zusätzlicher Bodenversiegelung durch Wege, Stellflächen, Wartungsflächen und Bauflächen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind die Darstellungen von Bauflächen im Flächennutzungsplan beschränkt worden. Sonderbauflächen werden im Flächennutzungsplan nur im vergleichsweise geringen Umfang für die im Zusammenhang mit dem Golfsport stehenden Gebäude, die Wassersportanlage und den Campingplatz dargestellt. In diesen Bereichen kommt es zu Versiegelungen und damit zum Verlust von Boden. Demgegenüber steht das Planungsziel der Stadt, zur Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner der Stadt und der Einwohner der Region um das Oberzentrum Halle in räumlicher Nähe zu den dichtbewohnten Stadtbereichen einen Freizeit- und Erholungsraum am Hufeisensee zu schaffen, für den es innerhalb des Stadtgebiets keine Standortalternativen gibt. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Flächeninanspruchnahme auch für Bauflächen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Nutzungen Golf und Wassersport sowie zur Erschließung der Anlagen notwendig.

Im Bebauungsplan oder in den Ausführungsplanungen können weitere Festsetzungen zur Reduzierung der Versiegelung getroffen werden (z. B. im Hinblick auf die Befestigung der Wege und der Stellflächen). Dies ist aber außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes.

Die Darstellung der Bauflächen ist in dem gebotenen Umfang erforderlich.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**F.5 Prüfung der Kennzeichnung von Bodenbelastungen im Bauleitplan**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Flächennutzungsplan sind die ehemaligen Braunkohlentagebauflächen am Hufeisensee mit dem Hinweis auf besondere bauliche Vorkehrungen bei einer Bebauung gekennzeichnet worden.

Dies schließt auch den Bereich der Deponie mit ein. Die Kennzeichnung kleinerer Flächen, die nachrichtlich aus dem Altlastenkataster des Fachbereiches Umwelt übernommen werden, ist maßstabsbedingt den weiteren Planungen (Bebauungsplan, Ausführungsplanung) vorbehalten.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits teilweise berücksichtigt.**

*F.6 Befürchtete irreversible Verdichtung durch Einsatz von schwerem Gerät*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

**F.7 Befürchteter Verlust der Bodenqualität**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Insbesondere mit der Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage werden Ackerflächen überplant, auf denen überwiegend noch natürlich gewachsener Boden ansteht. Dieser wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Demgegenüber steht das Planungsziel der Stadt, zur Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner der Stadt und der Einwohner der Region um das Oberzentrum Halle in räumlicher Nähe zu den dichtbewohnten Stadtbereichen einen Freizeit- und Erholungsraum am Hufeisensee zu schaffen, für den es innerhalb des Stadtgebiets keine Standortalternativen gibt. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Flächeninanspruchnahme notwendig.

Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind die Darstellungen von Bauflächen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt worden. Sonderbauflächen werden nur im vergleichsweise geringen Umfang für die im Zusammenhang mit dem Golfsport stehenden Gebäude, die Wassersportanlage und den Campingplatz im Flächennutzungsplan dargestellt. In diesen Bereichen kommt es zu Versiegelungen und damit zum Verlust von Boden bzw. der Bodenqualität.

Planerische Zielsetzung ist es, den für die Baufeldfreimachung abzutragenden Oberboden im Bereich des Golfplatzes für die Geländemodellierung wieder einzubauen, so dass er im Plangebiet erhalten wird und seine Funktion als Pflanzenstandort und für den Wasserhaushalt weiterhin ausüben kann.

Im Bereich der Innenkippe, auf der eine Sonderbaufläche für den Wassersport dargestellt wird, ist der Boden von geringerer Qualität, da es sich hier um Kippboden handelt.

Der befürchtete Verlust der Bodenqualität wurde durch die Beschränkung der Ausweisung von Bauflächen berücksichtigt.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

*F.8 Unzureichende Untersuchungen des geplanten Wegeverlaufs*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

## **F.9 Frage nach der Sicherheit hinsichtlich Nutzbarkeit Hufeisensee gegenüber Osendorfer See**

Streichung des Tagebaurestsees Osendorfer See als Baugebiet, ist Hufeisensee sicherer trotz Deponie?

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind die ehemaligen Bergbauflächen am Hufeisensee und am Osendorfer See mit dem Hinweis auf besondere bauliche Vorkehrungen bei einer Bebauung gekennzeichnet worden. Der Flächennutzungsplan stellt Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dar. Flächen für den Golfsport wurden im Flächennutzungsplan bisher im Bereich westlich des Osendorfer Sees dargestellt. Baugebiete im engeren Sinn (Wohnbau-, Gewerbe- oder Sonderbauflächen) wurden in beiden Bereichen nicht dargestellt.

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten stellen eine Nutzung, auch eine bauliche Nutzung, einschließlich der Innenkippe am Hufeisensee jedoch nicht in Frage.

Der Verzicht auf die Darstellung einer Grünfläche mit Versorgungsfunktion und der Zweckbestimmung Golfanlage am Osendorfer See zugunsten einer solchen Darstellung am Hufeisensee erfolgt aber nicht aus Sicherheitsaspekten und aufgrund der Bergbauproblematik. Die Flächen am Osendorfer See wären unter heutigen Gesichtspunkten für eine wirtschaftlich zu betreibende Golfanlage zu klein und stehen zudem für diese Nutzung aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung. Die Situation ist hingegen am Hufeisensee anders, so dass das Vorhaben Golfplatz dort eine größere Realisierungschance hat.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **F.10 Befürchtung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Insbesondere mit der Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage werden Ackerflächen überplant, auf denen überwiegend noch natürlich gewachsener Boden ansteht. Dieser wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Demgegenüber steht das Planungsziel der Stadt, zur Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner der Stadt und der Einwohner der Region um das Oberzentrum Halle in räumlicher Nähe zu den dichtbewohnten Stadtbereichen einen Freizeit- und Erholungsraum am Hufeisensee zu schaffen, für den es innerhalb des Stadtgebiets keine Standortalternativen gibt. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Flächeninanspruchnahme notwendig.

Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind die Darstellungen von Bauflächen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt worden. Sonderbauflächen werden nur im vergleichsweise geringen Umfang für die im Zusammenhang mit dem Golfsport stehenden Gebäude im Flächennutzungsplan dargestellt. In diesen Bereichen kommt es zu Versiegelungen und damit zum Verlust von Boden. Planerische Zielsetzung ist es, den für die Bau-

feldfreimachung abzutragenden Oberboden im Bereich des Golfplatzes für die Geländemodellierung wieder einzubauen, so dass er im Plangebiet erhalten wird.

Im Bereich der Innenkippe, auf der eine Sonderbaufläche für den Wassersport dargestellt wird, ist der Boden von geringerer Qualität, da es sich hier um Kippboden handelt.

Die befürchtete Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wurde durch die Beschränkung der Ausweisung von Bauflächen berücksichtigt.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird bereits berücksichtigt.**

## **G Nutzbarkeit des Hufeisensees für Allgemeinheit**

### **G.1 Befürchtete Einschränkungen für viele durch Golfnutzung für wenige**

Der Hufeisensee wird durch Jogger, Angler, Surfer und Radfahrer genutzt, die durch den Golfplatz eingeschränkt werden. Der Hufeisensee ist familienfreundlich.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Gemäß dem planerischen Zielkonzept können alle Erholungssuchenden den See über das vorhandene Straßen und Wegenetz erreichen, das mit der Planung nicht eingeschränkt wird. Der Rundweg um den See wird erhalten und soll ausgebaut werden, um die Nutzbarkeit auch für Menschen mit Einschränkungen der Beweglichkeit zu verbessern. Mit der Ausweisung von Badebereichen mit Liegewiesen, den Golfplatz und die Wassersportanlagen soll die Attraktivität des Erholungsraumes für die Einwohner der Stadt erhöht werden.

Durch die Anlage des geplanten Golfplatzes auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche westlich des Sees und der Deponie ist keine Einschränkung für die Allgemeinheit verbunden, da auch bisher beide Flächen der Öffentlichkeit nicht zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung standen.

Der vorgetragene Belang, die Befürchtung von Einschränkungen durch die Golfnutzung, ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **G.2 Zweifel an Familienfreundlichkeit bei großflächiger Golfplatznutzung**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Gemäß planerischem Zielkonzept wird das Ziel verfolgt, die bereits vorhandenen Nutzungen im Erholungsraum zu ordnen, langfristig zu sichern und neue Nutzungen vorzubereiten. Die Familienfreundlichkeit ergibt sich nicht zuletzt aus der Vielfältigkeit der künftigen Freizeitmöglichkeiten über Golf hinaus.

Der vorgetragenen Zweifel an der Familienfreundlichkeit großflächiger Golfnutzung und von Einschränkungen durch die Golfnutzung, sind im Flächennutzungsplan aber nicht regelbar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **G.3 Ablehnung der Baumaßnahmen durch einen Investor**

Ablehnung und Bedenken gegen den Bau eines Golfplatzes, Hotels, Wakeboard-Anlage, Parkplätze und Asphaltweg am Hufeisensee durch einen Investor. Vorrang einer Privatinvestition vor anderen öffentlichen Belangen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierte als planerische Überlegung schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es durchaus üblich ist, dass solche planerischen Ziele im Zuge von privaten Investitionen umgesetzt werden. Dies dient der Aktivierung eines umfassenden Erholungs- und Freizeitpotenzials und stellt damit eine erhebliche Aufwertung des Halleschen Ostens dar und befördert wesentliche öffentliche Belange und Entwicklungsziele.

Der vorgetragene Belang ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **G.4 Freizügige Nutzung des Sees für das Freizeitschwimmen durch Planungen nicht mehr möglich**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

*G.5 Vorwurf der Vertreibung von Badegästen durch private Investitionen*

*G.6 Hinweis zum Aufstellen von Verbotsschildern am See*

*G.7 Erheblicher Planungsaufwand steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu prognostizierten Nutzerzahlen des Golfplatzes*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **G.8 Wunsch nach kostenloser Badenutzung sowie Sicherung durch Rettungsschwimmer**

Möglichkeit zum naturnahen, unentgeltlichen Baden auf Dauer, Rettungsschwimmer soll Bade-  
stelle betreuen und als Platzmeister auf Ordnung achten

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

*G.9 Kein Verkauf öffentlicher Grünflächen an private Investoren*

*G.10 Forderung nach Verzicht auf Bootsanlegemöglichkeit im Nordwesten*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **G.11 Forderung nach familienfreundlicher Umgestaltung der Innenkippe**

Halbinsel als beruhigtes Gebiet belassen und parkähnlich gestalten (Picknick, Ballspiel, Querwege, Rundweg, Schlittenhügel usw.).

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht auf der Innenkippe eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wassersport vor, um dem bereits bestehenden Wassersportzentrum die Möglichkeit der Erweiterung einzuräumen. Ziel des Wassersportzentrums ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine mittelfristig in Aussicht gestellte olympische Disziplin „Wakeboard“ könnte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, auf dieser Fläche auch durch ein solche Anlage ergänzt werden.

Dies ist ein Beitrag zur Aktivierung eines umfassenden Erholungs- und Freizeitpotenzials und stellt damit eine erhebliche Aufwertung des Halleschen Ostens dar und befördert wesentliche öffentliche Belange und Entwicklungsziele für den Bereich. Die Familienfreundlichkeit ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Vielfältigkeit der künftigen Freizeitmöglichkeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **G.12 Forderung nach der Zulässigkeit des Tauchens im gesamten See**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **H Hotel, Golfplatz, Camping**

### **H.1 Zweifel an Notwendigkeit neuer Hotelkapazitäten**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees. Diese Golfanlage ist ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Teil der Planung ist die Darstellung von Sonderbauflächen für die im Zusammenhang mit dem Golfsport stehenden Gebäude im Sinne des Planungsziels Schaffung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben für die Freizeit- und Erholungsnutzung, z. B. eines Campingplatzes und Freibades, eines Wassersportzentrums mit Vereins-, Trainings- und Wettkampfstätten sowie Gastronomie und Übernachtung, eines Golfplatzes mit Clubhaus einschließlich Gastronomie und Übernachtung.

Das Hotel ist in Verbindung mit dem Golfclub und dem Clubhaus zu sehen. Ziel ist es, neben den Golfern aus der Stadt Halle (Saale) und der unmittelbaren Umgebung auch Golftouristen von außerhalb zu gewinnen. Durch den Standort und die Verknüpfung der Nutzungen ist neben den wirtschaftlichen Vorteilen für Gastronomie, Hotel und Golfclub auch eine Erhöhung der Attraktivität des Erholungsraumes zu sehen. Die Gastronomie bietet die Möglichkeit, ganzjährig eine gastronomische Versorgung am Hufeisensee anzubieten, was auch z. B. Spaziergängern und Radfahrern zugutekommen kann.

Welche Gebäude mit welchen Kapazitäten errichtet werden können, regelt jedoch nicht der Flächennutzungsplan, sondern dies setzt der Bebauungsplan fest. Der Flächennutzungsplan beschränkt sich auf die Darstellung einer Sonderbaufläche Golf.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **H.2 Zweifel an Unrentabilität eines 18-Loch-Golfplatzes**

Warum ist ein kleiner Golfplatz wirtschaftlich nicht rentabel? Bereits 18-Loch-Anlage ausreichend. Muss es unbedingt großwahnsinnige 27-Loch-Anlage sein?

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees. Diese Golfanlage ist ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Der Flächennutzungsplan schafft somit die Voraussetzungen für die Einordnung eines Golfplatzes in diesem Landschaftsraum. Die vorhandenen Flächen lassen die Realisierung eines 18- und sogar eines 27-Loch-Golfplatzes zu. Die Entscheidung darüber, ob ein 18- oder ein 27-Loch-

Golfplatz wirtschaftlich ist, wird jedoch nicht im Flächennutzungsplanverfahren getroffen. Dennoch soll zur Erläuterung Folgendes ausgeführt werden:

Eine 27-Loch-Anlage stellt eine optimale Betriebsgröße für eine zukunftsfähige Golfanlage dar. Die Kombination von 3 x 9 Löchern bietet Abwechslung und macht den Golfpark besonders attraktiv. So kann beispielsweise auf 18 Löchern ein Turnier gespielt werden, und gleichzeitig können andere Golfer auf den weiteren 9 Löchern ihre Privatrunden spielen. 27 Löcher bieten daher den größten Kunden-Nutzen und genießen eine höhere Nachfrage als 18 Löcher oder nur 9 Löcher. Der Deutsche Golfverband (DGV) hat ermittelt, dass Golfanlagen mit 27 Löchern in den letzten Jahren den höchsten Zuwachs an neuen Mitgliedern hatten.

Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind 27 Löcher interessant: Man hat 150 % der Kapazitäten eines 18-Löcher-Platzes, braucht aber nur 2 Mitarbeiter mehr in der Platzpflege. 27-Löcher-Plätze sind in der Regel wirtschaftlich stabiler als 18-Löcher-Plätze.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **H.3 Zweifel an Golfplatzbedarf**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees. Diese Golfanlage ist ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Grundsätzlich gehört ein Golfplatz für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Ein Golfplatz im Stadtgebiet von Halle wird als ein wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor gesehen. Deshalb wurde bereits im seit 1998 rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Fläche für eine Golfanlage vorgesehen.

In Halle selbst besteht ebenfalls eine Nachfrage. Es gibt derzeit zahlreiche Golfer, die die Anlagen in Leipzig oder Meisdorf nutzen. Angesichts des an Beliebtheit gewinnenden Golfsports, der ab 2016 olympische Disziplin wird, wird von einer potenziellen Mitgliederzahl des Golfclubs am Hufeisensee von 800 Mitgliedern ausgegangen. Die Anlage eines Golfplatzes ist für die Stadt Halle also ein Standortfaktor, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt. Gleichzeitig erfolgt so eine Stärkung der oberzentralen Funktion.

Ein Bedarf für eine Golfanlage besteht demnach in Halle.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **H.4 Zweifel an geplanten Vorhaben sowie deren Größe und Wirtschaftlichkeit**

Zweifel an Größe und Ökonomie der geplanten Vorhaben, Forderung nach Prüfung der Machbarkeitsstudie durch Wirtschaftsexperten, Betrachtungen zur Konkurrenz zu Leipzig, wirtschaftliche Tragfähigkeit und Notwendigkeit für Wakeboard-Anlage wird bezweifelt. Campingplatz überdimensioniert.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfplatz erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping). Verschiedene Nutzungen sind hinsichtlich ihrer Machbarkeit untersucht worden sind. So sind zum Golfplatz eine Machbarkeitsstudie und zum Campingplatz eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erarbeitet worden. Für die Prüfung der Plausibilität der Errichtung einer Wakeboard-Anlage sind bereits realisierte Vorhaben zugrunde gelegt worden.

Seitens des Golfclubs ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch einen anerkannten Wirtschaftsexperten erstellt worden. In dieser Betrachtung sind andere Standorte im Umkreis von Halle sowie die Anzahl potenzieller Golfer eingeflossen.

Wirtschaftlichkeit ist kein Belang der Bauleitplanung. Das unternehmerische Risiko trägt der jeweilige Investor.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

*H.5 Forderung nach Verzicht auf Gästezimmer, Ferienwohnungen sowie Restaurant*

*H.6 Forderung nach wirtschaftlicher Tragfähigkeit eines Campingplatzes vor Ausweisung der Fläche*

*H.7 Forderung nach Verlagerung des Campingplatzes auf Innenkippe*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **H.8 Forderung nach Verlagerung von Golf und Fußballgolf an anderen Standort**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees.

Für die Ausweisung eines Golfplatzes sind bestimmte Standortfaktoren notwendig. Zunächst sind der Flächenbedarf und die Verfügbarkeit dieser Flächen entscheidende Kriterien. Diese können am Hufeisensee erfüllt werden. Wie der Standortalternativenprüfung (Punkt 2.4 des Umweltberichtes zur FNP-Änderung) zu entnehmen ist, sind weitere Standorte hinsichtlich ihrer Machbarkeit für eine Golfplatznutzung untersucht worden. Geeignete Flächen in der Größenordnung stehen im Stadtgebiet sonst nicht zur Verfügung.

Das Fußballgolfen soll in unmittelbarer Nachbarschaft zum Golfen angeordnet werden, da sich Synergien hinsichtlich Betrieb und Pflege beider Nutzungen ergeben. Ein weiterer positiver Effekt ist die Verbindung zum Badebereich und zum Erholungsraum insgesamt. Die sportliche Betätigung beim Fußballgolfen ergänzt die Erholungseignung des Bereiches. Diese Standortfaktoren sind in dieser Form an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht gegeben.

Eine Ausweisung der Nutzungen Golf und Fußballgolf an einem anderen Standort im Stadtgebiet von Halle ist mit den gleichen Parametern nicht möglich.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**H.9 Forderung nach Verzicht auf Golfhotel**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees. Diese Golfanlage ist ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Teil der Planung ist die Darstellung von Sonderbauflächen für die im Zusammenhang mit dem Golfsport stehenden Gebäude im Sinne des Planungsziels Schaffung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben für die Freizeit- und Erholungsnutzung, z. B. eines Campingplatzes und Freibades, eines Wassersportzentrums mit Vereins-, Trainings- und Wettkampfstätten sowie Gastronomie und Übernachtung, eines Golfplatzes mit Clubhaus einschließlich Gastronomie und Übernachtung.

Das Hotel ist in Verbindung mit dem Golfclub und dem Clubhaus zu sehen. Ziel ist es, neben den Golfern aus der Stadt Halle und der unmittelbaren Umgebung auch Golftouristen zu gewinnen. Durch den Standort und die Verknüpfung der Nutzungen ist neben den wirtschaftlichen Vorteilen für Gastronomie, Hotel und Golfclub auch eine Erhöhung der Attraktivität des Erholungsraumes zu sehen. Die Gastronomie bietet die Möglichkeit, ganzjährig eine gastronomische Versorgung am Hufeisensee anzubieten, was auch z. B. Spaziergängern und Radfahrern zugutekommen kann.

Welche Gebäude mit welchen Kapazitäten errichtet werden, ist jedoch nicht dem Flächennutzungsplan vorbehalten, sondern dies regelt der Bebauungsplan.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

*H.10 Forderung nach Verlagerung des Sondergebietes Golf*

*H.11 Forderung nach baugestalterischen Festsetzungen*

*H.12 befürchtete Auswirkungen des Hotels auf Beherbergungswesen der Stadt*

*H.13 Forderung nach Verlagerung des TG 1*

*H.14 Forderung nach Verlagerung des Hotels in Nähe von Campingplatz*

*H.15 Forderung nach Verlagerung des Campingplatz innerhalb des Stadtgebietes*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **H.16 Zweifel an der Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **H.17 Frage, wo Flutlichtanlage stehen soll**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **H.18 Hinweis, dass die Bauhöhe des Golfhotels zu hoch sei**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **H.19 Befürchtung des Wertverlustes von angrenzenden Wohngebäuden durch das Golfhotel**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Planungsziel ist es, durch die Entwicklung des Freizeit- und Erholungsraumes mit Nutzungen wie Golf, Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt zu erhöhen.

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan aber nur in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **H.20 Zweifel an Bedarf für Fußballgolf**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees. Diese Golfanlage ist ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Grundsätzlich gehört ein Golfplatz für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Ein Golfplatz im Stadtgebiet von Halle wird als ein wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor gesehen.

Fußballgolf ist ein zusätzliches Angebot, das im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Golfanlage entstehen kann, aber nicht muss. Dies ist dem Bebauungsplan bzw. der Ausführungsplanung vorbehalten.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **H.21 Befürchtung von Gefahren für Fußgänger durch den Golfbetrieb**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar. Dies ist dem Bebauungsplan bzw. der Ausführungsplanung vorbehalten.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **H.22 Frage, was im Insolvenzfall des Investors geschieht**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

Das wirtschaftliche Risiko für die Investition Golfplatz trägt im Übrigen der Investor. Bei einer Insolvenz wird ein Insolvenzverwalter eingesetzt, der eine Verwertung der Grundstücke anstreben wird. Für die Stadt entsteht daraus kein finanzielles Risiko.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **H.23 Frage nach der Zielgruppe für das Golfspiel**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Grundsätzlich gehört ein Golfplatz für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Ein Golfplatz im Stadtgebiet von Halle wird als ein wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor gesehen.

In Halle selbst besteht ebenfalls eine Nachfrage. Es gibt derzeit zahlreiche Golfer, die die Anlagen in Leipzig oder Meisdorf nutzen. Angesichts des an Beliebtheit gewinnenden Golfsports, der ab 2016 olympische Disziplin wird, wird von einer potenziellen Mitgliederzahl des Golfclubs am Hufeisensee von 800 Mitgliedern ausgegangen. Die Anlage eines Golfplatzes ist für die Stadt Halle also ein Standortfaktor, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt. Gleichzeitig erfolgt so eine Stärkung der oberzentralen Funktion.

Der vorgetragene Belang ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **H.24 Forderung nach Verzicht auf Golfplatz auf der Deponie**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie darf durch Bodenprofilierungsarbeiten allerdings nicht zerstört werden. Vorhandene Grundwasser- bzw. Gasmessstellen müssen erhalten bleiben.

Das übersteigt jedoch die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung tatsächlich einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **H.25 Forderung nach Verzicht auf die Fläche östlich des Hufeisensees für Golf**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht keine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage östlich des Hufeisensees vor. Der Bereich zwischen Ostufer und Straße wird als Fläche für den Wald dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung endet an der Wallendorfer Straße.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

## **H.26 Frage nach den Auswirkungen von Fußballgolf auf das Umfeld**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees. Diese Golfanlage ist ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Die möglichen Auswirkungen der Planung wurden einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt wurden. Demnach steht einer entsprechenden Nutzungsausweisung nichts entgegen.

Fußballgolf ist ein zusätzliches Angebot, das im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Golfanlage entstehen kann, aber nicht muss. Dies ist dem Bebauungsplan bzw. der Ausführungsplanung vorbehalten. Dort müssen auch die konkreten Auswirkungen betrachtet und sofern erforderlich entsprechende Maßnahmen festgelegt werden.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **H.27 Befürchtung, dass Golfplatz den landschaftsökologischen Wert von Deponiefläche und Innenkippe reduziert**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Hufeisensee stellt eine Bergbaufolgelandschaft dar, die bereits großflächig durch den Menschen überprägt ist. Das betrifft insbesondere den See selbst und die Deponie. Aber auch die an den See angrenzenden Flächen wurden und werden genutzt, überwiegend landwirtschaftlich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass beeinträchtigte Schutzgüter ausgeglichen werden können.

Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus, sondern müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden und sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen.

Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen, da eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist. Der Erhalt der auf der Deponie festgestellten Halbtrockenrasen ergibt sich aus § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung tatsächlich einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Der landschaftsökologische Wert der Innenkippe ist ebenso differenziert zu betrachten. Bei den Böden handelt es sich um Kippenböden von geringerem Wert. Schützenwerte Bereiche müssen natürlich berücksichtigt werden. Auf der Innenkippe realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

men müssen im Falle einer Inanspruchnahme, z. B. für die Erweiterung der Wassersportanlage, an anderer Stelle realisiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **H.28 Hinweis, Golfplatz sei überdimensioniert und Forderung nach Verzicht auf Nutzung Innenkippe und Deponie**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfsport erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping). Verschiedene Nutzungen sind hinsichtlich ihrer Machbarkeit untersucht worden sind. So sind zum Golfplatz eine Machbarkeitsstudie und zum Campingplatz eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erarbeitet worden. Für die Prüfung der Plausibilität der Errichtung einer Wakeboard-Anlage sind bereits realisierte Vorhaben zugrunde gelegt worden.

Die vorhandenen Flächen am Hufeisensee lassen die Realisierung eines 18- und eines 27-Loch-Golfplatzes zu. Eine 27-Loch-Anlage stellt eine optimale Betriebsgröße für eine zukunftsfähige Golfanlage dar. Die Kombination von 3 x 9 Löchern bietet Abwechslung und macht den Golfpark besonders attraktiv. So kann beispielsweise auf 18 Löchern ein Turnier gespielt werden, und gleichzeitig können andere Golfer auf den weiteren 9 Löchern ihre Privatrunden spielen. 27 Löcher bieten daher den größten Kunden-Nutzen und genießen eine höhere Nachfrage als 18 Löcher oder nur 9 Löcher. Der Deutsche Golfverband (DGV) hat ermittelt, dass Golfanlagen mit 27 Löchern in den letzten Jahren den höchsten Zuwachs an neuen Mitgliedern hatten.

Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind 27 Löcher interessant: Man hat 150 % der Kapazitäten eines 18-Löcher-Platzes, braucht aber nur 2 Mitarbeiter mehr in der Platzpflege. 27-Löcher-Plätze sind in der Regel wirtschaftlich stabiler als 18-Löcher-Plätze.

Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung. Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden.

Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie darf durch Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden. Vorhandene Grundwasser- bzw. Gasmessstellen müssen erhalten bleiben. Das übersteigt jedoch die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes. Hierzu muss der Bebauungsplan Regelungen treffen.

Dies gilt auch für die Bereiche der Innenkippe. Im Flächennutzungsplan sind die ehemaligen Braunkohlentagebauflächen am Hufeisensee mit dem Hinweis auf besondere bauliche Vorkehrungen bei einer Bebauung gekennzeichnet worden. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten stellen die Nutzung, auch die bauliche Nutzung, des Areals einschließlich der Innenkippe grundsätzlich nicht in Frage. Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind im Rahmen der Beteiligung keine Hinweise eingegangen, die eine Bebauung grundsätzlich ausschließen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung und insbesondere in der Objektplanung sind Baugrundgutachten erforderlich, um die notwendigen Vorkehrungen festzulegen.

Die Notwendigkeit des Verzichts auf die Darstellung der Innenkippe und der Deponie für die geplanten Nutzungen besteht nicht.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**H.29 Forderung, die Begehbarkeit des Golfplatzgeländes durch Wege zu gewährleisten  
Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Die Anlage des geplanten Golfplatzes soll im Wesentlichen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche westlich des Sees und der Deponie erfolgen. Diese Flächen standen der Öffentlichkeit bisher nicht zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung.

Der vorgetragene Belang ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **I Immissionsschutz**

### **I.1 Gefahr zunehmenden Lärms und Abgasen durch Erweiterung Wassersport**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Sonderbaufläche im Bereich der Innenkippe dargestellt, um dem vorhandenen Wassersportzentrum eine Möglichkeit der Erweiterung zu bieten. Ziel für das bestehende Wassersportzentrum ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine in Aussicht stehende olympische Disziplin „Wakeboard“ könnte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, auf dieser Fläche auch durch ein solche Anlage ergänzt werden.

Im Zuge der Realisierung einer solchen Anlage, z. B. über einen Bebauungsplan, sind die erforderlichen Gutachten zu erarbeiten, um negative Auswirkungen des Wassersportbetriebes durch Festsetzungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Im Flächennutzungsplan sind solche Regelungen nicht möglich.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **I.2 Befürchtung zusätzlichen KFZ-Verkehrs**

Schon geringe Mehrung des Verkehrs stellt zusätzliche Belastungen der Umwelt dar (Verlärmung, Abgas- und Feinstaubbelastungen, Orts- und Landschaftsbild, Flächenversiegelung).

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke.

Der Bereich um den Hufeisensee soll als Freizeit- und Erholungsraum mit Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet entwickelt werden. Das Nutzungsspektrum wird um eine Golfanlage erweitert. Auch die Wassersportnutzung kann auf der Grundlage der Flächendarstellungen über einen Bebauungsplan erweitert werden.

Die Voraussetzungen für eine Entwicklung an dem Standort sind günstig. Der Planbereich ist straßenseitig bereits sehr gut erschlossen. Im Nordwesten wird das Plangebiet von der Europa-chaussee begrenzt, an die über den östlichen Abschnitt der Grenzstraße eine direkte Anbindung besteht. Im Hinblick auf den ÖPNV gibt es ebenfalls eine gute Anbindung des Erholungsraumes. Die nächstgelegenen Haltestellen befinden sich u. a. in der Delitzscher Straße (Straßenbahn) sowie in Büschdorf, Kanena und an der Leipziger Chaussee (Bus). Relevant für die ÖPNV-Erschließung ist außerdem der S-Bahnhaltepunkt Halle-Messe.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, zusätzlichen Kfz-Verkehr zu bewältigen. Regelung zur Neuordnung und Leitung der Verkehrsströme sollen mit dem Bebauungsplan getroffen wer-

den. Der Erholungsraum soll dadurch aber nicht zusätzlich zerschnitten und beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Lärmsituation weist das Schallgutachten die Einhaltung der Richtwerte für die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen aus. Insofern sind auch Abgas- und Feinstaubbelastungen zu vernachlässigen. Zudem sollen Stellplätze an den Zugängen zum Erholungsraum eingeordnet werden, um den Erholungsraum selbst weitestgehend vom Verkehr freizuhalten.

Zwar ist eine Zunahme der Verkehrsmenge zu erwarten. Sie führt aber nicht zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens und kann durch geeignete Maßnahmen geregelt werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird bereits berücksichtigt.**

### **I.3 Befürchtete Beeinträchtigung durch Besucherströme und Lärmkulisse**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke.

Der Bereich um den Hufeisensee soll als Freizeit- und Erholungsraum mit Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet entwickelt werden. Das Nutzungsspektrum wird um eine Golfanlage erweitert. Auch die Wassersportnutzung kann auf der Grundlage der Flächendarstellungen über einen Bebauungsplan erweitert werden.

Der Planbereich ist straßenseitig bereits sehr gut erschlossen. Im Nordwesten wird das Plangebiet von der Europachaussee begrenzt, an die über den östlichen Abschnitt der Grenzstraße eine direkte Anbindung besteht. Im Hinblick auf den ÖPNV gibt es ebenfalls eine gute Anbindung des Erholungsraumes. Die nächstgelegenen Haltestellen befinden sich u. a. in der Delitzscher Straße (Straßenbahn) sowie in Büschdorf, Kanena und an der Leipziger Chaussee (Bus). Relevant für die ÖPNV-Erschließung ist außerdem der S-Bahnhaltepunkt Halle-Messe.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, zusätzlichen Kfz-Verkehr zu bewältigen. Regelung zur Neuordnung und Leitung der Verkehrsströme sollen mit dem Bebauungsplan getroffen werden. Der Erholungsraum soll dadurch aber nicht zusätzlich zerschnitten und beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Lärmsituation weist das Schallgutachten die Einhaltung der Richtwerte für die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen aus. Insofern sind auch Abgas- und Feinstaubbelastungen zu vernachlässigen. Zudem sollen Stellplätze an den Zugängen zum Erholungsraum eingeordnet werden, um den Erholungsraum selbst weitestgehend vom Verkehr freizuhalten.

Für die Erholungsgärten Krienitzweg ist hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes vom Schutzanspruch einer Kleingartenanlage auszugehen. Die DIN 18005 sieht einen Orientierungswert von 55 dB tags vor, ein Nachtwert ist nicht vorgesehen, da Gärten nur am Tag genutzt werden.

Zwar ist eine Zunahme der Besucher in dem Freizeit- und Erholungsraum zu erwarten. Dies führt aber nicht zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens und kann durch geeignete Maßnahmen geregelt werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird bereits berücksichtigt.**

#### **I.4 Befürchteter Austritt von giftigen Gasen**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke.

Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Die Deponie ist jedoch im Rahmen umfangreicher Schutzmaßnahmen luftdicht abgedeckt worden, um ein Eindringen von Oberflächenwasser zu unterbinden. In diesem Zusammenhang sind auf der Deponie Messeinrichtungen und sogenannte Gasdome installiert worden. Durch den Fachbereich Umwelt der Stadt Halle (Saale) wurde nach Aufbringen der Abdeckung der Gasaustritt aus der Deponie regelmäßig kontrolliert. Die Nachsorge wurde 2007 eingestellt, da die Funktionsfähigkeit der Abdeckung verifiziert werden konnte. Dennoch erfolgen seitdem noch in Abständen Kontrollmessungen, bei denen jedoch kein Austritt von Deponiegas erfasst wurde.

Da mit der Errichtung eines Golfplatzes auf der Deponie in diese Abdeckung nicht eingegriffen wird, ist auch der Austritt von Deponiegas nicht zu erwarten. Mit der Umsetzung der Planung sind die vorhandenen Kontrolleinrichtungen zu erhalten.

Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen aber der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln. Dies ist nicht Sache des Flächennutzungsplans.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **I.5/6 Befürchtete Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch MIV, Menschenmassen, Beschallung und Musik**

Verstärkung der Abgase durch höheres Besucheraufkommen, Zunahme des Lärms durch Besucher, Kfz, Beschallung und Musik.

Forderung nach Sicherheitsbereich und Anpflanzungen um die Wohnbebauung am Krienitzweg

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke.

Der Bereich um den Hufeisensee soll als Freizeit- und Erholungsraum mit Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet entwickelt werden. Das Nutzungsspektrum wird um eine Golfanlage erweitert. Auch die Wassersportnutzung kann auf der Grundlage der Flächendarstellungen über einen Bebauungsplan erweitert werden.

Der Erholungsraum wird bereits intensiv durch Besucher und die Wassersportler genutzt. Mit der Planung sollen die Nutzungen geordnet werden, um negative Auswirkungen zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden.

Im Bebauungsplan und in der Ausführungsplanung sind geeignete Maßnahmen festzusetzen, um negative Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Hufeisensees zu vermeiden. Dies ist im Flächennutzungsplan nicht regelbar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **I.7 Befürchtete Zunahme von Lichtverschmutzung durch Beleuchtung**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung.

Für eine Beleuchtung ist auf der Grundlage entsprechender Gutachten eine Baugenehmigung erforderlich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind in diesem Gutachten in Anwendung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) die Auswirkungen der Beleuchtung auf die Umgebung zu untersuchen und die Verträglichkeit nachzuweisen.

Der vorgetragene Belang ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **I.8 Forderung nach Beachtung von Kaltluftentstehungsgebieten**

In den Unterlagen fehlen Überlegungen und Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Kaltluftentstehungs- und -ventilationsbahnen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurde eine Analyse und Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft durchgeführt und dabei auch auf die Bedeutung der Kaltluftentstehungsgebiete und -ventilationsbahnen im Erholungsraum eingegangen (Umweltbericht Pkt. 2.1.2.4).

Da die klimarelevanten Freiflächen erhalten bleiben, nur zu einem im Verhältnis zur Gesamtfläche kleinen Anteil Bauflächen ausgewiesen werden und die geplanten Grünflächen das Mikroklima positiv beeinflussen, sind durch die Planänderung keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu erwarten.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **I.9 Forderung nach Schalluntersuchungen zu Auswirkungen auf Natur**

Auch die Auswirkungen der Schallemissionen auf das Schutzgut Natur sind zu untersuchen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Zusammenhang mit den Bauleitplanverfahren sind schalltechnische Untersuchungen durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist festgestellt worden, dass die Orientierungswerte (an den maßgeblichen Immissionsorten) eingehalten werden. Diese Immissionsorte befinden sich u. a. in der Siedlung Büschdorf, am Krienitzweg sowie in Kanena. Für Tiere gibt es keine fest definierten Orientierungswerte. In der Literatur (z. B. Reck, H. (2001)) werden als kritische Lärmpegel für Vögel Größenordnungen von ca. 40 bis 55 dB(A) angegeben, die den für Menschen aufgestellten Richtwerten entsprechen. Wie eingangs ausgeführt, werden diese Richtwerte eingehalten.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### *I.10 Unklare Aussage zu Verkehrsaufkommen im Schallgutachten*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

## **I.11 Nichtberücksichtigung von Bahnverkehr, Motocross in Bruckdorf u. a. Ereignissen in der Schallprognose**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Berechnungsvorschriften schreiben vor, dass bei Schallimmissionsprognosen die Berechnungen für die einzelnen Lärmarten getrennt erfolgen (z. B. Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitlärm). Auch gelten für die Ermittlung der verschiedenen Lärmarten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Richtwerte.

Es kann vorkommen, dass bei ungünstiger Wetterlage bestimmte Geräusche zu hören sind.

Verkehrslärm ausgehend von der HES war jedoch nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen gewesen. Die davon ausgehenden Emissionen wurden in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren beurteilt. Es wurden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die vermeiden, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen kommt.

Analog ist für die mindestens 4 km entfernt liegende Motocrossstrecke in Dieskau festzustellen, dass dem Betreiber des Wettkampf- und Trainingszentrums, dem Motorsportverein Dieskau e.V., umfangreiche Auflagen zum Immissionsschutz erteilt wurden. Diese wurden durch Lärmschutzmaßnahmen und Anpassung der Wettkampf- und Trainingszeiten umgesetzt. Somit ist davon auszugehen, dass von dem Gelände keine unzumutbaren Störungen für den Bereich Hufeisensee ausgehen. Auch ist davon auszugehen, dass es sich bei den Wettkämpfen um seltene Ereignisse handelt, die weniger als 18mal jährlich stattfinden.

Beim Bahnbetrieb handelt es sich um eine hinzunehmende Vorbelastung. Wie oben bereits ausgeführt, ist dies eine andere Lärmart, die nicht berücksichtigt wird, da sie aus lärmschutzfachlicher Sicht nicht mit Freizeitlärm addiert werden kann.

Im Plangebiet sind insbesondere Badestrände, Anlagen zur Wassersportnutzung, ein Golfpark mit Gastronomie und Beherbergungsstätte und ein Campingplatz geplant. Eine Wasserskianlage ist bereits auf dem östlichen Teil Hufeisensee in Betrieb und Teilbereiche von Uferzonen werden zurzeit als Badestellen ohne Aufsicht genutzt.

Entsprechend wurden **alle** geplanten Nutzungen der Einrichtungen als Freizeit- und Erholungsgebiet vom Gutachter gemäß der 18. BImSchV beurteilt. Die Berechnungsergebnisse zeigen,

dass sowohl bei regulärem Betrieb als auch bei seltenen Ereignissen - unter Berücksichtigung von Wettkämpfen auf einer Wakeboard-Anlage - die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Verkehrsgeräuschen im öffentlichen Straßenverkehr wurde vom Gutachter die 18. BImSchV in Konkretisierung der DIN 18005 herangezogen.

Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage sind nach 18. BImSchV Anhang 1.1. bei der Beurteilung getrennt zu betrachten und nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen stehen und im Zusammenhang mit der Nutzung zu einer Pegelerhöhung des Verkehrslärm um 3 dB führen.

Im vorliegenden Fall hat der Gutachter ermittelt, dass unter Berücksichtigung der Pkw-Stellplätze auf den Parkplätzen aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung (Leipziger Chaussee und Alte Schmiede) bzw. der anzunehmenden Verkehrsbelastungen auf den erschließenden öffentlichen Straßen keine erhebliche Zunahme der Verkehrsgeräusche im Sinne der 18. BImSchV Anhang 1.1 zu erwarten ist.

Somit wird festgestellt, dass die Schallprognose alle Schallquellen den Vorschriften entsprechend berücksichtigt hat.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

*I.12 Forderung nach Aufnahme des Grundstückes Krienitzweg 11 in Schallprognose als IP und Sicherstellung des Erholungswertes*

*I.13 Forderung nach Tempolimits (50 km/h) sowie von Schallschutzmaßnahmen entlang der HES und der Bahnstrecke*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **I.14 Befürchtung, dass Bahnlärm den Golfbetrieb beeinträchtigen könnte**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll an dem bereits heute schon für die Naherholung genutzten Hufeisensee die Entwicklung zu einem Freizeit- und Erholungsraum unter Einbeziehung verschiedener Nutzungen, darunter Golf, ermöglichen.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung „Teilfläche Hufeisensee“, in dem ein Golfplatz möglich ist, liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbe- und Industriegebiet Halle-Ost und wird im Wesentlichen begrenzt von der Europachaussee (HES) im Nordwesten sowie von der Bahnstrecke im Südwesten. Trotz Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Straße muss also mit Vorbelastungen gerechnet werden, die aber auch für die derzeitige Naherholungsnutzung besteht. Der Standort ist aber ungeachtet dessen geeignet für die Anlage eines Golfplatzes. Die Nutzung Golf wird nicht in Frage gestellt. Der Golfplatz hat keinen besonderen Schutzanspruch in Bezug auf Lärm.

Ob Golfspieler sich angesichts des Umgebungslärms an diesem Standort beeinträchtigt fühlen oder nicht, ist kein Belang der Flächennutzungsplanung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **I.15 Befürchtung der Verlärmung durch nächtliches Golfspielen**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke.

Der Bereich um den Hufeisensee soll als Freizeit- und Erholungsraum mit Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet entwickelt werden. Das Nutzungsspektrum wird um eine Golfanlage erweitert. Auch die Wassersportnutzung kann auf der Grundlage der Flächendarstellungen über einen Bebauungsplan erweitert werden.

Der Erholungsraum wird bereits intensiv durch Besucher und die Wassersportler genutzt. Mit der Planung sollen die Nutzungen geordnet werden.

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden.

Im Bebauungsplan und in der Ausführungsplanung sind geeignete Maßnahmen festzusetzen, um negative Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Hufeisensees zu vermeiden. In dem Zusammenhang müssen auch Regelungen zum Zeitraum des Golfbetriebes getroffen werden. Dies ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nächtliches Golfspielen nicht vorgesehen.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **I.16 Befürchtung der Verlärmung durch die Nutzungen im Golfclub**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung.

Der Bereich um den Hufeisensee soll als Freizeit- und Erholungsraum mit Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet entwickelt werden. Das Nutzungsspektrum wird um eine Golfanlage erweitert. Auch die Wassersportnutzung kann auf der Grundlage der Flächendarstellungen über einen Bebauungsplan erweitert werden.

Der Erholungsraum wird bereits intensiv durch Besucher und die Wassersportler genutzt. Mit der Planung sollen die Nutzungen geordnet werden.

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden.

Im Bebauungsplan und in der Ausführungsplanung sind geeignete Maßnahmen festzusetzen, um negative Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Hufeisensees zu vermeiden.

Dies ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **I.17 Befürchtung der Verlärmung durch ständiges Rasenmähen**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke.

Der Bereich um den Hufeisensee soll als Freizeit- und Erholungsraum mit Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet entwickelt werden. Die im Zusammenhang mit den Planungen erstellte Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden.

Der vorgetragene Belang, die befürchtete Verlärmung durch Rasenmähen, ist kein Belang der Flächennutzungsplanung und dort nicht regelbar.

Im Bebauungsplan und in der Ausführungsplanung sind geeignete Maßnahmen festzusetzen, um negative Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Hufeisensees zu vermeiden.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **I.18 Befürchtung der Verlärmung durch Badegäste**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung.

Der Bereich um den Hufeisensee soll als Freizeit- und Erholungsraum mit Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet entwickelt werden. Mit der Festlegung bestimmter Nutzungsbereiche schon im Flächennutzungsplan soll die bisher ungeordnete Nutzung am Hufeisensee im Interesse von Natur- und Landschaft geregelt werden. So werden zum Beispiel an drei Uferabschnitten Badebereiche dargestellt, die heute bereits intensiv genutzt werden, obwohl der See kein Badegewässer ist.

Die im Zusammenhang mit den Planungen erstellte Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden.

Im Bebauungsplan und in der Ausführungsplanung sind, sofern erforderlich, weitere geeignete Maßnahmen festzusetzen, um negative Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Hufeisensees zu vermeiden.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **I.19 Befürchtung der Verlärmung durch Campingplatznutzung**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke.

Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung.

Der Bereich um den Hufeisensee soll als Freizeit- und Erholungsraum mit Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet entwickelt werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Einordnung eines Campingplatzes. Der Flächennutzungsplan sieht dafür einen Standort bei Kanena an der Südostecke des Sees vor.

Die durchgeführte Schallimmissionsprognose für von den geplanten Nutzungen ausgehende Emissionen kommt zu dem Ergebnis, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden.

Im Bebauungsplan und in der Ausführungsplanung sind, sofern erforderlich, weitere geeignete Maßnahmen festzusetzen, um negative Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Hufeisensees zu vermeiden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **J Wohn- und Lebensqualität**

### **J.1 Befürchtete Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Freizeitnutzung**

Beeinträchtigung der Wohnqualität im Osten der Stadt und insbesondere im Umfeld des Hufeisensees durch großmaßstäblichen Ausbau der Freizeitaktivitäten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung.

Der Bereich um den Hufeisensee soll als Freizeit- und Erholungsraum mit Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet entwickelt werden. Das Nutzungsspektrum im FNP bestehend aus Wassersport, Zeltplatz und Badestelle/Freibad wird um eine Golfanlage erweitert. Die Wassersportnutzung kann auf der Grundlage der Flächendarstellungen über einen Bebauungsplan deutlich erweitert werden.

In einer Schallimmissionsprognose ist untersucht worden, ob Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen durch die Nutzungen im Erholungsraum hervorgerufen werden. Im Ergebnis der Untersuchungen ist festzustellen, dass damit keine Zunahme der Geräuschbelastungen verbunden ist. Demnach kann auch keine Beeinträchtigung der Wohnqualität daraus abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Zufahrten zum Erholungsraum werden die vorhandenen tangierenden Straßen genutzt. Die Zufahrt Europachaussee/Grenzstraße wird durch die Konzentration von Freizeitaktivitäten am Westufer (Golfen, Baden) mehr genutzt werden, als das derzeit erfolgt. Dennoch werden die Richtwerte eingehalten.

In puncto Lebensqualität wird davon ausgegangen, dass die angedachten Maßnahmen eher qualitätssteigernd (bessere Wege, vielfältiges Erholungsangebot) wirken.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **J.2 Vorwurf der Unterstützung eines Prestigeobjektes durch die Stadt bei allgemeiner Abnahme des Lebensniveaus in der Stadt**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Das geplante Vorhaben deckt sich mit gesamtstädtischen Entwicklungsabsichten, da ein Golfplatz die Funktion der Stadt als Oberzentrum stärken kann.

Die Aussage zur allgemeinen Abnahme des Lebensniveaus ist nicht belegt und auch nicht zutreffend. So ist das Bruttoinlandsprodukt in der Stadt Halle von 18.375 €/Erwerbstätigen im Jahr 1991 auf 45.700 €/Erwerbstätigen im Jahr 2011 gestiegen. Im gleichen Zeitraum stieg das Arbeitnehmerentgelt von 13.839 €/Arbeitnehmer auf 29.582 €/Arbeitnehmer gestiegen (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Strukturkompass)

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **J.3 Befürchtete Wertminderung der Grundstücke aufgrund befürchteter Vergiftung des Hufeisensees**

Wer entschädigt Eigentümer, wenn Grundstück durch vergifteten Hufeisensee an Wert verliert?

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen wurde auf der Deponie eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Über einen Zeitraum von 10 Jahren wurden Untersuchungen zum Setzungsverhalten durchgeführt und der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung durch Lysimetermessungen kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Aufgrund der Messergebnisse konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Einer Nutzung der Flächen auf der Deponie steht, sofern die Abdichtung nicht verletzt wird, nichts entgegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind alle Schutzgüter hinsichtlich der Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung der Planung ergeben können, abgeprüft worden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zur Begründung dargestellt.

Die prognostizierten Auswirkungen führen *nicht* zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität des Hufeisensees. Eine Wertminderung der Grundstücke ist demzufolge nicht zu befürchten.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **J.4 Befürchteter Verlust eines Rückzugs- und Erholungsortes durch geplante Nutzungen**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Hufeisensee ist eine bereits großflächig durch den Menschen überprägte Bergbaufolgelandschaft. Auch die an den See angrenzenden Flächen wurden und werden genutzt, überwiegend landwirtschaftlich. Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für eine intensivere Form der Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfplatz erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping). Die vorgesehenen Nutzungen sind so ausgerichtet, dass sie sich in die vorgefundene, anthropogen geprägte Umgebung landschaftsverträglich einfügen.

Das Ufer des Sees, der Rundweg, die Wald- und Gehölzflächen sowie die vorhandenen Wassersporteinrichtungen bleiben erhalten und sollen weiterhin frei zugänglich sein. Das Nutzungskonzept sieht neben intensiv genutzten Bereichen auch ruhige Bereiche vor. Somit steht allen Besuchern weiterhin der See als Rückzugs- und Erholungsort offen.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **J.5 Fehlende wirtschaftliche Effekte**

Wirtschaftliche Effekte positiver Art zurzeit nicht erkennbar, Annahme nur spekulativ, genauere Bezifferung und Prognose wäre sinnvoll.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Konkrete wirtschaftliche Auswirkungen gehen von der Flächennutzungsplanänderung nicht aus.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird aber darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Erholungsraumes Hufeisensee auf der Grundlage dieser Änderung zu einer Attraktivitätssteigerung und damit Stärkung des Oberzentrums Halle führen soll. Als sogenannter „weicher Standortfaktor“ sollen die auf der Grundlage der FNP-Änderung geplanten Maßnahmen die Stadt Halle auch für Wirtschaftsansiedlungen sowie als Wohnstandort attraktiver machen.

Zu den zu erwartenden wirtschaftlichen Effekten liegt ein Gutachten des Instituts für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH (isw) vom Oktober 2013<sup>[1]</sup> vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass allein durch die Golfanlage und ihr unmittelbares Umfeld (unter Einschluss eines eventuellen Hotelneubaus) etwa 60 Beschäftigte gebunden werden können, von denen etwa zwei Drittel vollbeschäftigt sein sollten. Der Gutachter schätzt ein, dass diese direkt geschaffenen Arbeitsplätze vollständig in Sachsen-Anhalt bzw. im regionalen Umfeld des Standortes verortet sein werden.

Über die direkten Beschäftigungswirkungen hinaus ergeben sich durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen sowie durch den privaten Verbrauch der Beschäftigten des Golfplatzes über alle wirtschaftlichen Verflechtungsstufen hinweg weitere Beschäftigungseffekte. Diese werden als indirekte (Vorleistungen) bzw. induzierte (privater Verbrauch) Effekte bezeichnet.

Durch indirekte und induzierte Effekte ist mit 40 weiteren Beschäftigten zu rechnen, die auf Grund der Vorleistungs- und Konsumstrukturen zu etwa 60 % Sachsen-Anhalt bzw. dem regionalen Umfeld von Halle zugeordnet werden können. Damit werden allein durch Golfanlage und Hotel insgesamt etwa 80 bis 90 Beschäftigte in Sachsen-Anhalt bzw. dem regionalen Umfeld von Halle gebunden, was einem mittleren Unternehmen entspricht.

Bei beiden Effekten handelt es sich um dauerhafte Effekte. Hinzu kommen einmalige Effekte in der Bauphase (hier lagen dem Gutachter nur Angaben für den Golfplatz vor). Danach beträgt die direkte Beschäftigungsbindung bei einer zweijährigen Bauzeit etwa 60 bis 65 Beschäftigte, von denen etwa 35 bis 40, d. h. ein annähernd mittelgroßer Baubetrieb, auf Sachsen-Anhalt entfallen. Auch hier ergeben sich über die erforderlichen Vorleistungen weitere ca. 50 Beschäftigte, die zu etwa 60 bis 70 % in Sachsen-Anhalt anzusiedeln sind.

Der Gutachter schätzt des Weiteren ein, dass, wenn weitere Einrichtungen und Anlagen realisiert werden, nicht nur die bloßen hier dargestellten Effekte zu erwarten sind, sondern ggf. auch eine weitere, zusätzliche Verstärkung durch Kombination der Einrichtungen untereinander sowie mit anderen Kultur- und Freizeitmöglichkeiten in Halle und seinem engeren und weiteren Umland. Diese sogenannten katalytischen Effekte entziehen sich freilich einer quantitativen Bewertung, wie insbesondere touristische Analysen zeigen, sind sie in ihrer Bedeutung jedoch nicht zu unterschätzen.

Darüber hinaus sind weitere katalytische Effekte zu erwarten, die vor allem aus Imageeffekten und allgemeinen Standorteffekten resultieren auch für gewerbliche Ansiedlungen stellen weiche Standortfaktoren wie Golfplatz und weitere Freizeitmöglichkeiten ein wichtiges Argument dar.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

<sup>[1]</sup> „Regionalwirtschaftliche Effekte eines Freizeit- und Erholungsraums mit Golfplatz am Hufeisensee“, Halle (S.), 23.10.2013

#### **J.6 Forderung nach Sicherheitsabstand**

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **J.7 Befürchtete Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Golfplatz**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Hufeisensee ist eine bereits großflächig durch den Menschen überprägte Bergbaufolgelandschaft. Auch die an den See angrenzenden Flächen wurden und werden genutzt, überwiegend landwirtschaftlich. Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für eine intensivere Form der Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfplatz erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping). Die vorgesehenen Nutzungen sind so ausgerichtet, dass sie sich in die vorgefundene, anthropogen geprägte Umgebung landschaftsverträglich einfügen.

Das Ufer des Sees, der Rundweg, die Wald- und Gehölzflächen sowie die vorhandenen Wassersporteinrichtungen bleiben erhalten und sie sollen weiterhin frei zugänglich sein. Das Nutzungskonzept sieht neben intensiv genutzten Bereichen auch ruhige Bereiche vor. Somit steht allen Besuchern weiterhin der See als Rückzugs- und Erholungsort offen.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **K Landwirtschaft**

### **K.1 Forderung nach Vermeidung der Inanspruchnahme von Ackerland**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitnutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

In der Begründung zu Pkt. 5.5.4.1. des REP wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen zur Errichtung dieser Anlagen die festgelegten Entwicklungsziele der jeweiligen Gebiete zu beachten sind. Des Weiteren seien Planungen zur Errichtung von Spezialsportarten (z. B. Golf, Tennis, Motocross) zur Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Region besonders zu berücksichtigen, da sie einen überörtlichen Charakter haben. Geeignete Standorte sind solche, die außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen und sich in das bestehende Landschaftsbild einpassen. Das ist gegeben.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist der Standort für die geplante Nutzung, auch wenn dafür teilweise landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt wird, gut geeignet. Dafür sprechen auch weitere Faktoren, wie ein vorhandenes Angebot an sonstigen Grünflächen, die vorhandene Infrastruktur und gute Erreichbarkeit des Hufeisensees etc. Durch die Einbeziehung der Deponiefläche in die Planung, werden weniger Ackerflächen in Anspruch genommen, als dies an anderen Standorten der Fall wäre.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **K.2 Nicht ausreichende Würdigung agrarstruktureller Belange**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitnutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

In der Begründung zu Pkt. 5.5.4.1. des REP wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen zur Errichtung dieser Anlagen die festgelegten Entwicklungsziele der jeweiligen Gebiete zu beachten sind. Des Weiteren seien Planungen zur Errichtung von Spezialsportarten (z. B. Golf, Tennis, Motocross) zur Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Region besonders zu berücksichtigen, da sie einen überörtlichen Charakter haben. Geeignete Standorte sind solche, die außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen und sich in das bestehende Landschaftsbild einpassen. Das ist gegeben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der geplante Golfplatz einen weichen Standortfaktor bildet, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt und der Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner der Stadt und der Einwohner der Region dient. Gleichzeitig erfolgt eine Stärkung der Funktion der Stadt als Oberzentrum.

Die Errichtung eines Golfplatzes ist mit einer großen Flächeninanspruchnahme verbunden, die auf Altstandorten im Stadtgefüge aus verschiedensten Gründen (z. B. Eigentum) nicht realisierbar war. Geeignete Flächen in vergleichbarer Größe stehen, so zeigten Voruntersuchungen in den vergangenen Jahren, nicht zur Verfügung.

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist im Bebauungsplanverfahren eine frühzeitige Einbeziehung der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen erfolgt. Im Hinblick auf die mögliche Entwicklung wurden die Pachtverträge auf Kurzzeitpachtverträge umgestellt. Dem hauptsächlich betroffenen Unternehmen wurden auch bereits im Jahr 2011 mit Blick auf mögliche (oder bevorstehende) Veränderungen Ersatzflächen mit einer Fläche von ca. 72,5 ha zur Verfügung gestellt. Damit wurde von Seiten der Stadt versucht, die negativen Auswirkungen für den betroffenen Landwirt abzufangen. Die Stadt sucht nach weiteren Ersatzflächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG wurden Möglichkeiten ausgelotet, bestehende Pachtverträge für Flächen innerhalb des Industriegebietes Star Park zeitlich an die Vorstellungen des betroffenen Landwirtschaftsbetriebes in Bezug auf Fruchtfolge anzupassen.

Ebenso wird versucht, Pachtverträge für Flächen innerhalb des Plangebietes entsprechend der Projektumsetzungsphasen anzupassen. Da derzeit beabsichtigt ist, das Projekt in zwei Phasen zu realisieren, ergeben sich für einzelne landwirtschaftliche Flächen längere Nutzungsmöglichkeiten.

Der Ausgleich für die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe wird innerhalb des Plangebietes festgesetzt, so dass dafür keine zusätzlichen Flächen, auch keine landwirtschaftlichen Flächen, in Anspruch genommen werden.

Zudem laufen Verhandlungen mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, um dem Landwirt die Zupachtung weiterer Flächen bzw. einen Flächentausch zu ermöglichen.

Des Weiteren wird über das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) geprüft, inwieweit über die Förderung des ländlichen Wegebau, Pachtflächen des o. g. Landwirtschaftsbetriebes besser erschlossen werden können, um die Ertragssituation des Betriebes zu verbessern (Zufahrt mit schwerem Gerät für die Zuckerrübenenernte).

Somit wurden die agrarstrukturellen Belange für den FNP ausreichend berücksichtigt.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **K.3 Befürchtete Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nicht durch die Flächennutzungsplanänderung, sondern erst mit der Umsetzung der Planung für diese Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist deshalb im Bebauungsplanverfahren eine frühzeitige Einbeziehung der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen erfolgt. Erste Gespräche wurden bereits im Jahr 2011 geführt. Im Hinblick auf die möglichen

che Entwicklung wurden die Pachtverträge auf Kurzzeitpachtverträge umgestellt. Dem hauptsächlich betroffenen Unternehmen wurden auch bereits im Jahr 2011 mit Blick auf mögliche (oder bevorstehende) Veränderungen Ersatzflächen mit einer Fläche von ca. 72,5 ha zur Verfügung gestellt. Damit wurde von Seiten der Stadt versucht, die negativen Auswirkungen für den betroffenen Landwirt abzufangen. Die Stadt sucht nach weiteren Flächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG wurden Möglichkeiten ausgelotet, bestehende Pachtverträge für Flächen innerhalb des Industriegebietes Star Park zeitlich an die Vorstellungen des betroffenen Landwirtschaftsbetriebes in Bezug auf Fruchtfolge anzupassen.

Ebenso wird versucht, Pachtverträge für Flächen innerhalb des Plangebietes entsprechend der Projektumsetzungsphasen anzupassen. Da derzeit beabsichtigt ist, das Projekt in zwei Phasen zu realisieren, ergeben sich für einzelne landwirtschaftliche Flächen längere Nutzungsmöglichkeiten.

Der Ausgleich für die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe wird innerhalb des Plangebietes festgesetzt, so dass dafür keine zusätzlichen Flächen, auch keine landwirtschaftlichen Flächen, in Anspruch genommen werden.

Zudem laufen Verhandlungen mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, um dem Landwirt die Zupachtung weiterer Flächen bzw. einen Flächentausch zu ermöglichen.

Des Weiteren wird durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) geprüft, inwieweit über die Förderung des ländlichen Wegebaus, Pachtflächen des o. g. Landwirtschaftsbetriebes besser erschlossen werden können, um die Ertragssituation des Betriebes zu verbessern (Zufahrt mit schwerem Gerät für die Zuckerrübenernte).

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird bereits berücksichtigt.**

## **L Planverfahren/Planungsrecht**

### **L.1 Fehlende Voraussetzungen der Erforderlichkeit**

Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 BauGB fehlen, da im Stadtgebiet ausreichende Möglichkeiten für Sport, Freizeit und Erholung vorhanden sind.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für eine intensivere Form der Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfplatz erweitert werden. Gleichzeitig wird eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (z. B. Badestellen, Camping).

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das gesamte Areal des Hufeisensees als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzuordnen. Demzufolge sind die Errichtung eines Golfplatzes mit den dazugehörigen Einrichtungen, der Bau eines Campingplatzes und eines Freibades sowie eine mögliche Erweiterung oder Neuordnung des Wassersportzentrums in der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation nicht möglich.

Seitens der Wassersportler gibt es seit langem Bemühungen, die teils sanierungsbedürftigen Gebäude durch Neubebauung zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist auch hier die Schaffung von Planungsrecht.

Zudem ist seitens der Golfpark Hufeisensee GmbH & Co. KG das Ansinnen an die Stadt herangetragen worden, am Hufeisensee einen Golfplatz zu errichten.

Die Stadt will außerdem das „wilde“ Baden am See ordnen und den vorhandenen Rundweg auszubauen. Aus vorgenannten Gründen ergibt sich hier für die Stadt das Erfordernis, planerisch tätig zu werden und über ein Bebauungsverfahren die planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der vorgenannten Vorhaben zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB). In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind zwar Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt, reichen jedoch insbesondere wegen der Einbeziehung des Golfsportes nicht mehr aus. Flächen für den Golfsport waren im Flächennutzungsplan bisher nur im Bereich westlich des Osendorfer Sees dargestellt, wären aber für eine wirtschaftlich zu betreibende Golfanlage unter heutigen Gesichtspunkten zu klein und stehen zudem für diese Nutzung aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Am Hufeisensee gäbe es hingegen ausreichend geeignete Flächen auch für eine 27-Loch-Golfanlage, wie eine Machbarkeitsstudie belegte. Deshalb soll diese Nutzung das bisher im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzungsspektrum am Hufeisensee erweitern. Im Gegenzug soll die Nutzung Golfanlage am Osendorfer See nicht mehr dargestellt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

*L.2 Forderung nach Prüfung aller geplanten Vorhaben auf Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **L.3 Hinweis auf mögliche Abwägungsfehler durch Fehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalität**

In der vorgeschlagenen Bauleitplanung besteht die Gefahr mindestens eines Abwägungsfehlers, da im Zuge der Bauleitplanung die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach § 1 Absatz VII BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz III GG abgeleitete Abwägungsgebot ist kennzeichnend für jede rechtsstaatliche Planung und verpflichtet auch die planende Gemeinde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, von Bebauungsplänen und anderen Satzung nach dem BauGB.

Gleichzeitig steht das Abwägungsgebot aber mit der in § 2 Absatz I Satz 1 BauGB niedergelegten Gestaltungsfreiheit bei der Aufstellung der Bauleitpläne in engem Zusammenhang, wonach Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen sind, sobald und soweit es erforderlich ist.

Die Anforderungen, die an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, sind seit langem durch höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG (Urt. V. 12.12.1969 Az 4 C 105.68) geklärt. Das Abwägen als Vorgang besteht danach aus der Ermittlung und der Zusammenstellung der berührten Belange einerseits und sodann der anschließenden Gewichtung des so ermittelten und zusammengestellten Abwägungsmaterials.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die berührten Belange ermittelt und zusammengestellt. Diese Belange wurden, dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz III GG folgend die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen, gewichtet. Die Ergebnisse fanden dahingehend Eingang in die Planung, dass zwischen widerstreitenden Belangen ein angemessener Ausgleich hergestellt wurde.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird bereits berücksichtigt.**

### **L.4 Verletzung des Gebotes der Konfliktbewältigung**

Bei der vorgeschlagenen Bauleitplanung zum Gebiet auf und um den Hufeisensee werden Grundsätze der ordnungsgemäßen Planung verletzt, da absehbare Konflikte in Kauf genommen werden. Dem Gebot der Konfliktbewältigung kann auch durch spätere Planungen und Genehmigungen nicht entsprochen werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Das in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltene Gebot der Konfliktbewältigung gibt der Gemeinde, die sich dazu entschlossen hat, die bauliche Nutzung bestimmter Flächen öffentlich-rechtlich in der Handlungsform eines Bauleitplans städtebaulich zu entwickeln und zu ordnen, auf, einen durch diese Planung ausgelösten Konflikt unterschiedlicher Nutzungsinteressen mit dem ihr durch das Baugesetzbuch zur Verfügung gestellten städtebaurechtlichen Instrumentarium zu bewältigen, soweit dies planungsrechtlich zulässig und im Einzelfall möglich ist.

Das Gebot der Konfliktbewältigung ist Folge des Abwägungsgebots aus § 1 Abs. 7 BauGB und verlangt, dass die durch Regelungen in den Bauleitplänen zurechenbar verursachten Konflikte grundsätzlich auch durch den Plan im Wege eines gerechten Ausgleichs der berührten Belange selbst gelöst werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden alle öffentlichen und privaten Belange und möglichen Konflikte ermittelt und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Von einer abschließenden Konfliktbewältigung darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist.

Mit dem Flächennutzungsplan wird die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch den Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Der Bebauungsplan kann ebenso »planerische Zurückhaltung« üben und einzelne Problemlösungen auf die nachgelagerte Vollzugsebene (Bsp. Artenschutzfachliches Monitoring, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren von Steganlagen etc.) verlagern. Dem Gebot der Konfliktbewältigung ist in entsprechendem Maße Rechnung getragen worden

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird bereits berücksichtigt.**

### **L.5 Gefahr eines Verfahrensfehlers aufgrund ungenügender Informationen zu Risiken zur Umnutzung der Deponie und der Innenkippe**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung.

Die gesamte ehemalige Bergbaulandschaft am Hufeisensee einschließlich Deponie wird im Flächennutzungsplan als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind dargestellt.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden, die zu dem Ergebnis kamen, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist. Die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie darf aber durch Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden.

Ob und welche Bereiche der Deponie allerdings in die Golfplatzplanung einbezogen werden, regelt nicht der Flächennutzungsplan. Sondern dies müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

Nach den derzeitigen Planungen sollen mit der Umsetzung des Bebauungsplanes auf der Deponie Spielbahnen für Golf angelegt werden. Bei der Errichtung dieser Spielbahnen ist es nicht zulässig, in die Deponieabdichtung einzugreifen. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Es werden in der Begründung unter den Punkten 7.1.2 und 7.3.1 auf die Deponie hinsichtlich der Kennzeichnung als Altlast bzw. auf die Nutzungseinschränkung hingewiesen.

Zur Deponie liegen Gutachten und Messergebnisse aus dem Monitoring nach der Abdichtung vor. Die zuständigen Behörden sind um Stellungnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gebeten worden. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, finden sich als Hinweis auf dem Bebauungsplan sowie in der Begründung wieder und standen in der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung. Insofern ist die Öffentlichkeit umfassend informiert worden.

Die Prüfung, inwieweit ein Baugrund tragfähig ist bzw. welche Maßnahmen dafür notwendig sind, obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger im Rahmen der Umsetzung seines Vorhabens. Der Bebauungsplan schafft lediglich den bauplanungsrechtlichen Rahmen für die Realisierung des Bauvorhabens.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

## **L.6 Verletzung des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitnutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Flächen für den Golfsport werden seit In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes darin dargestellt, bisher aber im Bereich westlich des Osendorfer Sees. Diese Flächen wären für eine wirtschaftlich zu betreibende Golfanlage unter heutigen Gesichtspunkten zu klein und stehen zudem für diese Nutzung aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Am Hufeisensee gäbe es hingegen ausreichend geeignete Flächen auch für eine 27-Loch-Golfanlage, wie eine Machbarkeitsstudie belegte. Deshalb soll diese Nutzung das bisher im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzungsspektrum am Hufeisensee erweitern. Im Gegenzug soll die Nutzung Golfanlage am Osendorfer See nicht mehr dargestellt werden.

Golfen und Fußballgolfen sind Sportarten mit einem großen Flächenbedarf. Für den Golfplatz an sich gibt es Richtwerte für den Flächenbedarf. Demnach sind für eine 18-Loch-Anlage durchschnittlich 100 ha notwendig (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf: Golfplätze - Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen). Bei der geplanten Anlage sollen 27 Löcher realisiert werden mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 95 ha. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurde somit entsprochen.

Dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird in der vorliegenden Planung auch dadurch Rechnung getragen, dass der Anteil der im Zusammenhang mit den Sportanlagen notwendigen Bauflächen begrenzt wurde.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird bereits berücksichtigt.**

## **L.7 Forderung nach Verbot von Motorbooten**

Die Nutzung von Motorbooten über das gegenwärtige Maß hinaus ist auszuschließen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke.

Der Belang, die Nutzung von Motorbooten zu regeln bzw. auszuschließen, ist kein Belang der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

## **Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **L.8 Forderung nach Ausschluss eines Golfplatzes und Campingplatzes**

Hinweis zu Pkt. 3.3 der Begründung: Golfplatz und Campingplatz sind aus planungs- und baurechtlichen Gründen auszuschließen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen dort auch um den Golfsport, der bisher am Osendorfer See vorgesehen war, erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping).

Die Stadt Halle (Saale) trägt damit dem Bedarf an diesen Nutzungen im Stadtgebiet, die zudem wichtige Funktionen als „weiche Standortfaktoren“ und zur Stärkung der oberzentralen Funktion der Stadt erfüllen, Rechnung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **L.9 Forderung nach Beteiligung anerkannter Umweltverbände und der Öffentlichkeit**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches stattgefunden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 28.11.2012 in den Räumen der Halle Messe in Bruckdorf eine öffentliche Bürgerversammlung statt, die sowohl den Bebauungsplan als auch die Flächennutzungsplanänderung zum Inhalt hatte.

Als ein weiterer Schritt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 13.02.2013 vom 21.02.2012 bis zum 07.03.2012 im Technischen Rathaus zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auch der vom Stadtrat beschlossene Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 16.10.2013 vom 28.10.2013 bis 29.11.2013 im Technischen Rathaus öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung konnte die Öffentlichkeit auch Einsicht in die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten nehmen. In diesem Zusammenhang hatten auch die anerkannten Umweltverbände Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **L.10 Hinweis zum städtebaulichen Zielkonzept**

Städtebauliches Zielkonzept unzulässig, da Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz sowie Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Planerisches Ziel der Stadt Halle (Saale) ist es, das Potenzial des Hufeisensees und der ihn umgebenden Flächen zu nutzen und den See als Erholungsraum insbesondere für die Bevölkerung im Osten von Halle, aber auch als Raum mit stadtweiter Anziehungskraft zu entwickeln. Bereits in dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) waren Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt worden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen dort auch um den Golf-sport, der bisher am Osendorfer Seevorgesehen war, erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping).

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus und müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden bzw. sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die im Zuge der Umsetzung der Planung beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Umweltbericht in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zusammengefasst dargestellt worden

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

*L.11 Hinweise zu Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise*

*L.12 Hinweise zu Zielen des Umweltschutzes*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **L.13 Hinweise zur Umweltprüfung**

Angaben bestätigen nur den bestehenden Arten- und Strukturreichtum und die klimatische Bedeutung des Gebietes. Die daraus getroffenen Bewertungen werden als Grundlage für eine Rechtfertigung der Bebauungsplanung herangezogen. Auf Beeinträchtigung, Störung oder Zerstörung von Natur und Landschaft wird hingegen in der Umweltprüfung nicht eingegangen. Damit besteht ein Widerspruch zwischen Analyse und Bewertung. Forderung nach Einschränkung des Badens und Beibehaltung der gegenwärtigen Wassersportnutzungen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Grundlage der Umweltprüfung ist eine Analyse und eine Bewertung der Ausgangssituation. Erst in einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen ermittelt. Insofern besteht hier kein Widerspruch.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und am 24.10.2012 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel gefasst, das Potenzial des Hufeisensees und der ihn umgebenden Flächen zu nutzen und den See als Erholungsraum insbesondere für die Bevölkerung im Osten von Halle, aber auch als Raum mit stadtweiter Anziehungskraft zu entwickeln. Dem entsprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

#### **L.14 Forderung zur Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit**

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **L.15 Forderung nach Ausschluss von Golf und Fußballgolf**

Eine Nutzung der Flächen für den Golfsport, für Fußballgolfen o.ä. sollte ausgeschlossen werden.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen dort auch um den Golfsport, der bisher am Osendorfer See vorgesehen war, erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping).

Die Stadt Halle (Saale) trägt damit dem Bedarf an diesen Nutzungen im Stadtgebiet, die zudem wichtige Funktionen als „weiche Standortfaktoren“ und zur Stärkung der oberzentralen Funktion der Stadt erfüllen, Rechnung.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

#### **L.16 Forderung nach ergebnisoffen geführtem Bebauungsplanverfahren**

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

#### **L.17 Forderung nach Abstimmung mit umliegenden Gemeinden**

Aufgrund überregionaler Bedeutung sind nicht nur unmittelbar anliegende Gemeinden am Verfahren zu beteiligen.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hat eine Gemeinde den Bauleitplan mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Das ist parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt. Die Umlandgemeinden Landsberg, Petersberg, Salzatal, Schkopau und Teutschenthal sowie der Landkreis Saalekreis wurden beteiligt und haben keine Einwände vorgebracht. Da die Nachbargemeinden der Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Gemeindegebietsreform sehr groß geworden sind, sie mehr als das Gebiet des ehemaligen Saalkreises abdecken und Schkopau, Landsberg und Kabelsketal unmittelbar an den Freistaat Sachsen angrenzen, wurden damit nicht nur die im unmittelbaren Umfeld der Stadt gelegenen Orte beteiligt, sondern das Gebiet, für das eine Betroffenheit vorliegen könnte, erfasst.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung der Entwicklung des Raumes hat eine raumordnerische Abstimmung mit den dafür zuständigen Behörden (Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsgemeinschaft) stattgefunden. Damit wurde der überregionalen Bedeutung des Vorhabens entsprochen.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

### **L.18 Fehlende frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Es wurden Verfahrensschritte ausgelassen. Es wurde keine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 28.11.2012 in den Räumen der Halle Messe in Bruckdorf eine öffentliche Bürgerversammlung statt, die sowohl den Bebauungsplan als auch die Flächennutzungsplanänderung zum Inhalt hatte.

Als ein weiterer Schritt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 13.02.2013 vom 21.02.2012 bis zum 07.03.2012 im Technischen Rathaus zur Einsichtnahme ausgelegt.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

*L.19 Forderung nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung*

*L.20 Hinweis auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vor Satzungsbeschluss*

*L.21 Forderung nach Ausweisung der Hinweises 1, 7 und 8 als Auflage*

*L.22 Forderung nach vollständiger Wiedergabe der Hinweise 7 und 8*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **L.23 Forderung nach Ausweisung Golf am Osendorfer See**

Variantenabwägung unzureichend, Verfügbarkeit und Erweiterung gegeben, Artenschutz und Wasser am Osendorfer See kein Problem

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die bisher im Flächennutzungsplan für eine Golfplatznutzung ausgewiesene Fläche am Osendorfer See gehört einem privaten Eigentümer, der sie landwirtschaftlich nutzt. Es handelt sich demzufolge um eine bestehende, eigentumsrechtlich gesicherte Nutzung. Seitens des Eigentümers besteht auch mittelfristig keinerlei Verkaufsabsicht.

Gegen den Standort am Osendorfer See sprechen außerdem die geringere Größe und die ungünstigere Verkehrserschließung und demzufolge die schlechtere Erreichbarkeit aus dem Stadtgebiet.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Standort im Rahmen der Standortalternativenprüfung (siehe auch Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht Punkt 2.4) ausgeschlossen worden. Demzufolge ist für den Standort Osendorfer See keine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich gewesen.

Die Aussage, dass es sich um eine weniger wertvolle Landschaft handelt, kann daher weder bestätigt noch verneint werden.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **L.24 Hinweis auf Einschränkung der Jagdrechte**

Tiefgreifende Gebietsveränderung behindert Pächter in Jagdrechten erheblich.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Jagdrechte sind kein Belang, der für den Flächennutzungsplan relevant ist. Erst durch die Realisierung der Vorhaben, z. B. des Golfplatzes, wird die Jagdausübung auf den Golfplatzflächen eingeschränkt werden, da nach § 7 Landesjagdgesetz (LJagdG) Sportplätze zu den befriedeten Bereichen zählen, wo die Jagdausübung unzulässig ist. Da auch nach Aussage der unteren Jagdbehörde kein Rechtsanspruch auf ein Jagdrecht und keine Entschädigungspflicht besteht, sind die daraus resultierenden Einschränkungen der Jagd hinzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

*L.25 Befürchtete Konflikte zwischen Angler und Bootsverleih*

*L.26 Forderung nach Festsetzung von Bauflächen an den Badebereichen*

*L.27 Fehlende Bewertung von Aufgrabungen und Aufschüttungen*

*L.28 Forderung nach Ergänzung der Festsetzung 6.3*

*L.29 Forderung nach Änderung der Pflanzqualität*

*L.30 Fehlende Einbindung der Bürger*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **L.31 Fehlende Alternativenplanung**

Es wurde keine ernste, unvoreingenommene und anlassunabhängige Alternativplanung durchgeführt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Standortalternativen für die Anlage eines Golfplatzes und für die Wakeboard-Anlage untersucht worden. Das Ergebnis steht in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Umweltbericht unter Punkt 2.4.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde berücksichtigt.**

*L.32 Planungsrechtliche Einordnung Krienitzweg*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachter Belang und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

### **L.33 Fehlende Aussage zur künftigen Nutzung der im alten FNP noch der Landwirtschaft zugewiesenen Flächen**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB konkretisiert wird. Die neuen Nutzungsdarstellungen für die bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen am Hufeisensee sind dem Änderungsplan, der Bestandteil der Vorlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist, zu entnehmen.

Erläutert werden diese Änderungen im Punkt 5.2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan“.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde berücksichtigt.**

### **L.34 Forderung nach bürgernaher und allgemeinverständlicher Auslegung der Planunterlagen**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 28.11.2012 in den Räumen der Halle Messe in Bruckdorf eine öffentliche Bürgerversammlung statt, die sowohl den aufzustellenden Bebauungsplan als auch die Flächennutzungsplanänderung am Hufeisensee und Osendorfer See zum Inhalt hatte. Dort wurden die Planungen erläutert.

Als ein weiterer Schritt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 13.02.2012 vom 21.02.2012 bis zum 07.03.2012 im Technischen Rathaus zur Einsichtnahme ausgelegt. Zu den Planunterlagen wurden Erläuterungen gegeben, wenn dies gewünscht wurde.

Auch der vom Stadtrat beschlossene Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 16.10.2013 vom 28.10.2013 bis 29.11.2013 im Technischen Rathaus öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung konnte die Öffentlichkeit auch Einsicht in die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten nehmen.

Zu den Planunterlagen wurde auf Wunsch der Bürger Erläuterungen gegeben.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde damit entsprochen.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde berücksichtigt.**

### **L.35 Hinweis, dass Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt wurden**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind gutachterliche Untersuchungen in die Planung eingeflossen. So wurden z. B. die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus und müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden bzw. sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben um-

zusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die im Zuge der Umsetzung der Planung beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können.

Desweiteren wurden Gutachten und Stellungnahmen zur Einbeziehung der Deponie in die Planungen und zur Nutzung der ehemaligen bergbaulich genutzten Flächen ausgewertet.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Umweltbericht in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zusammengefasst dargestellt worden

Einer Nutzung des Areals am Hufeisensee und am Osendorfer See stehen die gutachterlichen Aussagen nicht entgegen. Hinweise aus den Stellungnahmen und Gutachten in Bezug auf die konkret geplanten Maßnahmen müssen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. in der Ausführungsplanung konkretisiert werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde berücksichtigt.**

**L.36 Hinweis auf vorliegende ältere Gutachten, die beachtet werden sollten**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind gutachterliche Untersuchungen in die Planung eingeflossen. So wurden z. B. die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus und müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden bzw. sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die im Zuge der Umsetzung der Planung beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können.

Desweiteren wurden Gutachten und Stellungnahmen zur Einbeziehung der Deponie in die Planungen und zur Nutzung der ehemaligen bergbaulich genutzten Flächen ausgewertet.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Umweltbericht in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zusammengefasst dargestellt worden

Einer Nutzung des Areals am Hufeisensee und am Osendorfer See stehen die gutachterlichen Aussagen nicht entgegen. Hinweise aus den Stellungnahmen und Gutachten in Bezug auf die konkret geplanten Maßnahmen müssen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. in der Ausführungsplanung konkretisiert werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde berücksichtigt.**

**L.37 Hinweis, dass laut FNP eine andere als Golfnutzung auf der Deponie nicht zulässig ist**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Nutzungsmöglichkeiten der Deponie sind stark eingeschränkt. Zum einen rührt diese Einschränkung von der problematischen ehemaligen Nutzung als Deponie her. Zum anderen ist die Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dafür ausschlaggebend. Der Flächennutzungsplan hat die Deponie bisher als sonstige Grünfläche dargestellt. Dies beschränkt die Nutzung im Wesentlichen auf extensive Weidewirtschaft, so wie sie gegenwärtig praktiziert wird.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Deponie als Teil einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage dargestellt. Das erweitert das derzeitige Nutzungsspektrum um die Möglichkeit, die Deponie in eine Sportanlage, in diesem Fall einen Golfplatz, einzubeziehen.

Dieser Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie darf allerdings durch Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden. Vorhandene Grundwasser- bzw. Gasmessstellen müssen erhalten bleiben. Außerdem sind die sich in der Zwischenzeit herausgebildeten § 30 Biotope zu beachten. Dies gilt aber auch bei einer Nutzung als Sportfläche. Doch ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde berücksichtigt.**

**L.38 Hinweis darauf, dass schon der FNP alle Auswirkungen zu untersuchen hat**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.39 Hinweis, dass der Vergleich der Planungsvarianten nicht ausreichend ist**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Standortalternativen für die Anlage eines Golfplatzes und für die Wakeboard-Anlage untersucht worden. Das Ergebnis steht in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Umweltbericht unter Punkt 2.4.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.40 Forderung nach Verzicht auf Wakeboard-Anlage und Minimierung Golfplatz**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees sowie der Erweiterung des bereits vorhandenen Wassersportzentrums, z. B. durch eine Wakeboard-Anlage.

Sowohl die Golfanlage als auch die Erweiterung des Wassersportzentrums sind wesentliche Bestandteile des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch die mit weiteren

Nutzungen wie Baden und Camping die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitanlagen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Die vorhandenen Flächen am Hufeisensee lassen die Realisierung eines 18- und eines 27-Loch-Golfplatzes zu. Die Entscheidung darüber, ob ein 18- oder ein 27-Loch-Golfplatz wirtschaftlich ist, wird jedoch nicht im Flächennutzungsplanverfahren getroffen. Dennoch soll zur Erläuterung Folgendes ausgeführt werden:

Eine 27-Loch-Anlage stellt eine optimale Betriebsgröße für eine zukunftsfähige Golfanlage dar. Die Kombination von 3 x 9 Löchern bietet Abwechslung und macht den Golfpark besonders attraktiv. So kann beispielsweise auf 18 Löchern ein Turnier gespielt werden, und gleichzeitig können andere Golfer auf den weiteren 9 Löchern ihre Privatrunden spielen. 27 Löcher bieten daher den größten Kunden-Nutzen und genießen eine höhere Nachfrage als 18 Löcher oder nur 9 Löcher. Der Deutsche Golfverband (DGV) hat ermittelt, dass Golfanlagen mit 27 Löchern in den letzten Jahren den höchsten Zuwachs an neuen Mitgliedern hatten.

Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind 27 Löcher interessant: Man hat 150 % der Kapazitäten eines 18-Löcher-Platzes, braucht aber nur 2 Mitarbeiter mehr in der Platzpflege. 27-Löcher-Plätze sind in der Regel wirtschaftlich stabiler als 18-Löcher-Plätze.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

#### **L.41 Vorwurf, dass ein naturschutzfachlich-, gewässer- und abfalltechnisch hochsensibles Gebiet nicht beachtet wird**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Belange des Natur- und Gewässerschutzes sowie die Auswirkungen der möglichen Einbeziehung der Deponie wurden im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in den Umweltberichten dargelegt. Grundlage für die Umweltberichte waren in Auftrag gegebene Gutachten u. a. zu Flora und Fauna, sowie Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Im Zuge der Planungen sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus, sondern müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden und sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können.

Dem Naturschutz wird im Rahmen der Planung eine vorrangige Bedeutung beigemessen. Frühzeitig sind floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden, um Eingriffe in sensible Naturbereiche zu vermeiden. Im Bebauungsplan sind aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen (Wald, § 30 Biotop ... ) als zu erhalten zu kennzeichnen und bereits realisierte Ausgleichsmaßnahmen nachrichtlich zu übernehmen. Auch hinsichtlich des Vorkommens geschützter Tierarten sind Maßnahmen zum Erhalt der Populationen im Planungsraum im Bebauungsplan zu regeln. Mit einem vielschichtigen Maßnahmenpaket wird den Belangen von

Natur und Landschaft in der Bebauungsplanung und später auch in der konkreten Ausführungsplanung gebührend Rechnung getragen werden.

Für den geplanten Golfplatz wird eine naturnahe Gestaltung angestrebt, so dass im Ergebnis der Umsetzung der Planung sogar eine größere Artenvielfalt zu erwarten ist, als im Bestand und in der angrenzenden Kulturlandschaft vorhanden. Es gibt heute in Deutschland bereits mehr als 100 ökologisch zertifizierte Golfplätze. So wachsen beispielsweise auf dem Golfplatz Hubbelrath (Nordrhein-Westfalen) 18 Rote-Liste-Pflanzen. (Quelle: National Geographic Deutschland, Heft 10/2012, Seite(n) 24 bis 30).

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.42 Forderung nach einem Volksentscheid zu der Planung**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden auf der Grundlage der im Baugesetzbuch enthaltenen Verfahrensvorschriften einschließlich der erforderlichen Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In einem zweistufigen Beteiligungsverfahren (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und Beteiligung zum Entwurf der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. So ist es auch in den Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 23 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 gewesen. Volksentscheide sind keine Vorgabe des Baugesetzbuches.

Der Stadtrat hat die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden Verfahren gefasst und die Entwürfe der Planungen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Stadtrat wird nach derzeitigem Kenntnisstand auch die Abwägung der zu diesen Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen sachgerecht vornehmen und die abschließende Entscheidung zu den Planungen treffen.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.43 Vorschlag, Sportarten vom Osendorfer See an den Hufeisensee zu verlagern**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Am Hufeisensee sollen über die Flächennutzungsplanänderungen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich dort ein Freizeit- und Erholungsraum für verschiedene Sport- und Freizeitnutzungen etablieren kann. Ob es in dem Zusammenhang Verlagerungen von Sportarten vom Osendorfer See an den Hufeisensee geben kann, ist kein Belang, der für den Flächennutzungsplan relevant ist.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

#### **L.44 Vorwurf der falschen Flächenbilanzierung im FNP**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die unter Punkt 6 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltene Flächenbilanz stellt die Veränderung bezüglich der Flächendarstellungen im FNP - bisher und geplant - gegenüber. Dieser Gegenüberstellung mit Flächenzugewinn und Flächenverlust allein aus der zeichnerischen Darstellung heraus ist richtig widergegeben. Es handelt sich nicht um eine Bilanzierung im Sinne einer Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

#### **L.45 Forderung nach Herausnahme der Innenkippe und der Deponie aus der Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitnutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Wesentlichen auf der Westseite des Sees. Die Flächendarstellung Grünfläche umfasst aber auch Teile der Innenkippe. Damit ist für die Golfplatzplanung die Möglichkeit gegeben, auch diese Bereiche einzubeziehen, falls es erforderlich ist. Für einen Ausschluss der Golfplatznutzung auf der Innenkippe gab es keinen sachlichen Grund.

Die Golfanlage ist ein wichtiger Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Welche Bereiche der am Hufeisensee dargestellten Grünfläche für die Golfanlage tatsächlich benötigt werden, wird in der Bebauungsplanung bzw. in der Ausführungsplanung festgelegt.

##### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

#### **L.46 Vorwurf der unzureichenden und fehlerhaften Interessenabwägung bei der Planaufstellung**

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach § 1 Absatz VII BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz III GG abgeleitete Abwägungsgebot ist kennzeichnend für jede rechtsstaatliche Planung und verpflichtet auch die planende Gemeinde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, von Bebauungsplänen und anderen Satzungen nach dem BauGB.

Gleichzeitig steht das Abwägungsgebot aber mit der in § 2 Absatz I Satz 1 BauGB niedergelegten Gestaltungsfreiheit bei der Aufstellung der Bauleitpläne in engem Zusammenhang, wonach Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen sind, sobald und soweit es erforderlich ist.

Die Anforderungen, die an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, sind seit langem durch höchstgerichtliche Rechtsprechung des BVerwG (Urt. V. 12.12.1969 Az 4 C 105.68) geklärt. Das Abwägen als Vorgang besteht danach aus der Ermittlung und der Zusammenstellung der berührten Belange einerseits und sodann der anschließenden Gewichtung des so ermittelten und zusammengestellten Abwägungsmaterials.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die berührten Belange ermittelt und zusammengestellt. Diese Belange wurden, dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz III GG folgend die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen, gewichtet. Die Ergebnisse fanden dahingehend Eingang in die Planung, dass zwischen widerstreitenden Belangen ein angemessener Ausgleich hergestellt wurde.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird berücksichtigt.**

**L.47 Hinweis auf unzureichende Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen  
Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Bauleitplanung ist die Notwendigkeit zur Betrachtung der einzelnen Schutzgüter impliziert. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Umweltbericht dargelegt. Frühzeitig sind floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden, um Eingriffe in sensible Naturbereiche zu vermeiden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus, sondern müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden und sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können. Im Zuge der Planungen wurden weitere Gutachten und Untersuchungen zum Schallschutz, zur Deponie zur Standsicherheit der Böschungen usw. berücksichtigt, sofern dies auf der Ebene des Flächennutzungsplanes möglich war.

Weitergehende Untersuchungen zu den Auswirkungen konkreter Planungen sind dem Bebauungsplan und der Ausführungsplanung vorbehalten.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde berücksichtigt.**

**L.48 Vorwurf, die Planungen seien überdimensioniert  
Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees sowie der Erweiterung des bereits vorhandenen Wassersportzentrums, z. B. durch eine Wakeboard-Anlage.

Sowohl die Golfanlage als auch die Erweiterung des Wassersportzentrums sind wesentliche Bestandteile des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch die mit weiteren Nutzungen wie Baden und Camping die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitanlagen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Die dargestellten Flächen für Golf und für eine mögliche Wakeboard-Anlage orientieren sich an dem Flächenbedarf vergleichbarer Anlagen.

Die vorhandenen Flächen am Hufeisensee lassen die Realisierung eines 18- und eines 27-Loch-Golfplatzes zu. Die Entscheidung darüber, ob ein 18- oder ein 27-Loch-Golfplatz wirtschaftlich ist, wird jedoch nicht im Flächennutzungsplanverfahren getroffen. Dennoch soll zur Erläuterung Folgendes ausgeführt werden:

Eine 27-Loch-Anlage stellt eine optimale Betriebsgröße für eine zukunftsfähige Golfanlage dar. Die Kombination von 3 x 9 Löchern bietet Abwechslung und macht den Golfpark besonders attraktiv. So kann beispielsweise auf 18 Löchern ein Turnier gespielt werden, und gleichzeitig können andere Golfer auf den weiteren 9 Löchern ihre Privatrunden spielen. 27 Löcher bieten daher den größten Kunden-Nutzen und genießen eine höhere Nachfrage als 18 Löcher oder nur 9 Löcher. Der Deutsche Golfverband (DGV) hat ermittelt, dass Golfanlagen mit 27 Löchern in den letzten Jahren den höchsten Zuwachs an neuen Mitgliedern hatten.

Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind 27 Löcher interessant: Man hat 150 % der Kapazitäten eines 18-Löcher-Platzes, braucht aber nur 2 Mitarbeiter mehr in der Platzpflege. 27-Löcher-Plätze sind in der Regel wirtschaftlich stabiler als 18-Löcher-Plätze.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **L.49 Forderung Herausnahme der Deponie und der Innenkippenfläche**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitanlagen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Wesentlichen auf der Westseite des Sees. Die Flächendarstellung Grünfläche umfasst aber auch die Deponie und Teile der Innenkippe. Damit ist für die Golfplatzplanung die Möglichkeit gegeben, auch diese Bereiche einzubeziehen, falls dies erforderlich ist. Für einen Ausschluss der Golfplatznutzung auf der Innenkippe oder auf der Deponie gab es keinen sachlichen Grund. Gutachterlicherseits wurde die Einbeziehung dieser Bereiche nicht ausgeschlossen.

Die Golfanlage ist ein wichtiger Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Welche Bereiche der am Hufeisensee dargestellten Grünfläche für die Golfanlage tatsächlich benötigt werden, entscheidet sich in der konkreteren Bebauungsplanung bzw. in der Ausführungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.50 Hinweis auf Problem der Nachbarschaft der Flächennutzungen Industrie und Erholung**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan wird eine Grünfläche mit Versorgungsfunktion und der Zweckbestimmung Zeltplatz, Badeplatz/Freibad und Wassersportanlage auf der Westseite des Hufeisensees dargestellt. Durch die Trasse der HES getrennt schlossen sich nordwestlich davon gewerbliche Bauflächen zur Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Halle-Ost an. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich der Grünfläche mit Versorgungsfunktion erweitert, um westlich des Hufeisensees unter Einbeziehung von landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Golfplatz anlegen zu können.

Die gewerblichen Bauflächen wurden zu großen Teilen mit dem Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße – Europachaussee (HES)“ überplant. Dieser Bebauungsplan ist rechtskräftig. Die bestehenden Rechte werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Frage gestellt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 146 wurden die schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld berücksichtigt. Die jetzt geplanten Nutzungen für Freizeit und Erholung am Hufeisensee sind keinesfalls sensibler als die bestehenden Nutzungen. Die Ausübung aller zulässigen Nutzungen sowie der benannte Entwicklungsspielraum im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee (HES)“ sind nicht gefährdet.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde berücksichtigt.**

**L.51 Forderung nach Darstellung einer Gewerbe-/bzw. Industriefläche für einzelne Flurstücke im Geltungsbereich**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der 1998 in Kraft getretene Flächennutzungsplan stellt den Bereich, in dem die genannten Flurstücke liegen, als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Wasser, und als sonstige Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün dar. Über die Flurstücke verlief die Vorhaltetrasse der Haupterschließungsstraße für die Gewerbegebiete Halle Ost (HES).

Bei den angegebenen Flurstücken handelt es sich um Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Dort sind Ver- und Entsorgungsanlagen zulässig, eine gewerbliche Nutzung jedoch nicht. Im Flächennutzungsplan wurde deshalb auf die Darstellung als gewerbliche Baufläche verzichtet.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.52 Forderung nach Verzicht auf Beschränkung der Zahl der Badestellen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Mit der Festle-

gung bestimmter Nutzungsbereiche schon im Flächennutzungsplan soll die bisher ungeordnete Nutzung am Hufeisensee im Interesse von Natur- und Landschaft geregelt werden. So werden zum Beispiel an drei Uferabschnitten Badebereiche dargestellt, die heute bereits intensiv genutzt werden, obwohl der See kein Badegewässer ist. Die Beschränkung auf drei Badebereichen dient der Umsetzung des Entwicklungsziels, entsprechend andere Teilbereiche zu schonen, um eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten.

Das Baden soll an ausgewählten, standsicheren Uferabschnitten gemäß Untersuchungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zugelassen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Badebereiche am See geordnet und konkret festgesetzt werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.53 Vorschlag zur Anlage eines Baum- und Buschstreifens zwischen Landwirtschaftsflächen und See**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golf lässt in der konkreten Ausgestaltung, z. B. über den Bebauungsplan, auch die Anlage eines Baum- und Buschstreifens zu, wenn dieser erforderlich und sinnvoll sein sollte.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.54 Forderung zur Aufstellung von Müllbehältern an den Zufahrtstraßen zum See**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung.

Das Aufstellen von Müllbehältern ist kein Belang, der für den Flächennutzungsplan relevant ist.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**L.55 Frage, ob eine Infrastruktur für Badegäste vorgesehen ist**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung.

Die Bereitstellung von Infrastruktur für die Badegäste ist kein Belang, der für den Flächennutzungsplan relevant ist.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**L.56 Ablehnung des Aufbaus eines Wassersportzentrums**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt. Der Ausbau der bereits bestehenden Wassersportmöglichkeiten am Hufeisensee ist also Teil des planerischen Zielkonzeptes, das vom Stadtrat mit den Beschlüssen zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt wurde. Damit soll eine Konzentration des Wassersports am Ostufer der Innenkippe ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden.

Seitens der Wassersportler gibt es zudem seit langem Bemühungen, die teils sanierungsbedürftigen Gebäude durch Neubebauung zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist auch hier die Schaffung von Planungsrecht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht deshalb auf der Innenkippe eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wassersport vor, um dem bereits bestehenden Wassersportzentrum die Möglichkeit der Erweiterung einzuräumen. Ziel des Wassersportzentrums ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine mittelfristig in Aussicht gestellte olympische Disziplin „Wakeboard“ könnte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, auf dieser Fläche auch durch ein solche Anlage ergänzt werden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.57 Feststellung, dass die bisherige Darstellung im FNP ausreichend ist**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das gesamte Areal des Hufeisensees als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzuordnen. Demzufolge sind die Errichtung eines Golfplatzes mit den dazugehörigen Einrichtungen, der Bau eines Campingplatzes und eines Freibades sowie eine mögliche Erweiterung oder Neuordnung des Wassersportzentrums in der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation nicht möglich.

Seitens der Wassersportler gibt es seit langem Bemühungen, die teils sanierungsbedürftigen Gebäude durch Neubebauung zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist auch hier die Schaffung von Planungsrecht.

Zudem ist seitens der Golfpark Hufeisensee GmbH & Co. KG das Ansinnen an die Stadt herangetragen worden, am Hufeisensee einen Golfplatz zu errichten.

Die Stadt will außerdem das „wilde“ Baden am See ordnen und den vorhandenen Rundweg auszubauen. Aus vorgenannten Gründen ergibt sich hier für die Stadt das Erfordernis, planerisch tätig zu werden und über ein Bebauungsplanverfahren die planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der vorgenannten Vorhaben zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB). In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind zwar Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt, reichen jedoch insbe-

sondere wegen der Einbeziehung des Golfsportes nicht mehr aus. Flächen für den Golfsport waren im Flächennutzungsplan bisher nur im Bereich westlich des Osendorfer Sees dargestellt, wären aber für eine wirtschaftlich zu betreibende Golfanlage unter heutigen Gesichtspunkten zu klein und stehen zudem für diese Nutzung aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Am Hufeisensee gäbe es hingegen ausreichend geeignete Flächen auch für eine 27-Loch-Golfanlage, wie eine Machbarkeitsstudie belegte. Deshalb soll diese Nutzung das bisher im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzungsspektrum am Hufeisensee erweitern. Im Gegenzug soll die Nutzung Golfanlage am Osendorfer See nicht mehr dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.58 Forderung nach ergebnisoffenem FNP-Änderungsverfahren**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die Stadt Halle ergibt sich gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Notwendigkeit zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein ergebnisoffener Ansatz kann gemäß den Vorgaben des BauGB bei der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht gewählt werden, da der Aufstellung ein Planungserfordernis zugrunde liegen muss. Das Planungserfordernis ergab sich in diesem Fall aus der Schaffung von Baurecht für verschiedene geplante und bereits vorhandene Sport- und Freizeitnutzungen sowie aus der Notwendigkeit der städtebaulichen Ordnung im Erholungsraum.

Dazu hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit dem Ziel gefasst, das Potenzial des Hufeisensees und der ihn umgebenden Flächen zu nutzen und den See als Erholungsraum insbesondere für die Bevölkerung im Osten von Halle, aber auch als Raum mit stadtweiter Anziehungskraft zu entwickeln.

Bereits im bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Halle ist der Hufeisensee für Freizeit, Erholung, Camping und Wassersport vorgesehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist u. a. erforderlich, um das vorhandene Nutzungsspektrum um die Möglichkeit einer Golfanlage zu erweitern

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.59 Hinweis auf fehlende Nachweise des Nutzens für die Bürger der Stadt**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Sowohl die Golfanlage als auch die Erweiterung des Wassersportzentrums sind wesentliche Bestandteile des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch die mit weiteren Nutzungen wie Baden und Camping die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll. Damit wird den planerischen Überlegungen gefolgt, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen. Schon in dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt worden.

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt aber auch in der Region besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst wer-

den. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitanutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Grundsätzlich gehört ein Golfplatz für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Ein Golfplatz im Stadtgebiet von Halle wird als ein wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor gesehen.

In Halle selbst besteht zudem eine Nachfrage. Es gibt derzeit zahlreiche Golfer, die die Anlagen in Leipzig oder Meisdorf nutzen. Angesichts des an Beliebtheit gewinnenden Golfsports, der ab 2016 olympische Disziplin wird, wird von einer potenziellen Mitgliederzahl des Golfclubs am Hufeisensee von 800 Mitgliedern ausgegangen. Die Anlage eines Golfplatzes ist für die Stadt Halle also ein Standortfaktor, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt. Gleichzeitig erfolgt so eine Stärkung der oberzentralen Funktion.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.60 Keine Notwendigkeit einer erneuten FNP-Änderung am Hufeisensee**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das gesamte Areal des Hufeisensees als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzuordnen. Demzufolge sind die Errichtung eines Golfplatzes mit den dazugehörigen Einrichtungen, der Bau eines Campingplatzes und eines Freibades sowie eine mögliche Erweiterung oder Neuordnung des Wassersportzentrums in der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation nicht möglich.

Seitens der Wassersportler gibt es seit langem Bemühungen, die teils sanierungsbedürftigen Gebäude durch Neubebauung zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist auch hier die Schaffung von Planungsrecht.

Zudem ist seitens der Golfpark Hufeisensee GmbH & Co. KG das Ansinnen an die Stadt herangetragen worden, am Hufeisensee einen Golfplatz zu errichten.

Die Stadt will außerdem das „wilde“ Baden am See ordnen und den vorhandenen Rundweg auszubauen. Aus vorgenannten Gründen ergibt sich hier für die Stadt das Erfordernis, planerisch tätig zu werden und über ein Bebauungsplanverfahren die planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der vorgenannten Vorhaben zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB). In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind zwar Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt, reichen jedoch insbesondere wegen der Einbeziehung des Golfsportes nicht mehr aus. Flächen für den Golfsport waren im Flächennutzungsplan bisher nur im Bereich westlich des Osendorfer Sees dargestellt, wären aber für eine wirtschaftlich zu betreibende Golfanlage unter heutigen Gesichtspunkten zu klein und stehen zudem für diese Nutzung aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Am Hufeisensee gäbe es hingegen ausreichend geeignete Flächen auch für eine 27-Loch-Golfanlage, wie eine Machbarkeitsstudie belegte. Deshalb soll diese Nutzung das bisher im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzungsspektrum am Hufeisensee erweitern. Im Gegenzug soll die Nutzung Golfanlage am Osendorfer See nicht mehr dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

## **L.61 Forderung, die beabsichtigten Nutzungen auf ein erträgliches Maß zurückzuschrauben**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage auf der Westseite des Sees sowie der Erweiterung des bereits vorhandenen Wassersportzentrums, z. B. durch eine Wakeboard-Anlage.

Sowohl die Golfanlage als auch die Erweiterung des Wassersportzentrums sind wesentliche Bestandteile des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch die mit weiteren Nutzungen wie Baden und Camping die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitnutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Die dargestellten Flächen für Golf und für eine mögliche Wakeboard-Anlage orientieren sich an dem Flächenbedarf vergleichbarer Anlagen. Gemäß den Aussagen des Umweltberichtes sind die dargestellten Nutzungsmöglichkeiten an diesem Standort verträglich.

Die vorhandenen Flächen am Hufeisensee lassen die Realisierung eines 18- und eines 27-Loch-Golfplatzes zu. Die Entscheidung darüber, ob ein 18- oder ein 27-Loch-Golfplatz wirtschaftlich ist, wird jedoch nicht im Flächennutzungsplanverfahren getroffen. Dennoch soll zur Erläuterung Folgendes ausgeführt werden:

Eine 27-Loch-Anlage stellt eine optimale Betriebsgröße für eine zukunftsfähige Golfanlage dar. Die Kombination von 3 x 9 Löchern bietet Abwechslung und macht den Golfpark besonders attraktiv. So kann beispielsweise auf 18 Löchern ein Turnier gespielt werden, und gleichzeitig können andere Golfer auf den weiteren 9 Löchern ihre Privatrunden spielen. 27 Löcher bieten daher den größten Kunden-Nutzen und genießen eine höhere Nachfrage als 18 Löcher oder nur 9 Löcher. Der Deutsche Golfverband (DGV) hat ermittelt, dass Golfanlagen mit 27 Löchern in den letzten Jahren den höchsten Zuwachs an neuen Mitgliedern hatten.

Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind 27 Löcher interessant: Man hat 150 % der Kapazitäten eines 18-Löcher-Platzes, braucht aber nur 2 Mitarbeiter mehr in der Platzpflege. 27-Löcher-Plätze sind in der Regel wirtschaftlich stabiler als 18-Löcher-Plätze.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

## **L.62 Forderung nach Darstellung der Nutzung der Bebauung für die Bevölkerung**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Nutzen der Planungen am Hufeisensee und Osendorfer See sind in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes darlegt worden. Sowohl die Golfanlage als auch die Erweiterung des Wassersportzentrums sind wesentliche Bestandteile des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch die mit weiteren Nutzungen wie Baden und Camping die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll. Damit wird den planerischen Überlegungen gefolgt, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen. Schon in dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan

der Stadt Halle (Saale) sind die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt worden.

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt aber auch in der Region besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitanlagen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Grundsätzlich gehört ein Golfplatz für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Ein Golfplatz im Stadtgebiet von Halle wird als ein wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor gesehen.

In Halle selbst besteht zudem eine Nachfrage. Es gibt derzeit zahlreiche Golfer, die die Anlagen in Leipzig oder Meisdorf nutzen. Angesichts des an Beliebtheit gewinnenden Golfsports, der ab 2016 olympische Disziplin wird, wird von einer potenziellen Mitgliederzahl des Golfclubs am Hufeisensee von 800 Mitgliedern ausgegangen. Die Anlage eines Golfplatzes ist für die Stadt Halle also ein Standortfaktor, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt. Gleichzeitig erfolgt so eine Stärkung der oberzentralen Funktion.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde berücksichtigt.**

**L.63 Forderung, Abfallbehälter und Rastplätze/Bänke am Rundweg aufzustellen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Das Aufstellen von Abfallbehältern oder Bänken ist kein Belang, der für den Flächennutzungsplan relevant ist.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

**L.64 Forderung nach Berücksichtigung der Bürgerinteressen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine der Öffentlichkeit hat gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches stattgefunden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 28.11.2012 in den Räumen der Halle Messe in Bruckdorf eine öffentliche Bürgerversammlung statt, die sowohl den Bebauungsplan als auch die Flächennutzungsplanänderung zum Inhalt hatte.

Als ein weiterer Schritt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 13.02.2012 vom 21.02.2012 bis zum 07.03.2012 im Technischen Rathaus zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auch der vom Stadtrat beschlossene Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 16.10.2013 vom 28.10.2013 bis 29.11.2013 im Technischen Rathaus öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung konnte die Öffentlichkeit auch Einsicht in die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten nehmen. Bis zum Ende der Auslegungsfrist konnten die Bürger Stellungnahmen zu den Planungen einreichen und dort ihre Interessen kundtun.

Nach § 1 Absatz VII BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz III GG abgeleitete Abwägungsgebot ist kennzeichnend für jede rechtsstaatliche Planung und verpflichtet auch die planende Gemeinde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, von Bebauungsplänen und anderen Satzung nach dem BauGB.

Gleichzeitig steht das Abwägungsgebot aber mit der in § 2 Absatz I Satz 1 BauGB niedergelegten Gestaltungsfreiheit bei der Aufstellung der Bauleitpläne in engem Zusammenhang, wonach Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen sind, sobald und soweit es erforderlich ist.

Die Anforderungen, die an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, sind seit langem durch höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG (Urt. V. 12.12.1969 Az 4 C 105.68) geklärt. Das Abwägen als Vorgang besteht danach aus der Ermittlung und der Zusammenstellung der berührten Belange einerseits und sodann der anschließenden Gewichtung des so ermittelten und zusammengestellten Abwägungsmaterials.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die berührten Belange ermittelt und zusammengestellt. Diese Belange wurden, dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz III GG folgend die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen, gewichtet. Die Ergebnisse finden dahingehend Eingang in die Planung, dass zwischen widerstreitenden Belangen ein angemessener Ausgleich hergestellt wird.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird berücksichtigt.**

### **L.65 Hinweis auf Widerspruch zwischen Analyse Umwelt und der Bewertung**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Bauleitplanung ist die Notwendigkeit zur Betrachtung der einzelnen Schutzgüter impliziert. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Umweltbericht dargelegt. Frühzeitig sind floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden sind, um Eingriffe in sensible Naturbereiche zu vermeiden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus, sondern müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden und sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können. Im Zuge der Planungen wurden weitere Gutachten und Untersuchungen zum Schallschutz, zur Deponie zur Standsicherheit der Böschungen usw. berücksichtigt, sofern dies auf der Ebene des Flächennutzungsplanes möglich war.

Weitergehende Untersuchungen zu den Auswirkungen konkreter Planungen sind dem Bebauungsplan und der Ausführungsplanung vorbehalten. Ebenso gehen die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus, sondern müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden und sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen.

Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.66 Hinweis auf fehlende wissenschaftlich-fachliche Dokumente**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch detaillierter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, sind u. a. die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich gehen jedoch über die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes hinaus, sondern müssen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden und sind im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis der Bewertung wurde festgestellt, dass die beeinträchtigten Schutzgüter ausgeglichen werden können. Im Zuge der Planungen wurden weitere Gutachten und Untersuchungen zum Schallschutz, zur Deponie zur Standsicherheit der Böschungen usw. berücksichtigt, sofern dies auf der Ebene des Flächennutzungsplanes möglich war.

Wissenschaftlich-fachliche Dokumente wurden also in der Planung berücksichtigt.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wurde bereits berücksichtigt.**

**L.67 Forderung nach einer Nutzungs- und Entwicklungskonzeption für den Hufeisensee**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb auf der Grundlage damaliger Untersuchungen hinsichtlich ihrer Eignung die Flächen um den Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt worden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen um den Golfsport erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der Nutzungsmöglichkeiten in dem Planungsraum Hufeisensee vorgenommen. Neben den Flächen für die Golfanlage betrifft das die Darstellung von Badestellen, Flächen für die Anlage eines Campingplatzes sowie die Möglichkeiten zur Erweiterung des bestehenden Wassersportzentrums im Bereich der Innenkippe. Dies sind alles bis auf Golf keine grundsätzlich neuen planerischen Zielvorstellungen, sondern vielmehr ist dies eine Weiterführung des dem Flächennutzungsplan 1998 zugrunde liegenden Konzeptes für einen Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee.

Grundlage für diese Flächendarstellungen waren u. a. eine Machbarkeitsstudie für den Golfplatz und eine Untersuchung zur Einordnung eines Campingplatzes. Für die Prüfung der Plausibilität der Errichtung einer Wakeboard-Anlage als einer Erweiterungsmöglichkeit für den Wassersport sind bereits realisierte Vorhaben zugrunde gelegt worden.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **L.68 Vorwurf, die vorgesehene Nutzung am Hufeisensee sei rechtswidrig, wenn die Schutzgutbewertung besser ausfällt als am Osendorfer See**

Laut Schutzgutbetrachtung ist der Bereich um den Osendorfer See weniger schützenswert als der Bereich um den Hufeisensee. Dennoch ist der Hufeisensee für die beabsichtigte Nutzung laut Bewertung angeblich geeigneter.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung.

Die Stadt Halle (Saale) entscheidet im Zuge ihrer Planungshoheit und auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben sowie des ermittelten Bedarfes über die Grundzüge der Flächennutzung im Stadtgebiet. Sie entscheidet auch darüber, wo Freizeit- und Erholungsnutzung sinnvoll und möglich ist. Dabei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Die Schutzgutbewertung allein ist nicht ausschlaggebend. Schutzgüter sollen natürlich einer Nutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Das ist aber laut Umweltbericht nicht der Fall. Hinzu kommt, dass am Osendorfer See Untersuchungen zur Beeinträchtigung der Schutzgüter wie Biotopkartierungen usw. nicht in dem Umfang erforderlich waren, da die künftige Flächennutzungsdarstellung dort die reale Flächennutzung wiedergibt. In der Folge sind deshalb auch keine Eingriffe durch neue Nutzungen zu erwarten.

Ausschlaggebend wäre die Schutzgutbewertung als Entscheidungskriterium allenfalls bei zwei in allen anderen Standortvoraussetzungen gleichrangigen Standorten. Doch die beiden Standorte sind hinsichtlich ihrer über die Schutzgüter hinausgehenden Standortvoraussetzungen unterschiedlich zu bewerten, wie die Untersuchung der Standortalternativen für den Golfplatz zeigt. Hinsichtlich der Größe des Gebiets, der Verfügbarkeit der Flächen im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse und die verkehrliche Anbindung ist der Standort am Hufeisensee demnach geeigneter als der am Osendorfer See. Folgerichtig soll dort die Flächendarstellung Golfanlage erfolgen und nicht mehr wie bisher am Osendorfer See, wo dieses Planungsziel nicht mehr umsetzbar sein wird.

Die Behauptung, die Nutzung am Hufeisensee sei aufgrund falscher Bewertungen rechtswidrig, trifft nicht zu.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **L.69 Forderung, Bebauung am Krienitzweg zuzulassen**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Bei der Siedlung am Krienitzweg handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Sie wird deshalb als Splittersiedlung im Flächennutzungsplan, sowohl im gültigen FNP als auch in der Änderung, nicht als Baufläche dargestellt, da eine Verfestigung oder Erweiterung der Siedlung nicht vorgesehen ist. Es besteht derzeit kein Anlass zu einer anderen als der Einstufung der Siedlung als Splittersiedlung.

Die Siedlung Krienitzweg wird im Planfeststellungsbeschluss „Neubau der Haupterschließungsstraße Gewerbegebiet Halle-Ost; 3. Abschnitt Kanenaer Weg - Delitzscher Straße einschließlich Anbindung der Grenzstraße an die HES (HES 3. BA)“ vom 16.03.2005 ausdrücklich als „Splittersiedlung“ betrachtet. Diese Einordnung der Siedlung am Krienitzweg wurde während des Bebauungsplanverfahrens Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee“ nochmals überprüft und bestätigt.

Darauf aufbauend kann dem Immissionsort am Krienitzweg auch nur der Schutzanspruch einer Wohnnutzung im Außenbereich (Splittersiedlung) zugebilligt werden, das heißt die einzuhaltenden Orientierungswerte nach DIN 18005 entsprechen denen eines Mischgebietes (60 dB tags, 50 bzw. 45 dB nachts).

Jede Veränderung, die geeignet ist, den Status „Splittersiedlung“ in Richtung „Wohngebiet“ zu verschieben, würde zu unlösbaren Konflikten mit den zulässigen Nutzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 146 und den Festlegungen der Planfeststellung zum 3. BA der HES führen, da sich die Schutzansprüche der real vorhandenen Wohnnutzungen erheblich erhöhen würden.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

### **L.70 Vorwurf, dass der Golfplatzinvestor in früherer Funktion bei der Stadtverwaltung die Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen hat**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Laut § 5 Baugesetzbuch ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan ist aber kein starres Planungsinstrument das, einmal aufgestellt, auf Dauer Gültigkeit hat. So wie sich die gemeindlichen Bedürfnisse ändern können, ist deshalb auch der Flächennutzungsplan Änderungen unterworfen. Der Gesetzgeber hat deshalb im Baugesetzbuch die Möglichkeit eingeräumt, wirksame Flächennutzungspläne zu ändern. Das dazu notwendige Verfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung und Abschätzung der Auswirkungen der Änderung in einem Umweltbericht, ist im Baugesetzbuch geregelt. Im Zuge eines solchen Änderungsverfahrens können im Bedarfsfall derzeit unbebaute Flächen als Bauflächen für das Wohnen, Gewerbe und eben auch als Sonderbauflächen dargestellt werden. In dem Änderungsverfahren müssen dazu die privaten und öffentlichen Belange sachgerecht abgewogen werden.

Der Flächennutzungsplan ist zudem eingebettet in das übergeordnete Planungssystem der Raum- und Regionalplanung, dem er sich anzupassen hat. Auch aus diesen Planungen ergeben sich Anforderungen, die zu einem Änderungsbedarf bzw. Anpassungsbedarf im Flächennutzungsplan führen können.

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb Flächen am Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt worden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfplatz erweitert werden. In einem Vergleich von Standortvarianten hat sich der für eine Entwicklung als Freizeit und Erholungsraum ohnehin prädestinierte Hufeisensee gemessen an den Anforderungen dafür als geeignetste Fläche im Stadtgebiet herausgestellt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) stellt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage bisher am Osendorfer See und nicht am Hufeisensee dar. Als der Flächennutzungsplan mit dieser Darstellung erarbeitet wurde und 1998 in Kraft getreten ist, hatte der heutige potenzielle Golfplatzinvestor die Stadtverwaltung Halle bereits verlassen. Er hatte also keine Möglichkeit, sein Vorhaben schon damals zu befördern oder „in die richtigen Bahnen zu lenken“, wie in der Stellungnahme angemerkt wird. Die dem Bürger hierzu vorliegenden Informationen sind also unzutreffend.

Doch selbst wenn dies nicht der Fall wäre, wäre es in seiner damaligen Funktion in der Stadtverwaltung seine Aufgabe gewesen, die städtebauliche Entwicklung der Stadt Halle (Saale) positiv zu beeinflussen, indem die nach den Bedürfnissen der Stadt notwendigen Flächennutzungen an den geeigneten Standorten ausgewiesen werden.

Der in der Stellungnahme geäußerte Vorwurf ist allerdings kein Belang der Flächennutzungsplanung und ohne Einfluss auf die Plandarstellungen.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **L.71 Hinweis, dass für Errichtung des Eigenheims ein Standort mit fast unberührter Natur gewählt wurde und FNP nichts anderes vorsah**

Für den Standort des Eigenheims wurde Standort in fast unberührter Natur ausgesucht. Der Flächennutzungsplan sah nichts anderes vor. Vorwurf der Täuschung.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Laut § 5 Baugesetzbuch ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan ist aber kein starres Planungsinstrument das, einmal aufgestellt, auf Dauer Gültigkeit hat. So wie sich die gemeindlichen Bedürfnisse ändern können, ist deshalb auch der Flächennutzungsplan Änderungen unterworfen. Der Gesetzgeber hat deshalb im Baugesetzbuch die Möglichkeit eingeräumt, wirksame Flächennutzungspläne zu ändern. Das dazu notwendige Verfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung und Abschätzung der Auswirkungen der Änderung in einem Umweltbericht, ist im Baugesetzbuch geregelt. Im Zuge eines solchen Änderungsverfahrens können im Bedarfsfall derzeit unbebaute Flächen als Bauflächen für das Wohnen, Gewerbe und eben auch als Sonderbauflächen dargestellt werden. In dem Änderungsverfahren müssen dazu die privaten und öffentlichen Belange sachgerecht abgewogen werden.

Der Flächennutzungsplan ist zudem eingebettet in das übergeordnete Planungssystem der Raum- und Regionalplanung, dem er sich anzupassen hat. Auch aus diesen Planungen ergeben sich Anforderungen, die zu einem Änderungsbedarf bzw. Anpassungsbedarf im Flächennutzungsplan führen können.

Planerische Überlegungen, das Areal am Hufeisensee für die Naherholung zu erschließen, existierten schon lange. In dem 1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind deshalb Flächen am Hufeisensee als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz und Wassersportanlage, dargestellt worden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Nutzungsoptionen unter Einbeziehung von Ackerflächen um den Golfplatz erweitert werden. Gleichzeitig wurde eine Neuordnung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen (Badestellen, Camping). Die Stadt nimmt hier ihre Planungshoheit wahr, um dem wachsenden Bedarf der Bevölkerung an Freizeit- und Erholungseinrichtungen gerecht zu werden und entsprechende Flächen auszuweisen. Das Umfeld ist bei den Planungen zu berücksichtigen, um störende Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

In einem Vergleich von Standortvarianten hat sich der für eine Entwicklung als Freizeit und Erholungsraum ohnehin prädestinierte Hufeisensee gemessen an den Anforderungen auch für eine Golfplatzanlage als geeignetste Fläche im Stadtgebiet herausgestellt.

Der Landschaftsraum um den Hufeisensee ist stark anthropogen überprägt. Es handelt sich um eine Bergbaufolgelandschaft, die großflächig durch den Menschen geformt wurde. Aber auch die an den See angrenzenden Flächen wurden und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der halleseche Osten wird darüber hinaus durch Gewerbeflächen, Verkehrs- und Infrastrukturtassen geprägt, die nahe an den Hufeisensee heranreichen. Um einen fast naturbelassenen Standort handelt es sich somit überwiegend nicht, obwohl sich einige unmittelbar am Seeufer gelegene Bereiche in den vergangenen Jahren naturnah entwickelt haben.

Der Golfplatz soll entsprechend heutigen Standards naturnah gestaltet werden und somit zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen, als es die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen am Hufeisensee leisten können. Mit

den anzulegenden Teichen, Gehölzflächen, Solitärbäumen und Grasfluren werden verschiedenartige Vegetationsstrukturen geschaffen.

Beim Hufeisensee handelt es sich also wie oben ausgeführt nicht um fast unberührte Natur, sondern um einen anthropogen geprägten Bereich mit zum Teil intensiver Nutzung. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist möglich und im Baugesetzbuch geregelt. Eine Täuschungsabsicht besteht nicht.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

**L.72 Unzureichende Darstellung der Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung am Hufeisensee**

Es wird nur auf die Erhaltung des Entwicklungsziels für den Landschaftsraum als Freizeit- und Erholungsraum abgestellt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung ist in Punkt 2.2 des Umweltberichtes zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung enthalten. Ausgangspunkt für die Prognose ist richtigerweise nicht die derzeitige reale Nutzung der Flächen am Hufeisensee, sondern die für diese Flächen geltenden Nutzungsdarstellungen im Flächennutzungsplan, da eine Auswirkungsbetrachtung im Zusammenhang mit dieser Flächennutzung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits stattgefunden hat.

Der Flächennutzungsplan sieht am Westufer des Sees bereits seit 1998 die Entwicklung eines Freizeit- und Erholungsraumes vor. Zu diesem Zweck wurde eine Grünfläche mit Versorgungsfunktion und der Zweckbestimmung Zeltplatz, Badeplatz und Wassersport dargestellt. Auch die Wassersportnutzung auf der Innenkippe ist, wenn auch deutlich kleiner, als Grünfläche bereits Teil des Flächennutzungsplanes. Diese Nutzungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung um die Golfplatzdarstellung sowie damit im Zusammenhang stehende Sonderbauflächen sowie Sonderbauflächen für den Wassersport auf der Innenkippe und den Campingplatz am Südostende des Sees bei Kanena erweitert. Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind mit dieser Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden.

Wird die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beschlossen, bleibt es bei dem Ziel, am Westufer Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie Badeplatz, Zeltplatz und Wassersportanlagen zu schaffen. Auch die Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bliebe erhalten.

Die Aussage, die Prognose wäre unzureichend, trifft nicht zu.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

## **M Raumordnung**

### **M.1 Fehlende Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung**

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, der Außenbereich zu schonen, eine Innenbereichsverdichtung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen zu prüfen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die planerische Sicherung eines Golfplatzes sowie weiterer Sport- und Freizeitnutzungen am Hufeisensee im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

In der Begründung zu Pkt. 5.5.4.1. des REP wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen zur Errichtung dieser Anlagen die festgelegten Entwicklungsziele der jeweiligen Gebiete zu beachten sind. Insbesondere sei das Potenzial von Altbergbaustandorten für den Wassersport zu nutzen. Des Weiteren seien Planungen zur Errichtung von Spezialsportarten (z. B. Golf, Tennis, Motocross) zur Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Region besonders zu berücksichtigen, da sie einen überörtlichen Charakter haben. Geeignete Standorte sind solche, die außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen und sich in das bestehende Landschaftsbild einpassen. Diesen Zielen wird mit der Planung entsprochen. Seitens der Regionalplanung (Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsgemeinschaft) bestehen diesbezüglich auch keine Bedenken.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang wird nicht berücksichtigt.**

*M.2 Hinweis auf Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft*

*M.3 Nicht nachvollziehbare Aussage „Golfplatz gehört zu Oberzentrum“*

*M.4 Forderung nach Raumordnungsverfahren*

*(Nur zum Bebauungsplan vorgebrachte Belange und daher im FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsrelevant.)*

## **N Kosten/Vertragsgestaltung**

### **N.1 Befürchtung nicht absehbarer Kosten für die Stadt durch Ver- und Entsorgung, Sicherung und Reparatur infolge intensiver Angebotsnutzung**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Kosten für die Ver- und Entsorgung etc. sind keine Belange, die im Flächennutzungsplan zu regeln sind.

Die Kosten entstehen im Zuge der Umsetzung der Planung. Dazu ist die Einbeziehung von Vorhabenträgern (z. B. für Golf und Wakeboard) vorgesehen. Die jeweiligen Vorhabenträger sind dann auch für alle Maßnahmen (Ordnung, Sicherheit, Veranstaltungen, Wartung usw.) im Zusammenhang mit ihrer Nutzung verantwortlich.

Aufwendungen für den Rundweg und die Badebereiche sowie die Parkplätze obliegen der Stadt, da diese öffentlich bleiben werden.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **N.2 Befürchtung von der Allgemeinheit zu tragender Kosten für Straßenbau, ÖPNV, Infrastruktur und Abwasserbeseitigung**

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Kosten für die Erschließung, Ver- und Entsorgung etc. sind keine Belange, die im Flächennutzungsplan zu regeln sind.

Durch die Stadt Halle sind nur die Kosten zu tragen, die der öffentlichen Erschließung des Gebietes dienen. So sind die Badebereiche, der Rundweg und die Parkplätze der öffentlichen Erschließung zuzurechnen. Die Erschließung für den Golfplatz sowie die Wassersportler wird über Erschließungsverträge dem jeweiligen Investor übertragen.

Für den ÖPNV obliegt es der HAVAG, zusätzliche Haltestellen einzurichten. Diese sind vorrangig abhängig vom Bedarf.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **N.3 Ausgabe öffentlicher Mittel für Golf**

Die Errichtung einer Golfanlage gehört nicht zu Pflichtaufgaben einer Stadt. Golf gehört nicht zu den Sportarten, welche a) dem allgemeinen Interesse entsprechen und b) schon dann keine Ausgabe öffentlicher Mittel rechtfertigt, ...

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit eine rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke. Kostenaspekte wie die angebliche Ausgabe öffentlicher Mittel für Golf sind keine Belange, die im Flächennutzungsplan zu regeln sind.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzung dafür, dass der Erholungsraum Hufeisensee gemäß unterschiedlicher Interessen gestaltet werden kann. Vorgesehen ist u. a. eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfanlage“. Diese Golfanlage ist ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Grundsätzlich gehört ein Golfplatz für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Ein Golfplatz im Stadtgebiet von Halle wird als ein wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor gesehen.

In Halle selbst besteht ebenfalls eine Nachfrage. Es gibt derzeit zahlreiche Golfer, die die Anlagen in Leipzig oder Meisdorf nutzen. Angesichts des an Beliebtheit gewinnenden Golfsports, der ab 2016 olympische Disziplin wird, wird von einer potenziellen Mitgliederzahl des Golfclubs am Hufeisensee von 800 Mitgliedern ausgegangen. Die Anlage eines Golfplatzes ist für die Stadt Halle also ein Standortfaktor, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt. Gleichzeitig erfolgt so eine Stärkung der oberzentralen Funktion.

Für das Vorhaben Golf werden keine finanziellen Mittel der Stadt aufgewendet. Da der Erholungsraum Hufeisensee planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, ist für die Umsetzung der geplanten Vorhaben am Hufeisensee Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Ein Bebauungsplanverfahren ist hoheitliche Aufgabe der Kommune. Allerdings kann sie gemäß § 11 BauGB einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Kosten oder sonstige Aufwendungen abschließen. Das ist für das vorliegende Planverfahren hinsichtlich des Golfplatzes erfolgt. Für die Umsetzung des Vorhabens Golfplatz entstehen der Stadt demnach keine Kosten.

Die Mittelausgabe für die Umsetzung der Planung ist aber nicht flächennutzungsplanrelevant.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### **N.4 Verantwortlichkeiten, Kostentragung**

Es ist nicht erkennbar, wer die Verantwortung für den Golfplatz und wer die Kosten trägt. Wer ist bei Aufgabe der Golfanlage für den Rückbau verantwortlich.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit eine rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzung dafür, dass der Erholungsraum Hufeisensee gemäß unterschiedlicher Interessen gestaltet werden kann. Vorgesehen ist u. a. eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfanlage“. Diese Golfanlage ist ein wesentlicher Bestandteil des geplanten Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee, durch den mit weiteren Nutzungen wie Baden und Wassersport die Attraktivität des Bereiches um den Hufeisensee für die Einwohner und Gäste der Stadt erhöht werden soll.

Verantwortlich für die Darstellung einer solchen Nutzungsmöglichkeit im Flächennutzungsplan ist die Stadt Halle (Saale) im Zuge Ihrer Planungshoheit. Errichtet werden soll der Golfplatz aber auch über einen privaten Investor als Vorhabenträger, der dafür die erforderlichen Kosten aufzubringen hat.

Sicherheitszahlungen sind ein Belang im Baugenehmigungsverfahren. Da die Gesamtplanung nicht über einen vorhabenbezogener Bebauungsplan geregelt wird, ergibt sich keine rechtliche Grundlage zu einer diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarung.

Die Kostentragung für die Umsetzung der Planung ist aber nicht flächennutzungsplanrelevant.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **N.5 Risiko- und Kostentragung**

Finanzielle Risiken aus Bauvorhaben sind durch Investor zu tragen, gegenwärtige und zukünftige Risiken sind vor Verkauf durch Stadt auf Investor zu übertragen. Wer trägt Risiko, wenn Investor des Golfplatzes insolvent wird und Anlage renaturiert werden muss?

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit eine rechtliche Grundlage für die Bebauung der Grundstücke.

Die Risikotragung ist somit kein Belang der Flächennutzungsplanung.

Das wirtschaftliche Risiko für die Investition Golfplatz trägt der Investor. Auch wenn sich die Investition nicht wirtschaftlich trägt, bleibt dieses Risiko beim Investor. Bei einer Insolvenz wird ein Insolvenzverwalter eingesetzt, der eine Verwertung der Grundstücke anstreben wird. Für die Stadt entsteht daraus kein finanzielles Risiko. Derzeit sind keine weiteren möglichen Risiken abzusehen, so dass dazu keine Aussage getroffen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Belang nicht Gegenstand einer Bauleitplanung ist.

Für den Fall des Scheiterns des Betriebs des Golfplatzes liegt das Risiko beim Investor. Da das Vorhaben auf der Grundlage eines sogenannten Angebots-Bebauungsplan realisiert werden soll, könnte die planerisch vorbereitete Nutzung dann auch durch einen anderen Investor fortgeführt werden.

Eine zwangsläufige Renaturierung der Anlage ist nicht erkennbar, da es sich bei den Golfplatzflächen überwiegend um naturnah gestaltete Strukturen handelt.

Die Risikotragung bzw. Kostentragung ist aber kein Belang der Flächennutzungsplanung.

**Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **N.6 Forderung nach Erwerb der Deponie durch Investor**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Die Frage, ob der Erwerb der Deponie durch den Investor für den Golfplatz erfolgt, ist nicht flächennutzungsplanrelevant.

Der derzeitige Eigentümer, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist im Zuge der Beteiligung in das Änderungsverfahren einbezogen. Ziel der LMBV ist der Verkauf der Deponie. Derzeit laufen Verhandlungen zwischen dem Investor und der LMBV. Auf die Planinhalte hat das keine Auswirkungen. Dieser belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **N.7 Frage nach den Kosten durch Schadstoffaustritt aus der Deponie für die Stadt**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Schadstoffaustritt aus der Deponie entstehen sind nicht flächennutzungsplanrelevant.

Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage im Flächennutzungsplan umfasst auch den Bereich der Deponie und ermöglicht die Einbeziehung der Deponie in die Golfplatzplanung.

Einer Nutzung der Deponie steht aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen. Ob und welche Bereiche der Deponie in die Golfplatzplanung einbezogen werden, müssen der Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung regeln. Die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie darf durch Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden. Das übersteigt jedoch die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes. Hierzu muss der Bebauungsplan Regelungen treffen.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

## **N.8 Frage nach den Erschließungskosten, mit denen die Stadt Halle zu rechnen hat**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Art der Flächennutzung am Hufeisensee und am Osendorfer See wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird. Erst der Bebauungsplan bildet somit die rechtliche Grundlage für die Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke. Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und werden demzufolge dort auch nicht auf konkrete Auswirkungen hin untersucht.

Für das Vorhaben Golf werden keine finanziellen Mittel der Stadt aufgewendet. Da der Erholungsraum Hufeisensee planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, ist für die Umsetzung der geplanten Vorhaben am Hufeisensee Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Ein Bebauungsplanverfahren ist hoheitliche Aufgabe der Kommune. Allerdings kann sie gemäß § 11 BauGB einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Kosten oder sonstige Aufwendungen abschließen. Das ist für das vorliegende Planverfahren hinsichtlich des Golfplatzes erfolgt. Für die Umsetzung dieses Vorhabens entstehen der Stadt demnach keine Kosten.

Durch die Stadt Halle sind nur die Kosten zu tragen, die der öffentlichen Erschließung des Gebietes dienen. So sind die Badebereiche, der Rundweg und die Parkplätze der öffentlichen Erschließung zuzurechnen. Für den ÖPNV obliegt es der HAVAG, zusätzliche Haltestellen einzurichten. Diese sind vorrangig abhängig vom Bedarf.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Erschließung des Areals um den Hufeisensee entstehen, sind nicht flächennutzungsplanrelevant.

### **Entscheidungsvorschlag:**

**Der Belang ist nicht flächennutzungsplanrelevant.**

### 2.2.2.1. Stellungnahmen Nr. 1

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Begründung :

1. Das Gebiet des Hufeisen-sees muß allen Bürger-innen unabhängig von sozialen Status und Einkommensverhältnissen genutzt werden können (Bitte keine

D 3

zwei - Klassengesellschaft)

Jeder soll sich an unserer schönen Stadt Halle (s.) und Umgebung erfreuen (Teilhabe für alle Bürger-innen).

D 3

2. Das Gebiet des Hufeisen-sees ist als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (Aufbau eines ökologischen Verbundsystems).

A 6

3. Die Belange des Naturschutzes und Umweltschutzes müssen vorrangig beachtet werden (Deponie Kanemq).

A 7

Wird hier das Risiko für die Stadt Halle(s.) und Bürger-innen ignoriert (3,6 Mio. Hausmüll und Industrieabfälle) ?

C 3

4. Durch die Erhaltung der Ackerflächen ist auch die Existenz der Landwirte gesichert.

K 1, K 3

5. Ich wünsche mir ein naturbelassenes Erholungszentrum für das Gebiet des Hufeisen-sees (Artenvielfalt fördern und nicht vernichten).

J 4

### 2.2.2.2. Stellungnahmen Nr. 2

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen: **RESET**

Ich spreche mich stark gegen den Bau eines Golfplatzes  
am Hufeisensee aus, da ich die Verschandelung der  
Landschaft und Umweltverschmutzung durch eine  
überdimensionierte Hotelanlage befürchte & annehme

A 1, A 3

### 2.2.2.3. Stellungnahmen Nr. 3

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

**RESET**

Ich bin gegen einen Gürtplatz am Aufreisen-See,  
weil die Nutzung weiterhin frei und unein-  
geschränkt für alle bleiben soll.

D 3

#### 2.2.2.4. Stellungnahmen Nr. 4

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

*Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:*

Hiermit wende ich mich gegen die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagenen Planungen um und auf dem Hufeisensee. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sollen erhalten bleiben.

*Begründungen:*

1. Das Gebiet des Hufeisensees ist als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (5.7.3.4 Ziffer 11) ausgewiesen. Damit wird folgende Zielstellung verbunden: „In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Natur und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“ Diese Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, um bestimmte Flächen zu sichern, auf denen die flächendeckende Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope entwickelt werden soll. Innerhalb des Verdichtungsraumes Halle finden in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems z. Bsp. die Reide-Niederung und deren Randgebiete als regionale Grünzüge Berücksichtigung. Sie sollen einerseits der Sicherung zusammenhängender Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen und andererseits zum Erhalt des Landschaftserlebens dienen. A 6
2. Die wertvollen und daher besonders schützenswerten Ackerböden um den Hufeisensee sollen auch in Zukunft für eine hochwertige Landwirtschaft genutzt werden. Sowohl die durch die Landwirtschaft gegebene Artenvielfalt, als auch die Existenz der Landwirte soll gesichert bleiben. K 1, K 3
3. Der bestehende ökologische Verbund zwischen den ausgewiesenen Flächen des FNP und den angrenzenden Flächen, speziell östlich der Käthe-Kollwitz-Straße muss erhalten bleiben. A 42
4. Das Gebiet um und am Hufeisensee wird u.a. auch von vielen Vogelarten als Rückzugs-, Überwinterungs- und Rastgebiet genutzt. So sind in den Herbst- und Wintermonaten u.a. Kraniche, Wacholderdrosseln, Höckerschwäne, Pekingenten, Reiher und selbst Seeadler zu sehen. Im Sommer u.a. Bienenfresser. Durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine entsprechenden Gebiete mehr vorhanden, die Artenvielfalt nimmt ab. A 2, A 35
5. Das Gebiet um und am Hufeisensee ist Lebensraum von schützenswerten und geschützten Pflanzen und Tieren. Eine Änderung des Flächennutzungsplan kommt einer Vernichtung dieses Lebensraumes gleich. A 2
6. Durch eine unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle (Saale) und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Dies ist nicht zulässig. C 3
7. Es besteht die Gefahr, dass sich durch eine Änderung der Flächennutzung noch vorhandene Giftstoffe vom Seegrund lösen und dadurch eine Gefahr für Mensch und Natur darstellen. Das ist nicht zulässig. B 13
8. Weiterhin besteht die Gefahr, dass kontaminiertes Deponiewasser sowohl von der ehemaligen Deponie auf der Westseite des Hufeisensees als auch von der ehemaligen Deponie auf der Ostseite des Hufeisensees in den See gelangt, sobald eine Änderung der Flächennutzung vorstatten geht. Auch dies stellt erhebliche Gefahren für Mensch und Natur dar und ist daher nicht zulässig. C 16
9. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes kann sowohl ein Abrutschen der Steilböschungen als auch der Schutzdämme der ehemaligen Deponie (Schkeuditzer Straße) wie auch der aufgeschütteten Halden aus dem früheren Tagebaubetrieb bewirken. Dies stellt eine Gefahr für Anwohner und Erholungssuchende dar (Beispiel Concordiasee in Nachterstedt). Hierdurch besteht zusätzlich die Gefahr einer Freisetzung von Gift- und Gefahrstoffen der alten Deponien in flüssigem, festem und gasförmigem Zustand. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung von Mensch und Natur dar. E 8  
C 2, I 4

### 2.2.2.5. Stellungnahmen Nr. 5

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Bitte die Überlegung einen Golfplatz am Hufeisensee  
überdenken, denn:



- der Naturplatzplatz wird gerne als natürlicher Erholungsort genutzt
- ein Golfplatz würde - auch wenn lediglich in der Nähe des HES - eine bestimmte soziale Schicht anlocken, die wiederum das Gleichgewicht der menschlichen Vielfalt am Hufeisensee einschränken würde. Das wiederum, würde eine »Ghettoisierung« favorisieren, da man als mittelschichtiger Mensch sich nicht mehr an diesem sozialm-gemischten Aufenthaltsort trauen würde.

A 1

D 3

G 1

Vielen Dank.

### 2.2.2.6. Stellungnahmen Nr. 6

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Protest: Wir wenden uns entschieden gegen die Umsetzung des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes am Hufeisensee zugunsten einer Golf-Anlage mit vielen Bauten u. Veränderungen im Gefolge. Umkehrung von Ackerflächen, Ernschänkungen für Vögel und Tiere, Einführung von Lärm und Unruhe in die bisherige Stille, kein Aurrufen mehr, von Störungen u. Gefahren durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Zudem sehen wir in der Planung eine unverantwortliche Geldverschwendung für völlig Unnötiges, während für das Nötige angeblich kein Geld da ist.

A 1, A 2,  
A 3, I 2, I 3,  
K 1, N 3

### **2.2.2.7. Stellungnahmen Nr. 7**

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Zum Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Halle, lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“ möchte ich meine Stimme K 1  
gegen die Umwandlung von Ackerland in Freizeitland erheben.

Global gesehen nehmen die Ackerflächen immer mehr ab, mit allen Konsequenzen für die Ernährung. Auch für Kleinbauern wird es hierzulande immer schwieriger Ackerflächen zu bekommen.  
Dieser Entwicklung ist auch im Kleinen Einhalt zu gebieten.

Golfplätze auf Ackerland sind in gewisser Weise m.E. auch ein Stück Landraub.  
Dem möchte ich nicht zustimmen.

### 2.2.2.8. Stellungnahmen Nr. 8

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Die in der öffentlichen Auslegung aufgezeigten Pläne zur Änderung der FlächenNutzung im Bereich des Hufeisensees erscheinen mir überdimensioniert und spotten der Bezeichnung "Freizeit- und Erholungsraum".	H 4, L 48
Mir persönlich ist der Hufeisensee mit dem umliegenden Gebiet tatsächlich zu jeder Jahreszeit ein Erholungszentrum und sollte meiner Meinung nach als Naherholungsgebiet bestehen bleiben. Eine Bebauung im geplanten Rahmen würde den Zugang erheblich einschränken und die natürliche Umgebung und ihren Charakter gänzlich zerstören!	A 1, D 3 J 4

### 2.2.2.9. Stellungnahmen Nr. 9, 13, 57, 58, 59

Die o. g. Personen haben alle eine gleichlautende Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Umgestaltung des Hufeisensees lege ich mein veto ein, weil:

- |   |            |
|---|------------|
| - der Golfplatz mit Hotelanlage eine geringe Nachfrage haben wird, die sicherlich geringe Anzahl der Golfer von Halle können z.B. die Anlage in Leipzig nutzen, deshalb muss nicht der naturbelassene Hufeisensee zerstört werden | H 4<br>A 1 |
| - die Flora und Fauna zerstört wird, auch durch Umsetzung   | A 2        |
| - zur Bewässerung des Golfplatzes die Reide verringert werden soll, die eventuell entstehenden Sickerwässer mit Dünger des Golfrasens angereichert sind und in den Hufeisensee gelangen   | B 1, B 2   |
| - die Nutzung der Deponie – Kanena bedenklich werden kann, da beim Bau des Golfplatzes die wasserdichte Deckschicht beschädigt werden kann und dadurch giftiges Wasser in den Hufeisensee gelangen kann                           | C 1, C 2   |
| - der Schutz des Geländes durch Fanggitter und Hecken würden den Zugang zum Hufeisensee einschränken  | D 1        |
| - die geplante Wakeboardanlage bringt weitere Einschränkungen   | E 1        |

Ich möchte viel lieber Baden und spazieren gehen am idyllischen naturbelassenen Hufeisensee.

Viel wichtiger wäre es die Finanzen zu nutzen um den Gehweg von Guido-Kirsch-Straße zum Seniorenheim zu sanieren, damit dieser bei Regen- und Tauwetter begehbar ist. Außerdem müsste der Gehweg vom Seniorenheim über Guido-Kirsch-Straße bis zur Bitterfelder Straße mit einer Straßenbeleuchtung versehen werden.

**Bitte lassen Sie die Natur am Hufeisensee unberührt !!!**

### 2.2.2.10. Stellungnahmen Nr. 10

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf ausgewiesene Flächennutzungen für eine Golfanlage am Hufeisensee.

Insbesondere sollen die Flächen der ehemaligen Deponie Kanena in ihrer bisherigen Nutzung erhalten werden und nicht als Fläche für den Golfplatz genutzt werden. C 4

Eine Einbeziehung der ehemaligen Deponie Kanena in Baumaßnahmen kann m.E. zu nicht absehbaren Folgen für die Umwelt, insbesondere für den Hufeisensee an sich führen, da nicht bekannt ist, welche Stoffe im Verlaufe der Zeit in der Deponie gelagert worden sind und bei einer Beschädigung der Deckschicht in die Umwelt und in das Wasser des Sees austreten können. C 2

Abgesehen von den Kosten, die auf die Stadt Halle (Saale) für die Beseitigung dieser Schäden zukommen würden. N 6

Die bisherigen Nutzungsarten des Hufeisensees im derzeit gültigen Flächennutzungsplan entsprechen einer naturnahen und familienfreundlichen Nutzung und kommen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Halle zugute. Die Nutzung als Golfanlage, insbesondere in der geplanten Dimension, entzieht große Teile des Gebietes um den Hufeisensee der allgemeinen Nutzung. Das kann nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle sein. G 1

### 2.2.2.11. Stellungnahmen Nr. 11

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Gegenwärtig werden die geplanten Maßnahmen zur Umgestaltung des Areals am Hufeisen-see diskutiert. Hierzu möchte ich auch meine Erfahrungen einbringen:

Ich wohne seit dem Jahre 2002 in der Nähe des Hufeisensees und nutze den See vor allem als Spaziergänger, aber auch zum Baden und Joggen. Deshalb kann ich einige Beobachtungen zu Ihrem Vorhaben beisteuern.

Das Seeufer ist bedingt durch die Hufeisenform vergleichsweise lang. Bisher sind die Badestellen rings um den See verteilt. Das heißt, das Baden findet an vielen kleinen und wenigen größeren Zugangsstellen um den See herum statt. Zwischen den Badestellen befinden sich auch viele und nicht nur kleine mit Schilf und Buschwerk bewachsene Stellen, in der die Vögel brüten oder sich bei Bedarf zurückziehen können.

Meist konnte ich bei meinen Seenumrundungen nur Einzelpersonen, Paare oder kleine Grüppchen von Personen jeden Alters, Geschlechts und auch verschiedener Nationalität beobachten, welche den See zur Erholung (Baden, Sonnen, Angeln, Spazieren, Wandern, Joggen, Radfahren, Hunde ausführen oder ähnliches) nutzen.

Nur an wenigen heißen Wochenenden nachmittags nutzen vergleichsweise viele (größenordnungsmäßig ca. 1000 Personen) den See. Daneben sind natürlich auch Bootsfahrer, Wasserskifahrer und manchmal auch Taucher zu beobachten.

Trotzdem wird selbst bei starkem Besucherandrang am See kaum eine Stelle als überfüllt empfunden, da sich die Besucher auf die vielen kleinen Badestellen verteilen. Dem entsprechend sind auch bei vielen Seebesuchern nur wenig laute Geräusche zu hören (mal abge-

sehen von Einzelpersonen, die an den wenigen stärker frequentierten Stellen manchmal bis in die Nacht hinein ihre Musikanlagen auf möglichst große Lautstärke stellen.

Die Gründe für die Beliebtheit des Sees sehe ich vor allem in seinem Erholungswert - in der augenscheinlichen Klarheit bzw. Sauberkeit des Wassers, in der kostenfreien Nutzbarkeit des Sees, in der naturnahen Beobachtbarkeit von Seevögeln, die gern ans Ufer kommen wenn z. B. kleine Kinder ihnen ein paar Stückchen Brot zuwerfen, und in der Ruhe die man in der Regel hier in einer der vielen kleinen Zugangsstellen zum See finden kann.

Nach meiner Beobachtung lässt sich die Tierwelt bisher nur wenig von der gegenwärtigen Nutzung beeindrucken, da sie in den Schilf- und Buschwerkuferstreifen doch eine Reihe von Rückzugsgebieten findet. Lediglich an den stark frequentierten Stellen, im Bereich der Wasserskifahrer und dort, wo laute Modellschiffe fahren, ziehen sich die Vögel zeitweise zurück.

Etwas besorgt bin ich, dass Sie nach den neuen Plänen das Baden auf wenige Stellen beschränken wollen. Denn wenn sich die vielen Besucher an wenigen Stellen drängen, wird der Erholungsfaktor Ruhe wohl kaum noch zu finden sein. An den Badestellen wird durch die vielen Besucher auch der Schlamm stark aufgewirbelt, so dass auch der Faktor klares, sauberes Wasser dort nicht mehr gegeben sein wird, wenn das Baden nur noch an wenigen Stellen erlaubt wird. Auch wird in der Zukunft bald ein Geschäftemacher darauf kommen, dass man ja Eintritt verlangen kann, wie es z. B. am Heidesee der Fall ist, selbst wenn so etwas heute noch nicht vorgesehen ist. Weiterhin muss in Folge der dann dicht gedrängten Besucher mit einer zunehmenden Anzahl von Raufereien, Körperverletzungen und Diebstählen etc. gerechnet werden. Auch werden dann Erholungssuchende, die an anderen als den vorgesehene Stellen baden, plötzlich zu Gesetzesbrechern und Ordnungskräfte oder Polizei haben noch mehr Arbeit, da sie das Badeverbot an den restlichen Seeufern überwachen müssen.

L 52

Somit sinkt insgesamt der Erholungswert für eine Vielzahl von Personen, auch wenn es natürlich einige wenige Personen geben wird, die daraus Kapital schlagen.

Wenn der Erholungswert nicht sinken soll, so muss meiner Meinung nach der freie Zugang rund um den See in einem nicht zu schmalen Streifen unbedingt erhalten bleiben. D 3

Außerdem steht die Frage nach dem Zugang zum See für Angler. Ist das Angeln dann genauso eingeschränkt wie das Baden. Wenn nein, wie wollen sie das Angeln gestatten und das Baden verhindern? D 28

Den Erholungswert des Sees könnte man schon jetzt bereits durch wenig kostenintensive Maßnahmen steigern, in dem der vorhandene Weg für Fußgänger und Radfahrer rings um den See besser nutzbar gestaltet wird. Das ist gegenwärtig schon durch Planieren und Aufbringen von Feinsplitt auf den vorhandenen Rundweg machbar. Natürlich wäre ein ordentlich asphaltierter, auch für Skater nutzbarer Weg noch besser, denn bisher können Skater den See gar nicht nutzen und Fußgänger und Radfahrer haben an mehreren Wegstücken Probleme, da man an einigen Stellen leicht mit dem Fuß umknicken kann und bei schlechtem Wetter die Wege sehr stark aufgeweicht und mit schlammigen Pfützen versperrt sind. D 29

Weiterhin sollte meiner Meinung nach zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem See überall ein Baum- und Buschstreifen angelegt werden um den Eintrag von Dünger in den See zu vermindern, welcher auf Dauer die Wasserqualität verschlechtern würde. L 53

Der Erholungswert wird auch durch Müll im Seeuferbereich gemindert. Zwar nehmen viele Leute ihren Müll wieder mit, aber es gibt auch einige die ihren Müll einfach liegen lassen. Ein größerer Teil dieses Personenkreises würde nach meinen Beobachtungen auch den Müll in einen Papierkorb werfen, aber es sind im Seeuferbereich keine Papierkörbe vorhanden, so dass jährlich kampagneartige Säuberungsaktionen von der Stadt durchgeführt werden müssen. Deshalb sollen zumindest an den Zufahrtswegen zum See ausreichend große Müllbehälter aufgestellt werden. L 54

Auch zum geplanten Golfplatz habe ich Bedenken anzumelden. Golfplätze bestehen nicht aus ebenen Flächen, wie sie größtenteils um den Hufeisensee vorhanden sind. Das Gelände muss deshalb stark modelliert werden, um Wasserlöcher, Sandfallen, Täler und Hügel einzubauen.

Wenn jedoch derartige Modellierungen erfolgen, so ist die spätere Nutzbarkeit als Ackerfläche deutlich verschlechtert, da der Ackerwert nie wieder so hergestellt werden kann wie er jetzt ist. Ich stamme aus einer Bauernfamilie wo von einer gleich großen Ackerfläche kaum halb so viel geerntet wird wie hier und deshalb tut es mir immer in der Seele weh, wenn so gutes Ackerland verloren geht, zumal auch nur ein vergleichsweise kleiner Personenkreis Nutzen von dem Golfplatz haben wird. K 1  
F 7

Daneben bitte ich zu bedenken, dass gegenwärtig weltweit die Acker- und Nahrungsmittelpreise rasant ansteigen, da die Bevölkerungszahl schneller wächst als die Nahrungsmittelproduktion. Selbst die vor kurzem noch propagierte Produktion von Energiepflanzen wird deshalb nach und nach eingeschränkt um die Nahrungsmittelproduktion zu erweitern. Die Nahrungsmittelproduktion wird übrigens deshalb zukünftig auch ein deutlich an Bedeutung gewinnender Wirtschaftsfaktor sein.

Es sollte meines Erachtens auch bedacht werden, dass direkt neben dem geplanten Golfplatz eine stark befahrene Eisenbahnstrecke vorbeiführt.

Werden die meist aus der etwas anspruchsvollen Einkommenschicht stammenden und auch oft Ruhe suchenden Golfer wirklich einen derart unruhigen Golfplatz annehmen, der den ganzen Tag lang im Abstand weniger Minuten von vergleichsweise lauten Eisenbahngeräuschen beschallt wird?

I 14, I 11

Die abgeschätzten fast 100 zusätzlichen Arbeitsplätze möchte ich ebenfalls stark anzweifeln. 100 Arbeitsplätze erfordern stündliche Einnahmen von ungefähr 2000 € nur zur Begleichung der Lohnkosten. Betriebskosten, Amortisation und Gewinne sind da noch nicht eingerechnet. Wie viele Golfer müssen da pro Jahr kommen, damit sich derartiges rechnet?

H 16

Daneben wurde mitgeteilt, dass der Betreiber des Golfplatzes das Wasser des Hufeisensees zur Beregnung der riesigen Rasenflächen nutzen will. Einerseits halte ich eine derart große und kostenlose Entnahme des Seewassers für den See problematisch, da zu befürchten ist, dass der Seewasserspiegel absinkt.

B 7

Zum Zweiten wäre es ungerecht, da alle anderen Bürger in der Grundwassernutzung stark eingeschränkt werden und z. T. kostenpflichtiges Leitungswasser zum Beregnen ihrer Gärten nehmen müssen.

B 19

Zum Dritten besteht auch noch eine erhöhte Gefahr, falls die Mülldeponie bei Kanena undicht werden sollte. Im gegenwärtigen Zustand würde kontaminiertes Wasser über die Reide im Laufe der Jahrzehnte sehr stark verdünnt abfließen. Wird das Wasser aber zu Beregnung genutzt, so werden die Schadstoffe auf die Rasenflächen transportiert, das Wasser verdunstet und die Schadstoffe reichern sich an der Oberfläche im Laufe der Jahre an und können die gesamte Fläche verderben.

C 17

Die von mir vorgebrachten Bedenken bitte ich zu prüfen und ggf. bei den Planungen zu berücksichtigen.

Da der Hufeisensee mit seinem umliegenden Areal eine der wertvollsten Flächen für die Bevölkerung der Stadt Halle darstellt, sollten Änderungen an der gegenwärtigen Struktur nur in überschaubaren Schritten erfolgen, welche eine breite Zustimmung in der Bevölkerung finden. Der engstirnige Blick auf das schnelle Geld kann dazu führen, dass große Zukunftschancen verbaut werden. Selbst ein Belassen des Sees und seines Umfelds in seinem jetzigen Zustand wäre meines Erachtens nicht die schlechteste Lösung.

Ich bin nicht absolut gegen einen Golfplatz, aber kann denn so ein Platz nicht z. B. in einer Bergbaufolgelandschaft mit niedrigem Ackerwert und an einem ruhigeren Platz angelegt werden, z. B. südwestlich von Bruckdorf im Bereich des Osendorfer Sees? Dann wären wesentliche Bedenken zerstreut. In dem Gebiet könnte ich mir sogar eine wünschenswert erhöhte Grundwasserentnahme für Beregnungszwecke vorstellen, da dort in größeren Zeitabständen immer wieder Überflutungen stattfinden und somit genug Wasser vorhanden sein dürfte.

L 23

Mit freundlichen Grüßen

### 2.2.2.12. Stellungnahmen Nr. 12

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Ich bin gegen einen Golfplatz neben dem  
Hufeisensee, da ist ein sehr schönes  
Erholungsgebiet für die Anwohner der  
Stadt Halle, Umgebung und auch für  
Touristen ist.

J 1

A 1

### 2.2.2.13. Stellungnahmen Nr. 14

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

im Jahr 2010 erwarb ich die Immobilie [REDACTED] n Preis, der nach meinen Maßstäben nicht ganz unerheblich war.

Beweggründe für den Kauf waren neben den üblichen insbesondere auch die idyllische Lage trotz und gerade wegen der Stadtnähe.

Für diese Stadtnähe müssen wir allerdings schon einige Einschränkungen hinnehmen. So leiden wir nicht nur unter der Lärmbelästigung durch die sogenannte Osttangente. Vor deren gänzlicher Fertigstellung graut es mir jetzt schon, da ich befürchten muss, dass der Fahrzeuglärm eher nicht geringer werden wird.

Dazu kommt eine ganz enorme Beeinträchtigung durch den von der Deutschen Bahn verursachten Verkehrslärm. Auch dieser Lärm wird mit dem in naher Zukunft anstehenden Ausbau des Güterbahnhofes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht abnehmen. Von krakeelenden Jugendlichen und überlauter Musik, insbesondere auch in den Abend- und Nachtstunden der Sommermonate, wo für gewöhnlich Fenster und Terrassentüren ganztägig geöffnet bleiben, möchte ich an dieser Stelle gar nicht reden.

Das einzige, was regelmäßig von dieser „Idylle“ übrig bleibt, ist der Blick auf einen naturnahen, unverbauten Bereich direkt vor unserem Grundstück.

Bei Bekanntwerden verschiedener Einzelheiten der Pläne für eine Erschließung des Geländes um den Hufeisensee war ich zunächst nicht beunruhigt.

Ein Radwanderweg um den See herum ist doch eine nette Sache. Vielleicht würde dann die eine oder andere vorhandene Müllecke am See beseitigt.

Ein Golfplatz – Golf ist doch eine relativ leise und wenig "belästigende" Sportart. Dazu kommt, dass die Grünflächen gepflegt werden würden. Auch nett.

Eine Wassersportanlage im südöstlichen Bereich des Sees – auch nicht so schlimm. Da wird ja eh schon Wassersport betrieben und es ist nicht direkt vor unserem Grundstück.

Ausgewiesene Badestellen mit künstlichem Sandstrand – der See wird ja eh, trotz offiziellem Verbot schon von allerhand Leuten zum Baden genutzt.

Im Ergebnis war ich also anfangs der Überzeugung, dass alles schon nicht so schlimm werden wird, sich die zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Nachteile in sehr engen Grenzen halten werden und die Pläne schlussendlich vielleicht sogar eine Aufwertung bedeuten könnten.

Nachdem ich mich nunmehr etwas intensiver mit dem Planfeststellungsverfahren im Rahmen der 'Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB' beschäftigt habe, sehe ich die Pläne der Stadtverwaltung nicht mehr so entspannt.

Einen Radwanderweg um den Hufeisensee herum halte ich nach wie vor sogar für einen Gewinn, schon allein aufgrund der Hoffnung, dass im Zuge dessen der eine oder andere Schandfleck am See beseitigt werden könnte.

Vielleicht würde das sogar manchen Bürger der Stadt dazu bewegen, mal einen Ausflug zum Hufeisensee zu machen. An die vermuteten Massen glaube ich allein durch diesen Radwanderweg indes noch nicht. Sollte dies wider Erwarten doch anders sein, frage ich mich und nunmehr auch Sie, wie man diese Besucherströme lenken und leiten will, wo die notwendigen Parkplätze geschaffen werden sollen und ob die damit einhergehende Versiegelung von Fläche letztlich sinnvoll ist und nicht nur ein weiteres Zubetonieren bedeutet !?

D 11

D 29

Ich kenne das Gelände am und um den Hufeisensee seit vielen Jahren. Bevor ich die o.g. Immobilie erwarb, wohnte ich schon mehrere Jahre in der Dorflage, im „alten“ Büschdorf. Ein Teil meiner Familie lebt dort seit Jahrzehnten.

Damals, als die neuen Eigenheimsiedlungen noch nicht gebaut und rundherum Ackerflächen waren, kamen nur vereinzelt „Badegäste“ an den See, zumeist Anwohner. Spätestens seit ich selbst direkter Anwohner bin, erlebe ich, dass lediglich die Zahl der wohl eher weniger erwünschten Besucher steigt, nämlich genau die Damen und Herren, die einen Platz suchen, wo sie kostenlos baden können, kostenlos parken können, und das möglichst direkt am Wasser und letztlich nahezu jeden Unfug ohne Angst vor Kontrolle und möglichen Repressalien veranstalten können. Dazu gehören wie bereits erwähnt laute Musik zu jeder Tag- und Nachtzeit, Lagerfeuer und das Vermüllen der entsprechenden Plätze am See, um nur einige aufzuzählen.

Eine etwa 350 Meter lange und 90 Meter breite Wakeboardanlage halte ich gelinde gesagt nicht nur für völlig überdimensioniert, sondern schlicht für großwahnsinnig. Welche internationalen Veranstaltungen glaubt man denn, nach Halle locken zu können. Und gibt es dafür ernst zunehmende Belege, die solch hochgesteckte Erwartungen realistisch erscheinen lassen? Ich persönlich kenne keinen Wakeboarder, erst recht keinen, der schon lange sehnsüchtig auf eine solche Anlage in Halle wartet!

E 3

Unabhängig davon kann ich nirgendwo erfahren, mit wie vielen Veranstaltungen und in der Folge mit welcher weiteren Belästigung durch Lärm, Schmutz, Fahrzeuge, Besucherzahlen und eben die typischen Randerscheinungen bei Großveranstaltungen ich bei einer solch großen Anlage zu rechnen habe. In Ermangelung solcher Informationen muss ich vom schlimmsten Fall ausgehen. Auch an dieser Stelle sei auf die bereits erwähnten Besucherströme, Parkflächen, Versiegelung etc. verwiesen.

E 16

Im Übrigen kenne ich persönlich auch keinen Golfer, schon gar keinen, der eine 27-Loch-Anlage ausgerechnet in Halle und dann noch so nah an bestehenden Wohngebieten zwingend braucht. Zumal bekanntermaßen andere Flächen angeboten wurden, bei denen keine Anwohner beeinträchtigt worden wären. Aber auch bei diesem Teil der Pläne ist das nicht das einzige Problem. Zunächst besagt

H 3, H 4

wohl sogar das bereits vorhandene Gutachten, dass eine Beschädigung der Deponieversiegelung keineswegs auszuschließen ist. Über diesen wohl wichtigsten Teil des Gutachtens geht die Verwaltung ohne weitere Erwähnung hinweg. Aber genau dieser Punkt sollte doch zweifelsfrei verneint werden können, um dem Gesamtprojekt mit gutem Gewissen zustimmen zu können.	C 1 C 7
Des Weiteren soll eine Flutlichtanlage geplant sein, damit die Herren und Damen Golfer möglichst auch nachts spielen können. Entspricht dies denn tatsächlich der Wahrheit? Sofern es den Tatsachen entspricht, wüsste ich gern, wo diese Flutlichtanlage denn genau stehen soll? Mit welcher Intensität an Beleuchtung haben die Anwohner denn zu rechnen?	H 17 I 7
Mit welcher Geräuschkulisse haben wir Anwohner denn genau dann zu rechnen, wenn sich der Straßen- und Schienenverkehr endlich beruhigt? Sind die Abschlüge nicht auch eine Geräuschbelastung, insbesondere dann, wenn rundherum endlich Ruhe einkehrt?	I 15
Apropos Ruhe - ist es denn abwegig zu glauben, dass der geplante Golfclub selbst oder doch zumindest Teil eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmens ist und infolgedessen regelmäßig seine Räumlichkeiten für Feierlichkeit oder Veranstaltungen zur Verfügung stellen bzw. vermieten wird? Ist dadurch dann nicht auch mit zusätzlichem Lärm etc. zu rechnen? Wie häufig würde so etwas passieren?	I 16
Stichwort Golfhotel: Gemäß den Planungen ist ein Gebäude mit 15 Meter Höhe zulässig. Sofern dies stimmt, frage ich, ob das in diesen Größenordnungen einerseits notwendig, andererseits überhaupt zweckmäßig ist? Genügt nicht ein ein- oder zweigeschossiges Gebäude? Bei 15 Meter Gebäudehöhe wären theoretisch fünf Stockwerke zulässig. Im Moment blicken wir auf eine grüne Oase, die Silhouette der Stadt liegt im Hintergrund. Wenn ein solch großes Gebäude zulässig ist, besteht auch die Gefahr, dass es irgendwann gebaut wird. Nicht nur dadurch geht nach meinem Eindruck der naturnahe Charakter des Gebietes verloren. Genau der macht aber in Verbindung mit der trotzdem vorhandenen Stadtnähe den Wert der Immobilien aus. Ich muss also befürchten, dass sich der Wert meiner Immobilie durch die Umsetzung dieser Planungen deutlich verringert.	H 18 A 1
Aber abgesehen davon, gibt es denn nicht jetzt schon genügend Betten in Halle? Glauben Sie nicht, dass sich die verschieben Häuser durchaus über eine bessere Auslastung freuen würden? Ist es den Golfspielern nicht zuzumuten, ein bereits existierendes Hotel zu nutzen? Dazu kommt, dass auf diese Weise doch sicher auch Arbeitsplätze wenigstens gesichert werden könnten. Falls die hochgesteckten Erwartungen auch nur ansatzweise zutreffen würden, könnten vielleicht auch in bereits existierenden und etablierten Häusern neue Arbeitsplätze entstehen.	H 19 H 1
Ein weiterer Aspekt hinsichtlich des Golfplatzes ist die vermutliche Aufstellung von möglicherweise notwendigen Fangnetzen. Sind solche Fangnetze geplant? Wie groß werden diese ausfallen? War nicht immer die Rede davon, dass Zäune nicht errichtet werden sollen? Wie würden Sie denn solche Fangnetze nennen? Ist die Angst der Anwohner vor einem Gefühl von "Käfighaltung" beim Anblick solcher Fangnetze direkt vor den eigenen Grundstücken nicht nachvollziehbar? Soll das denn keine Wertminderung für die bestehenden Grundstücke darstellen?	D 1, D 2
Was bitte ist Fußballgolf für eine Sportart? Spielen das tatsächlich so viele Menschen, dass ein Platz dafür angelegt werden muss, insbesondere wenn er sich so nah an Wohngrundstücken befinden würde? Welche Auswirkungen hätte ein solcher Platz auf die Anwohner?	H 20 H 26
Glauben Sie im Übrigen tatsächlich ernsthaft, dass irgendein Ausflügler über das angeblich frei zugängliche Golfplatzareal spaziert, während dieses bespielt wird. Müsste er nicht befürchten, von einem dieser Geschosse getroffen zu werden?	H 21

Ich kenne mich beim Thema Golfrasen ebenfalls nicht aus, aber gehe ich denn fehl in der Annahme, dass ein solcher Rasen normalerweise sehr kurz gehalten wird? Dann dürfte doch täglich ein oder sogar mehrere Rasenmähertraktoren über Stunden beschäftigt sein, eine Fläche in dieser Größenordnung zu mähen oder? Auch das würde wiederum zusätzlichen Lärm bedeuten!

I 17

Über das Risiko, beim Anlegen des Platzes, beispielsweise durch den Einsatz großer und entsprechend schwerer Maschinen, eine Beschädigung der Deponieabdeckung zu verursachen, scheint sich niemand ernsthaft Gedanken zu machen! Was geschieht denn, sollte dieser Supergau mal eintreten? Selbst das bereits vorliegende Gutachten schließt diesen Fall ausdrücklich nicht aus. Werden dann noch Golfspieler anreisen? Werden dann noch Wakeboarder diese riesige Anlage nutzen wollen? Wird dann noch irgendjemand zum Campen oder gar zum Baden kommen? Ganz sicher nicht. Aber die dann ausbleibenden Besucher haben ja auch eine Wahl. Sie gehen einfach irgendwo anders hin. Welche Wahl hätten dann die Anwohner? Sie hätten dann schöne Grundstücke direkt an einer schönen, verseuchten Giftbrühe. Alle Neubauten verfallen, weil sie niemand mehr nutzen möchte. Sehr schade, aber das konnte ja niemand vorhersehen. Das Gutachten hat das zwar nicht ausgeschlossen, aber dass es nun gleich so kommt, konnte man ja nicht ahnen. Ach und die Grundstücke am Giftsee können die Anwohner dann nicht einmal mehr verschenken. Die würde niemand haben wollen. Wegziehen viele den meisten wohl auch schwer, da sie sich in aller Regel über Jahre oder sogar Jahrzehnte verschuldet haben.

C 1

C 3

J 3

Das ist wohl tatsächlich der größte anzunehmende Unfall, aber kann ihn jemand wirklich ausschließen? Und wer haftet dann für wertlose Immobilien und für die Naturschäden?

Über die zukünftige Nutzung der im alten FNP noch der Landwirtschaft zugewiesenen Flächen findet sich im überarbeiteten Entwurf keine verbindliche Aussage mehr. Sofern ich dabei nichts übersehen habe, frage ich warum nicht?

L 33

Zu den geplanten Badestränden muss ich sagen, dass ich auch von diesem Teil der Pläne nicht gerade begeistert bin. Eine dieser Badestellen ist im nordwestlichen Teil des Sees geplant, also quasi direkt vor unseren Wohnzimmern und Terrassen.

I 3

Da laut den Bekundungen nichts eingezäunt und folglich wohl auch kein Eintrittspreis genommen werden soll, finden diese Planungen wohl am ehesten bei dem oben bereits erwähnten Personenkreis Anklang. Ich befürchte, dass diese Maßnahme lediglich dazu führen wird, dass sich noch mehr dieser Leute angezogen fühlen werden, die Belästigung durch betrunkene Jugendliche, Lärm, insbesondere auch nachts, Dreck und Unrat also eher noch zunehmen wird und das so nah an unseren Häusern. Die "erwünschten" Besucher dürften davon über kurz oder lang abgeschreckt werden. Auch an dieser Stelle sei nochmals auf die notwendige Lenkung der Besucher, die notwendigen Parkmöglichkeiten mit der damit einhergehenden Versiegelung von Flächen hingewiesen.

I 18

Im Übrigen ist ein Aspekt auch noch nicht erwähnt worden. Man will wohl diese Badestrände anlegen, aber schafft man auch die dann notwendige Infrastruktur? Sollten tatsächlich tausende Hallenser diese Badestrände nutzen wollen, werden die auch Toiletten und Müllentsorgungsmöglichkeiten vorfinden?

L 55

Zuletzt möchte ich noch kurz auf den ausgewiesenen Campingplatz eingehen. Ich frage mich, von welchem Personenkreis dieser vermutlich genutzt werden wird. Doch am ehesten von Jugendlichen, die möglicherweise für zukünftig geplante

Sportveranstaltungen anreisen werden. Die Golfer werden ja wohl eher das Golfhotel nutzen oder einfach wieder nach Hause fahren. Ich frage mich und die Entscheider, ob diese schon einmal auf einem Campingplatz waren, der vorrangig von "erlebnisorientierten" Jugendlichen genutzt wird? Ich denke, ich muss das nicht weiter ausführen !?

I 19

Wie sich gewählte Bürgervertreter über die genannten Dinge in dieser, nach meinem Dafürhalten ignoranten Art und Weise hinwegsetzen können, ist mir unbegreiflich. Ich nehme an, dass keiner der Entscheider direkt von diesen Plänen betroffen ist. Eine unvoreingenommene Prüfung hätte doch aber mal zu dem einen oder anderen Bedenken führen müssen. Nach meinem persönlichen Eindruck erlebe ich bislang nur einhelliges Durchwinken. Die einzige Fraktion des Stadtrates, die hier Bürgernähe zeigt, ist die der Linken. Die mir sonst politisch sehr viel näher stehenden Vertreter der übrigen Fraktionen habe ich vor Ort nicht angetroffen. Stichwort Bürgernähe: Nach meinem Verständnis von Bürgernähe wäre es nicht nur dankenswert, sondern schlicht zwingend erforderlich gewesen, die Pläne der Verwaltung kurzgefasst, übersichtlich und für jeden „Normalsterblichen“ verständlich formuliert auszulegen bzw. zugänglich zu machen. Wer bitte hat letztlich tatsächlich Zeit, sich hunderte Seiten eines Flächennutzungsplanes detailliert anzuschauen. Und dabei rede ich noch nicht einmal von Amtsdeutsch und Verständnisproblemen. Aber das nur nebenbei.

L 34

Wir haben uns bei der Suche und letztlich bei der Wahl unserer Immobilie zunächst ganz bewusst für den Standort Halle entschieden. Nur wenige Kilometer entfernt im Saalekreis hätten wir bei gleichen Kosten ein sehr viel größeres Grundstück oder sehr viel mehr Wohnfläche etc. erwerben können. Auf diese Weise haben wir der Stadt nicht nur Zuschüsse aus Landesmitteln gesichert, sondern auch nicht unerhebliche Steuereinnahmen beschert, und dies nicht nur beim Kauf, sondern sogar auf Dauer. "Zum Dank" wird über die berechtigten Bedenken und Ängste genau dieser Bürger in solcher Weise hinweg gegangen - wegen angeblicher vierzig Arbeitsplätze? Diese sind im Übrigen nirgendwo nachvollziehbar belegt, schon gar nicht, ob sie überhaupt von Dauer sein können. Über die Tragfähigkeit der geplanten Investitionen und des Geschäftsmodells konnte ich ebenfalls nichts in Erfahrung bringen.

H 16

H 4

Das wirft eine weitere Frage auf. Was geschieht mit den geplanten Gebäuden des Golfclubs und des Golfhotels, wenn die Unternehmung in Insolvenz gehen sollte, weil der Golfclub möglicherweise nicht hunderte Mitglieder gewinnen kann oder eben keine Wettbewerbe auf internationalem Niveau stattfinden werden. Hat man sich darüber schon einmal Gedanken gemacht? Welcher Nutzung werden diese Gebäude dann zugeführt? Wer sollte die denn dann kaufen und wofür?

H 22

N 5

Das bringt mich nunmehr zu einer letzten Frage. Was erwartet die Stadt von dieser Erschließung? Wie hoch werden die Pachteinnahmen sein? Wie hoch sind die Kosten für die Stadt? Für wen lohnen sich diese Pläne?

N 4

N 3

Eine Anmerkung sei mir noch gestattet. Dass der jetzige Investor möglicherweise in seiner früheren Funktion bei der Stadt Halle alle rechtlichen Voraussetzungen schaffen und alle notwendigen Vorbereitungen befördern, also quasi in weiser Voraussicht auf das Kommende bereits alles in die "richtigen Bahnen lenken" konnte, wirkt aus Sicht des unbeteiligten Dritten doch ein wenig befremdlich. Sofern mir falsche Information vorliegen, bitte ich um Berichtigung.

L 70

Ich weiß leider nicht, ob es beim aktuellen Stand des laufenden Verfahrens rechtlich überhaupt vorgesehen bzw. zulässig ist. Vorsorglich lege ich aber hiermit Widerspruch gegen die Pläne der Verwaltung hinsichtlich der im Entwurf vorgeschlagenen Nutzung des Areals auf und um den Hufeisensee als Golfanlage, als Wakeboardanlage, sowie der Nutzung als Camping- und Badestelle ein. Aus meiner Sicht als direkter und unmittelbarer Anwohner ist gegen eine sanfte Nutzung des Geländes mit einem Radwanderweg wohl nichts einzuwenden. Alles darüber Hinausgehende zerstört nach meinem Eindruck den naturnahen Charakter des Areals und mindert dadurch nicht nur unsere Lebensqualität, sondern schlussendlich auch den Wert unserer Grundstücke. Nicht zuletzt darf das Risiko einer Beschädigung der Abdeckung der Deponie Kanena nicht eingegangen werden. Wassereintritte wären logische Folge und eine Verseuchung des gesamten Geländes mögliches Resultat.

A 1  
H 19  
C 1

Ich bitte um wohlwollende Prüfung der vorgetragenen Argumente und weiterhin um Stellungnahme zu den vorangestellten Fragen und Befürchtungen.

### 2.2.2.14. Stellungnahmen Nr. 15

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hiermit wenden wir uns gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben!

#### Begründung und offene Fragen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Ein gesamtes Gebiet um den Hufeisensee soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben!  | D 3      |
| 2. Durch die unsachgemäße Nutzung der Fläche über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Dies muss verhindert werden! | C 3      |
| 3. Die Flächen sollen naturnah entwickelt und insbesondere die Belange des Naturschutzes vorrangig beachtet werden!  | A 7      |
| 4. Die wertvollen Ackerflächen um den Hufeisensee sollen weiter für eine ertragreiche Landwirtschaft genutzt werden.   | K 1, F 1 |
| 5. Was wird aus den Flächen mit den Ersatzpflanzungen von Eichen und Buchen?   | A 46     |
| 6. Wo sind geologische Gutachten über die Unbedenklichkeit der Nutzung der Deponiefläche   | C 7      |

### 2.2.2.15. Stellungnahmen Nr. 16

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Ich wende mich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.  
Die Ausweisung der Flächen für den Golfplatz ist völlig  
überdimensioniert. Der Aufwiesensee sollte der Erholung aller  
Bevölkerungsgruppen dienen. Der Naturschutz wurde  
bislang zu wenig berücksichtigt und sollte auf Grund  
vorhandener Tierarten stärker beachtet werden.  
Das Gebiet sollte familienfreundlich und naturnah  
entwickelt werden.  
Die Fläche der ehemaligen Deponie hängen sollte in ihrer  
bestmöglichen Nutzung erhalten bleiben. Die Gefahren und  
Risiken, die für die Umwelt entstehen könnten, wurden  
vollkommen außer Acht gelassen. Welche Kosten  
entstehen der Stadt und somit den Bürgern, wenn  
Schadstoffe aus der Deponie austreten?

H 4, L 48

D 3

A 9

A 7

C 4

C 3

N 6

### 2.2.2.16. Stellungnahmen Nr. 17

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

<p>Ich wende mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage. Die Ausmaße des Golfplatzes sind unverhältnismäßig und insbesondere die Flächen der ehemaligen Dypani Kanäle sollten in ihrer bisherigen Nutzung erhalten bleiben.</p>	H 4, L 48
<p>Das Gebiet sollte weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich bleiben und die Belange des Naturdenkmal sollten stärker beachtet werden, als dies bisher der Fall ist.</p>	D 3 A 7
<p>Die landwirtschaftlichen Flächen sollten erhalten bleiben. Es handelt sich um schützenswerte Ackerflächen und es kann nicht sein, daß die wirtschaftliche Existenz des Landwirtes gefährdet wird.</p>	K 1 F 1 K 3

### **2.2.2.17. Stellungnahmen Nr. 18**

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Umgestaltung des Gebietes um den Hufelsensee zu einem Golfplatz und Anlagen für kommerziell betriebenen Wassersport sowie den Hotelneubau halte ich nicht für eine gute Idee. Ich nutze das Gebiet seit Jahren für Spaziergänge, Sport und Schwimmen. Es ist ein Stück Natur, das mit dem Fahrrad sehr schnell zu erreichen ist. Es ist das Einzige seiner Art in der Nähe des Stadtzentrums.

Ich bin der Meinung, dass dieses Areal so bleiben sollte, wie es ist! Was trägt das Bauvorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität in Halle bei? Darum sollte es doch gehen bei einer schrumpfenden Stadt wie dieser, oder? Der Rückzugsraum Natur erfüllt diesen Zweck sehr wohl!

A 1

Ich will nicht auf die weiteren negativen Aspekte eingehen, von denen ich gestern im Radio gehört habe. Für mich persönlich und meine Familie würde diese Vermarktung des Sees Halle sehr viel weniger lebenswert machen. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich gegen diese Pläne aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen

### 2.2.2.18. Stellungnahmen Nr. 19

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Stellungnahme zum Entwurf:**

Gegen die Zugangsbeschränkung für die Öffentlichkeit und gegen den spielerischen Missbrauch der fruchtbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen um den Hufeisensee gemäß des Entwurfes der Stadt Halle zum „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ wird hiermit entschieden widersprochen.

D 1, D 3  
K 1

**Begründung:** Der Hufeisensee und seine Umgebung sind für die Öffentlichkeit unserer Stadt wichtige Erholungsgebiete. Eine abgegrenzte Nutzung für elitäre Golfspieler und eine Zugangsbeschränkungen für Erholungsuchende widersprechen den demokratischen Grundregeln unserer Gesellschaft.

G 1

Die Vernichtung von qualitativ hochwertigem Ackerland für Golfspieler ist Frevel an den Prinzipien der Volksernährung. In der Welt hungern gegenwärtig Achthundert Millionen Menschen. Dem Landwirt, der die angrenzenden Ackerflächen von der Gemarkung Büschdorf vorbildlich nutzt, werden in Folge diese besten Flächen wegzunehmen, die einst wichtige Nahrungsquelle der Stadtbevölkerung von Halle mit Getreide und Gemüse waren.

K 1  
K 3

### 2.2.2.19. Stellungnahmen Nr. 20

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

**Flächennutzungsplan der Stadt Halle, Änderung Nr. 23 „Freizeit- u. Erholungsraum Hufeisensee u. Osendorfer See“**

Als Anwohner von Büschdorf und als Tauchsportler, dessen Verein Pächter der Sportanlage [REDACTED] und der seit Aufbau dieses Sportobjektes aktiv im Hufeisensee taucht, wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage und dem Aufbau eines Wassersportzentrums.

**Begründung, Anmerkungen, Hinweise:**

1. Das gesamte Gebiet um den Hufeisensee soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Allerdings muss das „Betreten Verboten“ aufgehoben werden und das Baden legitimiert werden.  
Parkmöglichkeiten sind zu schaffen, die im Gegensatz zu der bisherigen Praxis, die Rettungswege zu den Gebäuden der Sportanlagen Schkeuditzer Str. 70 u. 71 auch bei Badewetter frei halten.  
Das Tauchen soll weiterhin im gesamten See möglich sein.  
D 3, D 35  
B 14  
D 30  
G 12
2. Die Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie muss verhindert werden. Hier entstehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle. Im Gutachten der LMBV wird hierzu ja besonders hingewiesen!  
C 4, C 3
3. Die vorgeschlagene Größe der Golfanlagen ist überdimensioniert, zumal ein Verein, wie in der Begründung vorgesehen, mit dem Betreiben überfordert wäre.  
H 4, L 48
4. Der Naturschutz ist stärker als im Entwurf vorgesehen zu berücksichtigen. Zu den Abschlügen muss letzten Endes ein Wegesystem führen. Daher sollten  
A 7

- Abschläge im schützenswerten Uferbereich, wie auf der Innenseite über das Wasser, nicht vorgesehen werden. A 40
5. Den Aufbau eines Wassersportzentrums (was auch immer darunter zu verstehen ist?) über die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten hinaus lehne ich ab. L 56
- 5.1. Die Erweiterung der jetzigen Nutzung für Wasserski im See auf ein höheres Niveau = Umfang gefährdet die Ufer in erhöhtem Maße und widerspricht dem Naturschutzgedanken. (Vertreiben von Tieren, Lärmbelästigung durch Motorboote). A 47, A 3, I 1
- 5.2. Der Bau und das Betreiben einer Wakeboardanlage mit der zu erwartenden Lärmentwicklung in der Nähe der Wald- und Uferzone widersprechen ebenfalls dem Naturschutz. E 5  
 Gegen den Bau auf der Innenkippe gibt es Sicherheitsbedenken, was auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zum Ausdruck kommt. E 2, E 8
- Besucherströme und Lärmkulisse, zu schaffende Parkplätze und Zufahrtsstraßen stehen einer naturnahen Entwicklung, wie im aktuellen Flächennutzungsplan vorgesehen entgegen. A 1, A 2
6. Durch die Wasserentnahme zum Beregnen des Golfplatzes kommt es direkt oder indirekt zum Absenken des Wasserspiegels im See was zu Veränderungen im Strömungsverhalten des Wassers führen kann. B 7  
 Der Eintrag von Dünger u. Nährstoffen kann es ebenfalls zu Veränderungen im See führen. B 2  
 Beides kann zu Gefährdungen führen und die Wasserqualität erheblich beeinflussen.
7. Gutachten fanden und finden ungenügende Berücksichtigung. L 35  
aktuelle Gutachten zu Flächennutzungsplan.  
 2013 LMBV – Stellungnahme zu Nutzung der Deponie siehe C 7,  
 2013 La. f. Geologie u. ... –Stellungnahme zu Innenkippe –Setzungsprobleme bei Bebauung. E 8
- Hinweise auf Gutachten
- 1988 Bezirks-Hygieneinspektion u. –Institut – Vermeidung von Deponiesickerwasser/Sperrriegel von Brunnen/Entschlammung des Gewässerbodens an Badestellen/Schwermetalle am Gewässergrund L 36  
 1990 MLU-Gutachten – Wasserentnahme aus dem See muss unterbleiben, da sonst ein hydrostatischer Druck von der Deponie zum See erfolgt
- Ich halte sogar den Überlauf in diesem Zusammenhang für ungünstig. Optimaler wäre wenn sich der Wasserspiegel des Sees auf der gleichen Höhe wie der ihn umgebende Grundwasserspiegel befände. (Zurzeit strömt das Wasser aus allen Richtungen, auch unterirdisch? durch die Deponie, in den See.) B 15

1990 Gutachten Dr. W. Gläßer – „Problematisch ist der jahreszeitlich bedingte Wasseraustausch, bei dem bodennahes Wasser in den Gesamtstoffkreislauf des Gewässers eingeht. Dieser Vorgang hat zur Folge, dass das Gewässer bei kontinuierlicher Kontamination zu einem gegenwärtig nicht abschätzbaren Zeitpunkt nicht mehr nutzbar ist und eine potentielle Gefahr der Umwelt wird.“... „— zeigt die Deponie im südöstlichen Bereich deutliche Kontaminationswirkung auf den See. Die Infiltration des „Schutzdammes“ zwischen Deponie und Hufeisensee ist sehr weit fortgeschritten und ein baldiger Durchsatz von Schadstoffen auf einer Front von 200 ... 200 m ist nicht auszuschließen.“ „jegliche Wasserentnahme untersagen. Das bewirkt einen Wasseranstieg auf das optimale natürliche Wasserspiegelniveau des Hufeisensees. Die dadurch bedingte Verringerung des hydrostatischen Druckpotentials zwischen Grundwasser im Deponiekörper und dem See verringert das Migrationsbestreben. ... Das Betreiben von wellenverursachenden Wassersportarten im Südostteil des Hufeisensees muß bis zur Fertigstellung einer Sanierungsanlage und flankierenden Einrichtungen untersagt werden, da durch die verstärkte Brandung ein Durchmischen des salzreichen Deponiesickerwassers mit qualitativ gutem Seewasser stattfindet. Eine natürliche Unterschichtung der kontaminierten Sole auf den Seeboden wird sonst verhindert.“

L 36

Auch mit der erfolgten oberflächlichen Abdeckung der Deponie sind die Probleme nicht gelöst.

- Ich bin gegen die Nutzung der Deponie für Golf oder andere Anlagen, gegen die Errichtung einer Wakeboardanlage mit allen Folgen für die Umwelt, halte einen Golfplatz, auch auf Grund der Tatsache ,dass wertvolles Ackerland vernichtet wird, an dieser Stelle, zumindest in dieser Größenordnung, für Halle nicht erforderlich.
- Das gesamte Gebiet um den Hufeisensee soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben!
- Die Flächen sollen naturnah entwickelt und Naturschutz, Umweltschutz sowie die Erhaltung der Wasserqualität vorrangig beachtet werden!

A 1, A 2

L 48

K 1

D 3

A 7

### 2.2.2.20. Stellungnahmen Nr. 21

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Zusammenhang des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans mit weiteren Planungen**

##### *Forderung:*

An verschiedenen Stellen dieser Stellungnahme wird auf den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), den parallel entwickelten Entwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 158 und auf mögliche, konkrete bauliche Auswirkungen eingegangen. Alle diese Teile der Stellungnahme sind bei der Abwägung zum Entwurf der Änderung des FNP zu berücksichtigen.

L 38

##### *Begründung:*

Mit der Änderung des FNP entsteht kein unmittelbares Baurecht für einen Privaten, jedoch sind die Änderungen des FNP und des B-Plans Nr. 158 und die sich daraus ergebenden Folgen als Einheit zu betrachten, da

- in ihren Begründungen ausdrücklich auf ein konkretes Investorenbegehren Bezug genommen wird
- dieses Begehren den Anlass, ja sogar die Zielrichtung der gesamten diesbezüglichen städtischen Bauleitplanung vorgibt
- beide Verfahren im Parallelverfahren durchgeführt werden
- die Nutzungsfestlegung „Flächen für den Golfsport“ im FNP keine Planungsalternativen zulässt.

Folglich dient die Änderung des FNP einem ganz konkreten baulichen Ziel.

Aus der Änderung des FNP ergeben sich Konflikte, die sich im Zuge der weiteren und parallelen Bebauungsplanung verfestigen. Das Gebot der Konfliktbewältigung wird verletzt.

L 4

An mehreren Stellen stehen öffentliche Belange den Planungen entgegen. Negative Auswirkungen sind u.a.:

- von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten für Straßenbau, ÖPNV, Abwasserbeseitigungsanlagen
- die Verunstaltung des Ortsbildes (geplanter Golfhotelkomplex, Wakeboardanlage am höchsten Geländepunkt)

N 1, N 2

A 3, A 4

- zu befürchtende schädliche Umwelteinflüsse (Risiko und mögliche negativen Auswirkung der Deponienutzung und der Innenkippe)
- Unnötige Zerstörung wertvoller ökologische Flächen
- Umnutzung von Ackerflächen
- Zersiedelung der Landschaft, Bauprojekte im Außenbereich (vgl. § 35 BauGB)

C3, E8, E5

A 1, A 6

K 1, A 12

## Fläche der Deponie Kanena

### *Forderung:*

Die Flächen der ehemalige Deponie Kanena und ihre sanierte Abdeckung sollen durch die Beibehaltung der bisherigen Nutzung vor Beschädigung geschützt werden. Die bisherigen Festsetzungen im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) zu dieser Fläche sollen beibehalten werden!

C 4

### *Begründung:*

Grundsätze der Planung werden verletzt, da schon mit der Änderung zum FNP absehbare Konflikte in Kauf genommen werden. Dem Gebot der Konfliktbewältigung wird auch durch spätere Planungen und Genehmigungen nicht entsprochen, wie der parallel entwickelte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 158 zeigt.

L 4

Mit dem Entwurf zum FNP werden über der sanierten Deponie Kanena Flächen für den Golfplatz ausgewiesen. Eine alternative Nutzung ist demnach nicht zulässig.

L 37

Von der geplanten unzweckmäßigen Umnutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle (Saale) und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Mit der geplanten Umnutzung entsteht eine Gefahr durch schädliche Umwelteinflüsse und des nicht sachgerechten Umgangs mit Abfällen (BauGB).

C 3, C 18

Bei der Erstellung eines Golfplatzes werden die Oberflächen modelliert, mit Wasserflächen versehen und bei der Nutzung kontinuierlich bewässert. Dies widerspricht dem Sanierungsziel: die Deponie trocken zu halten, um schädliche Reaktionen zu vermeiden.

C 19

Risiko und Auswirkungen einer Oberflächenbeschädigung der Deponie sind derzeit nicht vernünftig abschätzbar. Eine ausreichende gutachterliche Würdigung liegt bisher nicht vor. Ein Gutachten soll zum Satzungsbeschluss des parallel zu entwickelnden B-Plans Nr. 158 und damit für diese Auslegung zu spät vorliegen.

C 7

Das Risiko einer Kompensation von Umweltschäden liegt als Gefahrenabwehrbehörde bei der Stadt Halle (Saale). Die Möglichkeit einen künftigen Betreiber der Golfplatzflächen bei Umweltschäden technisch oder finanziell erfolgreich in Haftung nehmen zu können wird bezweifelt.

C 6, N 5

Das durch die Umnutzung entstehende Risiko und der damit verbundene Konflikt ließen sich durch Herausnahme der Flächen leicht ausschließen. Dies wiegt umso schwere, da die vorgeschlagenen Flächen für den Golfplatz überdimensioniert sind.

L 48

Hier besteht im Entwurf mindestens ein Abwägungsfehler, da die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehlerschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.

L 3

Es besteht die Gefahr eines Verfahrensfehlers, da die Öffentlichkeit im Zuge des Auslegungsverfahrens nicht umfassend über die Risiken der Umnutzung der Deponieflächen informiert wurde und demzufolge nicht in entsprechender Weise Stellung nehmen konnte. Dies kann zu Ungültigkeit des zukünftigen FNP führt.

L 5

Die Kennzeichnung von Bodenbelastungen im FNP ist zu prüfen.

F 5

### Flächen für eine Wakeboardanlage

*Forderung:*

Die bisherigen Festsetzungen im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) zu der Fläche auf der sog. Innenkippe sollen beibehalten werden!  
Eine Wakeboardanlage soll nicht zulässig sein.

E 7

*Begründung:*

Aus dem Entwurf zum Flächennutzungsplan ergeben sich für die Fläche auf der sog. Innenkippe Konflikte, die im weiteren Verfahren und mit weiteren Planungen nicht zu bewältigen sind.

L 4

Mit der Änderung des FNP und dem parallel zu entwickelnden B-Plan Nr. 158 soll ein konkretes Bauvorhaben – das Becken ein Wakeboardanlage – ermöglicht werden.  
Ein Becken für die Wakeboardanlage in dieser Größe ist für die Statik der Innenkippe sehr wahrscheinlich nicht geeignet. Eine technische, wirtschaftliche tragfähige Lösung für dieses Problem wird bezweifelt. Schon jetzt besteht Badeverbot, da Teile des Ufers abrutschen könnten. (vgl. Gutachten der LMBV)

E 8, F 3

Bei einem Abrutschen der Innenkippe bestünde Gefahr für Leib und Leben. Außerdem bildet sie die Außenwand der ehemaligen Deponie Kanena. Umweltschäden bei einer massiven Beschädigung lassen sich kaum abschätzen.

E 4

Das Bauen im Außenbereich ist nach §35 BauGB nicht zulässig, wenn dies schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Risiko liegt als Gefahrenabwehrbehörde bei der Stadt. Die Möglichkeit Unternehmer technisch oder finanziell erfolgreich in Haftung nehmen zu können wird bezweifelt.

N 5

Die Belange des Naturschutzes werden unzureichend berücksichtigt (s. Ausführungen zum Naturschutz). Internationale Wassersportwettkämpfe und die damit verbundenen Besucherströme und Lärmkulisse widersprechen dem vorrangig zu beachtenden Naturschutz in diesem Gebiet.

A 9

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Notwendigkeit einer solchen Anlage insgesamt wird bezweifelt.

E 17

### Flächen für den Golfsport

*Forderung:*

Statt der vorgeschlagenen Flächen für den Golfsport sollen die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) für diese Flächen beibehalten werden!

Flächen für den Golfsport sollen an einer anderen Stelle innerhalb der Stadt Halle (Saale) ausgewiesen werden!

H 8

*Begründung:*

Die vorgeschlagene Größe der Flächen für den Golfsport ist massiv überdimensioniert. Durch die angestrebte private Investition würde ein sehr großes Gebiet der breiten Öffentlichkeit entzogen. Dem Begehren eines Investors würde Vorrang vor anderen öffentlichen Belangen gegeben.

L 48

G 1, G 3

Die beabsichtigte Änderung widerspricht daher dem überwiegenden, allgemeinen öffentlichem Interesse: allgemeine und kostenfreie Nutzung von landschaftlichen

D 3

Erholungsräumen für alle Bevölkerungsgruppen, Zugänglichkeit des Gebietes für die Allgemeinheit, Familienfreundlichkeit.	G 2
Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung wird nicht gewährleistet. Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse von Familien wurden nicht ausreichend gewürdigt. Öffentliche und private Belange wurden nicht gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurde verletzt. (vgl. BauBG)	G 2 L 46, L 6
Eine Fläche für eine 18-Loch-Golfanlage und ohne Fußballgolf ist für ein Oberzentrum wie Halle (Saale) eine völlig ausreichende und angemessene Fläche.	
Die unmittelbaren Bereiche um den Hufeisensee sollen naturnah und als Naherholungsgebiet für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich gestaltet werden. Die bisher festgesetzten Nutzungsarten im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz, Freibad und Wassersportanlage sind für eine familienfreundliche und naturnahe Entwicklung des Gebietes, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt völlig ausreichend.	A 7, D 3 L 57
Ein Golfhotelkomplex in der geplanten zulässigen Höhe und Größe ist am vorgeschlagenen Standort direkt am See abzulehnen, da er das naturnahe Landschaftsbild beträchtlich nachteilig verändern würde. Der Umfang und die Funktionsvielfalt einer solchen Anlage verlangen den Ausbau begleitender Infrastruktur und ziehen massive Besucher- und Verkehrsströme nach sich. Insgesamt würde der gesamte naturnahe Charakter des Gebietes dadurch zerstört.	H 9 A 1, A 3
Das Bauen im Außenbereich ist nach §35 BauGB nicht zulässig, wenn die abwassertechnische Erschließung nicht gesichert und die geplante Nutzung schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.	
<b>Schutz der Ackerflächen</b>	
<i>Forderung:</i> Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen um den Hufeisensee sollen ihre Funktion behalten.	K 1
Die wertvollen und daher besonders schützenswerten Ackerböden um den Hufeisensee sollen auch in Zukunft für eine hochwertig Landwirtschaft genutzt werden. Die wirtschaftliche Existenz der Landwirte soll gesichert bleiben.	K 1, K 3
<i>Begründung:</i> Durch die Ausweisung von Flächen für den Golfsport sollen Ackerflächen in sehr großem Umfang umgewandelt werden. Die Qualität der Böden geht damit unwiederbringlich verloren. Dies steht im Konflikt mit dem baugesetzlichen Grundsatz bzgl. eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Nach BauGB §1a Abs.2 sollen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt und die Umwandlung begründet werden.	L 6, F 1 K 2
Der im Parallelverfahren aufgestellte Entwurf zum B-Plan zeigt, dass sich der Konflikt in der Folge nicht bewältigen lässt, auch nicht durch die Beschaffung von Ersatzflächen für den derzeit bewirtschaftenden Betrieb.	L 4

### Naturschutz und übergeordnete Planung

*Forderung:*

Fast der gesamte Geltungsbereich ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet. Dies soll erhalten bleiben.

L 57

Die Belange des Naturschutzes sollen in diesem Gebiet vorrangig vor anderen Interessen beachtet werden und sind deshalb bei der Abwägung stärker zu berücksichtigen.

A 7

Die nach Landesplanung an dieser Stelle gewünschte Artenvielfalt soll durch Nutzungsänderungen nicht beeinträchtigt, sondern sie soll im Gegenteil gefördert werden.

A 48

*Begründung:*

Im Zuge der Bauleitplanung sind nach Bundesnaturschutzgesetz vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterbinden, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind. Dabei geht Vermeidung vor Ausgleich.

Der Entwurf zum FNP hat sich aus der übergeordneten Planung abzuleiten. In der Begründung zum Entwurf wurde auf diese Bezug genommen. Jedoch wurde in der weiteren Planung der Naturschutz unzureichend gewichtet. Der Naturschutz ist stärker als bisher im Entwurf vorgeschlagen zu berücksichtigen! Den naturschutzfachlichen Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes ist auf Grund der Bedeutung des Plangebietes besondere Rechnung zu tragen!

A 9, A 7

A 49

Das Gebiet des Hufeisensees ist als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (5.7.3.4 Ziffer 11) ausgewiesen. In ihm soll den Belangen von Natur und Landschaftspflege bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Es sind Flächen zu sichern, auf denen die flächendeckende Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope entwickelt werden soll. Das betrifft explizit die Reideniederung und deren Randbereiche. Hier sollen zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen gesichert und zum Erhalt des Landschaftserlebens dienen.

A 6

Die naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt sind besonders zu beachten. Insbesondere sollte die geforderte Artenvielfalt in den Stadtrandbiotopen nicht durch die vorgeschlagene Planung beeinträchtigt, sondern im Gegenteil durch eine naturnahe Entwicklung gefördert werden.

A 50

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Gebiet um den Hufeisensee als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Es wurden bereits Ausgleichsmaßnahmen für andere Bauvorhaben an dieser Stelle realisiert. Im Fachgutachten wird auf den ökologischen Wert der Flächen und die Besiedlung mit teils bedrohten Tierarten hingewiesen. Davon sind besonders die sog. Innenkippe und die Fläche der ehemaligen Deponie Kanena betroffen.

Ohne Not und entgegen überwiegenden öffentlichen Interessen sollen mit der vorgeschlagenen Planung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgewidmet werden. Eine Golfplatznutzung und eine Wakeboardanlage würden den landschaftsökologischen Wert von Deponiefläche und Innenkippe reduzieren. Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen für diese Vorhaben besteht die Gefahr des Misslingens.

A 51

E 5

H 27

Die vorhersehbaren Beeinträchtigungen ließen sich leicht unterbinden, wenn die Flächen für den Golfplatz auf ein vernünftiges Maß reduziert und der Bereich der Innenkippe und der ehemaligen Deponie mit der bisherigen Nutzung beibehalten würde.

H 28

Bisher wurden nur die Auswirkung von Schallemissionen auf das Schutzgut Mensch betrachtet. Auch die Auswirkungen der Schallemissionen auf das Schutzgut Natur sind zu untersuchen!

I 9

## Planungsverfahren

- Forderung:*  
Das laufende Verfahren zur Änderung des FNP soll gestoppt und mit einem ergebnisoffenen Ansatz neu begonnen werden! L 58
- Begründung:*  
Die Entwürfe zur Änderung des FNP und zum B-Plan Nr. 158 entspringen dem konkreten Investitionsbegehren Einzelner oder kleiner Gruppen. Entgegenstehende öffentliche Interessen und Belange wurden unzureichend berücksichtigt. G 3
- Eine ernste, unvoreingenommene und anlassunabhängige Alternativplanung vor allem aus Sicht der Kommune (nicht der Investoren) wurde nicht durchgeführt. L 39
- Zur Beschleunigung einer konkreten Baurechtschaffung wurden Verfahrensschritte zur Änderung des FNP ausgelassen. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung mit ergebnisoffener Diskussion wurde nicht durchgeführt. L 18
- Im Zuge der Auslegung wurden Bürgerinnen und Bürger unzureichend über abwägungsrelevante Tatsachen informiert. Zu den Risiken der ehemaligen Deponier Kanena steht ein umfassendes Gutachten aus. Bürgerinnen und Bürgern konnten somit nicht in angemessener Weise Stellung nehmen. L 5
- Die Änderung des FNP und die Aufstellung eines B-Plans für das Gebiet am Hufeinsee werden im Parallelverfahren durchgeführt. Es ist absehbar, dass sich bestimmte aus der Planung ergebende Konflikte nicht bewältigen lassen werden. L 4
- Verstöße gegen Verfahrensgrundsätze können im weiteren Verlauf zur Ungültigkeit der Änderung des FNP führen.
- Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine wesentliche Änderung des FNP (Umfang der Flächen, Änderung der Nutzungsart, Bedeutung und Einmaligkeit des Planungsgebietes).
- Vor einem konkreten Planentwurf zum FNP sind folgende Schritte einzuhalten:
- Ausarbeitung verschiedener, skizzenhafter Planungsvarianten L 39
  - unvoreingenommene Darstellung der Alternativplanungen L 34
  - umfassende und verständliche Information gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zu Zielsetzungen, Randbedingungen mit Erläuterung und Begründung der notwendige Maßnahmen
  - in vorgezogener Bürgerbeteiligung Möglichkeit der Meinungsäußerung geben L 18
  - Zielvorstellungen, Notwendigkeiten, Zweck, Realisierungschance, Auswirkungen erörtern
  - Anregungen und Alternativplanungen einbinden
  - erst dann konkreter Planungsentwurf
- Hinweis:*  
Bei der Planung zu Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung, wie der Golfanlage in der vorgeschlagenen Größe und einer Wakeboardanlage mit internationalem Wettkampfbetrieb, sind nicht nur die unmittelbar umliegenden Gemeinden am Verfahren zu beteiligen. L 17

### 2.2.2.21. Stellungnahmen Nr. 22

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Technischen Rathaus und im Internet nahmen wir Einsicht in die Planungsunterlagen zur Umgestaltung des Hufeisensees.

Da wir in der Nähe des Sees wohnen ist unser Interesse an der Gestaltung des Sees und des Umfeldes groß.

Folgende Punkte werden unserer Meinung nach nicht genug beachtet:

- Der See ist ein Tagebaurestloch, Braunkohle und Kies wurden abgebaut. Noch heute weisen Warntafeln am See auf mögliche Gefahren hin.
- Der Tagebaurestsee Osendorfer See wurde als Baugebiet gestrichen. Tagebaurestloch Hufeisensee soll trotz angrenzender Altdeponie sicher sein?? F 9
- Millionen Tonnen Abfall wurden in die angrenzende Mülldeponie Kanena verbracht. Nur eine 50 cm dicke Tonschicht und Im Erdschicht soll vor dem Eindringen des Regenwassers schützen. Wie wird der Schutz bei den Bauarbeiten, besonders bei Erd-/Tiefbauarbeiten gewährleistet? C 1
- Wird der Bau des Golfplatzes auf einer ehemaligen Deponie nicht umweltbewusste Golfer abschrecken? C 20
- Wird der hohe Grundwasserspiegel des Gebietes berücksichtigt? Welche Auswirkungen hat die Umgestaltung für die Anwohner und auf die Reide, z.B. bei einem möglichen Hochwasser? B 16, B 17
- Der Wegfall der natürlichen Ufergebiete und der angrenzenden Felder hat Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt. Zufahrten und Parkplätze in großem Umfang stören. A 1, A 2
- Ist der durchgängige Zugang zum See nach der Umgestaltung überhaupt noch möglich? Ein Rundweg, der laufend durch geschlossen Objekte unterbrochen wird, macht keinen Sinn. D 3
- Sind die Freizeiteinrichtungen – Golfplatz/Hotel/mehrere Strandbäder usw.- in Ihrem Umfang richtig geplant? Unwirtschaftlichkeit führte zur Schließung vieler Freizeiteinrichtungen in und um Halle. H 4

Die Bebauung in dem empfindlichen Gebiet um den Hufeisensee und auf der ehemaligen Mülldeponie Kanena sollte nur nach besonderer Prüfung des Umweltschutzes erfolgen. Aus wirtschaftlichen Gründen halten wir den Bau des Golfplatzes, des Hotels, mehrerer Strandbäder usw. für unnötig. A 52  
H 4

Unsere volle Unterstützung hat der Bau des geplanten befestigten Rundweges um den See. So können z.B. mobilitätseingeschränkte Personen, Rollstuhlfahrer, Eltern mit Kinderwagen, Radfahrer sicher den Weg um den See nutzen.

### 2.2.2.22. Stellungnahmen Nr. 23

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 23 und dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Umgestaltung des Hufeisensees“ stimmen wir grundsätzlich zu. Wir haben aber Bedenken gegen die Überdimensionierung des Vorhabens. Diese Bedenken beziehen sich auf die Errichtung eines 100-Betten-Hotels und eines 27-Loch-Golf-Platzes. Der Umfang der Einrichtungen sollte der Stadt- und der Flächengröße angepasst werden. Wir halten ein Clubhaus mit Gaststätte und einen 18-Loch-Golf-Platz für angemessen. Weiterhin sind wir der Meinung, dass die ehemalige Mülldeponie nicht für den Golfplatz genutzt werden dürfte. Die Anlage des Golfplatzes sollte die Begehrbarkeit des Geländes durch entsprechende Wege gewährleisten.

H 4, H 28

Wenn der Golfplatz genehmigt wird, muss ein mit Fahrrädern nutzbarer Weg um den See Bestandteil der Baugenehmigung für den Golfplatz sein. Das Baden im See sollte nur an den im Bebauungsplan verankerten Stellen genehmigt werden.

C 4

H 29

D 31

B 8

Wir bitten um Weitergabe an die entsprechende Stelle und um Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

### 2.2.2.23. Stellungnahmen Nr. 24

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Zufällig habe ich soeben von den Flächenumbauplänen zum Hufeisensee erfahren und spreche mich hiermit gegen eine solche Nutzung aus. Nicht jede Fläche muss mit aller Gewalt kommerziell genutzt werden. Damit würde ein großer Teil naturbelassenes Erde verschwinden und Platz machen für u.a. einen Golfplatz - das entspricht so gar nicht meinen Bedürfnissen! Ich finde den Hufeisensee sehr schön, so wie er ist und fände es sehr schade, wenn sich daran etwas ändern würde. Und ich möchte betonen, dass es hier nicht um das Kommerzielle allein geht. Wenn ich Ihre Pläne richtig gelesen habe, wird die gesamt Seite, die momentan die meist genutzte Fläche zu Badezwecken ist, nicht mehr zugänglich sein, weil sich dort der Golfplatz anschließt. Gerade diese Nischen, an denen nicht jeder dicht an dicht sitzt, sondern man auch etwas zurückgezogen mal unter sich und seinen Freunden oder seiner Familie sein kann, machen den Hufeisensee so reizvoll. Will ich gedrängt neben anderen Badegästen sitzen, kann ich auch ins Friedrichsbad gehen - und darf vor allem die Bademarkierung nicht verlassen! So wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, den halben Hufeisensee zu durchschwimmen, sondern nur ein Schwimmen entlang der Markierung... Auch das ist etwas, was ich am Hufeisensee bisher sehr genossen habe - die Möglichkeit mal weit zu schwimmen und nicht stupide hin und her...]

Mir ist zugegebenermaßen schon jetzt die kommerzielle Nutzung durch Wassersport höchst zuwider!!! Es ist anstrengend laut und die Wasserjets nehmen keine Rücksicht auf Schwimmer, legen regelrecht aggressives Verhalten an den Tag - und das außerhalb ihrer Bojenmarkierungen!

A 1

G 1

G 4

### 2.2.2.24. Stellungnahmen Nr. 25

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit spreche ich mich für den Erhalt  
der Frei-/Brodflächen am Hufeisensee  
in ihrer jetzigen Form aus, denn sie  
stellen für mich einen ~~sehr~~ ~~wichtigen~~ ~~Beitrag~~  
wichtigen Beitrag zum schönen Leben in Halle dar.  
Ich nutze den See im Sommer täglich, und würde  
niemals Golf spielen. Da Halles Hotels  
nicht ausgelastet sind ist ein Hotel auch  
überflüssig

A 7

J 4

H 1

### 2.2.2.25. Stellungnahmen Nr. 26

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Einwendungen zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 23**

Durch die Errichtung des Golfplatzes und der Wakeboardanlage wird massiv in die bestehende Landschaft am Hufeisensee eingegriffen. Nach jahrzehntelangem Mißbrauch der Natur als Deponie, nach gewissenlosem Abkippen von Giftmüll, konnte sich dieser geschundene Flecken Erde in Halles Osten innerhalb der vergangenen mehr als 20 Jahre auch unter Einsatz enormer Mittel endlich erholen.

A 1

Die ehemalige Deponie wurde abgedeckt, so dass ein Niederschlagseintrag und das damit verbundene Ausschwemmen von Giftstoffen in den See unterbunden wurde. Was jedoch im Bereich des Deponieanschnittes unterhalb des Wasserspiegels geschah, konnte nur geahnt werden.

Da mit den politischen Ereignissen ab 1989 die Wasser-Großverbraucher wegfielen, änderten sich unter anderem die Strömungsverhältnisse des Sees. Das Gewässer wurde ruhig, die Deponieschadstoffe blieben quasi dort, wo sie waren und wurden nicht weiter aufgewirbelt. Umweltbehörden führten Kontrollen bezüglich der Wasserqualität durch und tatsächlich trat eine messbare Verbesserung ein.

Nunmehr ist der Hufeisensee ein begehrtes Angelgewässer mit Fischarten, die ausschließlich in sehr sauberem Wasser existieren können. Der Biber ist ansässig geworden. Kormorane sitzen an den Ufern. Sogar Zauneidechsen, Zaunkönig, Rotmilane und andere Raubvögel haben sich hier angesiedelt. Kurz und knapp: Fauna und Flora haben sich prächtig entwickelt. Der See ist ein Kleinod mitten in der Stadt, er ist ein Ruhepol, ein Stück Natur.

Bei der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung wird aus diesem Stück Natur eine überdimensionierte Eventfläche mit künstlich gehaltener Monokultur in Form eines nahezu täglich zu wässernden, zu düngenden und chemisch von „Unkräutern“ zu befreienden Golfrasens.

A 10

Das Wasser soll zu Hunderten Kubikmetern pro Tag aus dem See gepumpt werden. Ein Teil davon verdunstet, ein Teil kehrt mit Dünger und Pestiziden beladen in den See zurück. Es bedarf keiner naturwissenschaftlichen Ausbildung, um diesen Wasserkreislauf nachvollziehen zu können. Wenn die Fische mit dem Bauch nach oben schwimmen oder/und der See algengrün vor Überdüngung wird, wird der Investor wohl die Hände heben und die Verantwortung in Richtung Stadt schieben.

B 2

Das gleiche Szenario, allerdings einige Stufen giftiger, kann man sich im Falle einer Verletzung der Deponieabdeckung vorstellen. Was passiert wenn dies beim Bau des Golfplatzes geschieht. Vielleicht merkt es auch keiner. Oder es wird verheimlicht.

C 1

Was passiert beim Bewässern des Rasens über dieser Deponieabdeckung? Es kann doch niemand ernsthaft behaupten, dass die Lehmschicht dauerhaft einer extensiven Bewässerung stand hält. Und was ist mit dem angeschnittenen Deponiebereich, der im Grunde nicht abdeckelbar ist? Dieser Bereich ist ein Scheunentor, ein unkalkulierbares Risiko für die Stadt Halle, nicht für den Investor. Der wird sich vertraglich absichern, er ist Pächter.

C 1, C 21  
C 3, N 5

Diesbezügliche Hinweise auf den zugehörigen Bebauungsplan sind hier unzulässig, da eine grundlegende Bewertung der Auswirkungen bereits in der Planungsphase des Flächennutzungsplanes zu erfolgen hat.

L 38

Der geplante Eingriff in die Tier- und Pflanzenwelt ist so erheblich, dass nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Schäden zu befürchten sind. Es besteht ein nicht zu kalkulierendes Risiko!

A 2

Das Vorhaben in seiner Gesamtheit erscheint derart monströs, dass man sich fragt, inwieweit hier der Zweckoptimismus und zielorientierte Gutachten die Planungsherrschaft übernommen haben. Was passiert mit den Immobilien, wenn der oder die Betreiber mangels Kundschaft in die Insolvenz gehen. Schließlich gibt es in der weiteren Umgebung auch Golfplätze und vor allem Hotels.

H 4

Halle ist zwar eine größere Stadt, aber die Meldungen über die mehr als angespannte Finanzkraft der Kommune und die sinkende Kaufkraftausstattung der Einwohner (daher auch der Wegzug von namhaften Unternehmen aus der Stadt) stehen doch im krassen Widerspruch zu dem, was sich der Investor gelinde gesagt erhofft.

H 3, H 4

In Leipzig an den Marinas sind schon einige Golfplätze in die Insolvenz gegangen, die anderen bangen um das Überleben. 170 Golfklubmitglieder in Halle reichen einfach nicht, um die Stammklientel für eine solche Dimension allein der notwendigen Unterhaltung – geschweige denn Anfangsinvestition - zu bilden.

Das Brechstangenargument „Arbeitsplätze“ ist bei Lichte betrachtet ein lahmer Gaul. DHL, Amazon und andere gaukeln der Öffentlichkeit ständig vor, wieviel Arbeitsplätze man wieder geschaffen hat. Es muss nicht näher erläutert werden, welcher Art diese Arbeitsplätze sind.

Gleichwohl ist auch nicht ansatzweise daran zu denken, dass eventuell involvierte Dienstleister ihr Personal aufstocken, nur weil sich ein 100 Betten-Hotel am Hufeisensee befindet. Ein Golfhotel, welches aus dem Osten Fluglärm (natürlich auch nachts) und aus dem Westen in Bälde noch mehr Zuglärm durch die neue „Zugbildungsanlage“ erdulden muss, hat dann doch nicht den besten Leumund.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass weder der Bedarf nachgewiesen wurde, dass diese Anlage sich auf Dauer trägt noch eine nachvollziehbare und echte Variantenauswahl erfolgte. Aus den Planunterlagen ist eindeutig ersichtlich, dass die Variante „Hufeisensee“ gegenüber dem „Osendorfer See“ hingerechnet wurde. Offensichtlicher geht es nicht mehr.

H 3

L 39

Die geplante Wakeboardanlage im sogenannten Innenbereich des Seegebietes setzt der Gigantomanie die Krone auf. Nicht nur dass auch hier die Natur vollständig zerstört wird, dass vom Steuerzahler finanzierte Ersatzpflanzungen und Landschaftsgestaltungen rückgebaut werden, hier wird ein künftiges Gefahrenpotential installiert, dessen Folgen sich die Stadt Halle wohl nicht bewusst ist. Wie soll ein großes Wasserbecken standsicher und weitestgehend setzungsfrei auf ehemaligem Grubengelände gegründet werden? Entweder durch großräumigen Baugrundaustausch oder mittels Bohrpfählen. Wie auch immer, die Gründung einer derartigen Anlage in diesem Gebiet birgt massive Probleme, erst recht, wenn man diese in Zusammenhang mit der ehemaligen Deponie sieht.

A 2

E 8

Es ist einfach nicht zu fassen, mit welcher Verantwortungslosigkeit, mit welcher Kaltschnäuzigkeit ein solches Projekt seitens der Stadt „durchgedroschen“ wird. Hat man dem Investor etwas versprochen, was man jetzt auf Biegen und Brechen einhalten muss?

Wer zahlt die Zeche, wenn das Vorhaben kippt, wenn der See ein Giftloch geworden ist? N 5  
Wer hält von den Verantwortlichen der Stadt seinen Kopf hin?

Wenn sich dieses Horrorszenario bewahrheiten sollte, ist die Zeit des braven Briefeschreibens vorbei!

**Ich fordere eine Verkleinerung der Golfanlage!** L 40, E 7

**Ich verlange die Streichung der Wakeboardanlage!**

**Ich fordere die Schaffung bzw. die Erhaltung von weiträumigen Ruhe- und Pufferzonen für Mensch und Tier!** A 41

### 2.2.2.26. Stellungnahmen Nr. 27

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### Einwendungen zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Halle (Saale), Ifd. Nr. 23

Hiermit wende ich mich gegen die erneute Änderung des Flächennutzungsplanes am Hufeisensee. L 60

Die letzte Planänderung beinhaltet die Ausweisung einer vergleichsweise kleinen Golffläche am westlichen Seeufer, an der Landzunge. Diese Nutzung war in diesem Gebiet von der Größe her verträglich. Auch blieb der südliche Bereich bis hin zur Bahnstrecke unberührt.

Jetzt soll die gesamte südliche und westliche Seeseite der Golfnutzung zur Verfügung stehen. Außerdem soll auf der Landzunge im inneren Bereich des Sees eine gigantische Wakeboardanlage mit Tribünen etc. errichtet werden. Weitere Nutzungen sind vorgesehen.

Damit wird ein Publikumsverkehr nicht nur aus Halle sondern weit überregional herangezogen. Dieses Ausmaß an Menschen und Sport und Spaß gibt diesem letzten, naturbelassenen Gebiet in Halle den Todesstoß. Es ist auch für die Anwohner in keiner Weise zumutbar, welche zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung hier zusätzlich erfolgt. I 2  
I 3  
I 1

Nachts ist Fluglärm. Hier hat die Stadt Halle die Wahrnehmung ihrer Rechte zur Abwehr nachhaltig versäumt und erreicht bis heute keine entlastende Regelung in der Fluglärmkommission. Der Lärm aus Zugverkehr wird durch die entstehende Zugbildungsanlage extrem erhöht, auch in den Nachtstunden. Die HES ist gebaut worden - mit unzureichendem Lärmschutz. Jetzt sollen auch noch überregionale Wettkämpfe im Golf und im Wassersport da ausgetragen werden, wo man sich als Bewohner zurückziehen und Ruhe und Kraft tanken konnte. Das geht über das Maß des Zumutbaren weit hinaus! J 1, J 4

Des Weiteren wird völlig außer Acht gelassen, dass es sich bei diesem Gebiet um einen naturschutzfachlich sowie gewässer- und abfalltechnisch hochsensibles handelt. L 41

Untersuchungen über den Eingriff durch Beregnung und Geländeüberformung enthält die Planänderung nur durch ein vom Investor in Auftrag gegebenes Gutachten, welches eine verordnete Machbarkeit in einem technisch schwierigen Szenario enthält. Wo bleibt der Schutz der Bevölkerung und der Anwohner? Im Gutachten des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird vor Eingriffen gewarnt. In der Planänderung wird auf dieses nachhaltige Gefahrenpotenzial für Mensch und Besucher nicht einmal eingegangen! Dies ist fundiert nachzuholen! C 7

Die Tierwelt von besonders geschützten Arten, die sich in mehr als 20 Jahren nach der Wende mühsam etabliert hat, wird einfach ausgeräumt. Dies geschieht in Größenordnungen, welche einfach nicht mehr zu vertreten sind.	A 2
Im Ganzen ist zu erkennen, dass der Vergleich des Hufeisensees mit der ursprünglich geplanten Nutzung des Osendorfer Sees für Golf zugunsten des Hufeisensees ausfallen <b>musste</b> .	L 39
Die Tierwelt wird einfach umgesiedelt. Die wunderschönen und seltenen – bisher von jedem Besucherverkehr freigehaltenen Trocken- und Halbtrockenrasenflächen – werden einfach zur Golfrasenfläche degradiert.	A 27
Derartig seltene Vorkommen an Fauna und Flora sind am Osendorfer See gar nicht vorhanden! Was ist das für eine Abwägung? Diese ist nicht korrekt erfolgt!	L 3
Dem Investor soll hier erkennbar ein Gefallen getan werden. Wo wurde jemals die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens geprüft? Wo wurde überhaupt der Bedarf für eine Stadt wie Halle – mag sie auch eine der größten Städte Sachsen-Anhalts sein - geprüft? In Leipzig gibt es einige Golfplätze, die in Insolvenz gegangen sind. Weitere kämpfen um das Überleben und es ist auch hier deutlich erkennbar, dass weitere Insolvenzen folgen werden.	H 3 H 4
Wer trägt die Kosten, wenn durch den Eingriff in den Deponiekörper nachhaltige und gewaltige Umweltschäden entstehen. Ich möchte als Steuer und Grundsteuerzahler dafür nicht zur Verfügung stehen!	N 5
Die Stadt Halle handelt hier ohne Gewissen und Verantwortung für der Bevölkerung sowie der Tier- und Pflanzenwelt gegenüber.	
Es ist durchaus möglich, das Vorhaben kleiner und den Menschen und der Umwelt dienlicher zu gestalten. Warum wird nicht eine Ruhe- und Pufferzone in der Mitte des Sees auf der Landzunge und dem ehemaligen Deponiekörper beibehalten?	A 41
Es ist schon unglaublich wie achtlos mit wertvollem Ackerland umgegangen wird, trotz gesetzlich verordneter Bodenschutzklausel nach Bundesrecht. Muss aber auch noch gegen Naturschutzrecht nachhaltig verstoßen werden? Dieser sich selbst überlassene Naturraum im zuvor benannten Innenbereich ist uns Anwohnern besonders wichtig. Dort haben sich die	F 1 K 1 A 9

einzelnen Nutzungen am See geteilt und eine echte Ruhezone für Mensch und Tier – und natürlich auch Entwicklungszone für Pflanzen – konnte entstehen.

Diese zu erwartenden Massen an Besuchern können uns als ohnehin schon geplagten Anwohnern nicht auch noch zugemutet werden, zumal der Bedarf und die wirtschaftliche Machbarkeit dafür in keiner Weise nachgewiesen wurden. Selbst der Regionalplan weist das Erfordernis der ökologischen Verträglichkeit mit einer derart intensiven Sport- und Freizeitnutzung als notwendige Voraussetzung aus.

H 4  
M 1

**Ich fordere ein deutliches Zurückschrauben der beabsichtigten Nutzungen auf ein erträgliches Maß und eine Ruhe- und Pufferzone in der Mitte des Sees unter der Berücksichtigung des noch zu untersuchenden Gefahrenpotentials, welches durch die Beregnung, Düngung und den Pestizideintrag auf den ehemaligen Deponiekörper und der sonstigen Bodenfläche erfolgt.**

L 61  
A 41  
B 2, B 6

### 2.2.2.27. Stellungnahmen Nr. 28, 29

Die o. g. Personen haben alle eine gleichlautende Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit mache ich Ihnen gegenüber meine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ bekannt. Wie nachfolgend begründet bin ich gegen diesen Bebauungsplan und erwarte eine Korrektur bzw. den Verzicht auf dieses Vorhaben.

In meiner Freizeit nutze ich das Areal zur Naherholung. Es ist anzunehmen, dass mir die unentgeltliche Nutzung mit Realisierung Ihres Vorhabens erschwert oder gar verwehrt wird, dass die mir bekannten Räume der Erholung bebaut oder umfriedet werden, dass durch zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr und durch zusätzliche sportliche Aktivitäten die Ruhe und der Charakter des Areals vollständig verändert oder vernichtet werden.

D 4

D 2

I 2

Golfsport ist eine Prestigesportart für gehobene Gesellschaften. Gegensätzlich verhält sich das Bevölkerungsniveau in der Stadt – am besten zu beobachten zwischen Hauptbahnhof und Leipziger Turm – genau entgegen gesicherten und gehobenen Wohlstands. Es ist nicht einzusehen, dass die Stadt an einem Prestigeobjekt baut bzw. den Bau befördert, während das allgemeine Lebensniveau der Stadt und die Bevölkerungszahl stetig abnimmt. Das Objekt „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ wird kaum durch die halesche Bevölkerung genutzt werden (können).

J 2

An die Negativbeispiele verkorkster Planungen muss an dieser Stelle erinnert werden. Zwei Beispiele dafür sind das Loch am Hallmarkt und das Sportzentrum am Böllberger Weg! Diese Negativbeispiele sollten beseitigt werden, ehe an weiteren gearbeitet wird.

Es ist auch daran zu erinnern, dass die Stadt vor vielen Jahren bereits einmal vorhatte, am Hufeisensee ein offizielles Bad zu errichten. Das war zu Zeiten, als Freibäder wie Gesundbrunnen und Ammendorf dem Tode geweiht wurden, andere städtische Bäder in der Disposition standen. Umgesetzt wurde nur die Schließung der genannten Bäder.

In der Stadt „alteingesessene“ Schüler-, Sport- und Freizeiteinrichtungen werden vernachlässigt oder erhalten immer weniger Zuwendungen der Stadt, so dass sie existenziell bedroht sind. Ich erwarte, dass traditionsreiche Einrichtungen erhalten und gefördert werden, bevor an neue Investitionen heran gegangen wird und dort Gelder in Größenordnungen ausgegeben werden, die am Bestand einfach fehlen! Gelder der Stadt sind für die Hallenserinnen und Hallenser zu verwenden – nicht für an- oder durchreisende Prestigefreizeitsportler.

J 2, N 3

Der Nutzen (so es einen gibt) der vorgestellten Bebauung für die Hallenserinnen und Hallenser, den sich die Verwaltung von der Bebauung verspricht, ist von der Verwaltung gegenüber der Bevölkerung fair und präzise darzustellen, was bisher nicht bzw. nur ungenügend erfolgt ist.

L 59

Die Bebauung ist nach meiner Ansicht völlig überdimensioniert und wird eine angemessene Nutzung nicht ansatzweise erreichen. Der natürliche Charakter des Gebietes wird vernichtet. Die Eingriffe in die Natur sind unverzeihlich. Naturschutz wird missachtet. Durch Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie gehen unkalkulierbare Umweltrisiken aus. Die Schwarzerdeflächen um den Hufeisensee, die landwirtschaftlich genutzt werden, werden einfach vernichtet.

H 4, A 1

A 9

C 3, F 1

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Größe der Bebauung mittel- und langfristig dem Investor nicht die erforderlichen Erfolge bescheiden wird. Somit wird bei Vollzug Ihres Bebauungsplanes in weniger als 10 Jahren eine weitere Investruine die Stadt zieren. Die Freveltaten an der Natur sind dann jedoch nicht rückgängig zu machen.

### 2.2.2.28. Stellungnahmen Nr. 30

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben.  
Begründung:

1. Ein gesamtes Gebiet um den See soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben.
2. Die Belange des Naturschutzes sollen beachtet werden.
3. Auf dem Weg um den See sollten genügend Abfallbehälter sowie Rastplätze/Bänke aufgestellt werden.
4. Zur Nutzung des Weges ist zu beachten, dass nur Versorgung und Entsorgungs Fahrzeuge denselben befahren dürfen.

L 57

G 1, D 3

L 63

D 32

### 2.2.2.29. Stellungnahmen Nr. 31

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

Ich wende mich gegen die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagenen Planungen um und auf dem Hufeisensee!

#### Begründung:

1. Das gesamte Gebiet um den Hufeisensee soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben! G 1, D 3
2. Durch die unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie können un kalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle und deren Bürgerinnen u. Bürger aus. Dies muß verhindert werden! C 3, C 1
3. Die Flächen sollen naturnah entwickelt und insbesondere die Belange des Naturschutzes vorrangig beachtet werden! A 7
4. Die wertvollen Schwarzerdeflächen um den Hufeisensee sollen weiter für eine ertragreiche Landwirtschaft genutzt werden. F 1
5. Die übergeordnete Flächennutzungsplanung wird dem Investitionsbegehren einzelner oder kleiner Gruppen unterworfen. Entgegenstehende öffentliche Interessen und Belange wurden unzureichend abgewogen! L 3

### 2.2.2.30. Stellungnahmen Nr. 32

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Ich bin gegen den Flächennutzungsplan an  
Hufeisensee, da ich gerade das Naherholungs-  
gebiet regelmäßig nutze und der Plan über-  
dimensioniert ist. Es ist unklar, ob der Golfplatz  
sich lohnt und das Strandbad so wie so.

H 4, L 48

Die Natur wird unnötig zerstört und  
ein FKK-Baden wäre unmöglich.

A 1

A 2

G 4

Ich möchte, dass sie diesen Plan  
aufgeben. Danke

### 2.2.2.31. Stellungnahmen Nr. 33

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen: **RESET**

Ich bin dagegen weil ich mag keine gefplots.  
spazieren gehen mehr Leute oh ein gefplots

G 1

**2.2.2.32. Stellungnahmen Nr. 34**

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Ich möchte nicht, dass neben dem  
Hufeisensee ein Golfplatz gebaut  
wird weil dadurch Freiraum  
in der Natur verloren geht und  
Erholungsraum im Grünen  
immer weniger wird

A 1

**2.2.2.33. Stellungnahmen Nr. 35**

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Bitte erhaltet das Gebiet um  
den Hufeisensee!

Damit alle etwas von der  
Natur haben und nicht nur  
eine Gruppe Golfspieler o.  
wohlhabende Urlauber!!

G 1

### 2.2.2.34. Stellungnahmen Nr. 36

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

ICH BIN FÜR DEN ERHALT DES NATURRAUMES HUF-  
EISENSEE UND SEHE DIE ARTENVIELFALT DURCH EINE  
GOLFANLAGE BEDROHT. DIE GOLFANLAGE WÜRD IN  
MEINEN AUGEN AUF DER EINEN SEITE EINE KOMMERZIA-  
LISIERUNG DES GEBIETES UM DEN HUF-EISENSEE MIT  
SICH BRINGEN UND DADURCH AUF DER ANDEREN SEITE  
DAS GEBIET ZU EINEM PRIVILEG FÜR VIELVERDIENER  
ERKLÄREN. NICHT JEDER KANN SICH EINE GOLFAUSRÜSTUNG/  
-MITGLIEDSCHAFT LEISTEN. ABER SÜßTE MAN INBEREITS  
VORHANDENE STRUKTUREN INVESTIEREN, Z.B. IN DIE  
REGATTA-STRECKE OBERNDORF UM DAMIT DEN AUFBAU  
EINER AUSTRAGUNGSSTRECKE FÜR KANU/DRACHENBOOT-  
TOURNIERE ZU FÖRDERN. DER HUF-EISENSEE SOLL  
BITTE SO BLEIBEN, WIE ER IST.

A 2

G 1

### 2.2.2.35. Stellungnahmen Nr. 37

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

**wir sind entschieden gegen diese Idee, am Hufeisensee eine Golfanlage mit Hotel und Fachmärkte zu bauen und erheben Einspruch gegen diesen Bebauungsplan.**

Zum einen sind wir gegen eine weitere Versiegelung von Boden und zum anderen können wir uns nicht vorstellen, dass diese Geschäftsidee tragfähig ist.

F 4, H 4

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

- Für wen ist diese Golfanlage gedacht, wie werden die Eintrittsgelder sein, kann da dann jeder golfen oder muss man Mitglied sein? Wer soll in diesem Fachmärkten einkaufen, wo man dies alles im Internet bestellen kann?
- Falls es doch zu diesem Bau kommen sollte und es dann doch schief geht, wer muss für die Kosten einstehen und falls schon etwas gebaut wurde, wer trägt die Verantwortung, das alles wieder zurück gebaut wird, wie es vor der Bebauung gewesen ist?
- Kann man den See dann auch weiterhin komplett umwandern und/oder mit dem Rad befahren?
- Ist schon kontrolliert worden, ob von dieser Mülldeponie Gefahren ausgehen können?

H 3

N 5

D 31, D 3

C 3

Das größte Problem ist für uns, dass wieder etwas viel zu groß gebaut werden soll und es wieder einen Eingriff in eine (fast) intakte Natur gibt. Wir haben bald nichts mehr, was wir unseren Kindern und Enkeln unberührt übergeben können.

A 1

Ihrer Antwort entgegen sehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

### 2.2.2.36. Stellungnahmen Nr. 38

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Hinweise/Anregungen/Anmerkungen:**

*Hiermit wenden wir uns gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage und wir sprechen uns dafür aus, dass die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle erhalten bleiben sollen.*

#### *Begründung:*

*1. Das gesamte Areal um den Hufeisensee ist eine der letzten noch nicht verbauten und zersiedelten Flächen im Osten der Stadt Halle, die es zu erhalten und zu schützen gilt. Es geht hierbei auch um ertragreiche Felder (Schwarzerde) und Natur mit z.T. geschützten Wildtieren sowie eine Naherholungsmöglichkeit für sehr viele Hallenser.*

A 1

F 1

J 1

*2. Die bisher festgesetzten Nutzungsarten im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind völlig ausreichend. Wir möchten, dass das Gebiet familienfreundlich und naturnah weiter entwickelt wird und damit allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.*

L 57

A 7, D 3

*3. Die unsachgemäße Nutzung am Nordufer (ehem. Deponie Kanena) könnte zu einer Gefährdung des gesamten Ökosystems im Hufeisensee führen, wenn der z.Zt. versiegelte Untergrund an dieser Stelle aufgebrochen würde. Die*

C 3, C 1

*ökologischen Folgen wären dann unabsehbar. Diese Flächen dürfen keine Nutzungsänderung erfahren!*

*4. Eine konkrete Festsetzung im Flächennutzungsplan darf nicht die Möglichkeit der Errichtung einer Golfanlage bzw. Fußballgolfanlage in dem im Entwurf vorgeschlagenen Ausmaß enthalten. Die dafür vorgesehene Größe halten wir für total überdimensioniert. Dadurch werden große Flächen der allgemeinen und kostenfreien Erholung für alle Bevölkerungsgruppen entzogen! Hinzu kommt, dass die extensive Bewirtschaftung einer derartig großen Golfanlage tiefgreifende Auswirkungen auf den See bzw. die Umgebung mit sich bringt (z.B. Hebizideinsatz- dadurch Verunreinigungen im See; große Wasserentnahmen, die zum Absinken des Wasserspiegels mit entspr. Auswirkungen auf die Uferfauna und -flora führen).*

L 15

G 1

B 2

B 7

*5. Die übergeordnete Flächennutzungsplanung wird dem Gewinnstreben einzelner oder kleiner Gruppen geopfert. Entgegenstehende Belange der Öffentlichkeit sind unseres Erachtens nur ungenügend berücksichtigt worden. Außerdem fehlt eine Alternativvariante !*

A 2

L 3

L 31

*6. In der Änderung des Flächennutzungsplanes fordern wir eine stärkere Berücksichtigung des Naturschutzes. In dieser Hinsicht sollten die naturschutzfachlichen Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes mehr Berücksichtigung finden.*

A 9

M 1

### 2.2.2.37. Stellungnahmen Nr. 39, 40

Die o. g. Personen haben alle eine gleichlautende Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

Hiermit wende ich mich gegen die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagenen Planungen um und auf dem Hufeisensee. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sollen erhalten bleiben.

#### Begründungen:

1. Das Gebiet des Hufeisensees ist als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (5.7.3.4 Ziffer 11) ausgewiesen. Damit wird folgende Zielstellung verbunden: „In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Natur und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“ Diese Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, um bestimmte Flächen zu sichern, auf denen die flächendeckende Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope entwickelt werden soll. Innerhalb des Verdichtungsraumes Halle finden in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems z. Bsp. die Reide-Niederung und deren Randgebiete als regionale Grünzüge Berücksichtigung. Sie sollen einerseits der Sicherung zusammenhängender Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen und andererseits zum Erhalt des Landschaftserlebens dienen. A 6
2. Die wertvollen und daher besonders schützenswerten Ackerböden um den Hufeisensee sollen auch in Zukunft für eine hochwertige Landwirtschaft genutzt werden. Sowohl die durch die Landwirtschaft gegebene Artenvielfalt, als auch die Existenz der Landwirte soll gesichert bleiben. F 1, K 1  
K 3
3. Der bestehende ökologische Verbund zwischen den ausgewiesenen Flächen des FNP und den angrenzenden Flächen, speziell östlich der Kälthe-Kollwitz-Straße muss erhalten bleiben. A 42
4. Das Gebiet um und am Hufeisensee wird u.a. auch von vielen Vogelarten als Rückzugs-, Überwinterungs- und Rastgebiet genutzt. So sind in den Herbst- und Wintermonaten u.a. Kraniche, Wacholderdrosseln, Höckerschwäne, Pekingenten, Reiher und selbst Seeadler zu sehen. Im Sommer u.a. Bienenfresser. Durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine entsprechenden Gebiete mehr vorhanden, die Artenvielfalt nimmt ab. A 23, A 35
5. Das Gebiet um und am Hufeisensee ist Lebensraum von schützenswerten und geschützten Pflanzen und Tieren. Eine Änderung des Flächennutzungsplan kommt einer Vernichtung dieses Lebensraumes gleich. A 2
6. Durch eine unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle (Saale) und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Dies ist nicht zulässig. C 3
7. Es besteht die Gefahr, dass sich durch eine Änderung der Flächennutzung noch vorhandene Giftstoffe vom Seegrund lösen und dadurch eine Gefahr für Mensch und Natur darstellen. Das ist nicht zulässig. B 13
8. Weiterhin besteht die Gefahr, dass kontaminiertes Deponiewasser sowohl von der ehemaligen Deponie auf der Westseite des Hufeisensees als auch von der ehemaligen Deponie auf der Ostseite des Hufeisensees in den See gelangt, sobald eine Änderung der Flächennutzung vorstatten geht. Auch dies stellt erhebliche Gefahren für Mensch und Natur dar und ist daher nicht zulässig. C 16
9. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes kann sowohl ein Abrutschen der Steilböschungen als auch der Schutzdämme der ehemaligen Deponie (Schkeuditzer Straße) wie auch der aufgeschütteten Halden aus dem früheren Tagebaubetrieb bewirken. Dies stellt eine Gefahr für Anwohner und Erholungssuchende dar (Beispiel Concordiassee in Nachterstedt). Hierdurch besteht zusätzlich die Gefahr einer Freisetzung von Gift- und Gefahrstoffen der alten Deponien in flüssigem, festem und gasförmigem Zustand. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung von Mensch und Natur dar. F 3, E 8  
C 2

### 2.2.2.38. Stellungnahmen Nr. 41

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:	
<b>Einwendung gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Halle, Änderung Nr. 23 "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See"</b>	
<b>Fehlende Erforderlichkeit</b>	
Der Änderung des Flächennutzungsplanes fehlt es an der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB). Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht keine Befugnis zur Planung. Einen konkreten Nachweis über die tatsächliche Nachfrage findet man in den Unterlagen nicht. Die Dringlichkeit der benötigten Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwar in den Raum gestellt, ist jedoch nicht nachgewiesen.	L 1 H 3
<b>Fehlende Anpassung an die Ziele der Raumordnung</b>	
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hervorgehend aus dem Landes- und Regionalentwicklungsplanes, lt. Stellungnahme des LVWA, ist dies auch nicht der Fall. Durch die vorliegende Planung im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr.158 erfolgt ein unnötiger Bodenverbrauch in der freien Landschaft und es wird in das ökologische Verbundsystem eingegriffen.	L 6 M 1 A 6
<b>Betroffenheit unseres Landwirtschaftsbetriebes</b>	
Durch die geplante Änderung werden wir in unserer wirtschaftlichen Entwicklung erheblich eingeschränkt. Ackerland ist das höchste und wichtigste Produktionsmittel unseres Betriebes und wird durch die geplanten Maßnahmen in erheblichen Umfang entzogen. Dadurch wird unsere Existenz gefährdet, verstärkt durch weitere andere Maßnahmen, wo ebenfalls mit hohen Flächenentzug zu rechnen ist.	K 3 K 1

### 2.2.2.39. Stellungnahmen Nr. 42

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

*Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben!*

#### Begründung:

1. Ehemalige Mülldeponie Kanana:

Giftstoffe könnten durch die Bebauung in den See gelangen. Nicht nur, dass der Hufeisensee seinen Status als einen der klarsten und saubersten Seen in Halle verlieren würde. In diesem See lebt eine Gamelenart, die normalerweise nicht in Binnengewässern lebt. Sogar essbare Wildfrüchte wachsen massenhaft an den Ufern, so z.B. Brombeeren, Pflaumen, Wildäpfel, Hagebutten u.a. Bei der Bebauung des Hufeisensees ist ein befestigter Rundweg geplant. Ein befestigter Rundweg könnte die Zerstörung viele dieser Pflanzen bedeuten. Die Vegetationsvielfalt ist allgemein großartig am Hufeisensee. Ein Projekt solcher Größe, welches die Umgebung des Sees zur Freizeitzwecken umgestalten soll, könnte den wilden Wald in einen Park verwandeln und für eine monotone Pflanzenkultur sorgen. Das natürliche Gleichgewicht wäre gestört, plus die Zerstörung der Früchte-produzierenden Pflanzen würde vielen Tierarten eine weitere Nahrungsgrundlage nehmen und ihren Lebensraum weiter einschränken. Naturschutz dient nicht nur der Ästhetik, sondern soll um seinerwillen betrieben werden.

B 2

A 2

2. Naturschutz allgemein:

Man kann den Hufeisensee regelrecht als kleines Naturresort bezeichnen. Er weist in seiner Flora und Fauna eine Artenvielfalt auf, die in Halle sonst nur wenige Orte aufweisen. Sogar essbare Wildfrüchte wachsen massenhaft an den Ufern, so z.B. Brombeeren, Pflaumen, Wildäpfel, Hagebutten u.a. Bei der Bebauung des Hufeisensees ist ein befestigter Rundweg geplant. Ein befestigter Rundweg könnte die Zerstörung viele dieser Pflanzen bedeuten. Die Vegetationsvielfalt ist allgemein großartig am Hufeisensee. Ein Projekt solcher Größe, welches die Umgebung des Sees zur Freizeitzwecken umgestalten soll, könnte den wilden Wald in einen Park verwandeln und für eine monotone Pflanzenkultur sorgen. Das natürliche Gleichgewicht wäre gestört, plus die Zerstörung der Früchte-produzierenden Pflanzen würde vielen Tierarten eine weitere Nahrungsgrundlage nehmen und ihren Lebensraum weiter einschränken. Naturschutz dient nicht nur der Ästhetik, sondern soll um seinerwillen betrieben werden.

A 2

A 5, A 1

3. Die Büschdorfer Anwohner sind soweit ich es bemerkt habe mehrheitlich gegen das Projekt, denn die Umgestaltung eines Erholungsraums zu einem Freizeitpark ist nicht jedem Recht. Das Hotel zerstört das Landschaftsbild und die Neunutzung der Flächen zerstört die Anbauten von Kleinbauern, welche dort bereits ihre Felder haben und nutzen. Das Projekt ist überdimensioniert und würde mehr Schaden als Nutzen bringen.

A 3

K 3

4. Die Attraktivität der Stadt Halle entsteht auch durch das Vorhandensein relativ wilder und naturnaher Gebiete in der Nähe der Innenstadt. Das grüne Band der Saaleau zählt hierzu ebenso wie der Hufeisensee.

### 2.2.2.40. Stellungnahmen Nr. 43

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

*Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben!*

#### Begründung:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Ein gesamtes Gebiet um den Hufeisensee soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben!   | D 3 |
| 2. Durch die unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Dies muss verhindert werden! | C 3 |
| 3. Die Flächen sollen naturnah entwickelt und insbesondere die Belange des Naturschutzes vorrangig beachtet werden!   | A 7 |
| 4. Die wertvollen Scharzerdeflächen um den Hufeisensee sollen weiter für eine ertragreiche Landwirtschaft genutzt werden!   | F 1 |

#### 2.2.2.41. Stellungnahmen Nr. 44

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hiermit wenden wir uns gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um **den Hufeisensee** als Golfanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen bestehen bleiben und zwar aus folgenden Gründen:

Das gesamt es Gebiet um den **Hufeisensee** soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

D 3

Durch unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena sind unkalkulierbare Risiken für die Stadt und vor allem für die Bürger Büschdorfs sowie der Gesamtbevölkerung von Halle verbunden. Das muß verhindert werden.

C 3

Die Belange des Naturschutzes sollen vorrangig beachtet und die Flächen sollen naturnah entwickelt werden. Die bestehende Pflanzen- und Tierwelt muß für alle erhalten werden.

A 7

Die wertvollen Schwarzerdeflächen um **den Hufeisensee**, die heute ja fast schon Seltenheitswert haben, sollen weiterhin für eine ertragreiche Landwirtschaft genutzt werden.

F 1

Wir haben für den Bau unseres Eigenheimes vor 10 Jahren extra einen Standort mit fast unberührter Natur ausgesucht, zumal der aktuelle Flächennutzungsplan nichts anderes vorsah. Somit fühlen wir uns getäuscht.

L 71

### 2.2.2.42. Stellungnahmen Nr. 45

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

**Betr.:** **Einwändigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 23**  
**Teilfläche Hufeisensee**

Der Hufeisensee ist das größte, naturnahe Gewässer Halles und das einzige Naturkleinod im Osten der Stadt Halle.

Die besondere Landschaftsstruktur, naturnaher Baum- und Strauchbestand, gewährleistet das einmalige, friedliche Nebeneinander von Badetourismus und Natur.

Tausende Menschen suchen hier Entspannung und erholsames Baderlebnis.

Aus dem vorgelegten Umweltbericht geht hervor, dass eine Biberpopulation besteht, Fischotter und Eremitpotenzial vorhanden ist.

49 Vogelarten sind nachgewiesen, davon 42 Arten als Brutvögel.

Darunter auch hochgeschützte Arten.

Insgesamt sind maximal 1460 Vogelbrutpaare als Bestand angegeben.

Auch geschützte Amphibien und Reptilien sind neben Libellen und Schmetterlingen vertreten.

Aussagen, wie sie in der Auslegung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum B - Plan 158 über den Bestand vom Wachtelkönig, Schwarzspecht und Eisvogel vorlagen, wurden nicht berücksichtigt.

A 29

Auch wenn Vögel wegfliegen können, wie naiv argumentiert wird, ihr Lebensraum ist zerstört und in der Industrielandschaft ist kein vergleichbarer zu finden.

A 2

Bereiche des Hufeisensees liegen im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, das zur Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume, wie zum Beispiel Natura 2000 dient; - §20, §21 Abs. 4 u. 5, §31 B NatSchG.

A 6

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorgesehen - laut §3c Anhang 1 Nummer 8.1.1 des UVPG besteht eine UVP -Pflicht.

L 13

Ende der 1970er Jahre wurde in der Deponie Lochau eine Giftdeponie errichtet.

Bis zu deren Fertigstellung wurden alle belasteten und unbelasteten Abfälle aus Haushalt, Industrie und Chemie, auch leicht Radioaktive Abfälle aus Industrie und Kliniken auf normalen Deponien, wie unter anderem der damaligen Hufeisenseedeponie, legal oder illegal verkippt.

Urmengen Altlasten aus DDR Zeiten liegen hier begraben.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden schlafende Hunde geweckt!!!

1992 - 1996 wurden für ca. 26 Millionen DM eine Oberflächenabdeckung der Hufeisen-  
see-Deponie vorgenommen, um das Eindringen des Oberflächenwassers und damit das  
Vergiften des Sees und der Umwelt zu verhindern.

Das vorliegende Gutachten kann keine Aussage über die Mächtigkeit, Dichte und den  
Inhalt der Deponie machen. C 8

Beim Aufbringen von Schüttgut zur Modellierung des vorgesehenen Golfplatzes kann  
also nicht gewährleistet werden, daß bei unterschiedlicher Dichte der Deponie  
die Oberflächendichtung unterschiedlich nachgibt, aufbricht und damit das  
Oberflächenwasser in die Deponie eindringt und somit die Umwelt vergiftet. C 1  
C 2

Dazu kommt noch die tägliche Bewässerung der Fairways der Golfanlage mit  
10 Liter / m<sup>2</sup> .

Das Deponiegutachten besagt weiter, daß es durch das Aufbringen von Schüttgut  
kurzzeitig zur Auspressung von Deponiewassers in den Hufeisensee kommen kann. C 16

Kurzzeitig ist ein lapidarer Begriff, das kann eine Stunde oder ein Jahr... sein.  
Demzufolge ist die Aussage des Gutachtens, zur Sicherheit der Deponie unter  
zukünftigen Bedingungen , gleich Null. C 7

Die unterirdischen Anlagen der Tiefkohlegrube wurden erkundet.

Restsetzungen sind aber nicht auszuschließen. F 2

Ebenso ist im Übergang von gewachsenen Boden zu Verkippungen mit erheblichen  
Sättungsverhältnissen zu rechnen.

Für dieses Gebiet gibt es also keine wirkliche bauliche Sicherheit.

Umwelt und Natur werden zerstört, Gesetze nicht beachtet und eine  
ökologische Katastrophe ist zu erwarten !!! A 1, C 3

**2.2.2.43. Stellungnahmen Nr. 46**

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

***-Keine Angaben-***

### 2.2.2.44. Stellungnahmen Nr. 47

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen: **RESET**

Ich möchte heute Einspruch gegen die Änderung Nr. 23 einlegen.

Wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geschrieben, ist das "Areal um den Hufeisensee [ist] ein bei den Hallensern sehr beliebtes Naherholungsgebiet, das von Spaziergängern und Radfahrern, Badegästen, Anglern sowie Wassersportlern gleichermaßen frequentiert wird."(S.11) Sollte die Bebauung mit Golfplatz und Freibad erfolgen, sehe ich dieses idyllische Naherholungsgebiet in Gefahr. Dem einfachen Hallenser, der einfach nur die Natur genießen möchte, würde, so befürchte ich, ein schönes Stück stadtnaher Natur genommen. Ich befürchte zudem, dass durch die baulichen Veränderungen der Hufeisensee zu einem Naherholungsgebiet wird, in das man nur als zahlender Kunde Einlass erhält. Dies Kommerzialisierung des Hufeisensees möchte ich nicht für mich und meine Familie und auch nicht für die Stadt Halle. Der Hufeisensee als ein naturnaher Ort, an dem man ohne Freibad und Bebauung baden und entspannen kann, ist ein sehr wertvoller Teil unserer Stadt. Er trägt dadurch maßgeblich zur Erholung bei und fördert so die Ausgeglichenheit und Leistungsfähigkeit im Alltag. Dies sehe ich durch eine Bebauung in starkem Maße gefährdet und fordere Sie auf die Bebauungspläne zu stoppen.

Insbesondere die Änderung Nr.23 die den Bau einer Golfanlage vorsieht, bitte ich zu verwerfen.

Die 500 aktiven Golfspieler wiegen nicht die vielen Hallenser auf, die jedes Jahr die Idylle am Hufeisensee genießen. Auch ein Jugendländerpokal als einmalige Aktion wiegt dies nicht auf. Als Stadtbürger, der täglich in einer geordneten (betonierten, bebauten) Umgebung lebt und arbeitet, genieße ich die Zeiten und die Möglichkeit im "überwiegend ungeordneten" (S.11) Naherholungsgebiet Hufeisensee. Zudem vertraue ich NICHT, dass die baulichen Maßnahmen auf der Deponie, keine negativen Auswirkungen haben sollen. Aus diesen verschiedenen Gründen fordere ich die Stadt auf und bitte ich die GolfspielerInnen, ein alternatives Gelände für einen Golfplatz zu suchen und zu nutzen. Es gibt mit Sicherheit viele Möglichkeiten in und um Halle, wo ein Golfplatz nicht derartig in Konkurrenz mit den Interessen andere Bürger steht.

Und ich kann es nur wiederholen: Die Bebauung bzw. die Kommerzialisierung des Hufeisenseegeländes würde, aus meiner Sicht, ein Verlust für die BürgerInnen der Stadt darstellen.

Nun vermute ich, dass Sie, wenn Sie dies lesen, es schnell verwerfen und meine Stimme versendet und dass ich meine Zeit besser mit anderen Aktivitäten, als mit diesem Schreiben hätte nutzen können. Doch ich lasse mich gern vom Gegenteil überzeugen und fördere Sie bzw. die Stadtverwaltung auf, diese Bebauungspläne (inkl. Alternativen) durch einen Volksentscheid legitimieren zu lassen und mehr direkte Demokratie in Halle zu ermöglichen. Denn umso mehr Bürger eine Entscheidung für oder gegen eine Bebauung mittragen, umso besser wird das Gelände genutzt und die Lebensfreude in unserer Stadt steigt. Mit herzlichen Grüßen, [REDACTED]

A 1, J 4

G 1

A 1

G 4

G 1

C 3

J 4

L 42

### 2.2.2.45. **Stellungnahmen Nr. 48**

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

über verschiedene Quellen habe ich erfahren, dass das Gebiet der ehemaligen Deponie Kanena am Hufeisensee mit einer Golfanlage und einem Hotel bebaut werden soll.

Hiermit reiche ich Einwände gegen den Flächennutzungsplan ein.

Begründung:

Da es sich bei diesem Gebiet um ein bekanntes und gut besuchtes Freizeitgebiet der Bewohner Halles handelt, bin ich strikt dagegen, dass sich besagtes Grundstück in Zukunft nicht mehr allen Menschen offen steht, sondern nur einer kleinen Klientel.

G 1

Zudem würde der Naturschutz erheblich beeinträchtigt werden, wenn sich dort ein Hotel und eine Golfanlage befinden würde.

A 1

Die wertvollen und daher besonders schützenswerten Ackerflächen um den Hufeisensee sollen auch in Zukunft für eine hochwertige Landwirtschaft genutzt werden. Die wirtschaftliche Absicherung der Landwirte muss gewährleistet werden.

F 1

K 1, K 3

### 2.2.2.46. Stellungnahmen Nr. 49

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Golfplatz am Hufeisensee

Ich bin der Meinung, dass die Stadt Halle aus nachfolgenden Gründen, die Zustimmung zur Errichtung eines Golfplatzes am Hufeisensee nochmals überprüfen sollte.

1. Nach einer Chronik aus den Anfangsjahren des 20ten Jahrhunderts ist von dem Gebiet an der Reide, zwischen Peißen bis zur Mündung in die Weiße Elster, als Moraststreifen die Rede. Dieses Sumpfgebiet bestand seit Jahrtausenden. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels, um Tagebau in Bruckdorf und Kanena betreiben zu können, trocknete das Sumpfgebiet weitestgehend aus. Die Wasserentnahme zur Bewässerung der Gemüsefelder verstärkte die Austrocknung. Da aber das Abpumpen eingestellt wurde und kaum noch Wasser für landwirtschaftliche Zwecke entnommen wird, stieg der Grundwasserspiegel rasant an. Dieses Wissen führte zu einer hydrologischen und hydraulischen Studie im Auftrag der Stadt Halle. Diese Studie sollte 1999 abgeschlossen sein, das Ergebnis ist mir nicht bekannt.

Dennoch bin ich der Meinung, bei allen größeren Veränderungen und Neubauten, sollten diese besonderen landschaftlichen Gegebenheiten beachtet werden.

**Ich bin überzeugt, Reideburg hätte im Juni 2013 auch unter Wasser gestanden, wenn der Osendorfer See nicht die von Saale und Elster kommenden Wassermassen aufgenommen hätte.**

Stellt sich die Frage, ob man die am Osendorfer See betriebenen Sportarten nicht auch am Hufeisensee durchführen könnte, zumal der Osendorfer See offensichtlich an der tiefsten Stelle in diesem Gebiet liegt.

B 16

L 43

2. Bisher waren der See und die angrenzenden Flächen für jedermann zugänglich und er wurde als Erholungsgebiet auch angenommen, besonders von Leuten mit kleinem Geldbeutel, von denen wir in Halle reichlich haben. Hinzu kommt, dass dieser See wesentlich besser mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, als der Osendorfer See.

G 1, D 3

3. Der See war eine Tagebaugrube, ein Teil dieser Grube ist mit Müll zugeschüttet worden. Da es damals keine Umweltauflagen gab, ist nicht bekannt, was alles in der Deponie liegt. Es könnten also auf die Stadt nicht einzuschätzende Kosten zu kommen. Dieser Punkt war für die reichen Münchner ein Grund für Nolympia zu stimmen.

C 3, N 5

4. Braucht Halle einen so großen Golfplatz? In Leipzig soll es vier Golfplätze geben. Wenn ich richtig informiert bin, ist Golfen ein Sport der Reichen, die wenigen reichen Hallenser könnten doch auch in Leipzig trainieren. Ich kann mir auch nicht vorstellen, was Sporttouristen nach Halle ziehen sollte. Reiche Leute haben zum Beispiel einen Bogen um das Spielkasino gemacht und jetzt wo bei der Kultur und der Universität gespart werden soll, wird die Stadt sich nicht mehr lange mit dem Titel Kulturhauptstadt von Sachsen-Anhalt schmücken können. Ich befürchte, bestes Ackerland wird für ein Kostengrab geopfert. Die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft scheinen mir sicherer als die im Projekt ausgewiesenen Angestelltenzahlen. Beispiele für geschönte Gewinnprognosen gibt es genug, ich erinnere nur an den Freizeitpark am Nürburgring.

H 4

K 1

### 2.2.2.47. Stellungnahmen Nr. 50

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Hinweise/Anregungen / Anmerkungen**

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes am Hufeisensee und Bau eines Golfplatzes am Hufeisensee bin ich nicht einverstanden. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollten erhalten bleiben.

#### **Begründung:**

Der Hufeisensee ist für viele Bürger der Stadt und des Umlandes ein wichtiger Bestandteil der Naherholung. Die umfassende Nutzung des Territoriums am, um und auf dem Hufeisensee soll für alle Bürger ohne Einschränkungen bestehen bleiben.

D 3

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan ist in seiner familienfreundlichen Form und naturnahen Entwicklung des Gebietes völlig ausreichend.

L 57

Der vorgesehene Golfplatz mit Fußballgolf ist in seiner Fläche für die Stadt Halle zu groß bemessen und sollte, wenn überhaupt beibehalten, verkleinert geplant werden.

H 4, H 28

Die Belange des Naturschutzes sollten unbedingt beachtet und eingehalten werden.

Die Einbeziehung der Flächen der ehemaligen Deponie Kanena birgt bei unsachgemäßer Nutzung ein unkalkulierbares Umweltrisiko für die Stadt Halle und deren Bürger. Dies ist unbedingt zu verhindern.

C 3

### 2.2.2.48. Stellungnahmen Nr. 51

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:	RESET
Nach Einsicht des Flächennutzungsplans Nr.23 und dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 158 ergeben sich für mich Fragen und Probleme:	
1. Wie ist die Uferbefestigung an der Ostseite des Sees geplant? Durch vorwiegend Westwind unterspült das Wasser das Ufer, Stabilität der Straße?	
2. Es erfolgt eine Versiegelung von Naturflächen, wo Ausgleichsanpflanzung?	A 1, A 36
3. Wie wirkt sich die Anhebung des Wasserspiegels auf die jetzige Wasserskigastätte aus?	F 4
4. Bei geplanten 1800 Badegästen wie, wann und wo wird die Wasserqualität untersucht?	B 7
5. Wie wird gesichert, dass Dünger und Unkrautvernichtungsmittel vom Golfplatz nicht in den See gelangen?	B 18
6. Wer ist Betreiber der Badestrände? (Ordnung, WC?)	B 2
7. Es sind 1010 Stellplätze für PKW und 150 Zeit- und Caravanstellplätze geplant, eine Wakeboard-Anlage für 400 Besucher (mit Musik bis 22:00 Uhr), ein Golfplatz als 27-Loch-Anlage- was bleibt hier eigentlich noch von einem "Naherholungsgebiet" übrig. Mir scheint, dass völlig überdimensioniert geplant wird. Bisher fahren Golfer aus Halle nach Leipzig (die Golf Plätze sind dort nicht ausgelastet). Wenn sich die Golfer nun noch in die Golfplätze zweier Städte teilen, kann man wohl nicht von einer Auslastung in Halle ausgehen!	H 4 H 28
8. In der Bürgerversammlung zur Umgestaltung am Hufeisensee wurde davon gesprochen, dass die Bürgerinteressen berücksichtigt werden, wo? Wann? Es hat sich nichts geändert! So kann man Initiativen auch platt machen.	L 48 L 64
9. Bei vielen " Büschdorfern" findet diese große Projekt keine Akzeptanz. Hier verkommt eine wunderschöne Natur zum Rummelplatz! Ist es nicht besser, Kompromisse zu finden, um die Interessen aller zu bedienen? Kleinere Projekte und vielleicht nur Golf? Wozu dieser andere Rummel? Einige Areale natürlich belassen?	J 1
10. Durch die Bewegung von Pkw, erhöhte Anzahl von Badegästen, Musik.... befürchte ich, dass die Ruhe, von der man bei einem Naherholungsgebiet ausgehen sollte, nicht mehr gegeben ist. Es liegt zwar ein Schallgutachten vor, unsere Erfahrungen sind anderer Art!	I 3 I 5/6
Wenn Südwind ist, kann man in unserer Siedlung die Gespräche und die Musik der Badegäste am Nordufer laut hören. Über die freien Flächen der Felder breiten sich die Schallwellen ungebremst aus.	
Es wäre für die Bewohner schon wichtig, dass zu nächtlichem Fluglärm nicht noch am Tag neuer Krach entsteht!	

### 2.2.2.49. Stellungnahmen Nr. 52

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:**

*Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben!*

#### *Begründung:*

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Ein gesamtes Gebiet um den Hufeisensee soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben!   | D 3 |
| 2. Die Attraktivität der Stadt Halle entsteht auch durch das Vorhandensein relativ wilder und naturnaher Gebiete in der Nähe der Innenstadt. Das grüne Band der Saaleaue zählt hierzu ebenso wie der Hufeisensee. |     |
| 3. Durch die unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Dies muss verhindert werden!       | C 3 |
| 4. Insbesondere gefährdet ist die Garnelenart <i>Hemimysis anomala</i> , die selten in Binnenseen vorkommt und deren Entdeckung 2005 als kleine biologische Sensation galt.                                       | A 2 |
| 5. Die Flächen sollen naturnah entwickelt und insbesondere die Belange des Naturschutzes vorrangig beachtet werden!   | A 7 |
| 6. Die wertvollen Schwarzerdeflächen um den Hufeisensee sollen weiter für eine ertragreiche Landwirtschaft genutzt werden!  | F 1 |

### 2.2.2.50. Stellungnahmen Nr. 53

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise/Anregungen/Anmerkungen/Wünsche:

lfd. Nr. 1

Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben.

Begründung:

1. Das gesamte Gebiet um den Hufeisensee soll für die Öffentlichkeit wie bisher kostenfrei zur Erholung, zum Radfahren, Baden und Angeln ohne Einschränkungen zugänglich bleiben! Eine Umfahrung des Sees in Wassernähe mit dem Fahrrad soll uneingeschränkt möglich bleiben. D 3
2. Durch die unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Dies muss verhindert werden. Es kann nicht sein, dass für die schuldenbelastete Stadt Halle die Gefahr zusätzlicher Kosten entsteht. C 3
3. Die Flächen sollen naturnah entwickelt und insbesondere die Belange des Naturschutzes vorrangig beachtet werden! A 7
4. Die wertvollen Schwarzerdeflächen um den Hufeisensee sollen weiter für eine ertragreiche Landwirtschaft genutzt werden! F 1
5. Die vorhandenen, unbefestigten Parkplätze, vor allem an der Südost- und Nordostseite müssen wie bisher ohne Gebühr genutzt werden können. G 8
6. Die Badestellen, vor allem die schönste an der Kanenaer Seite (Südseite) müssen weiterhin unentgeltlich genutzt werden können.

Sollte trotzdem ein Golfplatz gebaut werden, müsste auf die Erweiterung mit dem 9-Lochkurzplatz auf der Deponie unbedingt verzichtet werden und die uneingeschränkte Nutzung wie oben angeführt rings um den See und der Zugang zum Wasser weiterhin unentgeltlich gewährleistet werden. C 4, D 3  
H 24

Uns leuchtet nicht ein, dass für einen Golfplatz, der vor allem nordwestlich vom Hufeisensee liegen soll, auch andere Uferzonen wie z. B. die Ostseite parallel zur Wallendorfer Straße/ Käthe-Kollwitz-Straße in das Vorhaben mit einbezogen werden. H 25

Wir bitten um Berücksichtigung, erwarten Ihre Stellungnahme und danken für Ihre Bemühungen.

### 2.2.2.51. Stellungnahmen Nr. 54

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

Hiermit werden wir uns gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes mit dem Tüpfelsee als Solfanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben?

#### Begründung:

1. Ein gesautes Gebiet mit dem Tüpfelsee soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. D 3
2. Das Gebiet mit und auf dem Tüpfelsee soll faunistisch geschützt und national entwickelt werden und allen Bürgern zugänglich sein. A 7
3. Die Flächen sollen national entwickelt und insbesondere die Belange des Naturschutzes vorrangig beachtet werden. A 7
4. Die vorgeschlagene Größe der Flächen für den Solfpark ist zu groß. Die Solfanlage in dieser Größe und Lage direkt am See verändert das nationale Landschaftsbild beträchtlich. H 28, H 4  
A 3
5. Durch die Flächen für den Solfpark werden große Flächen der allgemeinen und kostenfreien Erholung für alle Bevölkerungsgruppen entzogen. G 1

### 2.2.2.52. Stellungnahmen Nr. 55

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Hinweise/Anmerkungen/Anregungen:**

Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben!

#### **Begründung:**

1. Das Gebiet um den Hufeisensee soll insgesamt für die Öffentlichkeit erhalten bleiben!  
Für die Bürgerinnen und Bürger im Osten Halles würde das wichtigste Naherholungsgebiet wegfallen! D 3
2. Die unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena birgt unkalkulierbare Risiken für die Umwelt in der Stadt Halle. Das muss verhindert werden. C 3
3. Wertvolle Schwarzerdeflächen beim Hufeisensee sollen auch weiterhin für eine ertragreiche Landwirtschaft nutzbar sein! F 1
4. Die Flächen der Deponie und ihre Umgebung sollen naturnah entwickelt werden, wobei die Fragen des Natur- und Umweltschutzes Vorrang haben sollen! A 7
5. Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Einrichtungen (27-Loch-Golfplatz, Golfbachmärkte, Hotel, Wakeboardanlage) ist angesichts der Einkommens- und Arbeitsplatzsituation der Region zu bezweifeln! In der Nähe befindliche Hotels sind bereits heute nicht ausgelastet! Ich fürchte das Entstehen einer weiteren Investruine im Osten von Halle. H 4

### 2.2.2.53. Stellungnahmen Nr. 56

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

1. Das gesamte Gebiet um den Hufeisensee soll der Öffentlichkeit zugänglich bleiben! D 3
2. Durch die unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Dies muss verhindert werden! C 3
3. Die Flächen sollen naturnah erhalten bleiben und insbesondere für die Belange des Naturschutzes vorrangig beachtet werden! A 7
4. Wertvolle Schwarzerdeflächen um den Hufeisensee sollen für eine ertragsreiche Landwirtschaft genutzt werden! F 1
5. Mit der praktizierten Umsetzung des Verfahrens bin ich nicht einverstanden. Es gibt zu wenig Gutachten bzw. sie stehen noch aus. Vorliegende Gutachten wurden nur ungenügend berücksichtigt. Eine ernste, unvoreingenommene und anlassunabhängige Alternativplanung wurde nicht durchgeführt. C 7  
L 31, L 39
6. Eine Golfanlage würde die unschätzbare Biodiversität vernichten. Qualitativ gute Golfplätze brauchen importiertes Gras, Dünger und eine breite Palette von Chemikalien wie Färbemittel, Bodenhärter und Koagulantien. Dazu komme das jährliche Besprühen mit Tonnen von Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden, die alle zur Verschmutzung und Verarmung der lokalen Umgebung und des Hufeisensees beitragen. Auch Areale, die eigentlich geschützt werden sollen, werden zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogen. A 1  
A 24  
A 2

### 2.2.2.54. Stellungnahmen Nr. 60

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

#### **Stellungnahme zur angedachten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nummer 23, „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“**

Ergänzend zu der Stellungnahme zum Entwurf Bebauungsplan 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ vom 28.11.2013 sei noch folgendes anzumerken:

Die Aufhebung der Möglichkeiten der Errichtung einer Golfanlage des Osendorfer Sees findet die vollste Zustimmung. Eine naturnahere Entwicklung des einstigen Planungsraumes wird ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich der hydrologischen Entwicklung des Osendorfer Sees auch im Bezug auf Reide und Dieskauer Parks gilt es weiter voranzutreiben, um ökologisch und ökonomisch vernünftige Lösungswege zu finden und aufzuzeigen.

Ansonsten ist die Stellungnahme zum Entwurf Bebauungsplan 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ auch in diesem Verfahren als Stellungnahme zu Grunde zu legen, welche die diesbezügliche Ablehnung der Änderung des Flächennutzungsplans begründet.

#### **Stellungnahme zum Entwurf Bebauungsplan 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“**

##### **Zu A.1:**

Der im Osten der Stadt Halle (Saale), unweit des Flusses Reide gelegene, ca. 70 ha große Hufeisensee nimmt regional gesehen eine sehr bedeutende Rolle ein. Einst als Kohletagebau begonnen und später für den Abbau von Kies genutzt, beschäftigt seit Jahrzehnten die Verantwortlichen die Frage der künftigen Nutzung. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt noch immer keine Konzeption vor, welche den vielfältigen Interessen an dem mit ca. 6,6 Millionen m<sup>3</sup> gefüllten See gerecht wird. Weder die Verantwortungsträger zu DDR-Zeiten, noch der frühere Eigentümer, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), noch der gegenwärtige Eigentümer Stadt Halle (Saale) haben diese notwendige Grundlage für eine ordnungsgemäße Zukunft zu Wege gebracht.

Anstatt nunmehr eine alle Interessen abgewogenes Nutzungs- und Entwicklungskonzeption zu erstellen, liegt nunmehr ein sehr stark auf Umnutzung auf sogenannten „Freizeit- und Sportraum“ orientierter Entwurf des Bebauungsplanes vor. Die Planungen vernachlässigen folgende wichtige Aspekte:

- Der Hufeisensee ist ein Alttagbau und die geologischen Setzungsprozesse können noch nicht abgeschlossen sein. So das schon aus dem Grund Neubebauungen vollkommen inakzeptabel sein können. F 2
- Die angestrebten Erweiterungen der wassersportlichen Nutzung bergen die Gefahr der verstärkten Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen in sich, was die Wohn- und Erholungsqualität, aber die Bedeutung als Lebens- und Brutraum für verschiedene Tierarten beeinträchtigen kann. I 1  
J 1  
A 2
- Die Errichtung einer Golfanlage auf einer technisch und baulich abgedichteten Altdeponie birgt die Gefahr in sich, dass Schädigungen der Abdeckungen zu erneutem Eindringen von Niederschlagswasser und wieder verstärktem Schadstoffeintrag in den See zur Folge haben können. C 2

Die angedachte Planungsverfahren vermittelt klar und deutlich den Eindruck die künftige Entwicklung dem angedachten Golfplatz unterzuordnen. Eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung des Hufeisensees, welches die vielfältigen Interessen und Notwendigkeiten wie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Forst-

und Landwirtschaft, Tourismus, Naherholung und Sport sowie als weitere Wohnumgebung der Menschen liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. legte am 11.06.2001 einen „Rahmenplan zur Erstellung einer Nutzungs- und Entwicklungskonzeption für den Hufeisensee in Halle (Saale)“ vor, welche die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg sowie die damalige Oberbürgermeisterin und der damalige Beigeordnete für Planen und Umwelt der Stadt Halle (Saale) gleichermaßen erhalten haben.

### **Zu 3.1.1.:**

Mit den gegenwärtigen Planungen tragen zu umfassenden Störungen und Zerstörungen der ökologischen Funktionen bei. Insbesondere die Errichtung der Golfanlage im Bereich der Altdeponie und die damit verbundenen Erweiterungsbauten sowie die überdimensionalen Ausweitung der Wassersportanlagen im zentralen Bereich des Hufeisensees/Innenkippe – TG 4- sorgen für massive Einschränkungen der ökologischen Funktion des Gebietes. Somit besteht nicht nur die ernsthafte Gefahr, dass bestehende Rückzugs- und Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten bedroht sind, sondern auch die Funktion eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

A 5  
C 3  
E 5  
A 6

### **Zu 3.1.2.:**

Die gegenwärtige Flächennutzungsplanung geht richtigerweise von einer besonderen ökologischen und landschaftlichen Bedeutung des Gesamtgebietes aus. Dem haben sich die Planungen für Naherholung/Tourismus und Sport ein- bzw. unterzuordnen. Das ist nicht nur wichtig, weil sich weitgehend sukzessiv ein vielfältiger Natur- und Landschaftsraum entwickelt hat, sondern in Folge der bergbaulichen Nutzung und teilweisen Nutzung als Mülldeponie bestimmte Gefahren für die Umwelt und Sicherheit bestehen.

Die Errichtung einer Golfanlage gehört nicht zu den zwingenden Pflichtaufgaben der Stadt Halle (Saale). Nach den getätigten Ausführungen beabsichtigt man nun die gesamte Flächennutzungs- und Bebauungsplanung diesem Vorhaben unterzuordnen. Golfsport gehört nicht zu den Sportarten, welche a) dem allgemeinen Interesse entspricht und b) schon dann keine Ausgabe öffentlicher Mittel rechtfertigt, wenn massive Kürzungen im sozialen Bereich und der innerstädtischen Entwicklung dem gegenüberstehen. Ebenso erfolgt ungerechtfertigterweise eine Überhöhung dieser partikularinteressierten Sportart Golf gegenüber dem eindeutig dem öffentlichen Interesse unterliegendem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.

N 3  
L 3

### **Zu 3.1.3., 3.2., 6.1. und 11.1:**

Eine Unterordnung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes unter die Belange des sogenannten „Freizeit- und Sportraums“ stellt eine Verschlechterung der Entwicklung des Hufeisensees in den letzten Jahrzehnten sowie eine ungerechtfertigte Überbewertung von Freizeit und Sport dar.

Die gegenwärtige sukzessive Entwicklung der bestehenden Gehölz- und Röhrichtbestände gilt es nicht nur zu sichern, sondern weiter zu entwickeln. In dem Blickfeld betrachtet sind Gehölzpflanzungen nicht notwendig, da sich durch die Sukzession arten- und standortgerechte Pflanzenbestände entwickeln können. Ebenfalls sind die vereinzelt vorhandenen Kleingewässer als Lebensraum zahlreicher Am-

L 3  
A 7

phibien- und Insektenarten zu sichern. Um sich einen genauen Überblick zur Schutzwürdigkeit zu verschaffen sind jedoch umfassende Erfassungen an Fauna und Flora dringend erforderlich. Diese Erfassungen sollten mindestens eine vollständige Vegetationsphase umfassen. In dem Zusammenhang erscheint eine Erfassung bestehender und die Entwicklung potentieller Biotop- und Grünverbindungen dringend vonnöten. Insbesondere der Biotop- und Grünverbund zur Reideaue nimmt hier eine herausragende Rolle ein. Dieser Biotop- und Grünverbund zur Reideaue bedarf sogar noch einer entsprechenden räumlichen Ausweitung bzw. Erweiterung.

A 13

In den Unterlagen fehlen zudem Überlegungen und Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Kaltluftentstehungs- und -ventilationsbahnen.

I 8

Anhand der Kartierungen sowie deren Sichtung und Wertungen besteht die Möglichkeit unter so gering wie möglichen Beeinträchtigungen für Natur, Umwelt und Landschaft Badestrände auszuweisen. Jedoch sind ebenfalls im Vorfeld Untersuchungen zur Wasserqualität, Wasserströmungen sowie eng damit verbundene Einflussnahmen seitens der Deponie erforderlich. Darüber hinaus ist die Nutzung von Motorbooten über das gegenwärtige Maß hinaus komplett auszuschließen.

B 8

L 7

Die Ausweisung eines Rundweges im unversiegeltem Zustand gekoppelt mit einem Naturerkenntnispfad wird durchaus begrüßt. Diese Wege sind aber gegenüber Kfz.-Verkehr zu sperren. Die Schaffung von weiteren Stellplätzen im Hufeisenseebereich gilt es angesichts der guten Anbindungen mit ÖPNV sowie wegen für Fußgänger und Radfahrer auszuschließen. Bestehende Stellplätze sind dafür ausreichend.

D 9

D 7

Eine Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Hufeisensee erscheint jetzt schon dringend geboten zu sein.

A 39

Der Golfplatz als Ganzes gilt es in Zweifel zu stellen. Erstens erscheint die Errichtung auf dem einstigen Deponiegelände ungeeignet zu sein und zweitens sollte sich die Stadt Halle (Saale) auf die Förderung von Breitensportarten konzentrieren. Hinsichtlich der einstigen Deponie kann gegenwärtig niemand explizit das tatsächliche Gefährdungspotenzial darlegen, welches von ihr ausgeht. Mit der Abdeckung des Geländes ist die Gefahr keinesfalls gebannt. Ggf. ist perspektivisch davon auszugehen das gesamte Deponiegelände komplett zu beräumen. Schon die Tatsache, dass der ungetrennte Müll und Schutt im unteren Bereich von Wasser durchströmt ist, welches ungehindert mit dem Wasser des Hufeisensees und dem Grundwasser korreliert.

N 3

C 4, C 3

Zudem sollte die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der gegenwärtigen Haushaltssituation mehr am Interesse der Allgemeinheit orientieren. Golfsport gehört definitiv nicht dazu.

N 3

Zudem ist nicht erkennbar, wer die Verantwortung für den Golfplatz und wer die Kosten des Ganzen trägt. Ferner scheint nicht geregelt zu sein, wer bei Aufgabe der Golfanlage für den Rückbau baulicher Anlagen verantwortlich ist.

N 4

Der gegenwärtige Zustand der einstigen Deponie stellt sich zudem eindeutig als § 30-Biotop dar. Vielfältige Gehölz- und Röhrichtbestände sowie ausgedehnte nitrophile Stauden und Wiesenbestände bilden einen sich immer weiter entwickelnden Natur- und Landschaftsraum, den es nunmehr vielfältig und umfassend zu kartieren und auch zu erhalten gilt.

A 14

### **Zu 3.3.:**

Bereits aus obengenannten Gründen sind die angedachten Errichtungen eines Golfplatzes sowie eines Campingplatzes planungs- und baurechtlich weiterhin auszuschließen.

L 8

### **Zu 3.4.:**

Auf Grund der angedachten massiven Eingriffe in Umwelt und Natur hat eine Beteiligung der anerkannten Umweltverbände zu erfolgen.

L 9

### **Zu 5.1.:**

Ein städtebauliches Zielkonzept ohne angemessene Berücksichtigung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft blenden die entsprechenden Verantwortungen der Stadt Halle (Saale) unzulässigerweise aus und haben somit einen unvollständigen Charakter.

L 10

Nach Angaben der Planungen sind vorgesehen wertvolle Schilf- und Saumstreifen im West und Nordbereich zu zerstören, was zu massiven Zerstörungen von Lebens- und Rückzugsräumen zahlreicher tier- und Pflanzenarten führt. Der Hufeisensee ist ganz jährlich z.B. ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum von zahlreichen Vogelarten dar.

A 15

Von daher sind derartige Ausweitungen der sportlichen Nutzungen sowie die Neueinführung der Golfanlage mit den dazugehörigen baulichen Anlagen und zusätzlichen verkehrlichen Anlagen komplett auszuschließen.

### **Zu 5.2., 5.3. und 6.3:**

In den Planungszeichnungen und –unterlagen ist nicht erkennbar, wie die räumliche Ausdehnung der Badestrände aussehen soll.

D 8

Die Einrichtung der Bademöglichkeiten gilt es auf jeden Fall insbesondere im Nord- und Westbereich räumlich stark einzuschränken.

Jegliche Befestigungen der Wege mit Asphalt oder Beton gilt es auszuschließen, um a) die Landschaft nicht zu zerschneiden, b) unüberwindbare Hindernisse für Klein- und Kleinsttiere zu schaffen und c) nicht den Verkehr mit Motorrädern, Mopeds und Motorrollern zu begünstigen. Die Verbindungsmöglichkeit zwischen Hufeisensee und Reide entlang des Überlaufes gilt es auf die gegenwärtig entwickelte Qualität zu belassen, um a) die ebengenannten Situationen herbeizuführen und somit b) den Biotop- und Grünverbundcharakter des Gebietes nicht einzuschränken oder gar zu zerstören.

D 9

Zusätzliche Stellplätze sind nicht erforderlich, da das Gebiet gut mit dem Fahrrad und zu Fuß erreichbar ist. Ebenso besteht die Möglichkeit den ÖPNV so zu organisieren, dass entlang der Zufahrtsstraßen Haltestellen eingerichtet werden könnten. Die Errichtung einer Fußgängerbrücke am südwestlichen Teil ist aus folgenden Gründen als problematisch anzusehen:

D 7

D 10

- Das Gebiet zählt zu dem bedeutsamsten Rückzugsgebiet des Bibers und von verschiedenen Vogelarten. Der Bau einer Brücke könnte zur Verdrängung beitragen und die Einflugsbahnen behindern.
- In dem Bereich entwickelt sich sukzessiv ein interessanter, natur- und landschaftsprägender Pflanzenbestand, welcher zudem als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten fungiert.
- Ein derartiges Bauwerk stört bzw. beeinträchtigt nachhaltig das Landschaftsbild und die Sichtachse in Richtung Norden.

Eine Errichtung einer Golfanlage mit Neben- und Anschlussbauten am Hufeisensee an dem Standort ist aus bekannten Gründen aus Sicht des Umwelt- und Landschafts- und Naturschutzes sowie des mangelnden öffentlichen Interesses nicht akzeptabel.

C 8

Die bisher getätigten Angaben zu den Untersuchungen und deren Ergebnisse sind keinesfalls detailliert dargestellt worden. Dies ist aber notwendig, um die Gefahr, welche von der Deponie ausgeht aufzuzeigen, zu werten und zu wichten. Die lapidaren Darlegungen, dass Bodenmodellierungen nur durch Bodenaufträge möglich sind reichen dazu nicht aus, weil dabei veränderte Bodendrucke und angedachte Baumaßnahmen und deren Folgen damit keinesfalls ausreichend Würdigung finden.

Dafür Eingriffe in den Pflanzenbestand vorzunehmen ist nicht akzeptabel, da sich sehr wertvolle, arten- und strukturreiche Bereiche entwickelt haben. Sie dienen zudem als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten sowie dienen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und tragen zur Verbesserung des Klimas bei.

A 14

**Zu 6.1.:**

Ein städtebauliches Zielkonzept ohne Berücksichtigung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft blenden die entsprechenden Verantwortungen der Stadt Halle (Saale) unzulässigerweise aus und haben somit einen unvollständigen Charakter.

L 10

Nach Angaben der Planungen sind vorgesehen wertvolle Schilf- und Saumstreifen im West und Nordbereich zu zerstören, was zu massiven Zerstörungen von Lebens- und Rückzugsräumen zahlreicher tier- und Pflanzenarten führt. Der Hufeisensee ist ganz jährlich z.B. ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum von zahlreichen Vogelarten dar.

A 15

**Zu 7.:**

Die hier aufgeführten Angaben begründen schon an sich die Nichtmachbarkeit der angedachten Vorhaben in dem Entwurf des Bebauungsplans. Insofern dienen sie zur Begründung zur Ablehnung der Vorhaben. Nur so kann die Stadt Halle (Saale) ihren allgemeinverpflichtenden Aufgaben und Fürsorgeverantwortungen nachkommen.

**Zu 11.2.:**

Das die angedachten Maßnahmen zu einem positiven Image der Stadt Halle (Saale) sind unterstellte Vermutungen, welche durch nichts bestätigt erscheint. Angesichts der zu befürchtenden Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft ist eher mit einem negativen Image zu rechnen. Auf Grund der fortgesetzten Unbelehrbarkeit und fehlenden Lernbereitschaft ist es in dem Zusammenhang notwendig die Öffentlichkeit umfassend über die drohenden Gefahren in Kenntnis zu setzen.

L 9

**Zu 11.3.:**

Die angedachten Planungen tragen zu massiven Störungen des Ortsbildes bei. Insbesondere die zu der Golfanlage zugeordneten Bebauungen tragen zu negativen Veränderungen bei. Ebenso die angedachte Brücke über den Südwestteil des Sees. Diese Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind zudem eng mit ökologischen Problemen und Störungen des Landschaftsbildes verbunden.

A 3

**Zu 11.4. und 11.5:**

Schon eine geringe Mehrung des Verkehrs stellt zusätzliche Belastungen der Umwelt dar. Dazu zählen Verlärmungen, Abgas- und Feinstaubbelastungen, Störungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie weitere Zunahmen von Flächenversiegelungen.

I 2

Angesichts der bekannten Bedrohungen für Umwelt, Natur, Landschaft und Klima ist auch mit Beeinträchtigungen für den Mensch sowie des Wertes als Naherholungsraum zu rechnen.

J 1, J 7

**Zu 11.6.:**

Inwieweit es wirklich wirtschaftliche Effekte positiver Art geben könnte ist zur Zeit überhaupt nicht erkennbar. Insofern sind die Annahmen spekulativ. Eine genauere Bezifferung und Prognose wäre sinnvoll gewesen.

J 5

**Zu 12.2.:**

Die Auswirkungen der sogenannten Europachaussee sind spekulativer Art und sind durch nichts belegt. Bereits jetzt müsste ja schon der sogenannte Entlastungseffekt erkennbar sein. Diesen gilt es zu bestreiten, da eine fortgesetzte massive Verkehrslenkung in das Stadtzentrum gar keine nennenswerte Entlastung zulassen kann. Zudem sind keine Verkehrseinschränkungen erkennbar.

A 6

Ein ökologisches Verbundsystem kann sich mit den geschilderten Maßnahmen nicht ausreichend genug entwickeln. Anstatt weitere Verbauungen vorzunehmen und verstärkt motorisiert Besucherströme heranzuführen, gilt es eher über räumliche Ausweitungen des Gesamtgebietes und der Verbindungsräume nachzudenken. Insbesondere in Richtung Reide gilt es den bestehenden Verbindungsraum räumlich zu erweitern. In diesen Erweiterungsraum ließen sich durchaus auch unversiegelte Wegeverbindungen einbinden. Ebenso gilt es im näheren Umfeld des Hufeisensees weitere Räume zu erhalten, um eine vielfältigen Landschaftsraum entstehen zu lassen. Das könnte in Form einer Mischung von prioritären Sukzessionsgebieten, Schaffung von Streuobstwiesen und einer extensiven Landwirtschaft erfolgen. Darin einzubetten sind touristischen und sportliche Nutzungen.

A 6

### **Zu 13.:**

Die dort getätigten Angaben bestätigen nur den bestehenden und entwicklungsfähigen Arten- und Strukturreichtum, welcher noch zu klärender Schutzmaßnahmen und –einstufungen bedarf. Ebenso erfolgt eine Unterstreichung der klimatischen Bedeutung des Gebietes. Im Falle der Umsetzung der Planungen ist jedoch mit massiven Beeinträchtigungen, Störungen bzw. Zerstörungen in vielfältiger Form zu rechnen.

A 1

Die daraus herausgetroffenen Bewertungen gehen jedoch leider nicht auf die Belange von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz ein, sondern beschäftigen sich eher damit die Rechtfertigung für die Bebauungsplanung zu geben. Somit besteht ein massiver Widerspruch zwischen Analyse und Bewertung.

L 65

Die Zusammenfassung der Bewertung bestätigt diesen massiv vorgetragenen Widerspruch.

Eine Einschränkung des Raumes für Baden und Beibehaltung der gegenwärtigen Wassersportnutzung sowie der Ausschluss der Errichtung des Golfplatzes und der Nebenanlagen und der flächendeckenden Versiegelung von Flächen –z.B. für Wegbau- könnten die Grundlage für weitere ökologisch orientierte Entwicklung bilden.

B 8, H 28

### **Abschließendes**

Die Auswirkungen der Planungen auf Landschaft, Umwelt und Natur sind eben gegenwärtig nicht voll umfänglich absehbar. Es fehlen nachweislich wissenschaftlich-fachliche Dokumente, welche sich ordnungsgemäße langjährige Kartierungen nennen können. Einzigst die kontinuierlichen ornithologischen Erfassungen und Kartierungen geben Auskunft zu Entwicklung und Bestand der Avifauna und ihrer unmittelbaren Brut- und Lebensräume. Andere Erfassungen weisen nicht die erforderliche Langzeitigkeit aus.

L 66

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Hufeisensee eine Bergbaufolgelandschaft ist, wo bestimmte Entwicklungsprozesse –wie Bodensetzungen und Einregelungen von Wasserströmungen- noch lange nicht abgeschlossen sind. Man spricht von Entwicklungszeiträumen von 100 Jahren, so dass der Hufeisensee sich noch mitten in dem Entwicklungsprozess befindet. Die tragischen Ereignisse am Concordiasee in Nachterstedt –„Investor“ war auch da der frühere hallesche Wirtschaftsdezernent Norbert Labuschke- sollten hier Mahnung genug sein.

Daher fordert der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. erneut die unverzügliche Erstellung einer Nutzungs- und Entwicklungskonzeption für den Hufeisensee in Halle (Saale). Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. legte dazu am 11.06.2001 einen „Rahmenplan zur Erstellung einer Nutzungs- und Entwicklungskonzeption für den Hufeisensee in Halle (Saale)“ vor, welcher der Stellungnahme beiliegt.

L 67

Die gegenwärtigen Planungen sieht der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. als wissenschaftlich-fachlich nicht ausgereift, zu stark auf eine sehr bedenkliche Golfanlage orientiert sowie somit nicht allen Erfordernissen und Bedürfnissen des Landschaftsraumes Hufeisensee gerecht werdend an.

Somit ist das Vorhaben strikt abzulehnen.

### 2.2.2.55. Stellungnahmen Nr. 61

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Der Naturschutzbeirat wendet sich gegen die Veränderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hufeisensee generell!

Begründung:

1. Da sich das Gelände teilweise auf einer ehemaligen Deponiefläche befindet, sind detaillierte hydrogeologische Untersuchungen notwendig. Diese sollten insbesondere auch zu erwartende veränderte Wassereinträge, die mit der Nutzung als Golfkurs in Zusammenhang stehen, mit berücksichtigen. Durch die notwendige intensive Bewässerung wird die Infiltration im Gebiet stark zunehmen, was zu einem veränderten hydrologischen Regime führen wird. Die vorliegende Stellungnahme von Geyer und Gläser zu den hydrogeologischen Verhältnissen ist nicht ausreichend, da ihr keine neueren Untersuchungen zu Grunde liegen und den Gutachtern keine genaue Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen vorlagen (siehe folgende Aussagen in der Stellungnahme von Geyer und Gläser: *„Dies heißt im Umkehrschluss, dass immer noch ein Gefahrenpotential in den Müllablagerungen gegeben ist, wenn erneut eine Belüftung bzw. eine sauerstoffreiche Befeuchtung stattfindet. Wasser spielt für die Förderung der biochemischen Vorgänge und als Transportmedium für die Umsetzungsprodukte in herkömmlichen Deponien eine ganz wesentliche Rolle.“*  
*„Durch ein zusätzliches Aufbringen von Erdmassen kann bei starker lokaler Belastung eine Verdichtung des Porenraumes des Deponiegutes und dadurch ausgelöste Setzungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Eine quantitative Aussage zu einer maximalen Auflast kann hier nicht gegeben werden, da Unterlagen zum Aufbau, Mächtigkeit und Verdichtung der Deponieflächenabdeckung den Autoren nicht vorlagen.“*  
Diese Zitate zeigen, dass Gefahren nicht ausgeschlossen werden können und fortbestehen!
2. Der Naturschutzbeirat weist darauf hin, dass die ehemalige Deponiefläche im Rahmen eines umfangreichen Projektes naturnah gestaltet wurde. Diese Revitalisierung war sehr erfolgreich. Die eingesetzten erheblichen Fördermittel/Steuermittel haben zu den gewünschten Ergebnissen geführt. Ein Großteil der Deponiefläche wird heute durch geschützte Biotopflächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz eingenommen. Damit verbietet sich eine Umwandlung in einen Golfplatz. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in diesen Biotopflächen nach heutigem Kenntnisstand mindestens 8 Pflanzenarten vorkommen, die nach Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Weitere Arten sind zu erwarten. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass mehrere Arten der Roten Liste im Gebiet vorkommen. Bei der Fläche handelt es sich also nicht um Unland sondern um ein gutes Beispiel einer Renaturierung zu wertvollen Biotopflächen.  
Große Teile des renaturierten Bereiches sind heute Lebensräume nach Anhang „Lebensräume“ der FFH-Richtlinie der EU und stehen damit unter Schutz. In der vorliegenden Begutachtung durch das Büro Myotis wurden nur Arten aber keine Lebensräume beurteilt. Die generelle Aussage im Gutachten kann nur eingeschränkt gelten, da der Bereich „Lebensräume“ nicht bearbeitet wurde. Da die vorhandenen Lebensräume aber zu den FFH-Lebensräumen gehören, verbietet sich deren Zerstörung! Die naturschutzrechtliche Bewertung ist unvollständig und lässt nicht den Schluss zu, dass der Veränderung der Flächennutzung nichts entgegensteht.
3. Der Naturschutzbeirat weist weiter darauf hin, dass die standardmäßige Pflege von Golfkursen mit einem erheblichen Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und starker Bewässerung einhergeht. Die Bewirtschaftungsintensität übersteigt in einigen Parametern sogar die Intensität der aktuellen agrarischen Nutzung. Es muss Sorge getragen werden, dass der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden in den See minimiert wird. Derartige Einträge verschlechtern die Wasserqualität des Sees erheblich.

### 2.2.2.56. Stellungnahmen Nr. 62

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

zur 23.Änderung des FNP nehmen wir wie folgt Stellung:

- Von der geplanten Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche in Grünflächen sollte Abstand genommen werden, da die Bodenwertzahl in dem entsprechenden Gebiet bei 80 liegt und somit zu äußerst ertragreichem Boden zählt. Das vor allem mit dem Wissen des weltweiten Rückgangs von fruchtbaren Böden. F 1
- Für das Westufer des Hufeisensees ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet geplant. Teile der renaturierten der Deponie haben einen Status erreicht, die eine Einbeziehung des Geländes rechtfertigt. In diesen Zustand wird durch vermehrte Nutzung und Geländemodulation eingegriffen. A 9  
A 1, A 2
- Der Hufeisensee mit seinem Umfeld stellt nicht nur ein Naherholungsgebiet dar, sondern auch ein wichtiges Rückzugsgebiet für die Tier- und Pflanzenwelt im ansonsten an wertvollen Biotopen recht armen Halleschen Osten. Das Gebiet beherbergt auch eine Reihe von seltenen und gefährdeten sowie gesetzlich geschützten Arten.
- Die Umsetzung der Pläne würde zu einer großflächigen erheblichen Intensivierung der Nutzung des Hufeisensees selbst sowie vor allem der Landschaft in seinem Umfeld führen. Damit würde sich auch die Störungsintensität für die Tierwelt am Hufeisensee drastisch erhöhen. Dies stellt ein erhebliches Risiko z.B. für die Vogelwelt, aber auch für weitere geschützte Arten dar. A 1, A 2  
A 23
- Der geplanten Intensivierung der Nutzung muss daher als Ausgleich die Schaffung und der Schutz angemessener Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenwelt gegenüber stehen. A 43
- Zu den Kernelementen des Flächennutzungsplans (und des Bebauungsplans) muss daher ein Konzept zur Besucherlenkung gehören, mit dem ein ausreichendes

der Schutz der Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenwelt vor Störungen gewährleistet wird.

- Bei der Schaffung von Rückzugsräumen, Tabuzonen und dem o.g Konzept zur Besucherlenkung sind die nach europäischem und nationalem recht geschützten Arten besonders zu berücksichtigen. Dies betrifft nach gegenwärtiger Kenntnis insbesondere die Vorkommen seltener und gefährdete Vogelarten wie Eisvogel, Wachtelkönig, Rotmilan sowie den Elbebiber und verschiedene Amphibienarten. Ggf. sind nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen weitere geschützte Arten zu berücksichtigen. Angesichts des hohen Anteils von Wasserflächen und angrenzenden Feuchtbiotopen im Gebiet wäre zusätzlich zu den in der Begründung zum Vorentwurf (S.13) genannten Tiergruppen auch die Erfassung der Libellen zu empfehlen. A 30  
A 35
- Die geplante Golfplatzanlage stellt eine großflächige, ausgesprochen intensive Form der Landnutzung dar. Für die Anlage des Golfplatzes würde das Landschaftsbild grundlegend verändert und die Oberfläche neu modelliert. Die Golfflächen erfordern bei Bau und Unterhaltung einen sehr hohen technischen Aufwand. A 3  
Dazu gehört unter anderem eine sehr aufwändige Tiefenentwässerung, andererseits aber eine sehr starke künstliche Bewässerung mit enormem Wasserverbrauch. Verbunden mit dem sehr hohen Bedarf an künstlichen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln führt dies zu einer starken Belastung für den Wasserhaushalt und zu einer potentiellen Gefährdung der Wasserqualität des Hufeisensees, des Grundwassers und der Reide. B 2  
Ein Planungskonzept für die Be- und Entwässerung liegt bisher nicht vor. Zusätzlich weisen wir nachdrücklich darauf hin, das lt. dem Gutachten von den Herren Geyer und Gläßer vor einer außergewöhnlichen Wasserdurchmischung im Hufeisensee gewarnt wird, die zur Monilisierung von Schadstoffen im See führen kann. In diesem Zusammenhang spielt der hohe Bewässerungsaufwand des Golfplatzes eine große Rolle.
- Die starken Eingriffe in den Boden und in den Wasserhaushalt durch die Golfplatzanlage können auch ein Risiko für die Abdichtung der bestehenden Altdeponie darstellen. C 3

### 2.2.2.57. Stellungnahmen Nr. 63

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen: **RESET**

Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Halle (Saale), Änderung Nr. 23  
"Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See"

#### 1. Fehlende Erforderlichkeit

Der Änderung des Flächennutzungsplanes fehlt es an der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB). Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht keine Befugnis zur Planung. An keiner Stelle findet sich in den Unterlagen ein konkreter Nachweis über die tatsächliche Nachfrage. Insoweit wird die Dringlichkeit der benötigten Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich in den Raum gestellt, jedoch nicht nachgewiesen.

L 1

#### 2. Fehlende Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Auch dies ist vorliegend nicht der Fall, wie aus dem Landes- und Regionalentwicklungsplan hervorgeht (vgl. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 16.03.2013). Durch die vorliegende Planung im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 158 erfolgt ein unnötiger Bodenverbrauch in der freien Landschaft und es wird in das ökologische Verbundsystem eingegriffen.

M 1

F 10, A 6

#### 3. Betroffenheit der Landwirtschaftsbetriebe

Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die geplante Änderung in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung erheblich eingeschränkt. Landwirtschaftliche Nutzfläche ist das höchste Gut bzw. wichtigste Produktionsmittel der Betriebe und wird durch die geplanten Maßnahmen in erheblichen Umfang entzogen. Wir weisen darauf hin, dass die Änderung vom FNP die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe in ihrer Existenz gefährdet. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass in Verbindung mit zahlreichen anderen Maßnahmen ein ständiger Flächenverlust zu verzeichnen ist.

K 3

K 1

#### 3. Betroffenheit der Natur

Im Planungsgebiet befindet sich ehemalige Deponiefläche, die im Rahmen eines umfangreichen Projektes naturnah gestaltet wurde. Dieses Areal ist heute als geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz anzusehen und bildet am Hufeisensee sowie seiner Umgebung einen wichtigen Trittsteinbiotop u. a. auch für die Vogelwelt. Auf das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten sowie Arten der Roten Liste im Gebiet wird ebenfalls verwiesen. Zur Erhaltung verbietet sich der Eingriff bzw. FNP-Änderung.

A 28

A 8

### 2.2.2.58. Stellungnahmen Nr. 64

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. nimmt nach Rücksprache mit der örtlichen Jägerschaft zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 23 nachfolgend Stellung.

Der Landesjagdverband wendet sich in seinen Einwendungen ausschließlich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans, welche am 29.10.2013 (Beginn) zur Einsicht ausgelegt wurde.

Insgesamt ist hier festzustellen, dass die enorme Erweiterung des Golfplatzes und des Wassersportzentrums – insbesondere durch die geplante Errichtung der Wakeboardanlage – derart massiv ist, dass von der ursprünglich naturnahen Landschaftserscheinung des Hufeisensees nichts mehr übrig bleibt. Der Eingriff in die Tier- und Pflanzenwelt ist so erheblich, dass nachhaltige und nicht wieder gut zu machende Schäden zu befürchten sind. Die heute vorzufindende Landschaft hat über 20 Jahre nach der Wende benötigt, um zu dem zu werden was sie jetzt ist. Hier sind besonders und streng zu schützende Tierarten nach EU-Recht zu finden, welche Schutz durch „Ausräumung der Landschaft“ erfahren sollen. Dies ist durch uns als anerkannter Naturschutzvereinigung nach Landesrecht nicht hinzunehmen.

A 1

A 2

Allgemein ist zunächst festzustellen, dass die Landschaft um den Hufeisensee von überdurchschnittlichem faunistischem Wert gegenüber einer Normallandschaft geprägt ist. Dies zeichnet sich durch wertbildende Bestandteile in den Ruderalfluren und Röhrriechbereichen aus. So haben sich geschützte Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG als Trocken-/Halbtrockenrasen auf dem ehemaligen Deponiekörper sowie in den Röhrriechbereichen des Seeufers gebildet. Es erfolgte kein schlüssiger und fachlich fundierter Nachweis, dass diese Biotop nicht beeinträchtigt werden. Bereits daraus resultiert ein Verstoß gegen § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA.

A 28

Weiterhin ist im Einzelnen zur **Begründung** Folgendes vorzutragen:

In der Begründung Teil A, Pkt. 1 wird ausgeführt, dass in den Flächen um den Hufeisensee bisher im Flächennutzungsplan Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen wie Freizeit-, Badeeinrichtungen u. dgl. ausgewiesen wurden. Flächen für den Golfsport waren bisher am Osendorfer See vorgesehen. Diese seien jedoch nicht ausreichend, vor allem für den Investor nicht wirtschaftlich zu betreiben. Eine Megaanlage soll es sein. So ergebe sich das planerische Erfordernis für die Stadt, hier im Sinne einer umfangreichen Freizeitnutzung tätig zu werden.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass weder der Bedarf auch nur ansatzweise nachgewiesen wurde noch eine nachvollziehbare und abwägungsgerechte Variantenauswahl erfolgte. Weder ist die Größe des Bedarfs anhand der (schrumpfenden) Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Stadt Halle in ihrer Funktion als Oberzentrum rechnerisch nachgewiesen noch wurde die (bisherige) Alternative Osendorfer See tatsächlich untersucht.

H 4  
L 39

Unter Pkt. 2.4., Teil B wird lediglich benannt, dass die Flächen am Osendorfer See zu klein und der Anschluss an den ÖPNV unzureichend seien. Eine rechnerische Untersuchung der notwendigen und sinnvollen Größe eines Golfplatzes für die Stadt Halle als Oberzentrum ist nicht erfolgt. Somit fehlt der rechnerische Nachweis der Notwendigkeit dieser Größenordnung.

H 4

Der Anschluss an den ÖPNV am Osendorfer See ist im Vergleich zum Standort Hufeisensee ebenfalls gegeben. Lapidar wird hierzu in der Begründung Pkt. 4.3, Teil A lediglich ausgeführt, dass sich eine Haltestelle in der Regensburger Straße befinde. An einer echten Untersuchung der Anschlussmöglichkeit an den ÖPNV oder anderer begünstigender Standortfaktoren mangelt es hier vollständig. Die kurze Anbindung an die B 6 ist vergleichbar mit der Anbindung an die HES für den Hufeisensee gegeben.

L 39

Hier ist deutlich erkennbar, dass die Variantenauswahl vorherbestimmt war in dem Sinne, dass der Hufeisensee geeignet für das Vorhaben Freizeit- und Erholungsgebiet sein muss und der Osendorfer See mit seiner Ruderalfläche infolge ehemaliger Bergbautätigkeit zurückzutreten hat.

Die Variantenauswahl ist offensichtlich vorherbestimmt und zweckorientiert erfolgt.

Folge dieser oberflächlichen und absolut unzureichenden Variantenauswahl ist die Vernachlässigung des Naturschutzrechtes im weitesten Sinne:

A 9

Im Teil B, Pkt. 2.1.2.11. wird zusammenfassend dargestellt, dass kein Verlust von Lebensräumen in Ackerböden erfolge. Dies ist unzutreffend. In Teil A, Pkt. 6 wird ein Verlust von 40,9 ha Ackerland verzeichnet. Sonstige Grünflächen – die der streng und besonders zu schützenden Tierwelt sowie ebenfalls zu schützenden Lebensraumtypen (Trocken-/Halbtrockenrasen) nach EU-Recht – gehen mit 65,5 ha verloren. Insgesamt verliert die Stadt Halle damit 106,4 ha besonders wertvolles Grünland und Ackerfläche mit einem sehr hohen Bodenwert von 80 bei 100 möglichen Punkten. Das ist ca. ein Drittel der überplanten Fläche des Hufeisensees mit 284 ha zur Nutzung als Golfplatz mit künstlichem Rasen und wenig anthropogen angelegten Gehölzen.

F 1

Das verstößt auch gegen die Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftlich sowie als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

L 6

Gegen diesen Grundsatz wird hier nachhaltig verstoßen.

Die diesbezügliche Berechnung in der Begründung in Teil A, Pkt. 6 ist irreführend und entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Hier soll der Eindruck entstehen, dass ein vollständiger Flächenerhalt bzw. -austausch in Folge der Flächennutzungsplanänderung bestehe. Dem ist gerade nicht so. Der Fehler liegt u. a. darin, Flächen am Osendorfer See, die bereits jetzt landwirtschaftlich genutzt werden als Zugewinnfläche auszuweisen. Entscheidend ist aber, dass es sich bei den genannten „Sonstigen Grünflächen“ mit einer Größe von 65,5 ha um eben geschützte Flächen nach EU-Recht handelt, welche nach Realisierung der Maßnahme unwiederbringlich verloren sind. Hierzu folgen Ausführungen im Detail später. Dies widerspricht in dieser Größenordnung geltendem Naturschutzrecht i. S. v. § 1 BNatSchG, wonach Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe bestimmter, hier benannter Regelungen so zu schützen sind, dass

L 44

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Gegen diesen Grundsatz wird aus den oben genannten Gründen nachhaltig verstoßen.

Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die unzutreffende Darstellung unter Pkt. 6, Teil A. Hier wird auf den „Zugewinn“ bzw. „Ausgleich“ der Größe der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche hingewiesen. Die Hochebene am Osendorfer See, welche ursprünglich für die Golfnutzung ausgewiesen war, wird wieder als „Neufläche“ für landwirtschaftliche Nutzung rechnerisch verbucht. Tatsache ist, dass diese Fläche nie der Golfnutzung zur Verfügung stand, jetzt aber landwirtschaftliche Nutzfläche mit wesentlich höheren Ackerwertzahlen (80) am Hufeisensee der Nutzung entzogen werden soll. Von einem Ausgleich kann hier nicht die Rede sein, jedoch von einer begünstigenden Berechnungsweise. Man könnte das auch arglistige Täuschung nennen.

L 44

Die Darstellung unter Pkt. 3.1, Teil A, wonach die Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesentwicklungsplan entspräche, ist ebenfalls irreführend und unzutreffend. Der Landesentwicklungsplan legt selbstverständlich auch Augenmerk auf überregionale Freizeit- und Erholungsnutzung. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, welches den Belangen von Natur und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung ein erhöhtes Gewicht beimisst (s. Pkt. 3.1, Teil A). Dies ist besonders bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen zu berücksichtigen.

A 6

Genau das Gegenteil ist hier der Fall.

Diesen Belangen wird gerade kein erhöhtes Gewicht beigemessen, sondern den Belangen der Freizeit- und Erholungsnutzung wird Vorrang eingeräumt. Dieser Vorrang nimmt ein Ausmaß an, welches in keiner Weise gerechtfertigt ist und auch rechnerisch bedarfsmäßig nicht nachgewiesen wurde. Außerdem wird gemäß Artenschutzbeitrag die Landschaft vor Beginn der Baumaßnahme ausgeräumt, um den Tatbestand des Eingriffs nach Bundesnaturschutzrecht zu umgehen und eine Monokultur an überdüngten und hochgezüchteten Rasenflächen mit Gehölzinseln zu hinterlassen. Diese werden aufgrund der hohen Frequentierung durch den enormen zu erwartenden Besucherverkehr ganz sicher nicht mehr von der ursprünglich vorhandenen Artenvielfalt wieder in Besitz genommen. Eine ausgeräumte Landschaft wird die Folge sein. Dies ist das Gegenteil einer „ökologischen Tragfähigkeit der Ansiedlung“ (s. o.), wie sie der Regionalplan unter Berücksichtigung des geltenden Naturschutzrechts vorschreibt.

A 24

„Diese Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, um bestimmte Flächen zu sichern, auf denen die flächendeckende Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope entwickelt werden soll. Innerhalb des Verdichtungsraumes Halle finden in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems z. B. die Reideniederung und deren Randbereiche als regionale Grünzüge Berücksichtigung. Sie sollen einerseits der Sicherung zusammenhängender Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen und andererseits zum Erhalt des Landschaftslebens dienen.“ (s. o.)

A 6

Dieser Zusammenhalt ist hier mit der oben genannten ausgeräumten Landschaft nicht mehr gegeben. Im Übrigen wird hier in Massen ein überregionaler Publikumsverkehr herangezogen, welcher einen Rückzug für die zu schützenden Tiere nicht mehr ermöglicht. Diese Tiere benötigen zum Erhalt zwingend Ruhezonen. Daran mangelt es hier vollkommen und nachhaltig.

A 2

Der geänderte Flächennutzungsplan steht somit im Widerspruch zur Regionalplanung. Daran ändert auch die zweckdienliche Behauptung der Stadt Halle nichts, dass ein sehr geringer Teil der Fläche mittels Bebauung versiegelt werden soll. Dies ist Augenwischerei, denn entscheidend ist die überall ohne Pufferzonen gegenwärtige hohe Frequentierung von Golfern, anderen Sportlern und überregional erscheinenden Besuchern zu Tag- und auch noch zu Nachtzeiten, was jegliche Rückzugsmöglichkeiten für die zu schützende Tierwelt zunichte macht.

M 1

A 2

Diese zweckorientierte Darstellung zur vermeintlichen Förderung des Naturschutzes zieht sich durch die gesamte Begründung zum Flächennutzungsplan, so siehe auch in Pkt. 5, Teil A. Danach wird die Bergbaufolgelandschaft mit Grün und Wald beibehalten und die Ausweisung der Grünflächen mit Versorgungsfunktion lediglich verschoben.

Nein, hier wird massiv erweitert um ca. 200 % der ursprünglich vorgesehenen Fläche (s. im Vergleich „Anlage zur Begründung – Teilfläche Hufeisensee“). Die ursprüngliche Änderung des Flächennutzungsplans ergab lediglich eine Golffläche an der Westseite des Sees in Höhe der Landzunge und keine Wakeboardanlage auf der Innenkippe. Das ist deutlich aus den vergleichenden Anlagen ersichtlich. Diese über die Maßen erhebliche Erweiterung der Eventfläche findet weder Begründung noch Gegenüberstellung in den gesamten Planunterlagen. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird hier nur in einzelnen Kategorien betrachtet. Der Gesamtzusammenhang und die überregionale Bedeutung der Pflanzen- und Tierwelt werden außer Acht gelassen. So entsteht ein trügerisches Bild.

A 2

A 44

Die Betrachtung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist aus den oben genannten Gründen daher unzureichend und somit rechtswidrig.

A 44

Daran ändert auch die deklaratorische Ausführung in Pkt. 2.1.2.1 nichts, dass sensible Bereiche nicht angetastet würden. Anerkannt wird die Herausbildung ökologisch wertvoller Bereiche, trotz anthropogener Überformung der Landschaft. Diese Bereiche haben sich jedoch nur deshalb herausbilden können, weil sie in Ruhe und weitgehend ungestört von Besucherverkehr belassen wurden. Zu nennen sind hier insbesondere die Innenkippe (Landzunge im Inneren des Sees) sowie die ehemalige Deponiefläche, auf der sich der gemäß EU-Recht schützenswerte Lebensraumtyp des Trocken-/Halbtrockenrasens herausgebildet hat (s. Urteil zum Bau der A 143, BVerwG, Urteil vom 17. 1. 2007 - 9 A 20. 05, auch wenn hier kein zu schützendes Gebiet nach NATURA 2000 ausgewiesen ist).

A 27

Die hier erfolgte Abwägung ist unzutreffend.

L 3

Augenmerk wird ausschließlich auf die Beseitigung der Ackerfläche gerichtet, welche schon gegen die Bodenschutzklausel nach BauGB verstößt, wie bereits oben ausgeführt. Aber als begünstigend wird gewertet, dass Ackerlandschaft zu kleinstrukturierter Golflandschaft gewandelt wird, mit Verweis auf – sicher – gelungene Beispiele in Zusammenarbeit mit dem NABU. Verschwiegen wird hier, dass andere Gebiete (Innenkippe und gesamter Bereich des ehemaligen Deponiekörpers mit zugehörigem Umland) vollständig der Golfnutzung mit Monorasen und vor Baubeginn ausgeräumter Landschaft zugeführt werden. Wie bereits ausgeführt, sind in der Folge durch den hohen Besucherverkehr keine Wiederansiedlungen der geschützten Tiere zu erwarten.

L 6

A 23

Wir fordern hier die Herausnahme dieser Flächen (Innenkippe und gesamter Bereich des ehemaligen Deponiekörpers mit zugehörigem Umland) in der Darstellung des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“. Nur auf diese Weise wird die Planung dem Belang des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht.

L 45

Zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist – soweit hierzu nicht bereits Ausführungen erfolgten – zu ergänzen:

Entgegen der vertretenen Auffassung in den Planunterlagen ist das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sehr wohl nachhaltig beeinträchtigt. Hier wird zwar ein gewisser Entwicklungstatbestand von seltenen Tieren und Pflanzen bestätigt, jedoch ausschließlich auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwiesen. Insgesamt ist die Darstellung irreführend, aus dem jeweiligen Zusammenhang gerissen und damit unzutreffend.

A 44

Die Flächenerweiterung des Geltungsbereiches mag nur 14 ha betragen, aber die Erweiterung der ausgewiesenen Nutzung für Golf u. a. Sportarten, insbesondere der Wakeboardanlage, beträgt mehr als 200 % der ursprünglich vorgesehenen Fläche (nunmehr gesamte Westseite des Sees vom Norden bis zum Süden und nicht mehr kleiner Bereich um die Landzunge sowie gesamter südlicher Bereich, ehemaliger Deponiekörper eingeschlossen). Würden die sensiblen Bereiche im Süden des Geltungsbereiches sowie der Innenkippe tatsächlich geschützt, müssten sie von der Golf- und Wassersportnutzung ausgenommen werden.

L 41

Ebenso erfolgte eine unzutreffende Bewertung des Schutzgutes Boden unter Pkt. 2.1.2.2, Teil A. Die vorliegende Stellungnahme [REDACTED] ihren detailliert aus, „dass immer noch Gefahrenpotential in den Müllablagerungen gegeben ist“. Dies ist besonders dann der Fall, „wenn erneut eine Belüftung bzw. sauerstoffreiche Befeuchtung stattfindet. Wasser spielt für die Förderung der biochemischen Vorgänge und als Transportmedium für die Umsetzungsprodukte in herkömmlichen Deponien eine ganz wesentliche

L 6

Rolle. Die Mineralisierung der organischen Stoffe im Deponiekörper ist stark vom Wassergehalt abhängig. ..."

Gerade Golfrasenflächen sind aber von sauerstoffreicher Durchfeuchtung geprägt. Hier wird ein Gefahrenpotential eröffnet, dessen Folgen nicht absehbar sind. Abgesehen davon, dass die auf dem alten Deponiekörper vorzufindenden Trockenrasenflächen mit der Beregnung vernichtet werden, ergibt sich hier eine weltere unzulässige, nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Des Weiteren ist beabsichtigt, diesen Bereich durch Erdstoffauftrag und Geländeformungen der üblichen und für Golfsport notwendigen Landschaftsstruktur anzupassen. Auch hier erfolgte keine Untersuchung der Auswirkungen. Lapidare Hinweise einer kurzzeitigen und geringen Setzung – wie sie in der Öffentlichkeit als Beruhigungspille des Investors kursieren – reichen hier nicht aus.

C 1, C 16

A 27

F 10

Sowohl eine Durchnässung des Deponiekörpers sowie Erdstoffeintrag führen zur Verletzung der Deponieflächenabdichtung, welche gemäß i. R. stehendem Gutachten unbedingt zu vermeiden ist.

C 1

C 2

„Jeder Eingriff setzt aus dem bekannten Kippsubstrat zwangsläufig gasförmige Gifte (z. B. H<sub>2</sub>S) oder Methan frei; bei den gleichzeitig beginnenden oxidativen Prozessen werden unkontrollierbare Prozesse eingeleitet. Es gäbe kaum eine Sicherungsmöglichkeit, die eine Extreme Belastung der Ausführenden und der Wohnumgebung am Hufeisensee verhindern könnte.“ (s. o. g. Gutachten).

Die aufgezeigten Schutzmaßnahmen bei Überformung des Geländes sind derart kompliziert und technisch aufwändig, dass man sie einem privaten Investor nicht einfach überlassen kann. Trotzdem bleibt der Hinweis der Gutachter, dass beim Aufbringen von Erdmassen bei starker lokaler Belastung (mit Geräten und dauernde Belastung durch erhöhten Erddruck) eine Verdichtung des Porenraumes des Deponiegutes und dadurch ausgelöste Setzungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Ein kompliziertes Szenario von Vermeidungsmaßnahmen schließt sich an. Wissenschaftlich anerkannte Methoden sind diese Maßnahmen nicht. Hier drängt sich die befohlene Machbarkeit der Maßnahme förmlich auf.

F 2

C 13

Die vorliegende Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 17.04.2013 ist hier fundierter:

Von verwehrten Strecken und Schächten kann infolge der Grundwasserbewegung, der zeitlich weit zurückliegenden Sicherungsarbeiten oder durch den Einbau wenig geeigneter Materialien weiterhin das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche,

sogenannten Tagesbrüchen, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden.

*Für den Braunkohlentagebau gilt:*

Die Setzungen der verkippten Massen sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt nur für den unbelasteten Zustand. Bei erneuten Belastungen, z.B. durch eine Bebauung, sind weitere geringe Setzungen möglich. Diese Setzungen können auf Grund der meist unterschiedlichen Bodenzusammensetzungen von Tagebaukippen und auch den Randgebieten der Kippen im Übergangsbereich zu den gewachsenen Böden ungleichmäßig ablaufen. Belastungen in diesem Sinne sind auch Wasserspiegelschwankungen in der Kippe (Wasserspiegelanstieg oder –absenkung).

Der Bodenauftrag führt zu Setzungen und Austreten von Deponiegasen unterhalb des Wasserspiegels des Sees. Die damit entstehenden Auswirkungen wurden nur unzu-  
ht.

Es ist unglaublich mit welcher Freizügigkeit nicht nur mit dem Schutzgut Boden sondern auch mit dem Schutzgut Mensch, Tier und Pflanze in dieser Bauleitplanung umgegangen wird.

Aus den genannten Gründen fordern wir auch aus diesem Grund die Herausnahme der Deponieflächen für die Golf sportnutzung zum einen, um den Lebensraumtyp des Trockenrasens zu erhalten und zum anderen um einer Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanzen wirkungsvoll vorzubeugen. Gleiches gilt für den Bereich der Innenkippe, insbesondere mit der vorgesehenen Auflast der Wakeboardanlage auf den mit autochthonem Material aufgeschütteten Bereichen.

L 45

Ebenso wie beim Schutzgut Boden fällt die Betrachtung des zu erwartenden Zustandes des ehemaligen Deponiekörpers bei Umsetzung der Bauleitplanung zu kurz aus. Vernachlässigt wurde außerdem die Betrachtung woher das Beregnungswasser für den Golfplatz kommt und welche Auswirkungen die zu erwartende Entnahme auf den See- und Grundwasserspiegel hat. Außerdem erfolgte keine Betrachtung wie sich die bei einem Golffrasen notwendige Düngung und Anwendung von Pestiziden auswirkt. Hinweise auf den zugehörigen Bebauungsplan sind hier unzulässig, da eine grundlegende Bewertung der Auswirkungen bereits in der Planungsphase des Flächennutzungsplanes zu erfolgen hat.

B 7

L 38

Ausschließliche Hinweise auf die derzeit gute Qualität des Wassers als Badegewässer sind hier undienlich und unzureichend. Entscheidend sind oben genannte Auswirkungen durch zusätzlichen Wassereintrag /-kreislauf sowie Einwirkungen durch Pestizide.

B 2

Wie verhält sich der Grundwasserfluss in Folge der Wasserentnahme und – zuführung und der zu erwartenden Setzungen? Welche Auswirkungen hat die Wasserbewegung in sich?

B 19

Vor 1989 gab es Zeiten, in denen Wasserski zumindest eingeschränkt war, um das Wasser nicht noch mehr aufzuwirbeln. Damals erfolgten Wasserentnahmen für die Landwirtschaft in großem Maßstab. Die gegenwärtige, gute Wasserqualität hat sich deshalb eingestellt, weil sich der Gewässerkörper seit Jahren in Ruhe befindet. Vor der Wende war die Wasserqualität als Badegewässer auch in jahrelangen Messreihen nachweislich nicht gegeben. Diese Ergebnisse wurden nicht in die Betrachtung eingestellt.

B 21

Hier liegt ein weiterer Abwägungsfehler vor.

L 3

Zum Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass eine Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich des Ackerlandes durch Umnutzung gegeben sein mag. Inwiefern wurde hier jedoch die Bodenschutzklausel beachtet? In der Abwägung der Belange hat dieser Schutz jedoch Vorrang.

L 6

Zusätzlich entstehen anthropogene, vertikale Punkte durch hohe Gebäude, Masten der Wakeboardanlage und auch noch Ballfangzäune (in denen sich i. Ü. Tiere verfangen können). Diese Aussagen sind in keiner Weise geeignet, um eine rechtmäßige Abwägung zu treffen.

A 4

Des Weiteren wurde nicht beachtet, dass die Trockenrasenflächen mit der Beregnung und Nutzung als Golffläche als zu schützender Lebensraumtyp nach EU-Recht vernichtet werden. Welche Auswirkungen hat die Beregnung auf das Schutzgut Landschaft?

A 27  
A 45

Auch hier liegt ein Abwägungsfehler vor.

Auch die Abwägung zum Schutzgut Mensch ist fehlerhaft. Hier wurde nicht berücksichtigt, dass bisher die örtliche Bevölkerung Nutznießer der naturnahen Landschaft war und sich der Besucherstrom im Wesentlichen auf die Uferbereiche in den Sommermonaten erstreckte. Jetzt soll der gesamte Geltungsbereich auf

L 3

widersprüchlich 284 oder 309 ha erfolgen, ohne Puffer- und Ruhezonen. Hier wird ein überregionaler Publikumsverkehr zu allen Tages- und Nachtzeiten (Nachtgolfer) angezogen, der seinesgleichen sucht. Inwieweit dies der ansässigen Bevölkerung zugemutet werden kann, wurde ebenfalls nicht untersucht.

J 1

Insofern liegt auch hier ein weiterer Abwägungsfehler vor.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei der Schutzgutbetrachtung die Flächen um den Osendorfer See weniger schützenswert sind als die Flächen um den Hufeisensee. Dennoch fällt die Bewertung so aus, als ob der Hufeisensee für die beabsichtigte Nutzung geeigneter sei. Wenn die Flächen um den Hufeisensee in der Bewertung - wie in den Planunterlagen - besser ausfallen als die Flächen am Osendorfer See, ist die vorgesehene Nutzung am Hufeisensee rechtswidrig.

L 68

Hier liegt ein Abwägungsfehler vor.

**Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus den oben genannten Gründen unzureichend und fehlerhaft abgewogen wurden.**

L 3, L 44

Die zusammenfassende Bewertung unter Pkt. 2.1.2.11, Teil B ist völlig unzureichend. Eine Gegenüberstellung der Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter ist nicht erfolgt, ebenso keine Bewertung – wie es ansatzweise für den Osendorfer See in Tabelle 2 dieses Kapitels vorgelegt wurde.

L 3, L 44

Ebenso unzureichend ist die Darstellung der Prognose des Umweltzustandes bei der Durchführung/Nichtdurchführung der Planung am Hufeisensee. Es wird einzig und allein auf die Erhaltung des Entwicklungszieles für den Landschaftsraum als Freizeit- und Erholungsraum abgestellt. Nutzungen würden lediglich ergänzt, ist die Kernaussage.

L 72

Hier wird nicht benannt, dass die vorhandene Nutzung so intensiv ausgebaut wird, dass von der ursprünglichen Landschaft nebst Erlebensraum fast nichts mehr übrig bleibt. Das Landschaftsbild wird nahezu komplett überformt, Massen an Publikum werden herangezogen, welche die vorhandene Tierwelt mit ihren herausragenden Arten völlig vergrämt, sofern sie nicht von vornherein umgesiedelt werden. In der Folge ist auch die Aussage unzutreffend, dass es nur

A 1, A 4

A 23

sehr eingeschränkt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter komme.

**Somit erfolgt keine zutreffende Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens. Die Schlussfolgerung ist rechtswidrig.**

L 47

Demgegenüber wird diesbezüglich im Hinblick auf den Osendorfer See nicht ausgeführt, weshalb die Aufwertung von Natur und Umwelt bei Ausführung des Vorhabens schwerlich durchsetzbar sei. Erkennbar erfolgt die Auswertung zweckorientiert zugunsten des Hufeisensees, um dieses Vorhaben mit allen Mitteln durchzusetzen. Am Hufeisensee werden noch wertvollere Ackerflächen vernichtet, ein Landwirtschaftsbetrieb in die Existenzgefährdung getrieben, wertvolle Lebensräume und Tierarten vernichtet oder vergrämt. In der Bewertung gegenüber dem Osendorfer See jedoch spielt dies keine Rolle.

L 39

Diese Planungsvorherbestimmung ergibt sich auch aus Pkt. 2.4:

Standortalternativen für Golfplatz und Wakeboardanlage seien geprüft worden – heißt es. Abgesehen vom mangelnden rechnerischen Bedarfsnachweis für die avisierte Größe des Golfplatzes ist für die Wakeboardanlage keine wirkliche Alternativenprüfung erfolgt, da sich die Westseite des Hufeisensees bereits aus naturschutzfachlichen Gründen (Röhricht, Nist- und Brutplätze vieler Wasservögel) ausschließt. Der Osendorfer See, der nicht in der ganzen Fläche für Kanufahrten genutzt wird, wurde hier erst gar nicht in Betracht gezogen. Für die übrigen Wassersport- und Badenutzungen wurden keine Alternativen geprüft, da unzutreffend davon ausgegangen wird, dass es sich hier – nur – um eine Ergänzung handele. Wie bereits mehrfach beschrieben, wird hier nicht ergänzt sondern eine einzigartige, extrem große Eventfläche neu geschaffen, welche ihresgleichen in Deutschland sucht und selbst für ein Oberzentrum wie Halle erheblich überdimensioniert ist.

L 39

L 48

Wenn allein von der bisher für Wassersport und Baden genutzten Fläche auszugehen ist, welche selbst derzeit mit 50 ha äußerst großzügig veranschlagt ist, bedeutet eine Erweiterung auf 309 ha eine Flächenvergrößerung um ca. 600%. Das ist im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes nicht hinnehmbar. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, wenn man berücksichtigt, dass es sich hier aus den genannten Gründen naturschutzfachlich um sehr sensible Gebiete handelt, die nicht mal eine Pufferzone zum Rückzug für die geschützten Tiere aufweist. Es handelt sich hier ja gerade nicht um eine ausgeräumte und naturschutzfachlich minderwertige Fläche.

L 48

Zusammenfassend gilt auch hier, dass die avisierten Nutzungen am Osendorfer See nicht tiefgründig geprüft wurden, weil der Standort Hufeisensee bereits vorherbestimmt war. Naturschutzfachliche Belange wurden in der Abwägung unzureichend berücksichtigt und zielgerichtet unterbewertet.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt aus den genannten Gründen eine erhebliche Verletzung der Vermeidungsgrundsätze gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft dar, welche nicht hinzunehmen ist.

A 9

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP und hier auf den Endbericht zum Teil Fachkonvention (Schlussstand Juni 2007) zu FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 hinweisen. Danach wird ein ergänzender Orientierungswert für Flächenverluste in Höhe von 1 % angesetzt. Diese Regelung soll dem besonderen Schutz, aber für die Erhaltungsziele relevante Vorkommen von Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes, dienen. Hier sind im Einzelfall räumlich-funktional getrennte Gebiete zu schützen, welche formal vom Großgebiet getrennt zu betrachten sind oder – wie hier – aus verschiedenen kleinen Gebieten bestehen. Die Trocken- und Halbtrockenrasen auf dem Deponiekörper erfüllen dieses Kriterium. Wenn nur 1 % der Fläche, die sich aus lauter kleinen Teilflächen zusammensetzt durch Umnutzung (Trocken- und Halbtrockenrasen zu Golfgras) verloren geht, ist dies unzulässig.

A 27

So liegt es auch hier.

**In diesem Sinne erfolgte die Alternativenprüfung völlig unzureichend im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft.**

L 39

Zum **Artenschutzbeitrag (ASB)** ist grundsätzlich anzumerken, dass die Ergebnisse der Begehungen für das Jahr 2013 äußerst unzureichend und mangelhaft sind. Als Beispiel sollen hier Kormorane und Jagdfasane herausgenommen werden. Es ist zutreffend, dass in diesem Jahr die genannten Populationen in geringerem Umfang zu verzeichnen waren. Es ist jedoch keinesfalls so, dass lediglich drei Kormorane und zwei bis vier Brutpaare an Jagdfasanen hier vorzufinden waren. Es ist von großem Interesse wie und von wem die Begehungen durchgeführt wurden. Fundiertes Fachwissen ist hier nicht zu vermuten. Allein an diesen Beispielen kommen erhebliche Zweifel an der Seriosität der Untersuchungen auf.

A 29

Diese Auffassung wird auch vom Ornithologischen Verein Halle e. V. gestützt. In Anlage 1 ist uns eine Auswahl der Arten übergeben worden, die von einem am

Hufeisensee tätigen Vereinsmitglied in diesem Jahr gesichtet wurden, teilweise mit Angaben zu Ab- und Zunahme der Vorkommen in den vergangenen Jahren. Benannte Fotos können auf Wunsch vorgelegt werden. Da sie sich in Privatbesitz befinden und die Sammlung sehr umfangreich ist, wurde hier auf eine Anlage verzichtet.

Eine Übereinstimmung mit den im ASB vorgelegten Daten ist somit nicht ersichtlich.

Damit ist der Artenschutzbeitrag in seiner Gesamtheit von uns anzuzweifeln.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in den Planunterlagen die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung in der Hauptsache daraus abgeleitet wird, dass mindestens Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das ist für nahezu **alle Arten nach Anhang IVa der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie** der Fall. Tiere, die hier ausgeräumt werden und nach Beendigung der Baumaßnahme vollkommen veränderte Bedingungen wiederfinden, siedeln sich nicht wieder an. Das ist unumstritten. Das Allheilmittel liegt in der Ausräumung der Arten vor Baubeginn bzw. Brutzeit. Hier sollte doch ehrlicher Weise benannt werden, dass das Schutzgut Tiere nachhaltig beseitigt wird.

A 24

Außerdem wird durchgängig zugegeben, dass die (erheblich) zunehmende touristische Nutzung des Hufeisensees zu Störungen führt. Es wird jedoch ebenfalls nahezu durchgängig behauptet, dass die Tiere jederzeit ausweichen können, da sie i. d. R. große Streifgebiete besitzen.

Wozu führt das?

Dies führt zu einer ausgeräumten Landschaft, da - in der Fachwelt unbestritten - permanente Störungen dazu führen, dass Tiere das Gebiet auf Dauer verlassen und sich nicht wieder ansiedeln.

Beispielhaft sollen hier folgende Arten herausgegriffen werden:

#### Biber

Hier läuft es auf eine Verdrängung aus seinem alten Einstandsgebiet heraus, was durch das Entfernen des Schutzgitters am Zulaufgraben deutlich wird. Auch ist davon auszugehen, dass der Biber im Überlaufgraben und in der Reide keine optimalen Lebensbedingungen mehr vorfinden wird. Weiterhin besteht durch die auszuführenden Baumaßnahmen die reale Möglichkeit einer Stresssituation, sodass er auch an anderen Stellen die Straße überquert und Unfälle dadurch begünstigt werden. Hier tritt nach unserer Meinung der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ein.

A 30

### Rotmilan

Gemäß § 28 NatSchG LSA ist es zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten nicht gestattet, Bruten von Rotmilan durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. **Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen**, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, **nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden**. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

A 35

Die hier genannten Ausnahmetatbestände werden in diesem Einzelfall nicht erfüllt.

**Da die Horstbereiche in der Pappelaufforstung südlich der Innekippe zu verzeichnen sind, ist die geplante Wakeboardanlage mit den zu erwartenden Störungen hier unzulässig, ebenso die Erweiterung des Golfplatzes.**

E 11

### Feldlerche

Zur Feldlerche wird ausgeführt, dass für ihr entzogenes Habitatpotential innerhalb des Golfplatzes 20 m<sup>2</sup> große Lerchenfelder errichtet werden sollen, die dieses ausgleiche. Hier kann man nur staunen, mit welcher Blauäugigkeit die Planer an solche Tatbestände und Entscheidungen herangehen. Durch den dauernden Publikumsverkehr wird ein so großes Störpotential auftreten, dass diese Art ebenfalls verschwindet.

A 31

### Fledermäuse

Hier ist von Interesse wo die verlorengegangenen Quartiere für die Fledermäuse, sprich 20 Kästen, angebracht werden sollen? Es wird darauf verwiesen, dass diese an Jagdkanzeln angebracht werden sollen. Dabei sei der Hinweis erlaubt, dass es im ganzen Areal nur eine geschlossene Kanzel gibt, alles andere sind offene Sitze. Bei der Inbetriebnahme des Golfplatzes werden diese sämtlich demontiert, worauf später noch zurückzukommen sein wird.

A 32

Außerdem erhebt sich die Frage wie der beabsichtigte Nachtspielbetrieb mit dem Vorhandensein einer Fledermauspopulation vereinbar sein soll.

Hier wird eine Verschlechterung bis Vernichtung der Population billigend in Kauf genommen.

### Zauneidechse

Es ist nicht ausgeführt, welche Maßnahmen geplant sind, wenn die Theorie des Fangens nicht gelingt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre **eine artenschutzrechtliche Ausnahme** zu erteilen und diese zu begründen. Es steht zu befürchten, dass diese Art im Sinne des Vorhabenträgers in diesem Lebensraum (Magerbiotop) ausgerottet wird.

A 33

Außerdem ist das Maßnahmeblatt nicht detailliert genug. **Die genannten Maßnahmen sind unbestimmt.**

### Knoblauch- und Wechselkröte

Es fehlt die Betrachtung der Überwinterungslebensräume. Diese Arten müssen sich frostsicher eingraben können.

A 34

### Wendehals

Auch hier wird eine Vertreibung, ja Verletzung und Tötung wild lebender Tiere billigend in Kauf genommen. Aus welchem Grund sind hier keine CEF-Maßnahmen vorgesehen, obwohl dies erforderlich wäre? Gleiches gilt für die Graumammer.

A 35

Gleiches gilt für Rebhühner u. a. Arten.

Unbedingt muss gesagt werden, dass an den geplanten Badeplätzen sowie dem Zeltplatz sämtliche Nistmöglichkeiten für immer zerstört werden. Daneben ist eine vollkommene Zerstörung der in Jahrzehnten gewachsenen Natur auf der Innenklippe des Hufeisensees durch die Wakeboardanlage zu erwarten, abgesehen von der Unzulässigkeit dieses Vorhabens aus den genannten Gründen. Auch hiervon würden viele Tierarten betroffen sein. Es ist schon widersinnig eine solche Anlage in einem Bereich zu planen, der an dieser Stelle derart hochsensibel ist. Hinzu kommt, dass dafür Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des HES entfernt - und wo - an anderer Stelle wiedererrichtet werden müssen. Erfolgt hier auch ein Ausgleich des Verlustes im Planungsraum? Dies ist nicht ersichtlich.

E 12

E 13

Außerdem ist festzustellen, dass aus den gesamten Planunterlagen nicht ersichtlich ist wo die gesamten Flächenmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Auch daran mangelt es hier.

A 36

Insgesamt ist festzustellen, dass die erhebliche Erweiterung des Golfplatzes und die Errichtung der Wakeboardanlage mit den damit verbundenen massiv geplanten Eingriffe durch Baufeldfreimachung vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der Brutzeit der Tatbestand des Zugriffsverbotes i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist.

**In der Summe der vielfältig hier genannten Gründe und Rechtsverstöße sehen wir die erhebliche Erweiterung gegenüber der ursprünglichen Änderung des Flächennutzungsplanes (s. „Anlage zur Begründung – Teilfläche Hufeisensee“ als Bestandteil dieser Planunterlage) als unzulässig an.**

**Daher fordern wir als Mindestmaß eine Puffer- und Ruhezone, welche sich von der Innenkippe bis über den Deponiekörper erstreckt.** Dies ist nötig, um wenigstens die schwerwiegendsten Störungen der wild lebenden Tiere und den Lebensraum Trocken- bzw. Halbtrockenrasen zu verhindern.

A 41

Der von Ost nach West führende Mittelweg kann als Verbindungsweg dabei durchaus erhalten bleiben. Jedoch sollte durch Anpflanzungen o. ä. dafür gesorgt werden, dass die Besucher auch auf diesem Weg bleiben.

In der Folge der genannten naturschutzfachlichen Rechtsverstöße ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft zu verzeichnen. Damit verbunden ist die Tatsache, dass eine Jagdausübung auf diesen Flächen nicht mehr möglich ist. Die Pächter werden auf Grund der nachhaltigen Gebietsveränderung in ihren Jagdrechten nachhaltig behindert, was durch uns als Landesjagdverband nicht hinnehmbar ist.

L 24

**Somit fordern wir zwingend die Freihaltung der schützenswerten Gebiete auf der Innenkippe sowie des ehemaligen Deponiekörpers von Golf- und Wassersport.** Dies soll in erster Linie der Hege dienen, um diese so mühsam gewachsene Landschaft mit ihrer wertvollen Fauna und Flora zu erhalten, und im Nachgang der Jagdausübung dienen. Insofern sind wir uns unserer Verantwortung als anerkannter Naturschutzvereinigung des Landes Sachsen-Anhalt sehr bewusst und fordern die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

L 49

### 2.2.2.59. Stellungnahmen Nr. 65

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit versichern wir anwaltlich, dass uns die Firma [REDACTED]  
[REDACTED] Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 16. Oktober 2013 ist auf Seite 7 bekannt gemacht worden, dass eine Erweiterung des Geltungsbereiches der Teilfläche "Hufeisen See" erfolgt ist. Entgegen den bisherigen Planungen soll sich nunmehr die Änderung unmittelbar bis zur Europachaussee erstrecken.

Wir haben für unsere Mandantschaft bereits mit Schreiben vom 07.03.2013 gegen den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 Einwendungen erhoben.

Diese Einwendungen werden hiermit auch gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Erweiterung für unsere Mandantschaft geltend gemacht.

Mit der Erweiterung der Änderungsfläche ist eine Betroffenheit für unsere Mandantschaft verbunden. Die auf eine Erholungsnutzung abzielende Änderung des Flächennutzungsplanes kollidiert damit mit den durch den B-Plan Nr. 146 erfolgten Festsetzungen als Industriegebiet, welches im Eigentum unserer Mandantschaft steht.

Es besteht die Gefahr nicht verträglicher Immissionen für das von unserer Mandantschaft betriebene Transport- und Speditionsgeschäft.

Die gleichen Einwendungen, die mit dem in Kopie beigefügten Schreiben vom 07.03.2013 im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 158 geltend gemacht worden sind, werden hiermit seitens unserer Mandantschaft auch im Hinblick auf die nunmehr vorliegende Änderung geltend gemacht.

L 50

### 2.2.2.60. **Stellungnahmen Nr. 66**

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer der in bellegendem Katasterplan erkenntlichen Flurstücke [REDACTED] nehmen wir hiermit schriftlich Stellung zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes.

Sowohl im bisherigen als auch im geänderten Flächennutzungsplan sind unsere Flurstücke als Fläche für Versorgungsanlagen (Wasser) und als sonstige Grünfläche gekennzeichnet. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, weil die gesamte Liegenschaft immer als gewerblich-industrielle Fläche genutzt worden ist. Die Flächen der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH befinden sich auf dem benachbarten Grundstück. Wir erwarten daher eine Korrektur und Richtigstellung des Flächennutzungsplanes und eine Ausweisung beider o.g. Flurstücke als Gewerbe- und Industriegebiet.

L 51

### 2.2.2.61. Stellungnahmen Nr. 67

Die o. g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Es ist mein Anliegen, das zur Verfügung stehende Grundstück sinnvoll und zukunftsfähig zu nutzen. Gern bin ich auch bereit durch einen Eintrag in das Grundbuch den jetzigen Stand der schallschutztechnischen Einordnung bzw. weitere bauliche Veränderungen in diesem Gebiet zu akzeptieren.

Auf der Grundlage des Alters und des Gesundheitszustandes meiner Mutter und der dann doch noch auf mich zukommenden Bauzeit, bitte ich um ein baldiges wohlwollendes Entscheiden meines Anliegens und eine einmalige Befragung der Anlieger zu Bauvorhaben zuzustimmen.

Letztendlich gewinnt das Gesamtareal des Hufeisensees an Attraktivität, so dass die Anwohner des Krienitzweges ebenfalls eine Chance bekommen sollten, ihre eigenen Grundstücke entsprechend zu verbessern.

Ich darf bitte noch anmerken, dass die Bewohner des Krienitzweges gegenüber der Firma Finsterwalde wohl das ältere Recht der Ansiedlung besitzen. Ich freue mich über die Erweiterung der Firma, darf aber auch ein Entgegenkommen und Beachtung der Anwohner erbitten.

Hiermit widerspreche ich den Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle lfd. Nr.: 23.

Ich bin Eigentümerin des Grundstückes [REDACTED] und habe nun schon des Öfteren bekundet, dass ich auf den 4.000,00 m<sup>2</sup> großen Grundstück einen kleinen Bungalow bauen werde. Dies ist familiär erforderlich, da meine Mutter, die das Grundstück bewohnt, nicht mehr lange allein leben und bewirtschaften kann.

Bei der Planung des Erholungsgebietes war zu Beginn der Krienitzweg mit in dem Bebauungsplan eingeschlossen. Bei der 2. Ansicht mit Bürgerbesprechung im November 2012 nicht mehr. Warum nicht mehr? Direkt um mein Grundstück und die anderen Anlieger wird offensichtlich gebaut werden (Golfplatz). Mir ist bekannt, dass das Gebiet Krienitzweg durch das Bauordnungsamt als Splittergebiet eingestuft wurde und eine Verdichtung nicht erwünscht ist.

In diesem Gebiet zu wohnen stellt für mich kein Problem dar, die Gegebenheiten des Wohnumfeldes sind mir seit meiner Kindheit bekannt. Auch sehe ich keine weitere Lärmbelästigung durch einen Golfplatz, oder dem Werk Finsterwalde gegeben.

Auf Grund der sich abzeichnenden Entwicklung des Gebietes, ist es sicherlich in Aller Interesse, das Gebiet so ansehnlich wie möglich auszurichten.

Es werden Gebäude, Stellplätze Freizeiteinrichtungen ect. in angrenzender Nachbarschaft errichtet. Ich möchte Sie bitten zu prüfen, ob als Alternative zur derzeit praktizierenden totalen Ablehnung von Bauvorhaben in diesem Gebiet in begrenztem Maße einmalige Anfragen der Anlieger zugelassen werden. Die [REDACTED] in der Nachbarschaft möchte auch einen Bau errichten.

L 69

Es ist mein Anliegen, das zur Verfügung stehende Grundstück sinnvoll und zukunftsfähig zu nutzen. Gern bin ich auch bereit durch einen Eintrag in das Grundbuch den jetzigen Stand der schallschutztechnischen Einordnung bzw. weitere bauliche Veränderungen in diesem Gebiet zu akzeptieren.

Auf der Grundlage des Alters und des Gesundheitszustandes meiner Mutter und der dann doch noch auf mich zukommenden Bauzeit, bitte ich um ein baldiges wohlwollendes Entscheiden meines Anliegens und eine einmalige Befragung der Anlieger zu Bauvorhaben zuzustimmen.

Letztendlich gewinnt das Gesamtareal des Hufeisensees an Attraktivität, so dass die Anwohner des Krienitzweges ebenfalls eine Chance bekommen sollten, ihre eigenen Grundstücke entsprechend zu verbessern.

Ich darf bitte noch anmerken, dass die Bewohner des Krienitzweges gegenüber der Firma Finsterwalde wohl das ältere Recht der Ansiedlung besitzen. Ich freue mich über die Erweiterung der Firma, darf aber auch ein Entgegenkommen und Beachtung der Anwohner erbitten.